Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1955)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Interlaken, den 28. Januar 1955.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 14. Februar 1955,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Abänderung von Art. 26, Ziff. 13 (Amtsdauer der Ständeräte), (Bestellung einer Kommission).

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden), (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus-Bang.
2. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden.
3. Dekret betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden vom 19. Januar 1919 (Bestellung einer Kommission).
4. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung (Bestellung einer Kommission).
5. Dekrete betreffend zusätzliche Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger (Bestellung einer Kommission).
6. Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion (Bestellung einer Kommission).
7. Dekret über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt vom 18. Mai 1932; Abänderung.
8. Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909; Abänderung.
9. Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952; Abänderung.
10. Dekret über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947; Abänderung (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Jurassische Angelegenheiten; Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 10. März 1949; (Postulat von Greyerz).
3. Der Jura im Rahmen der bernischen Staatsfinanzen; Bericht.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Wichterheerbesitzung in Oberhofen; Kredit für den Umbau.
4. Miete von Büros an der Herrengasse in Bern für Abteilungen der Fürsorgedirektion.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Anstalten Witzwil; Kredit für Strassensanierung.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Kredit für Archivraum bei der Station Eigerwand.
5. Umbau und Renovation der Häuser Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern als Verwaltungsgebäude; Volksbeschluss für Kredit.
6. Umbau und Renovation des Schlosses Pruntrut zur Unterbringung der Bezirksverwaltung; Volksbeschluss für Kredit.
7. Tunnelbahnprojekt Mont Bonvin; Konzessionsgesuch auf dem Gebiet der Gemeinde Lenk.
8. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Rheuma-Volksheilstätte in Leukerbad; Beteiligung.
3. Staatsbeitrag für Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselspital, Tiefentherapieanlage im Röntgeninstitut; Verzicht auf Amortisation und Verzinsung.
3. Sonderkurs III für Primarlehrer; Kredit.

Kirchendirektion

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in den Kirchgemeinden Hilterfingen und Langnau.

Direktion des Fürsorgewesens

1. Seeländisches Verpflegungsheim Worben; Volksbeschluss betreffend Baubeiträge.
2. Verpflegungsanstalt Frienisberg; Baubeitrag.
3. Altersheim Zähringerstrasse Bern; Beitrag.
4. Verein Familien-Kinderheime «Hoffnung»; Beitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Lehmann (Bern). — Gewährung von Stipendien an Schüler nichtstaatlicher Seminarien.
2. Hauri. — Bekämpfung der Wohnungsnot.
3. Saegesser. — Lehrermangel.
4. Oldani. — Aufhebung der Sonderkarenztage für die Bauarbeiter.
5. Witschi. — Erhöhung der Hundetaxe.
6. Scherz. — Finanzierung des bernischen Strassenausbaues.

Postulate der Herren:

7. König (Grosshöchstetten). — Bekämpfung der Kinderlähmung.
8. Wenger (Seftigen). — Revision des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
9. Klopfenstein. — Ausbau der Strasse Frutigen—Adelboden.
10. Freiburghaus. — Steuerliche Erfassung der Staatswaldungen.
11. Bircher. — Bekämpfung der Kinderlähmung.
12. Freiburghaus. — Herabsetzung der Verkehrssteuern für die Postautohalter-Betriebe.
13. Schneiter. — Steuerabzugsberechtigung der Unterhaltsbeiträge geschiedener Ehegatten.
14. Witschi. — Abtretung der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden.
15. Bickel. — Steuergesetzrevision, Abzug von Pflegekosten.
16. Ruef. — Bekämpfung der Schundliteratur.
17. Parietti. — Abschliessung der Stadt Pruntrut vom internationalen Postverkehr.
18. Arni (Bangerten). — Staatshilfe beim Ausbau von Gemeindestrassen.

Interpellationen der Herren:

19. Zingg (Laupen). — Bekämpfung der Kinderlähmung.
20. Messer. — Lehrermangel.
21. Egger. — Hilfeleistung an Bergbauern.
22. Dürig. — Aufhebung der Karenzfristen in der Arbeitslosenversicherung für das Alppersonal.
23. Trächsel. — Innehaltung der fabrikgesetzlichen Arbeitszeit und Ausrichtung der Ueberzeitzulagen.
24. Dübi Paul. — Lehrermangel.
25. Stämpfli. — Behinderung der politischen Tätigkeit der Arbeiter der BKW.
26. Tannaz. — Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Primarschule.

27. Willemain. — Aufnahme mittelmässiger Schüler in die Seminarien des Jura.
28. Schori. — Güterzusammenlegungsverfahren.
29. Lädrach. — Preissteigerung für Nutzholz.

Einfache Anfragen der Herren:

30. Hochuli. — Kontrolle von Lagertanks im Erdreich.
31. Krauchthaler. — Feuerwehrkurse.
32. Trächsel. — Erhöhung der Entschädigungen an Lehrlinge.
33. Landry. — Verteilung von Obst an Minderbemittelte.
34. Staub. — Mangelnde Jagdaufsicht im Amt Laufen.
35. Graber (Reichenbach). — Radiobearbeitung von Gotthelfwerken durch E. Balzli.
36. Schmidlin. — Anlage von Hochspannungsleitungen.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Der Verwalter der Hypothekarkasse, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
2. Der Obergerichtspräsident anstelle des zum Bundesrichter gewählten Dr. Dannegger.
3. Ein Mitglied des Obergerichtes anstelle des zum Bundesrichter gewählten Dr. Dannegger.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte der Baudirektion.
3. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen der Baudirektion.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Tschumi

Erste Sitzung

Montag, den 14. Februar 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Aebi, Arni (Bangerten), Blaser (Urtenen), Blaser (Uebeschi), Dürig, Geissbühler (Spiegel), Schmidlin, Wüthrich.

Präsident. Die ausserordentliche Februar-Session ist eröffnet. Die Präsidentenkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 7. Februar festgestellt, dass alle Geschäfte zur Behandlung in dieser Session bereit sind.

Sie hat beschlossen, die Mitgliederzahl der nachfolgend genannten Kommissionen wie folgt festzusetzen: Abänderung von Art. 26, Ziff. 13, der Staatsverfassung (Amtsdauer der Ständeräte), 15 Mitglieder; Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauenstimm- und -wahlrecht in den Berner Gemeinden), 17 Mitglieder; Dekret betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 19. Januar 1919, 11 Mitglieder; Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1951, Abänderung und Ergänzung, 17 Mitglieder; Dekrete betreffend zusätzliche Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an das Staatspersonal, 15 Mitglieder; Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion, 11 Mitglieder; Dekret über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission, 11 Mitglieder.

Im weitern hat die Präsidentenkonferenz zustimmend Kenntnis genommen, dass der Dekretsentwurf über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1938 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt, vom 18. Mai 1932, Abänderung, ferner der Dekretsentwurf über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft, vom 25. November 1909, Abänderung, sowie der Dekretsentwurf über die Organisation der Erziehungsdirektion, vom 12. November 1952, Abänderung, zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission übertragen werden.

Sodann hat die Präsidentenkonferenz Kenntnis genommen von einem neuen Geschäft: Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Grande Dixence. Der Bericht ist letzte Woche an die Mitglieder des Grossen Rates verschickt worden.

Ferner hat die Präsidentenkonferenz davon Kenntnis genommen, dass die Sanitätsdirektion ermächtigt worden ist, die Erklärung abzugeben, dass der Staatsbeitrag für Beihilfen bei Kinderlähmung

von 70 000 auf 100 000 Franken erhöht werden kann. Alle Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfachen Anfragen liegen zur Behandlung bereit.

Die Wahlen werden am Dienstag der zweiten Sessionswoche stattfinden, und zwar im Hinblick darauf, dass die Session eventuell nicht ganze zwei Wochen dauern wird. Es werden zu wählen sein: Der Verwalter der Hypothekarkasse — der Regierungsrat beantragt, Notar Maurer wieder zu wählen —, im weitern der Präsident des Obergerichtes — das Obergericht hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass es Vizepräsident Oberrichter O. Peter vorschlage —, ausserdem ein Mitglied des Obergerichtes als Ersatz für den ins Bundesgericht gewählten Herrn Dr. Danegger; die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion wird einen Vorschlag unterbreiten.

Die Sessionsdauer haben wir auf höchstens zwei Wochen festgelegt.

Schliesslich hat die Präsidentenkonferenz von der Zustellung der Berichte, die Sie letzte Woche erhalten haben, betreffend die Ausführung der Grossratsbeschlüsse vom 10. März 1949 über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil (Postulat von Greyerz), und «Der Jura im Rahmen der bernischen Staatsfinanzen», Kenntnis genommen. Die Präsidentenkonferenz ist der Meinung, dass der Grosse Rat von diesen Berichten Kenntnis nehmen soll. Sollte aus der Mitte des Rates Diskussion gewünscht werden, so möchten wir Ihnen beantragen, die Diskussion nicht jetzt durchzuführen, sondern die Berichte der Paritätischen Kommission zur Antragstellung zu unterbreiten, so dass wir über diese Berichte erst in der Maisession diskutieren würden.

Ausserdem hat die Präsidentenkonferenz von einem Schreiben der Bernischen Musikgesellschaft, vom 9. November 1954, Kenntnis genommen, worin sich die Musikgesellschaft anerboten hat, mit Kindern und Studierenden des Institutes in der Rathaushalle für den Grossen Rat und den Regierungsrat zu konzertieren. Wir haben dieses Anerbieten angenommen und möchten Ihnen beantragen, dass dieses Konzert in der Maisession durchgeführt werden soll.

Im weitern hat der Präsident des Berner Männerchores mitgeteilt, dass der diesjährige Grossratsabend am 15. November 1955 stattfinden soll.

Gleichzeitig haben wir auch vom Wunsche aus der Mitte des Rates Kenntnis genommen, dass man das Stadttheater wieder einmal bitten soll, für den Grossen Rat eine Vorstellung zu geben. Der Staatsschreiber ist beim Stadttheater vorstellig geworden, und wir sind der Meinung, dass diese Vorstellung ebenfalls in der Maisession durchgeführt werden soll.

Ich frage an, ob zu diesen Mitteilungen der Präsidentenkonferenz das Wort gewünscht wird.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Alfred Grütter:

Herr Dr. Casimir *Huber*, Leiter der Klubschule der Migros, Oberwangen.

Herr Dr. Huber leistet den verfassungsmässigen Eid.

Bachverbauungen in den Gemeinden Boltigen und Saanen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese beiden Geschäfte Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Boltigen, Verbauung des Erlibaches bei Klein-Weissenbach; Projekt 1953

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 15. November 1954 an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Verbauung des Erlibaches bei Klein-Weissenbach in der Gemeinde Boltigen nach der Projektvorlage 1953 einen Bundesbeitrag von 33⅓ % bis zum Höchstbetrage von Fr. 56 660.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Boltigen ein Staatsbeitrag bewilligt von 35 % von Fr. 170 000.— = Fr. 59 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 15. November 1954 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde Boltigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde Boltigen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Gemeinde Saanen; Verbauung des Turbaches; Projekt VI/1952

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 2. Juli 1953 an die auf Fr. 875 000.— veranschlagte Verbauung des Turbaches in der Gemeinde Saanen nach der Projektvorlage VI/1952 einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 306 250.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Saanen folgende Staatsbeiträge bewilligt:

30 % von Fr. 875 000	= Fr. 262 500	aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
10 % von Fr. 875 000	= Fr. 87 500	aus Budgetrubrik 2110 949 zusätzlich
5 % von Fr. 875 000	= Fr. 43 750	aus Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
45 % von Fr. 875 000	= Fr. 393 750	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Saanen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 1952 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere der Vorbehalt betreffend die Durchführung allfälliger forstlicher Massnahmen.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Saanen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Saanen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Saanen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Kanalisation in der Gemeinde Ins; Beitrag; Nr. 15 J 38

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Ins an die auf Fr. 115 000.— veranschlagten Kosten der Kanalisation Lagerhausstrasse als Zuleitung von den Sammelgebieten zur zukünftigen Reinigungsanlage ein Staatsbeitrag von 40 %, im Maximum Fr. 46 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949/3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Der Beitrag an die zu erstellende Abwasserreinigungsanlage wird nach Vorlage des definitiven Kostenvoranschlages bestimmt.

Bedingungen:

1. Die Vergebung der Arbeiten ist nach der kantonalen Submissionsverordnung durchzuführen. Sie unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. Dieser sind dazu die Submissionsakten mit dem Antrag des Gemeinderates zuzustellen.

2. Die Bauarbeiten sind nach dem genehmigten Projekt und entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 unter der Aufsicht der Baudirektion auszuführen. Nachträgliche Aenderungen am Bauprojekt bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Dem kantonalen Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwassereinigung, sind Baubeginn und Bauvollendung jeweils vorgängig mitzuteilen. Es ist ferner zur Abnahme der Kanalisation zusammen mit dem Unternehmer einzuladen.

4. Der Staatsbeitrag wird ausbezahlt gestützt auf eine belegte Abrechnung mit Ausführungsplänen.

5. Die Gemeinde Ins ist verpflichtet, auch die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.

Der an der Kanalisation entrichtete Beitrag ist zurückzuerstatten, wenn die diesbezüglichen Arbeiten bis 1962 nicht in Angriff genommen worden sind.

6. Für die Benützung der Kanalisation ist ein Reglement aufzustellen, welches dem Normalreglement der Baudirektion anzupassen ist.

7. Die Gemeinde Ins hat innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Ins zu eröffnen.

Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen; Beitrag an die Gemeinden Worben (Nr. 15 J 126), Gerzensee (Nr. 32 J 47) und Attiswil (Nr. 45 J 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Baudirektor Brawand, worauf folgende Anträge angenommen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird, auf Antrag der Baudirektion, der Gemeinde Worben an die auf Fr. 410 300.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Abwasseranlagen ein Beitrag von 55,8 %, im Maximum Franken 229 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches.

Die Kanalisation muss gemäss den vorliegenden Plänen ausgeführt werden.

Die Reinigungsanlage darf erst erstellt werden nach Genehmigung der Pläne durch die Baudirektion.

Grundsätzliche Abweichungen von den Projekten, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur nach Genehmigung durch die Baudirektion vorgenommen werden.

Der Beginn eines Bauloses sowie dessen Abnahme mit dem Unternehmer sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

2. Abwassertechnisches.

Der mechanischen Anlage darf höchstens der dreifache Trockenwetteranfall = 27 l/sek zugeleitet werden. Beim einfachen Trockenwetteranfall = 9 l/sek müssen nach zweistündiger Absetzzeit mindestens 90 % der Schwebestoffe ausgeschieden werden.

Der biologischen Anlage kann bis auf weiteres nur der einfache Trockenwetteranfall zugeleitet werden. Dabei muss eine Abbauleistung des fünftägigen biochemischen Sauerstoffbedarfes von 90 % erreicht werden.

3. Finanzielles.

Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Mit den Bauunternehmern ist vertraglich ein zweijähriger Garantierückhalt von 5 % der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Dessen Auszahlung darf erst nach Abnahme des Bauwerkes durch die Baudirektion erfolgen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abschluss einer Bauetappe gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

4. Die Gemeinde Worben ist verpflichtet, die Abwasserreinigungsanlage spätestens bis Ende 1956 zu erstellen.

Die Gemeinde Worben hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung hat diesen Beschluss der Gemeinde Worben zu eröffnen.

II.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird, auf Antrag der Baudirektion, der Gemeinde Gerzensee an die auf Fr. 124 000.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Anlagen ein Beitrag von 57 %, im Maximum Fr. 70 700.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches.

Die Kanalisation muss gemäss den vorliegenden Plänen ausgeführt werden.

Die Kläranlage und die Regenauslässe dürfen erst erstellt werden nach Genehmigung der Detailpläne durch die Baudirektion.

Grundsätzliche Abweichungen von den Projekten, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur nach Genehmigung durch die Baudirektion vorgenommen werden.

Der Beginn eines Bauloses sowie dessen Abnahme mit dem Unternehmer sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

2. Abwassertechnisches.

Durch die mechanische Klärung müssen nach zweistündiger Absetzzeit mindestens 90 % der Schwebestoffe ausgeschieden werden. Im Ablauf dürfen pro Liter höchstens 0,5 cm^3 Schwebestoffe enthalten sein.

3. Finanzielles.

Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Mit dem Bauunternehmer ist vertraglich ein zweijährlicher Garantierückhalt von 5 % der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Dessen Auszahlung darf erst nach Abnahme des Bauwerkes durch die Baudirektion erfolgen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abschluss einer Bauetappe gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

4. Die Gemeinde Gerzensee ist verpflichtet, die Gemeindekläranlage bis Ende 1960 zu erstellen.

Die Gemeinde Gerzensee hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, hat diesen Beschluss der Gemeinde Gerzensee zu eröffnen.

III.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird, auf An-

trag der Baudirektion, der Gemeinde Attiswil an die auf Fr. 114 000.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Anlagen ein Beitrag von 36 %, im Maximum Fr. 41 000.— bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches.

Die Kanalisation muss gemäss dem Projekt vom 30. September 1954 ausgeführt werden.

Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur nach Genehmigung durch die Baudirektion zulässig.

Die Inangriffnahme eines Bauloses sowie dessen Abnahme mit dem Unternehmer sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

2. Finanzielles.

Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

Bei annähernd gleichen Angeboten sind im Kanton Bern niedergelassene Unternehmer zu berücksichtigen.

Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Mit dem Bauunternehmer ist vertraglich ein zweijähriger Garantierückhalt von 5 % der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Dessen Auszahlung darf erst nach Abnahme des Bauwerkes durch die Baudirektion erfolgen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abschluss jeder Bauetappe gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

3. Die Gemeinde Attiswil ist verpflichtet, auch die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen. Die an die Kanalisation entrichteten Staatsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn die diesbezüglichen Arbeiten bis zum Jahre 1965 nicht in Angriff genommen worden sind. Im Falle grundlegender Verschlechterung der Abwasserverhältnisse kann diese Frist verkürzt werden.

Die Gemeinde Attiswil hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, hat diesen Beschluss der Gemeinde Attiswil zu eröffnen.

Unterführungen bei der Station Wangen a. A. (Kredit) und an der Tiefenaustrasse in der Gemeinde Bern (Beitrag)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese beiden Geschäfte Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Ersatz des Niveauüberganges auf der Westseite der Station Wangen a. A. durch eine Strassenunterführung ist im Einvernehmen mit den Instanzen des Staates, der Gemeinde und der Schweizerischen Bundesbahnen projektiert worden. Die Gesamtkosten sind auf Franken 785 000.— veranschlagt, wovon Fr. 234 000.— auf das Unterführungsbauwerk der SBB entfallen. Die Schweizerischen Bundesbahnen leisten einen Pauschalbeitrag von Fr. 320 000.—. Die verbleibenden Kosten werden vom Staat Bern und von der Gemeinde Wangen a. A. im Verhältnis von drei Fünftel (Fr. 279 000.—) und zwei Fünftel (Fr. 186 000.—) übernommen.

Zur Bestreitung des Staatsanteiles für den Bau einer Unterführung im Zuge der Staatsstrasse Herzogenbuchsee—Wiedlisbach wird ein Kredit von Fr. 279 000.— bewilligt. Der Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) pro 1955 darf um diesen Betrag überschritten werden.

II.

Gestützt auf Art. 24 und 25 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bern an den (ohne Landerwerb) auf Fr. 157 000.— veranschlagten Bau einer rund 18,50 m langen und 3,00 m breiten Personenunterführung unter der Staatsstrasse und unter den Geleisen der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn bei der Aaregg ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 52 350.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden), unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Die Personenunterführung bleibt Eigentum der Gemeinde Bern und ist von ihr zu unterhalten.

3. Die Bedingungen in der am 25. September 1954 erteilten Bewilligung für die Benützung von Staatsstrassengebiet sind einzuhalten.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung.

Grimselstrasse beim Stausee Rätherichsboden; Verbauung des Gerstenbaches; Neubau der Gerstenbachbrücke und Räumung der Strasse nach dem Unwetter vom 24. August; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Den Kraftwerken Oberhasli AG. wird an die durch das aussergewöhnliche Unwetter und den Murgang vom 24. August 1950 verursachten Aufwendungen (Fr. 251 164.40) für die neue Gerstenbachbrücke, die Ufersicherungen und

die Räumung der Grimselstrasse ein Staatsbeitrag von Fr. 75 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 30 (Ausbau der Alpenstrassen, 1954) zugesichert.

Kantonsschule Pruntrut; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Renovation und Modernisierung der Unterrichtsräume der Kantonsschule Pruntrut an die insgesamt Franken 320 800.— betragenden Kosten, zu Lasten der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1955 ein Kredit von Fr. 256 640.— bewilligt. Der Restbetrag von Fr. 64 160.— fällt gemäss Konvention vom 28. Mai 1923 zu Lasten der Einwohnergemeinde Pruntrut.

Kirche Melchnau; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Renovation des Kirchenchores Melchnau ein Kredit von Fr. 63 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 702 (Unterhalt der Kirchengebäude) mit Fr. 13 000.— pro 1954 und je Franken 25 000.— pro 1955 und 1956 zu belasten.

Staatsstrasse Bern-Langnau; Korrektion in Grosshöchstetten; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Korrektion der 240 m langen Teilstrecke der Staatsstrasse nördlich des Gasthofes «Sternen» in Grosshöchstetten werden Franken 62 300.— aus dem Budgetkredit 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen) bewilligt.

Ausbau der Gemeindestrasse Rumisberg-Farnern; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Farnern an die auf Fr. 166 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 950 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Rumisberg—Farnern im Dorf Farnern ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 83 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Langetenkorrektion in der Gemeinde Huttwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Frauchiger und Grädel, denen Baudirektor Brawand antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 20. Dezember 1954 an die auf Fr. 429 200.— veranschlagte Langetenkorrektion in der Gemeinde Huttwil nach der Subventionsvorlage 1952 einen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 103 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Huttwil folgender Staatsbeitrag bewilligt:

25 % von Fr. 429 200.— = Fr. 107 300.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Huttwil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 1954 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende forstliche Bedingung:

Bäume und Sträucher längs der Bachufer sind nach Möglichkeit zu erhalten und weitere Uferstrecken zu bepflanzen.

Ferner ist bei der Durchführung des Projektes folgenden Bedingungen zum Schutze der Fische nach Möglichkeit Rechnung zu tragen:

a) Unmittelbar oberhalb der Krone der Ueberfälle ist das Bachbett leicht zu vertiefen, damit aufsteigende Laichfische sich nach dem Sprung in den so entstandenen flachen Wasserbecken ausruhen können.

b) Die Kronenmitte der Ueberfälle ist als flache Niederwasserrinne auszubilden.

c) In die Stirnwand der Ueberfälle sind Fischnischen einzubauen und in den vorgelagerten Tosbecken einzelne unbehauene Blöcke einzubringen.

d) Wenn immer möglich sind in bestimmten Abständen Holzquerschwellen einzubauen.

e) Die Gemeinde Huttwil hat die Vorarbeiten für den Bau einer zentralen Kläranlage zu beschleunigen und innerhalb Jahresfrist nach Annahme dieses Beschlusses im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion den Zeitpunkt der Erstellung der Anlage festzusetzen. Die Abwasser der gewerblichen und industriellen Betriebe sind soweit vorzubehandeln, dass sie unverzüglich der zentralen Kläranlage zugeführt werden können.

f) Während der Bauarbeiten ist den Anordnungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.

g) Es ist Sache der Fischereiberechtigten, gegebenenfalls Entschädigungsforderungen geltend zu machen oder weitere Bedingungen zu stellen.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Huttwil hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Trachselwald hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Huttwil zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Archivraum für Mikrofilme; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Erstellung eines Archivraumes zur Aufbewahrung von Mikrofilmen über wichtige Urkunden des Staates in einer neuen Felskaverne neben dem Jungfraubahnstollen bei der Station Eigerwand wird zugestimmt und dafür ein Gesamtkredit von Fr. 45 000.— zu Lasten des Kontos 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) für das Jahr 1955 bewilligt.

Der mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1954 bewilligte Kredit von Fr. 17 000.— für den vorgängigen Felsausbruch der Kaverne ist im Gesamtkredit von Fr. 45 000.— enthalten.

Landwirtschaftliche Schule Rütti; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für Umbau- und Renovationsarbeiten sowie die Einrichtung einer Zentralheizung im Mittelbau und Westflügel des Verwaltungsgebäudes der landwirtschaftlichen Schule Rütti ein Kredit von Fr. 127 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1955 zu belasten. Mit den Arbeiten ist im Laufe dieses Frühjahres zu beginnen.

Brücke über die Emme bei Hasle-Rüegsau; Kredit

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft war bereits umkämpft, als man bestimmen musste, was für eine Brücke gebaut werden soll. Hier handelt es sich nun eigentlich um den Vollzug dieser Abstimmung. Die bestehende Brücke soll durch eine Eisenbetonbrücke ersetzt werden. Die Kosten betragen für diese Brücke 357 000 Franken, für die Notbrücke 23 000 Franken, für die Anfahrten 96 000 Franken und 53 000 Franken, für den Abbruch der bisherigen Brücke 5000 Franken. Der Herr Baudirektor hat in einer Konferenz mit den Gemeinden und mit dem Heimatschutz schon vor einigen Monaten versucht, zu erreichen, dass die alte Holzbrücke eventuell an einem andern Ort bei Hasle aufgestellt werde. Die Abbruchkosten würden im Falle der Wiederaufstellung weitere 40 000 Franken verschlingen, die im Betrag von 534 000 Franken nicht enthalten sind. Der Wiederaufbau der Brücke würde 272 000 Franken kosten. Der Staat hat es nicht verantworten können, diese Kosten von sich aus zu zahlen; es ist damals aus den Besprechungen hervorgegangen, dass eventuell von seiten der anwesenden Verbände des Heimatschutzes darnach getrachtet wird, einen Beitrag von 200 000 Franken an die Wiederaufstellung zusammenzubringen. Die Frist für diese Geldbeschaffung ist abgelaufen; es ist nichts hergebracht worden, so dass der Kredit von 40 000 Franken, der ursprünglich im Antrag des Regierungsrates gestanden hat, für die Deponierung der einzelnen Holzteile, gestrichen wurde. Diese 40 000 Franken sind also, wie gesagt, nicht mehr in den 534 000 Franken des jetzigen Antrages enthalten. Darum sind die Worte «und die Lagerung» zu streichen. Wenn jemand der Auffassung ist, man sollte die Brücke noch lagern, müsste der Kredit von 534 000 Franken um 40 000 Franken erhöht werden, und man müsste versu-

chen, die 272 000 Franken aufzubringen, die die Wiederaufstellung der Brücke kosten würde. Mit dem vorliegenden Antrag würde die alte Brücke abgebrochen und könnte nachher nicht mehr aufgestellt werden. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag zu, wie er hier vorliegt, d. h. der reduzierten Summe von 534 000 Franken, wobei, wie bereits erwähnt, die Worte «und die Lagerung» zu streichen sind.

Keller. Wenn wir uns an die seinerzeitige Zeitungspolemik erinnern, die betreffend der alten Hasle-Rüegsau-Brücke ergangen ist, sind wir heute umsomehr enttäuscht, dass nichts geschehen ist. Der Heimatschutz hätte sich aufraffen sollen, um ein paar Franken zusammenzubringen, damit diese alte Holzbrücke hätte erhalten werden können. Ich danke dem Herrn Baudirektor, dass er im vergangenen August eine Konferenz in Hasle-Rüegsau einberufen hat, und zwar aus Vertretern des Heimatschutzes, des Naturschutzbundes, der beiden Gemeinderäte und mit den Herren Grossräten aus den Aemtern Burgdorf und Trachselwald. Die Sache wurde dort eingehend besprochen, und man glaubte damals noch, es werde etwas zustande kommen, um die Brücke zu erhalten. Die Gemeinden haben ihre Einwilligung gegeben, die Brücke nach der Versetzung zu übernehmen und zu unterhalten. Der Heimatschutz hätte einen finanziellen Anteil an diesen 272 000 Franken für die Versetzung und Instandstellung der Brücke übernehmen sollen. Das ist gescheitert, bis heute ist nichts getan worden. Zu Ihrer Orientierung kann ich Ihnen mitteilen, dass in letzter Zeit der lokale Heimatschutz noch etwas zusammenbringen wollte. Die Gemeindebehörden wurden eingeladen. Aber das kann nicht lokal geregelt werden. Nach unserer Auffassung muss die Sache schweizerisch oder mindestens kantonal aufgezogen werden, damit die Brücke erhalten werden kann. Es war noch so ein Aufflackern der nächsten Heimatschützler. Nun ist alles, weil es auch von unseren Behörden in diesem Rahmen nicht gutgeheissen werden konnte, gescheitert. Was mit der Brücke geschieht, ist mir nicht bekannt. Der Herr Baudirektor wird es uns sagen können. Vielleicht weiss er, dass wiederum etwas gegangen ist in Sachen Erhaltung dieser Brücke; die Gemeinden haben ja ihre Beiträge leisten wollen. Man hätte die Brücke nachher auch, wie gesagt, übernommen. Auch in unserer Gegend hätte man sicher mitgeholfen, wenn etwas unternommen worden wäre. Wir wären die Ersten gewesen, die mitgeholfen hätten, die Brücke zu erhalten. Heute ist die Situation so, dass man nicht weiss, wo hinaus die Sache geht. Es ist schade um dieses Bauwerk, aber es hat dem Verkehr nicht mehr gedient. Wir bekommen nun sicher eine gefreute Brücke. Ich möchte schon jetzt den Instanzen, die die Sache vorbereitet haben, danken, und ich hoffe, es werde vielleicht doch noch die Möglichkeit bestehen, die Brücke zu erhalten.

Friedli. Ich habe mich seinerzeit für die Erhaltung dieser Holzbrücke eingesetzt. Die Würfel sind nun gefallen. Ich bedaure es heute noch, dass sie so gefallen sind. Wenn man erklärt, der Heimatschutz habe unterdessen nichts fertig gebracht, er habe die 2 oder 300 000 Franken nicht sammeln können, um das alte Bauwerk zu erhalten, so ist das für den Grossen Rat kein Grund, um zu sagen: Wir bekümmern uns um nichts mehr; es kann mit der alten Brücke geschehen, was will. Es würde für den Grossen Rat sicher kein Ruhmesblatt sein, wenn spätere Generationen einmal feststellen müssten, wie man diese Brücke ohne weiteres zusammengeholzt hat, während sie noch anderen Zwecken hätte dienen können.

Ich möchte bitten, dass man allenfalls den Antrag so fasst, dass für die Lagerung der alten Brücke auch der notwendige Kredit gewährt wird. Wenn man im gegenwärtigen Augenblick auch noch nicht weiss, wo man die Brücke aufstellen könnte, so gibt uns das noch kein Recht, überhaupt nichts mehr auf diesem Gebiet zu unternehmen. Ich glaube, der Grosse Rat kann es verantworten, wenigstens vorläufig den notwendigen Kredit für die Lagerung zu beschliessen. Wenn man dann innert ein oder zwei Jahren nicht sagen könnte, was mit der Brücke geschieht, brauchte sich der Grosse Rat keinen Vorwurf zu machen, er hätte leichtfertig nicht dafür gesorgt, dass das altehrwürdige Bauwerk erhalten werde. Ich möchte also beantragen, dass man die Worte «und die Lagerung» beibehält und die Regierung ermächtigt, hierfür den notwendigen Kredit zu bewilligen. Man kann nicht einfach sagen, der Heimatschutz hat das nötige Geld nicht zusammengebracht, also ist die Sache erledigt. Man kann auch fragen: Ist das Aufgabe des Heimatschutzes? Nein, es ist die Gesamtaufgabe der Oeffentlichkeit, dass diese 300 000 Franken aufgebracht werden. Wenn es dem Heimatschutz bis zu diesem Augenblick nicht gelungen ist, dieses Geld aufzutreiben, so gibt das uns, wie schon gesagt, kein Recht, zu erklären: Es ist alles vorbei! Ich möchte Sie also bitten, meinem Antrag zuzustimmen. Dann kann man schauen, wie sich diese Angelegenheit weiter entwickelt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Grossrat Friedli hat die Sache richtig erfasst, es ist eine Angelegenheit des Grossen Rates. Ich möchte noch einmal erklären, dass es sich für den Staat und für die Baudirektion nicht darum handeln kann, einen Kredit von 574 000 Franken nachzusuchen. Soviel kostet die Angelegenheit, wenn man die Brücke abbrechen und lagern will. Dazu kommen noch die Versetzungskosten von 272 000 Franken, was total fast gar 850 000 Franken ausmacht. Ein solcher Betrag ist meines Erachtens ausgeschlossen. Aus diesen Gründen haben wir die Konferenz in Kalchofen zusammengerufen. Ich möchte den beiden Gemeinden Hasle und Rüegsau für ihr Entgegenkommen bestens danken. Sie haben sich bereit erklärt, die Brücke in ihr Eigentum zu übernehmen und zu unterhalten, allerdings mit einem Beitrag des Staates. Dannzumal hat man hinterlassen, dass innerhalb von ungefähr drei Monaten der Heimatschutz versuchen solle, durch eine Sammlung oder durch irgend welche Aktion eine Summe von mindestens 200 000 Franken zusammenzubringen. Man hat also nicht gemeint, es sei Sache des Heimatschutzes, diese Summe auf den Laden zu legen, aber es sei Sache des Heimatschutzes, wenigstens irgendwie die Initiative zu ergreifen, um das fehlende Geld herbeizubringen. Wir stehen heute noch auf dem

gleichen Standpunkt. Es ist ausgeschlossen, dass der bernische Baudirektor mit dem Bettelsack hätte im Land herumreisen können. — Das nächstgelegene war doch, dass der Heimatschutz die Angelegenheit übernahm. Der bernische und der schweizerische Heimatschutzvertreter sind mit dem Auftrag heimgegangen — sie haben ihn also entgegengenommen. Nun mache ich dem Heimatschutz gar keinen Vorwurf, dass er in dieser Zeitspanne die 200 000 Franken nicht zusammengebracht hat, aber den Vorwurf mache ich, dass niemand auch nur einen Finger gerührt hat, um etwas zu unternehmen. Denn die Beitragsofferte ist nach ungefähr vier Monaten genau gleich, wie sie damals in Kalchofen war, nämlich bei 40 000 Franken. Das reicht nicht. Es tut mir auch heute noch ausserordentlich leid, dass das Bauwerk verschwindet, aber es ist Sache des Grossen Rates, dem Antrag von Herrn Grossrat Friedli Folge zu leisten. Ich mische mich nicht hinein. Wenn der Grosse Rat die 40 000 Franken beschliesst, wird die Brücke gelagert. Vielleicht können Sie mit den 40 000 Franken ein bisschen den schlechten Eindruck verwischen. Ich mische mich, wie gesagt, nicht darein: «Lasst Ehr und Schuld ihm und sagt Amen!»

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es hat keinen Sinn, die 40 000 Franken zu beschliessen, wenn wir nicht irgendwie die Gewissheit haben, dass jemand da ist, der die Brücke wieder aufbaut, sonst ist es ja nur herausgeworfenes Geld. Ich möchte beantragen, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten. Wenn Kreise des Heimatschutzes im Laufe dieser Woche noch die Auffassung haben sollten, es anders zu machen, könnte man wieder auf die Angelegenheit zurückkommen und einen Extrakredit für die Lagerung beschliessen. Wir sind nächste Woche auch noch da. Aber Geld ausgeben und nachher nichts machen, ist sinnlos.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	109 Stimmen
Für den Antrag Friedli	25 Stimmen

Beschluss:

Für die Demontage der alten gedeckten Holzbrücke, die Notbrücke, den Bau einer Strassenbrücke (Dreigelenkbogen aus Eisenbeton, Gesamtlänge 61,40 m, Stützweite 48 m, Breite der Fahrbahn 7 m und der Gehwege je 2 m) und den Fahrbahnausbau auf den beiden Rampen wird ein Kredit von Fr. 534 000.— bewilligt.

Der Betrag ist mit Fr. 200 000.— im Rechnungsjahr 1955 und mit Fr. 334 000.— dem Jahr 1956 zu belasten (Konto 2110 712 20 Verbindungsstrassen).

Die Gemeinden Hasle und Rüegsau haben gemäss Art. 23 und 24 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 Kostenanteile an die Gehwege auf der Brücke und an den Fahrbahnausbau auf den Rampen zu übernehmen.

Hauptstrasse Nr. 12: Bern-Solothurn; Ausbau in Jegenstorf; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau der 1307 m langen Innerortsstrecke der Staatsstrasse Nr. 12 in Jegenstorf (vom südlichen Niveauübergang bis 50 m nördlich der Kirche) werden Fr. 244 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen) bewilligt.

Gemeinde Jegenstorf, Gehwege; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Jegenstorf an den ohne Landerwerb auf Fr. 184 000.— veranschlagten Bau der insgesamt rund 1580 m langen und 2,30 m breiten Gehwege an der Staatsstrasse in Jegenstorf zwischen Parzelle Nr. 104 (südlicher Dorfausgang) bis zum Niveauübergang bei Parzelle 548 ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 61 350.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. An die Verbreiterung und Anpassung der Fahrbahn der Staatsstrasse hat die Gemeinde den gesetzlichen Anteil gemäss Art. 23 des zit. Gesetzes zu übernehmen, ebenso einen Beitrag von einem Fünftel an die Strassenkanalisation.

3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bereinigung der Traktandenliste:

Präsident. Der Volksbeschluss betreffend Kredit für den Umbau und die Renovation des Schlosses Pruntrut geht zur Prüfung an die Regierung zurück, weil aus Pruntruter Kreisen die Frage erhoben worden ist, ob man nicht in diesem Schlosse anstelle der Bezirksverwaltung das Seminar unterbringen könnte. Aus diesem Grunde kann das Geschäft heute nicht behandelt werden.

Herr Grossrat Reinhardt hat als Vertreter der Staatswirtschaftskommission noch das Wort zu einer Erklärung gewünscht.

Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte eine Richtigstellung anbringen zu dem, was am Freitag im «Démocrate» zu lesen war. Es hiess dort, die Staatswirtschaftskommission sei mit der Verlegung des Seminars statt der Bezirksverwaltung in das Schloss Pruntrut einverstanden gewesen. Das stimmt nicht. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft an die Regierung zurückgewiesen, es somit verschoben. Ich möchte die Presse bitten, davon Notiz zu nehmen.

Zurückgewiesen.

Volksbeschluss betreffend Kredit für den Umbau des Gebäudes Gerechtigkeitsgasse 65/Postgasse 57 in Bern

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

M. **Kohler,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le bâtiment de la Gerechtigkeitsgasse 64 est un de ces témoins du passé qui justifient aussi bien la sollicitude de l'urbaniste que celle de l'Etat. Il appartient à tout un ensemble qui forme l'une des plus belles rues de la Ville fédérale. Ce vieil édifice patricien, propriété de l'Etat, exige d'importantes transformations. On s'est ingénié à prévoir un aménagement rationnel de manière qu'il puisse recevoir diverses sections de l'intendance cantonale des impôts, tout en sauvegardant au maximum les caractéristiques de son architecture.

L'ensemble des travaux comporte une dépense totale de 1 410 000 francs, qui dépasse les compétences du Grand Conseil et exige en conséquence la ratification du souverain.

Le Conseil-exécutif nous présente à cet effet un arrêté populaire qui sera soumis au peuple cette année encore.

La Commission d'économie publique qui s'est rendue sur place fait siennes les conclusions du gouvernement et c'est à l'unanimité qu'elle vous propose de ratifier l'arrêté tel qu'il vous est présenté et de le soumettre au peuple.

Schorer. Die freisinnig-demokratische Fraktion war sehr überrascht, dass man für einen Volksbeschluss im Ausmass von 1,41 Millionen keine Erläuterungen zur Verfügung gestellt erhalten hat, sondern nur gerade den Beschluss selber. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier nicht nur um eine sehr grosse Summe handelt, sondern einmal mehr um einen Umbau an der Gerechtigkeitsgasse in Bern. Wir alle wissen, wieviel derartige Umbauten zu reden geben. Beim letzten Umbau, der geplant war, allerdings auf der andern Seite, ist man aus der ganzen Schweiz zusammengeströmt, um nachher das Projekt zu verlassen. Es hätte uns wenigstens interessiert, ob die massgebenden Stellen, die die Opposition organisiert und durchgesetzt haben, aus der vollen Ueberzeugung heraus, dass der dortige Umbau der Berner Altstadt und der gesamten Stadt irgendwie schade, begrüsst worden sind. Ich denke in erster Linie an den Heimatschutz.

Es stellt sich eine weitere Frage. Wir wissen, dass die Stadt Bern an der Arbeit ist, eine neue Bauordnung zu erlassen. Diese Bauordnung hat einen langen Abschnitt über die Gestaltung der Altstadt. Wir wissen gleichzeitig, dass aus der Altstadt Opposition gemacht wird. Je nachdem, ob die Bauordnung beschlossen wird oder nicht, wird das auf die Umbauten und gegebenenfalls auch auf die entstehenden Kosten einen gewaltigen Einfluss haben. Wir wissen nichts anderes, als dass verschiedene Bureaux der Steuerverwaltung in dieses Gebäude der Gerechtigkeitsgasse 64 kommen. Wenn wir dem Beschluss zustimmen, haben wir die Aufgabe, ihn nachher auch gegenüber dem Volke, das darüber abstimmen muss, zu rechtfertigen. Wir sind der Auffassung, dass man nur gerade mit dem Text des Beschlusses zu wenig in die Hand bekommt, um zum Antrag Stellung zu nehmen. Wir beantragen deshalb, den Volksbeschluss an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Ersuchen, den Beschluss ausführlicher zu begründen. Sollte diesem Begehren nicht entsprochen werden, müsste ich immerhin bitten, dass man die Schlussabstimmung aufschiebt, so dass man zum allermindesten die Möglichkeit hätte, das Projekt, das seit 14 Uhr draussen angeschlagen ist, näher zu studieren.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Grossrat Schorer sagen, dass die Baudirektion der Staatswirtschaftskommission einen Bericht von drei Schreibmaschinenseiten samt Plänen und allen Akten unterbreitet hat, und somit die Staatswirtschaftskommission in voller Kenntnis des Geschäftes zustimmen konnte. Infolgedessen glaube ich, dass der Grosse Rat zu seiner Staatswirtschaftskommission soviel Vertrauen haben wird, dass sie die Angelegenheit richtig geprüft hat. Ich muss allerdings gestehen, dass wir mit dem Heimatschutz nicht Fühlung genommen haben. Es könnte hin und wieder ein Geschäft sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, wenn man mit allen privaten Organisationen Rücksprache nehmen wollte, bevor wir Antrag stellen. Das ist praktisch einfach nicht möglich. Hingegen bin ich persönlich überzeugt, dass die Art und Weise, wie dieses Haus renoviert wird, ein Musterbeispiel dafür ist, wie man in der Altstadt ein ausserordentlich wertvolles Gebäude erhalten kann. Es wird seinen typischen Charakter behalten. Ich kann Sie versichern, dass diese Renovation sich sehen lassen darf und bin überzeugt, dass in allen Kreisen dafür eingetreten wird. Vor der Volksabstimmung wird selbstverständlich, wie zu jedem andern Geschäft, eine Botschaft an das Bernervolk ausgearbeitet. Es ist klar, dass eine Baupublikation erfolgen muss, ehe gebaut wird. Wenn jemandem die Renovation nicht passt, kann er im Baubewilligungsverfahren Einspruch erheben. Die Verhältnisse bei der Steuerverwaltung sind aber derart prekär, dass die Staatswirtschaftskommission der Meinung ist, es sollte unbedingt in nächster Zeit etwas geschehen. Ich möchte Sie daher bitten, das Geschäft nicht noch länger hinauszuschieben.

Abstimmung:

Für den Antrag Schorer (Rückweisung an die Regierung)	21 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	108 Stimmen

Präsident. Herr Schorer hat den Antrag gestellt, man möchte die Schlussabstimmung verschieben, wenn der Beschluss heute durchberaten werden soll. Ich eröffne die Diskussion über diese Frage.

M. **Casagrande.** La Direction des travaux publics ainsi que le Conseil-exécutif ont étudié le projet. La Commission d'économie publique a visité les locaux. J'estime en conséquence que le Grand Conseil doit se prononcer immédiatement.

Abstimmung:

Für den Antrag Schorer (Verschiebung der Schlussabstimmung)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Volksbeschluss
betreffend Kredit für den Umbau des Gebäudes Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern

Für den Umbau des Gebäudes Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der kantonalen Steuerverwaltung wird zu Lasten der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 1 410 000.— bewilligt. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	113 Stimmen (Einstimmigkeit)

Staatsstrasse Bern-Biel; Strassenplangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Thomet und Walter, denen Baudirektor Brawand antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in den Gemeinden Biel und Nidau gelegenen Teilstrecke der Staatsstrasse Bern—Biel einen Strassenplan ausarbeiten lassen, der in der Zeit vom 13. Oktober bis 2. November 1954 auf der städtischen Baudirektion Biel und der Gemeindeschreiberei Nidau öffentlich aufgelegt worden ist.

Während der Auflagefrist langten in Biel zehn Einsprachen und in Nidau acht Einsprachen und zwei Rechtsverwahrungen ein. Die zehn Einsprachen in der Gemeinde Biel wurden in den Einigungsverhandlungen in Rechtsverwahrungen umgewandelt. In der Gemeinde Nidau wurden von den acht Einsprachen in den Einigungsverhandlungen vier in Rechtsverwahrungen umgewandelt und eine zurückgezogen. Es verbleiben somit drei unerledigte Einsprachen und sechs Rechtsverwahrungen. Total: Zehn Rechtsverwahrungen in Biel, drei Einsprachen und sechs Rechtsverwahrungen in Nidau. Dies betrifft

a) (in Biel):

1. Gemeinderat der Stadt Biel.
2. René Béguelin, Bernstrasse 10, Biel.
3. Fernand Breitler, Stämpflistrasse 132, Biel.
4. Jean Breitler, Zihlweg 76, Biel.
5. Marcel Droz, Bernstrasse 8, Biel.
6. Alfred Frutiger, Zihlweg 74, Biel.
7. H. Lautenschlager, Zihlweg 41, Biel.
8. Paul Schaffter, Zihlweg 66, Biel.
9. K. Clerico, Biel.
10. Wohnbaugenossenschaft «Sunnegg», Biel.

b) (in Nidau):

11. ERA Watch Co., Bahnhofstrasse 10, Biel, Einsprache.
12. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn, Betriebsleitung Täuffelen, Einsprache.
13. Carrosseriewerke AG. Biel—Nidau, Weidweg, Nidau, Einsprache.
14. B. Eberhard, pens. Rangiermeister SBB, Bernstrasse 10, Nidau.
15. Charles Neuhaus, Kaufmann, Bernstrasse 7, Nidau.
16. Neuhaus Max, a. Obergerichtspräsident, Schüsspromenade 14, Biel.
17. Einwohnergemeinde Nidau.
18. Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel.
19. E. Clénin-Wohlfahrt, Pianofabrik, Nidau.
20. Gebrüder Bernasconi, Nidau.

Nach Prüfung der Aktenlage und Besichtigung an Ort und Stelle ist zu den Rechtsverwahrungen und Einsprachen folgendes

in Erwägung

zu ziehen. Die Linienführung der neuen Strasse ist gegeben durch die Baulandumlegungen und die Alignemente. Das notwendige Land ist für die Strasse zum grössten Teil ausgeschieden und befindet sich im Eigentum der Stadt Biel und der Umlegungsgenossenschaft Aalmatten-Weidteile in Nidau. Für die Gemeinde Nidau ist ausserdem der vom Regierungsrat genehmigte «Anhang» zum Baureglement und Vorschriften zum Bauzonenplan massgebend. Das Land für den Kreisel bei den Niveaukreuzungen mit der BTI-Bahn und der verlängerten Zihlstrasse steht noch nicht zur Verfügung.

Dem Wunsch der Gemeinde Biel nach einer direkten Verbindung mit der Stadt für das durch die neue Strasse abgetrennte Wohngebiet wurde durch Aufnahme einer Ueberführung beim heutigen Heideweg entsprochen. Das für die Verlegung des städtischen Hauptsammelkanals und

der Werkleitungen längs des Heideweges nötige Land wird im Zusammenhang mit dem Bau der Ueberführung ebenfalls reserviert werden können.

In Nidau wurde der Auflageplan zwischen Salzhaus und BTI-Bahn in dem Sinne abgeändert, dass den Gebäuden und Grundstücken an diesem Strassenteilstück ein Zu- und Abgangsrecht auf die neue Strasse eingeräumt wurde, weil die Gebäude und Grundstücke nicht von hinten erschlossen werden konnten. Zur Ermöglichung einer lockeren Ueberbauung der noch freien Grundstücke soll die Baulinie nördlich der Strassenachse auf 18 m und südlich derselben auf 12 m festgelegt werden, was zusammen einen Baulinienabstand von 30 m ergibt. Unter dieser Voraussetzung haben sich die Gebrüder Bernasconi bereit erklärt, ihre Einsprache zurückzuziehen, wovon in diesem Beschluss Akt genommen wird.

Dort wo Einsprachen in Rechtsverwahrungen umgewandelt wurden, erfolgte dieses in den meisten Fällen durch die Gewährung von Zufahrten, die Aenderung der Baulinien, den Bau von Gehwegen auf der Endstrecke sowie den Bau einer Ueberführung in Biel und einer Personenunterführung in Nidau. Sämtliche vom Kreisoberingenieur den Einsprechern zugesicherten Massnahmen sind im abgeänderten Projekt (Dossier 8) berücksichtigt worden. Im übrigen fallen die Rechtsverwahrungen unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Bezüglich der unerledigt gebliebenen Einsprachen ergibt sich folgendes:

Zu Ziff. 11: Dem Begehren der ERA Watch Co. Biel um Zusicherung eines Zu- und Abgangsrechts in bezug auf die neue Strasse kann nicht entsprochen werden, weil ihm Art. 4 Ziff. 1 lit. b des obzitierten Anhanges zum Baureglement der Gemeinde Nidau, regierungsrätlich genehmigt am 5. Juni 1953, entgegensteht. Die Vorschrift lautet, dass die Baublöcke in der Bauklasse III nicht von der Hauptstrasse, sondern von den Parallelstrassen aus zugänglich gemacht werden sollen. Die Einsprache muss daher als unbegründet abgewiesen werden.

Zu Ziff. 12: Die Biel—Täuffelen—Ins-Bahn wendet sich dagegen, dass der Strassenplan die Kreuzung mit der Bahn als Niveauübergang vorsieht. Sie bezeichnet diese Lösung als unzweckmässig und glaubt, dass es die heute vorhandenen technischen Mittel ohne weiteres erlauben würden, den Schwierigkeiten, welche sich der Erstellung einer Unterführung in den Weg stellen, wirksam zu begegnen. Eine niveaufreie Kreuzung könnte jedoch nur mit ausserordentlich hohen Kosten gebaut werden und ist als unzumutbar abzulehnen. Die Einsprache ist somit unbegründet und muss abgewiesen werden.

Zu Ziff. 13: Die Carrosseriewerke AG. Biel-Nidau verlangt einen direkten Anschluss ihrer Parzelle Nr. 234 auf die ganze Länge ihres Anstosses an die neue Strasse. Dem steht die unter Ziff. 11 erwähnte Vorschrift des Art. 4 Ziff. 1 lit. b des Anhanges zum Baureglement entgegen sowie Ziff. 1 lit. c, welche bestimmt, dass Garagebauten nur an den Parallelstrassen gestattet und dass Ausfahrten in die Hauptstrasse unzulässig sind. Das Einsprachebegehren widerspricht somit einer rechtsverbindlichen Bauvorschrift der Gemeinde Nidau. Die Parzelle ist übrigens beim Kreisel der Niveaukreuzung an die Hauptstrasse und die Gemeindestrasse längs der BTI-Bahn angeschlossen. Die Einsprache ist öffentlichrechtlich unbegründet und muss abgewiesen werden.

Der Grosse Rat

beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen und auf den Antrag des Regierungsrates wird dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten Strassenplan für die Neuanlage der in den Gemeinden Biel und Nidau gelegenen Teilstrecke der Staatsstrasse Bern—Biel unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.

2. Die Einsprachen sind abgewiesen.

Die Regierungsstatthalter von Biel und Nidau erhalten den Auftrag, diesen Beschluss den Einsprechern und Rechtsverwahrern durch Zustellung je eines Exemplars Beschluss wie folgt zu eröffnen: Ziff. 1 bis 10 durch den Regierungsstatthalter von Biel und Ziff. 11 bis 20 durch den Regierungsstatthalter von Nidau.

Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Finanzierung des bernischen Strassenbaues

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 547)

Scherz. Zur Begründung meiner am 17. November 1954 eingereichten Motion kann ich nicht davon Abstand nehmen, kurz einige statistische Zahlen über den Motorfahrzeugbestand in der Schweiz aufzuführen.

Per 30. September 1954 wurden für die ganze Schweiz nahezu eine halbe Million Motorfahrzeuge festgestellt. Innert 12 Monaten wurden 40 000 Personenwagen, 4500 andere Automobile, 9600 Motorräder, ebensoviele Fahrräder mit Hilfsmotoren und etwas über 13 000 Roller, insgesamt gegen 77 000 fabrikneue Motorfahrzeuge in Verkehr gesetzt. Rund $^2/_3$ dieser Neuimmatrikulationen traten als Bestandeszuwachs in Erscheinung. Die Erhöhung beträgt für das erfasste Jahr 12 %.

Es kann festgestellt werden, dass jeder zehnte Eidgenosse motorisiert ist. Die Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf machen zusammen die Hälfte des ganzen Bestandes oder $^1/_4$ Million aus. Der Kanton Bern steht mit seinem Motorfahrzeugbestand von 70 000 an zweiter Stelle in der Schweiz.

Ein internationaler Vergleich zeigt, dass heute in Europa nur noch Schweden stärker motorisiert ist als die Schweiz. Wenn wir uns vor Augen halten, dass zu diesem Motorfahrzeugbestand noch die jährlich einreisenden Motorfahrzeuge von $1^1/_2$ Millionen gezählt werden müssen, so darf wohl gesagt

werden, dass unser Land beim heutigen Zustand seiner Strassen einer geradezu gefährlichen Entwicklung entgegen geht. Die Unfallstatistiken sprechen eine deutliche Sprache. Die Motorfahrzeuggesetzgebung verlangt vom Motorfahrzeuglenker eine strenge Disziplin, und oft muss man sich fragen, ob den prekären Strassenverhältnissen bei der strengen Beurteilung der Unfälle Rechnung getragen wird.

Die öffentliche Meinung beschäftigt sich im ganzen Land immer mehr mit diesem Problem. Die erschreckende Zunahme der Strassenunfälle, die Ueberlastung der Hauptstrassen, die Gefahr der Umfahrung der Schweiz, all diese und andere Momente haben bei Bund und Kantonen die Einsicht gefördert, dass rasch gehandelt werden muss.

Am 23. November 1954 wurde eine eidgenössische Planungskommission für den Ausbau der Hauptstrassen konstituiert. Nach Ansicht des Präsidenten dieser Kommission, Herrn Ständerat Wenk, Basel, können die Strassenbauprobleme nur gelöst werden, wenn die Strecken nach gemeinsamer Planung von den einzelnen Kantonen mit Bundeshilfe ausgeführt werden, wobei sich die an den Routen gelegenen Kantone zu einem Konkordat zusammenschliessen. Die Mittel wären durch Anleihen der Kantone aufzubringen. Diese Ausführungen beziehen sich hauptsächlich auf den Bau von transversalen Autobahnen durch unser Land, an welchen sich auch der Kanton Bern zu beteiligen hat. Der Touring-Club der Schweiz hat während des Monats Dezember 1954 an öffentlichen Kundgebungen denselben Grundgedanken verfochten.

Neue Zeiten, neue Wege! Die oben geschilderten Zustände lassen uns aufhorchen und zwingen uns geradezu die Aufgabe auf, auch im Kantonsgebiet neue Wege zu suchen, um die grossen Projekte im Strassenbau rasch lösen und verwirklichen zu können. Die Begehren sind uns allen, aber hauptsächlich der Baudirektion bekannt. Ebenso ist es mit den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Ein im Ständerat eingereichtes Postulat weist darauf hin, dass die den Kantonen zukommende Benzinzollhälfte für einen Ausbau des Strassennetzes innert nützlicher Frist nicht genügt. Wenn man die vorgesehenen Arbeiten in den Kantonen nach Massgabe der verfügbaren Mittel ausführt, werden sie erst nach 30 Jahren beendet sein. Die Bedürfnisse des Tourismus und des Verkehrs erfordern aber einen raschen Ausbau. Der Postulant ersucht den Bundesrat, die Frage zu prüfen, ob nicht zur Beschleunigung der Arbeiten ein Anleihen aufgenommen werden könnte, das gestatten würde, den Kantonen die nötigen Mittel für ein normales Arbeitsprogramm zur Verfügung zu stellen. Der Bund würde die jährlichen Amortisationsquoten und die Höhe der Zinsen festsetzen und diese Beträge vom Benzinzollanteil der Kantone abziehen. Das Postulat verlangt also die Lösung des Problems auf eidgenössischem Boden. Es bleibt vorerst die Antwort des Bundesrates abzuwarten.

Für den als fortschrittlich gesinnten Kanton Bern wäre es ein grosses Verdienst, in dieser Frage als Schrittmacher voranzugehen, indem er für die rasche Förderung seines Strassenbaues ein Anleihen aufnehmen würde, dessen Verzinsung und Amortisation zum Teil durch den Benzinzollanteil, zum Teil durch kantonseigene Aufwendungen sichergestellt würden. Diese Zins- und Amortisationsgarantie einerseits und die Geldflüssigkeit anderseits lassen grosse Aussichten auf das Zustandekommen eines solchen Projektes erkennen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass in unserer Zeit diese neuen Wege ihre fruchtbringenden Auswirkungen auf das Baugewerbe, den Tourismus und auf die gesamte Volkswirtschaft haben müssten.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat ein Projekt zu unterbreiten, in welchem die Finanzierung des Strassenbaues unter Beiziehung des Privatkapitals berücksichtigt wird. Ich bitte Sie daher, meiner Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion macht darauf aufmerksam, dass das Anwachsen des motorisierten Strassenverkehrs eine Intensivierung des Strassenbaues verlangt, wozu die in der ordentlichen Staatsrechnung zur Verfügung stehenden Gelder nicht genügen. Zur Lösung zukünftiger Aufgaben sei das Privatkapital herbeizuziehen. Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Projekt zu unterbreiten über die notwendige Geldbeschaffung auf dem Wege der öffentlichen Anleihe. Wir haben diese Frage auch der Finanzdirektion unterbreitet, und sie nimmt zum aufgeworfenen Problem wie folgt Stellung:

«Die Mittelbeschaffung an sich bedeutet kein Problem, indem der Staat ohne Schwierigkeiten Geld durch öffentliche Anleihen durch Darlehen der AHV oder der Versicherungsgesellschaften erhalten könnte. Ebenfalls bestehe die Möglichkeit, durch vorübergehende vermehrte Beanspruchung des laufenden Kredites bei den Staatsbanken (Kantonalbank und Hypothekarkasse) die Mittel für ausserordentliche Ausgaben zu beschaffen. In diesem Zusammenhang darf auf den Grossratsbeschluss vom 12. November 1953, der gestützt auf den Finanzbericht 1953 gefasst wurde, hingewiesen werden. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendung geschaffen wird, dem ausserordentliche Ausgaben für Schulhausbausubventionen, der staatliche Hoch- und Tiefbau und Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung belastet werden sollen. Er behält sich Beschlussfassung darüber vor, welche Beträge über dieses Konto verbucht werden sollen.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird, sobald die Zuschlagssteuer gemäss den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944, 25. November 1945, 6. Juli 1947, 8. Juli 1951, 10. Februar 1952 und 23. November 1952 wegfällt.»

Die Möglichkeiten, für den Strassenbau vermehrte Mittel herbeizuziehen, sind somit vorhanden, so dass nach dem bisherigen Verfahren: Finanzierung des Strassenausbaues mit laufender Abschreibung der Investierungen, eine gewisse Steigerung des Bauvolumens erzielt werden kann. Wir haben auch im Sinne, diese Steigerung zu bewerkstelligen, aber hauptsächlich für das Nebenstrassenprogramm, für das wir nicht zehn Jahre brauchen,

um es zu erfüllen, sondern innerhalb kürzerer Frist probieren, aufzuräumen. Ich habe das an dieser Stelle schon einmal gesagt.

Für Neuanlagen, wie Autostrassen, Autobahnen und Autotunnel genügt diese Methode jedoch nicht mehr. Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir mit der Zeit nicht darum herumkommen werden, den Bau von Autobahnen auch im Kanton Bern ins Auge zu fassen. Hier kann nur eine Finanzierung durch neu zu erschliessende Geldquellen in Betracht gezogen werden. Die riesigen Summen, die für den Bau von Autobahnen und Autostrassen beansprucht werden, müssen verzinst und amortisiert werden. In welcher Form und in welcher Art und Weise die Verzinsung und Tilgung dieser Bausummen vorzusehen ist, wird gegenwärtig von einem speziellen Ausschuss der eidgenössischen Planungskommission studiert. Wir hoffen, dass diese Kommission bis Ende des Jahres in der Lage sein wird, konkrete Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten. Die angeschnittenen Probleme sind sehr weitschichtig und können nicht auf kantonalem, sondern nur auf eidgenössischem Boden gelöst werden. Ebenfalls sind in diesem Zusammenhang grundlegende Rechtsfragen zu klären. Wohl liegt die Strassenhoheit bei den Kantonen, es wird jedoch ebenfalls die Lösung des Autostrassenproblems als primäre Bundesaufgabe geprüft werden müssen.

Aus diesen Ueberlegungen erachten wir es heute als verfrüht, im Sinne der Motion ein Projekt vorzulegen, in welchem die Finanzierung des Strassenbaues unter Beiziehung des Privatkapitals berücksichtigt wird. Es könnte sich als unvorteilhaft erweisen, wenn in dieser hochaktuellen und wichtigen Frage unser Kanton, ich möchte mich nicht so ausdrücken, wie es der Herr Motionär getan hat, führend voranginge, sondern es würde vielmehr als ein Vorprellen empfunden, sofern man etwas entscheiden wollte, und hernach von Seite der Planungskommission ganz andere Methoden vorgeschlagen werden sollten.

In bezug auf die Forderung der Finanzierungsmassnahmen ist die Motion abzulehnen. Dem Begehren kann jedoch durch Umwandlung in ein Postulat sinngemäss entsprochen werden.

Präsident. Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich frage Herrn Grossrat Scherz an, ob er mit dieser Umwandlung einverstanden ist.

Scherz: In Anbetracht der Dringlichkeit des Strassenbauproblems sehe ich keine Möglichkeit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich halte daher an meiner Motion fest.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	34 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen

Postulat der Herren Grossräte Klopfenstein und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Frutigen-Adelboden

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 460)

Klopfenstein. In der Novembersession 1954 habe ich folgende Forderung eingereicht: «Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob nicht ausserhalb des bernischen Strassenbauprogrammes 1949—1959 und zusätzlich zu diesem in nächster Zeit die Strasse von Frutigen nach Adelboden durchwegs auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden könnte.» Ich habe diese Forderung gestellt, weil die Strasse in ihrem heutigen Zustand den Anforderungen besonders während der Sommer- und Wintersaison nicht mehr genügt. Die Strasse ist die einzige Zufahrt zum bekannten Fremdenort Adelboden. Wo sie anfängt, steht eine Verbotstafel mit rotem Kreisring und darin die Zahl: 2,25 m. Damit wird die Hälfte der ausländischen Grosscars vorweg vom Besuch Adelbodens abgehalten, denn diese Cars sind heute meistens 2,50 m breit. Es sind von Frutigen bis Adelboden 16 Kilometer. Davon sind 3 km auf 6 m verbreitert. Diese Breite möchten wir für die ganze Strecke haben. Die restlichen 13 km sind zwischen 4½ und 5 m breit. Diese Breite genügt für den Verkehr, wie er sich besonders während der Saison abwickelt, einfach nicht mehr und wirkt sich hemmend auf die Entwicklung des Fremdenortes Adelboden aus. Man hat auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Juli eine Zählung vorgenommen, und zwar nur vom jeweiligen Gegenverkehr eines Postautokurses. Man hat festgestellt, dass der Postautokurs pro Fahrt auf diesen 13 km, die nicht ausgebaut sind, mit 20—87 Personenwagen, 2—4 Lastwagen, 3—7 Cars kreuzen musste. Das macht bis 12 Halte pro Fahrt. Bis 8 Mal muss bei solchen Halten rückwärts gefahren werden; bis 5 Mal pro Fahrt muss der Postautochauffeur aussteigen und in den Wagen eines Belgiers oder Holländers steigen, um den Wagen selber ein Stück weit zu lenken oder sonst behilflich zu sein. Ist eine solche mühselige Kreuzerei vorbei, so kann man ein paar hundert Meter fahren und dann fängt das Theater von vorne an. Die Bemerkungen der Fahrgäste aus allen Herren Ländern und Städten sind meistens bedeutend schärfer als meine Ausführungen hier im Ratssaale in Bern. Es erfolgen Verspätungen bis zu 15 Minuten nach Fahrplan. Es ist der Routine, Umsicht und Kaltblütigkeit der Postchauffeure zu verdanken, dass bisher keine grösseren Unglücke geschehen sind.

Vergleiche mit anderen Fremdenorten sind nicht gerade vorteilhaft. So haben Grindelwald, Lauterbrunnen, Meiringen, Zweisimmen und Gstaad eine Bahn und dazu eine 6 m breite Strasse. Saanen, Lenk, Kandersteg und Beatenberg haben ausser der Strasse auch eine Bahn. Einzig Adelboden hat nur eine Strasse, und diese genügt nicht mehr.

Dank seiner landschaftlichen Schönheit und Berühmtheit, dank auch seiner grossen und geschickten Werbung im Ausland hat Adelboden trotz dieses Handicap noch einigermassen mit den andern Fremdenorten konkurrieren können, obschon andere Fremdenorte gerade wegen der besseren Zufahrten in der Entwicklung weitergekom-

men sind, wie z. B. Gstaad. Adelboden hat sich gewehrt und muss sich kolossal wehren gegen einen Stillstand, gegen eine Stagnation.

In Adelboden ist man sich bewusst, dass eine bessere Zufahrt mehr Verkehr bringen würde und dass sich Adelboden auf diese Weise weiterentwickeln könnte. Nicht umsonst schrieb im Jahresbericht 1951/52 Herr Kurdirektor Hess, der jetzige Verkehrsdirektor des Berner Oberlandes: «Da wir ganz und allein von dieser Zufahrtsstrasse abhängig sind, liegt uns dieses Problem sehr nahe.» Im Jahresbericht 1953/54 sagt der neue Kurdirektor Dr. Fred Rubi: «Man darf die Zufahrtsstrasse nach Adelboden füglich als die Lebensader unseres Kurortes bezeichnen; sie spielt für die Existenz der Bevölkerung eine Rolle von ausschlaggebender Bedeutung. Mit Rücksicht darauf sollte der Staat der Forderung einer rund 3000 Einwohner zählenden Fremdenverkehrsgemeinde nach einer einigermassen zeitgemässen Strassenverbindung Verständnis entgegenbringen können. Es ist sicher klug, wenn wir bei der heutigen Situation nicht zuviele Wünsche anbringen und in erster Linie den Ausbau unserer Zufahrtstrasse fordern.»

Auch Herr Nationalrat und Ratskollege Christian Rubi hat im September hier im Rate ausgeführt: «Die Strassenverhältnisse nach Adelboden sind im Sommer ungenügend, im Winter sogar katastrophal!»

Was hat man bisher getan?

1. 1947/48/49 wurde der innerste Teil vor dem Dorf auf 6 m Breite ausgebaut. Dieser Teil misst 3 km. Ferner wurde die ganze Strecke, also sämtliche 16 km, staubfrei gemacht.

2. Das Projekt für die ganze Strecke ist fertig und bereit.

3. 1948 hat der Grosse Rat diese Strasse in das Bauprogramm für Haupt- und Verbindungsstrassen 1948/57 mit dem Betrag von 2 Millionen aufgenommen.

4. Diese 2 Millionen sind auf dem innersten Stück verbaut worden.

5. Als sie verbraucht waren, hat Herr Ratskollege Egger durch ein Postulat erreicht, dass seither alle Jahre mit einem bestimmten Betrag an den schlimmsten Stellen herumgedoktert wurde. Nach Aussage von Herrn Kantonsoberingenieur Dr. Gerber sind bis heute 2½ Millionen gebraucht worden, d. h. eine halbe Million gemäss Postulat Egger.

6. Durch Spezialkredite bei Rutschungen usw. ist die aufgebrachte Summe noch grösser als 2½ Millionen geworden. Was getan wurde, wird von der Bevölkerung von Adelboden und vom Engstligental bestens verdankt und anerkannt.

Bis jetzt sind 3 km und die neue Stegbrücke fertig sowie einige schlimme Stellen ausgebaut. Seit 1950 sind auf der 13 km langen engen Strecke überhaupt nur ca. 600 m ausgebaut worden; dabei ist die Länge der neuen Stegbrücke eingerechnet. Ich wiederhole: in vier Jahren ca. 600 m Strasse; das macht in einem Jahr ca. 150 m. Wenn wir in diesem Tempo weiterfahren, sind wir im Jahre 2000 noch nicht fertig. Es ginge noch ca. 80 Jahre, und ich denke, 20 Jahre würden genügen. Ich habe zwar in meinem Postulat geschrieben: «in nächster Zeit».

Ich gestatte mir, in aller Höflichkeit folgende Forderungen auszusprechen:

1. Ausarbeitung eines Zusatzprogrammes für den Ausbau der Verbindungsstrassen, nach Forderung in der Motion Zürcher und Vorhaben des Baudirektors.

2. Aufnahme der Frutigen—Adelbodenstrasse in dieses Zusatzprogramm zur Beschleunigung ihres Ausbaues.

3. Bis es soweit ist, also für die vierte Bauetappe 1956/57 vorläufig höhere Kredite.

4. Wenn möglich für den Sommer 1955 ein Spezialkreditchen aus etwelchen Reserven, da der gültige Kredit aufgebraucht ist. Der Herr Baudirektor weiss vielleicht besser Bescheid, ob noch etwas vorhanden ist. Für das Jahr 1954 und 1955 hat man einen Kredit von 260 000 Franken gehabt. Dieses Geld hat man verbaut. So bleibt dieses Jahr nichts mehr. Wenn aber noch etwas getan werden könnte, wäre es mir recht. Ich verlange nichts Unmögliches. Die Arbeitslage muss berücksichtigt werden. Ich meine nicht, dass man mit Hunderten von Fremdarbeitern drauf los solle.

Ich möchte noch zwei Bitten aussprechen: 1. Man solle versuchen, bei kommenden Arbeiten an der Strasse möglichst dort zu verbreitern, wo das Gelände leicht ist und der Laufmeter weniger kostet; 2. die grössten Arbeiten jeweils um den 20. August anfangen und sie bis zum Winter beenden, oder sie vom Frühling bis Ende Juli ausführen. So wäre die Strasse frei, wenn die Sommersaison beginnt; in dieser Zeit finden die Arbeiter auch eher Arbeit bei Privaten.

Ich habe vorhin einige Zitate gebracht von Kennern der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Hotellerie und des Fremdenverkehrs. Diese Zitate haben gezeigt, dass die Kenner der Verhältnisse überzeugt sind, dass die mangelhafte Verkehrsverbindung ein Hemmschuh für die gesunde Fortentwicklung des Fremdenortes ist, mit andern Worten: Sie sind sicher, dass eine bessere Zufahrtsstrasse die Frequenz des Ortes fördern würde. Was das in volkswirtschaftlicher Hinsicht für die Berggemeinde Adelboden heisst, für Bauer, Arbeiter, Hotelier und Geschäftsmann, das weiss jeder Ratskollege.

Ich bitte Sie, diesem Postulat zuzustimmen. Sie dürfen des Dankes der Berggemeinde Adelboden sicher sein. Unsern verehrten Baudirektor möchte ich bitten, die Forderung entgegenzunehmen und mit der gesamten Regierung zusammen zu versuchen, ihr gerecht zu werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Klopfenstein erkundigt sich, ob die Möglichkeit eines beschleunigten Ausbaues der Frutigen—Adelboden-Strasse auf eine Breite von 6 m bestehe. Er hat selber gesagt, dass im Zehnjahresprogramm 1948/57 für diesen Strassenzug eine Kreditsumme von 2 Millionen vorgesehen ist. Bis Ende 1954, also drei Jahre vor Abschluss des Zehnjahresprogrammes, haben wir aber nicht 2, sondern 2½ Millionen verbraucht. Man kann also nicht behaupten, wir hätten nicht

das erfüllt, was wir versprochen haben. Wir haben vielmehr 1/4 mehr getan, als wir versprochen haben, und dies vor Abschluss des Zehnjahresprogrammes. Ich habe es seinerzeit fertig gebracht, dass die Adelbodener zugestimmt haben, die ganze Strassenlänge mit Kosten von 310 000 Franken, wenn ich mich recht erinnere, vollkommen staubfrei zu machen. Das war ein Fortschritt. Die Hoteliers von Adelboden haben mir erklärt, dass sie diese Staubbefreiung in der Frequenz des Kurortes sehr wohl gespürt haben. Mittlerweile hat der Automobilismus zugenommen. Die Dichte der Fahrzeuge ist grösser geworden. Wir haben von oben nach unten korrigiert. Es wurde der Hohe Steg gebaut, eine Brücke von 68 m Spannweite. Wer das Bauwerk gesehen hat, weiss, dass es nicht wenig gekostet hat. Es ist dann das Unglück passiert, dass ein Teil der Strasse beim Hochstalden abgerutscht ist. Mit ausserordentlich teuren Mitteln haben wir das kleine Stück wieder ausgebessert. Das waren sehr teure Bauwerke und man kann für dieses Geld an andern Orten mehr fertig bringen. Wir sind uns vollkommen bewusst, dass sich weitere Ausbaumassnahmen absolut aufdrängen. Die Verkehrsbeschränkungen auf der einzigen Zufahrtsstrasse zum Kurort können nicht mehr geduldet werden. Es geht nicht mehr an, dass man keinen Anhänger an Lastwagen führen darf. Es geht nicht mehr an, dass man während der Winterszeit mit Lastwagen und Cars nur direkt hinter den Postkursen fahren darf. Deshalb ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Sie wird probieren, auf den nächsten Herbst namhafte Kredite für den Ausbau der Strasse nach Adelboden bereitzustellen.

Der Herr Postulant hat noch eine ganze Reihe Wünsche an sein Postulat gefügt. Wir wollen schauen, wie weit wir diesem Sträusschen nachleben können. Ich möchte mich zu den einzelnen Punkten nicht äussern. Ich glaube, er ist zufrieden, wenn man ihm sagt, dass es im Herbst noch einmal Geld gibt, um weiterzufahren. Ob es für 1955 aus Reserven noch reicht, dafür möchte ich kein Versprechen abgeben. Sollte es möglich sein, dann mit grossem Vergnügen, wie man es an andern Orten auch versucht hat.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Parietti und Mitunterzeichner betreffend Abschliessung der Stadt Pruntrut vom internationalen Postverkehr

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 548)

M. **Parietti.** Depuis longtemps déjà, le conseil municipal de Porrentruy, que j'ai l'honneur de présider, se préoccupe du tort considérable qui est fait à notre ville par la concentration à Bâle du trafic postal international et par conséquent des services annexes à ce trafic, soit le service de la douane et celui du contrôle des métaux précieux.

Nous avons déjà eu l'occasion de saisir le Conseil-exécutif de ce problème particulièrement important non seulement pour Porrentruy même, mais aussi pour le district que je représente ici.

Je me fais un grand plaisir de reconnaître que notre gouvernement a accueilli nos doléances avec la plus grande sollicitude et qu'il n'a pas hésité à entreprendre de pressantes démarches auprès de l'administration fédérale compétente, afin d'obtenir une sensible amélioration du régime dont nous nous plaignons aujourd'hui. Je me plais donc à apporter à notre Conseil-exécutif le témoignage de profonde gratitude des autorités et de la population de Porrentruy pour toutes les démarches qu'il a faites pour sauver notre petit coin de pays de l'oubli dans lequel les mesures administratives auxquelles je viens de faire allusion tendent à le plonger. Malheureusement — et ce n'est certes pas un reproche que j'adresse au Conseil-exécutif —, les démarches qu'il a entreprises avec la plus grande bienveillance, n'ont pas eu le succès que nous souhaitions et que lui-même attendait.

C'est pourquoi j'ai estimé devoir vous soumettre ce grave problème, espérant que vous apprécierez l'importance vitale qu'il a pour notre région et que, par un vote unanime, vous donnerez mandat à notre Conseil-exécutif d'intervenir à nouveau auprès des administrations fédérales compétentes. Fort de l'appui unanime de notre Grand Conseil, notre gouvernement sera mieux armé pour reprendre la discussion avec les organes fédéraux compétents et obtenir d'eux la modification et l'assouplissement de mesures qui tendent, ni plus ni moins, à isoler Porrentruy et l'Ajoie de la Suisse comme aussi de la région française avoisinante, qu'on le fasse sciemment ou non.

Permettez-moi donc de vous présenter brièvement ce problème que nous considérons comme d'intérêt vital pour le développement de notre ville et de notre région. Je dis bien « brièvement ». J'estime en effet qu'il me suffit de vous en donner les grandes lignes pour vous faire comprendre tout l'intérêt qu'il a pour notre région et en particulier pour Porrentruy. Vous pourrez alors décider de nous accorder ou non l'appui que je vous demande pour nous aider à échapper si possible à cette sorte d'étranglement qui nous étreint.

Quant au Conseil-exécutif, il possède déjà tout un dossier sur ce problème qui, je l'avoue, n'est pas simple. Il a donc déjà de nombreux arguments pour reprendre la discussion avec les autorités fédérales, si vous l'en chargez comme je vous le demande, et il est bien entendu que nous nous mettrons à son entière disposition pour établir les rapports dont il pourrait avoir besoin. Voici donc les grands traits de ce problème.

Jusqu'en août 1914, Porrentruy et l'Ajoie jouissaient d'une situation avantageuse dans les relations ferroviaires avec la France et l'Angleterre, comme avec Berne. L'ouverture prochaîne du tunnel de Moutier—Granges, complément intéressant du Lötschberg, permettait de caresser l'espoir que la situation de notre Ajoie s'améliorerait encore sensiblement. Porrentruy était une ville frontière qui jouait un certain rôle. Le bureau de poste du transit était important, de même le service de la douane. Nous avions un bureau de contrôle des métaux précieux.

Le rattachement de l'Alsace à la France en 1919 nous a été fatal, il faut le reconnaître. En effet, une partie du trafic que les Français préféraient voir passer par chez nous, plutôt que de lui faire emprunter le territoire alsacien, alors rattaché à l'Allemagne, fut dès la fin de la première guerre mondiale dirigé sur Mulhouse et sur Bâle. Nous ne pouvions guère faire grief aux Français de chercher à favoriser leur propre réseau ferroviaire. Mais de ce fait, Porrentruy était déclassé, ce qui fut pour elle coup très sensible. Les bureaux administratifs de la poste transit et de la douane perdirent en importance. Le bureau de contrôle des métaux fut supprimé. Bien loin de se développer, les liaisons ferroviaires avec Berne et avec Paris furent réduites. Néanmoins, jusqu'à la guerre 1939—1945, la situation était encore supportable. Nous étions en droit d'espérer qu'une fois la terrible tourmente passée et la vie économique redevenue à peu près normale, notre ville retrouverait une situation de ville frontière à peu près identique à celle qu'elle occupait il y a 15 ans. Or que constatons-nous? Jour après jour, avec une régularité qui fait frémir notre population bruntrutaine, nous voyons notre trafic postal diminuer; notre bureau de douane jadis florissant est réduit à sa plus simple expression; nos relations frontières sont de plus en plus mauvaises.

Jusqu'en 1940, le trafic postal de transit permettait d'occuper en permanence sept à huit fonctionnaires, six fonctionnaires de douane, deux essayeurs-jurés, soit une quinzaine de personnes. Les bureaux de douane sont bien aménagés, mais, faute de trafic, ils sont pour ainsi dire inoccupés. Il en est de même de la poste transit. Quant aux essayeurs-jurés, faute de travail à Porrentruy, ils ont tout simplement été déplacés.

Et pourquoi tout cela? Pour des motifs de prétendue rationalisation administrative. Peu à peu tous ces services sont concentrés au bord du Rhin à Bâle, où le trafic est de plus en plus engorgé. Quant nous protestons auprès de l'administration, elle nous répond que ce n'est pas sa faute, que c'est la Société des Chemins de fer Français qui veut axer son trafic sur Bâle et ne veut plus entendre parler de la gare de Delle et de la ligne Belfort—Delle—Porrentruy. Quand nous faisons faire des démarches auprès de la SNCF, on nous dit: nous prenons les colis et les wagons là où ils se présentent, que ce soit à Delle où à Bâle. La douane, elle, décline toute reponsabilité et rejette la cause de la situation déplorable qui nous est faite sur les CFF. Ceux-ci mettent la faute sur les transitaires et les transitaires sur les particuliers. Chacun se dérobe devant ses responsabilités, mais l'étouffement de Porrentruy se poursuit, inexorable.

Il est faux de prétendre que ce sont les particuliers, notamment les commerçants et les industriels du Jura qui préfèrent travailler avec Bâle plutôt qu'avec Porrentruy. Nous savons que c'est le contraire. Nous connaissons en effet des industriels qui ont demandé que les produits qu'ils font venir de France soient acheminés sur Delle—Porrentruy et les autres localités du Jura. Mais les formalités qu'on leur a imposées ont été telles que cela les a découragés et que finalement ils consentirent à faire passer leurs marchandises par Bâle, parce qu'elles leur arrivent plus rapidement et avec moins de difficultés.

On nous dit aussi que grâce à la rationalisation qui est possible à Bâle à cause de sa place d'aviation internationale et à cause de sa situation excellente comme tête de ligne des grandes voies de communication traversant la Suisse, l'administration arrive à réaliser de grosses économies, ce que ne permet pas la situation de Porrentruy.

Or l'autre jour, à la Société d'agriculture de l'Ajoie, on a signalé le cas suivant: un wagon d'engrais venant de France et destiné à Porrentruy a été acheminé sur Bâle pour revenir ensuite dans notre ville au lieu d'être envoyé directement par Delle. La différence dans le coût du transport est de 100 francs en plus. Réclamation du destinataire qui obtient finalement une réduction de tarif. Et le journal « Le Jura » de Porrentruy qui signalait ce fait samedi dernier d'ajouter à juste raison: « Cette réduction de tarif constitue un élément du système visant à anémier ou pour mieux dire à éreinter le trafic par nos lignes. Dès que cette œuvre sera terminée, le plein tarif sera rétabli. »

Cet exemple, auquel on pourrait en ajouter beaucoup d'autres, fait ressortir la nécessité de faire preuve d'une très grande énergie dans la défense de nos positions. Le maintien de nos lignes et du trafic qu'elles doivent avoir en bonne logique indispensable est à notre économie.

J'ajouterai que ces remarques sont valables non seulement pour le trafic ferroviaire, mais aussi pour le trafic postal et pour la douane, non seulement pour Porrentruy et l'Ajoie, mais aussi pour le Jura et pour le canton de Berne tout entier. Car si l'on permet que l'asphyxie de Porrentruy devienne peu à peu complète ce qui concerne le trafic international, elle s'étendra à la ligne Porrentruy—Delémont, puis à celle de Delémont—Moutier—Bienne et la ligne du Lötschberg en souffrira toujours d'avantage.

Je déclare qu'il y a quelque chose de choquant dans les prétendues mesures de rationalisation. En voici une preuve: un colis partant de Delle, ville frontière, et destiné à Porrentruy qui est à 12 km. doit passer par Bâle pour arriver en Ajoie par Delémont.

Peut-on admettre qu'il est rationnel de faire ainsi un parcours de plus de 150 km. à un colis dont l'expéditeur est à 12 km. du destinataire? Quels que soient les arguments pour tenter de prouver qu'une telle mesure est dictée par une saine rationalisation, on n'y parviendra pas.

Je suis persuadé qu'en raison des bureaux et installations dont dispose notre ville, il n'y aurait aucun inconvénient à faire passer les fourgons postaux qui nous viennent de Paris, du Hâvre, de Boulogne et de Calais par Porrentruy et vice-versa.

La situation géographique de l'Ajoie par rapport à la Suisse est encore plus excentrique et, plus défavorable que celle de Genève ou du Tessin. Il me paraît dès lors inique de dépouiller systématiquement, au profit de Bâle, notre région de services administratifs, tels que le service du trafic postal et des marchandises, qui pourraient contribuer à lui assurer une certaine prospérité. Bâle occupe une situation géographique idéale qui lui assure de grands avantages et en a fait une grande

ville commerçante. Pourquoi vouloir absolument la faire encore bénéficier des modestes avantages que nous procuraient il y a quinze ans certains services administratifs fédéraux? On nous dit aussi que la SNCF veut rationaliser le trafic sur son réseau. C'est possible, mais je prétends que si l'administration fédérale ne voulait pas à tout prix plonger Porrentruy, l'Ajoie et le Jura dans l'oubli, elle aurait disposé des moyens pour tenir tête à la puissance que constitue la SNCF. Elle aurait pu le faire notamment lorsque la Suisse a consenti un emprunt de 200 millions de francs pour l'électrification de la ligne Strasbourg—Bâle. Malheureusement on n'a pas pensé à nous à cette occasion. A ce sujet, je vous rappelle l'interpellation de notre collègue M. Juillerat lors de la dernière session.

Permettez-moi de vous donner quelques chiffres pour illustrer ce que je viens de dire:

En 1913, à la veille de la première guerre mondiale, le trafic à la gare de Porrentruy s'élevait à 211 689 tonnes. Il est tombé à 43 450 tonnes en 1917, pendant la guerre, pour remonter à 124 450 tonnes en 1924. En 1946, année qui n'était pas encore pour la France et l'Angleterre une année normale au point de vue économique, il a été de 53 938 tonnes. L'année suivante, il est descendu brusquement à 17 689 tonnes pour remonter à 28 000 en 1948 et à 36 000 en 1949; il oscille autour de ce chiffre pendant quelque temps pour retomber à nouveau, en raison de la mesure d'asphyxie prise contre Porrentruy. Ces chiffres en disent long au sujet de ce détournement de trafic au profit de la grande cité du Rhin, qui, je le répète, une fois de plus, voit ses services engorgés par la pléthore du trafic. En 1914, la gare, la poste et la douane de Porrentruy étaient en première classe; entre les deux guerres ces services sont tombés en deuxième classe. Actuellement ils sont relégués en troisième classe, en attendant que quelques services soient supprimés si notre gouvernement n'obtient pas à brève échéance un redressement de la situation à notre profit.

Je crois avoir démontré que Porrentruy est douloureusement et injustement frappée par les mesures de concentration sur Bâle, prises par l'administration ferroviaire et postale.

N'oublions pas non plus que Porrentruy est la seule gare frontière du canton de Berne. Celui-ci a donc un intérêt primordial à ne pas la laisser sacrifier définitivement au profit d'une puissance tentaculaire comme celle de Bâle. Il a un intérêt direct et, immédiat à venir au secours de Porrentruy pour empêcher que continuent les mesures prises à son détriment et pour obtenir un redressement de la situation. Le canton de Berne a un intérêt majeur à un redressement rapide, tant au point de vue fiscal qu'au point de vue économique en général.

C'est la raison pour laquelle je vous demande d'appuyer, par une manifestation unanime, le postulat que je viens de développer devant vous et d'inviter le Conseil-exécutif à intervenir au plus vite et énergiquement auprès des autorités fédérales compétentes pour qu'il soit rapidement porté remède à la situation dangereuse dans laquelle est placée la ville de Porrentruy, par les mesures injustifiées qui sont prises en ce qui concerne le trafic international.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seitens des Regierungsrates hat man sich schon im August des Jahres 1952 mit der Frage der Wiederbelebung des internationalen Postverkehrs und insbesondere des Paketpostverkehrs via Pruntrut befasst. Eine Delegation des Regierungsrates konferierte in Pruntrut selbst unter gleichzeitiger Besichtigung der Lokalitäten mit der Generaldirektion der PTT, der Oberzolldirektion, dem Gemeinderat von Pruntrut und einer Vertretung der Association pour la défense des intérêts du Jura. Leider war den damaligen Anstrengungen kein nennenswerter Erfolg beschieden. Das vorliegende Postulat des Herrn Parietti gab dem Regierungsrat neuerdings Anlass, bei der Generaldirektion der PTT-Verwaltung vorstellig zu werden und eine neuerliche Ueberprüfung der Verhältnisse zu verlangen. Ganz besonders wurde hervorgehoben, dass in Pruntrut und seiner Umgebung eine doppelte Empfindlichkeit gegen Zurücksetzung schweizerischer Anordnungen bestehe, nachdem schon die französische Eisenbahnpolitik den Grenzübergang in Delle und damit Pruntrut krass vernachlässige.

Es zeigt sich leider, dass die angeblich aus praktischen Gründen erfolgte Verlegung des Poststückaustausches von Delle nach Basel ebenfalls auf französische Anordnungen zurückzuführen ist. Von dem Augenblick an, da sich auf das Verlangen der französischen Verwaltung die Uebergabe der Poststücke nicht mehr in Pruntrut, sondern in Basel vollzogen hat, mussten, so betont die PTT, auch schweizerischerseits die Ableitung der Pakete für Grossbritannien nach Basel verlegt werden. Diese Verlegung des Poststückaustausches Schweiz—Frankreich sowie England und umgekehrt, auferlegte der PTT-Verwaltung in Basel sogar einen kostspieligen Aufwand für Neuanlagen und technische Aenderungen im Transitpostgebäude. Das Postamt Basel 17 verfügt nun über moderne Anlagen, die jedem Stossbetrieb gewachsen sind und eine rationelle Verkehrsabwicklung gewährleisten. Die Generaldirektion der PTT führte in diesem Zusammenhang noch wörtlich aus:

«Parallel zum Ausbau der Einrichtungen und der ständigen Zunahme des Verkehrs erfolgte auch eine vermehrte Zuteilung von Personal durch die französische Bahnverwaltung. Die SNCF selbst hat ihren Dienst bei Basel 17 nun derart ausgebaut und verankert, dass von französischer Seite, in Anbetracht der zweckmässig organisierten Uebergabe- und Uebernahmeeinrichtungen in Basel 17, keine Veranlassung zur Rückkehr nach Delle besteht, was aus einer Mitteilung der französischen Postverwaltung vom 29. September 1952 deutlich hervorgeht.

Basel ist End- und Ausgangspunkt wichtiger Bahnpostkurse nach und von der Ost-, Zentral- und Westschweiz. Die Stücke aus England nach allen grossen Städten der Schweiz und nach den Auswechslungsämtern Buchs (St. Gallen) 1 und Chiasso 2 werden in direkten Wagen an ihre Bestimmung weitergeleitet. Jeder unnötige Umlad wird somit vermieden, wodurch die Pakete weniger Schaden leiden, als dies beim öftern Umschichten der Fall wäre. Berücksichtigt man dazu noch die rasche post- und zollamtliche Abfertigung in

Basel 17, so wird sofort klar, dass die Einfuhr über Pruntrut die Zustellungsbedingungen der Stücke in der Schweiz ganz wesentlich verschlechtern würde. Die Geschäftswelt nähme dies nicht hin, sie würde sich längere Beförderungszeiten wegen Berücksichtigung regionalpolitischer Interessen niemals gefallen lassen. Erwähnenswert ist noch der Umstand, dass in Basel Lagerhäuser und Zollfreilager bestehen; dass diese Einrichtungen von den Handelshäusern dringend benötigt werden, beweist ihre andauernd starke Benützung. Würde sich die Auswechslung in Pruntrut vollziehen, so müssten die Lagerhausgesellschaften und Importfirmen Zweigniederlassungen in Delle oder Pruntrut errichten, oder es müssten in vermehrtem Masse Transitscheinstücke hergerichtet werden.

Aus diesen Gründen würde die Leitung der Poststücke über Pruntrut verkehrstechnisch einen Rückschritt bedeuten und für die übrige Schweiz gewichtige wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Die derzeitige Abwicklung des Poststückaustausches mit Grossbritannien befriedigt den schweizerischen Postkunden in jeder Hinsicht. Eine Aenderung der gegenwärtigen bewährten Organisation können wir deshalb nicht verantworten.»

Wie man sieht, hat sich die schweizerische Verwaltung den gleichen rationalistischen Ueberlegungen verschrieben, wie dies in Frankreich geschah. Die während langer Zeit unstabilen Regierungsverhältnisse im Nachbarstaat haben dort zu einem Uebergewicht der Verwaltung geführt, das wenig oder kein Verständnis übriglässt für regionalpolitische und föderalistische Ueberlegungen. Diese Entwicklung kommt besonders krass auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zum Ausdruck; zufolge der engen technischen Bindungen gerät das Postwesen fast automatisch in das nämliche Fahrwasser. Es ist indessen vorauszusehen, dass über kurz oder lang auch die in Basel geschaffene Organisation eine gewisse Ueberflügelung erfahren wird, denn der kontinentale Postverkehr bedient sich nun in rasch wachsendem Ausmass des Flugzeuges. Neue Aspekte werden sich ergeben.

Im Zusammenhang mit den schweizerischen Finanzbeiträgen an die Elektrifizierung französischer Bahnlinien nach der Schweiz führte der Bundesrat in einer Botschaft vom 4. Juni 1954 aus:

«Dass die Elektrifikation der Zugangslinien nach den Grenzpunkten Col des Roches und Delle gegenwärtig nicht vorgesehen wird, soll in keiner Weise eine Diskriminierung bedeuten; sie bleiben dem internationalen Verkehr ausdrücklich geöffnet.»

Durch eine Vereinbarung zwischen den SBB und der französischen Nationalbahngesellschaft (SNCF) wurde im nämlichen Zusammenhang eine Kommission, bestehend aus Vertretern der SNCF, SBB und BLS, geschaffen, welche die Eisenbahnverkehrsfragen zu behandeln hat, die sich zwischen den beiden Ländern zufolge der Vereinbarung ergeben oder neu entstehen. Diese Kommission wird sich insbesondere auch mit dem Grenzübergang Delle zu beschäftigen haben. Dabei steht die Prüfung der Fragen im Vordergrund, ob eine baldige Elektrifizierung Delle—Belfort unter schweizerischer Bau- und Betriebsbeteiligung möglich sei. Es steht zu hoffen, dass sich eine allmähliche Verbesserung der Verhältnisse erzielen lässt. Im Gefolge dieser Verbesserung versprechen wir uns doch auch günstige Rückwirkungen auf den Postverkehr. Einstweilen haben wir leider aber weder ein Machtmittel noch sonst eine Möglichkeit, die bestehende Ordnung umzustürzen. Die Herren Postulanten dürfen versichert sein, dass wir auch dieser Angelegenheit weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken werden. Wir sind deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Präsident. Ich möchte noch folgendes bekannt geben. Der Entscheid des Bundesgerichtes, datiert vom 8. Dezember 1954 über den Rekurs gegen den Ihnen bekannten Grossratsbeschluss (Regierungsstatthalterwahl Pruntrut) ist eingegangen. Der Rekurs wird einstimmig abgelehnt. Der Standpunkt der Regierung und die Arbeit der eingesetzten Kommissäre werden ohne weiteres gedeckt. Ebenso werden die in der Diskussion vorgebrachten Argumente zur Ablehnung des Rekurses anerkannt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Kanton, mit Wirkung ab Steuerjahr 1955 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Steuergesetzes, dem Steuerpflichtigen auf der Staatssteuerschuld einen Rabatt von 10 %, mindestens Fr. 3.— und höchstens Franken 60.— pro Steuerjahr, vergütet.

31. Januar 1955.

Tschannen (Muri).

II.

Durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot wurde der Grosse Rat ermächtigt, zur Sicherstellung und Verzinsung der aus diesen Beschlüssen resultierenden Kosten für die Dauer von längstens 20 Jahren eine Zuschlagssteuer von einem Zehntel der Einheitsansätze der direkten Staatssteuer zu beschliessen. Gemäss Staatsrechnung für das Jahr 1953 betragen die auf diesem Konto zu tilgenden Aufwendungen noch rund 18 Millionen. Bei einem Ertrag dieser Zuschlagssteuer von 6 Millionen pro Jahr würde die Tilgung dieses Kontos noch drei Jahre dauern. Vom 1. Januar 1957 hinweg würde somit der Steuerpflichtige bei normaler Tilgung dieses Kontos von dieser ausserordentlichen Zuschlagssteuer entlastet, und es würde die ordentliche Steueranlage auf 2,0 reduziert werden.

Im Hinblick auf die in den Jahren 1954 und 1955 zu erwartenden günstigen Steuereingänge wird der Regierungsrat ersucht, die Rechnungsüberschüsse dieser beiden Jahre weitgehend für die zusätzliche Amortisation des vorerwähnten Arbeitsbeschaffungskontos zu verwenden, damit möglichst bald durch Wegfall der ausserordentlichen Zuschlagssteuer der Steuersatz des Kantons auf 2,0 herabgesetzt werden kann, wodurch die Steuerpflichtigen des Kantons in gerechter Weise entlastet werden können.

14. Februar 1955.

Schneiter
und 61 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Malgré la nouvelle rétribution fondamentale du 13 septembre 1950 modifiant les traitements des membres d'autorités et du personnel de l'Etat, les conditions du coût de la vie actuelle exigent une nouvelle réglementation dans le sens d'une rémunération équitable.

Dès lors, le Conseil-exécutif est invité à envisager une nouvelle adaptation des allocations de renchérissement, ainsi qu'une augmentation de l'allocation pour enfants.

11 janvier 1955.

Fleury.

(Trotz der Neufestsetzung der Grundbesoldungen vom 13. September 1950, wodurch die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals erhöht wurden, erfordern die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten eine Neuordnung im Sinne einer angemessenen Entschädigung.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, eine weitere Anpassung der Teuerungszulagen sowie die Erhöhung der Kinderzulagen in Aussicht zu nehmen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Dans le cadre de la prochaine revision de la loi sur les impôts directs de l'Etat et de la commune, le Conseil-exécutif envisage-t-il de reviser le chapitre 4 de la loi instituant l'impôt sur les gains de fortune (art. 77 à 90 L. i., notamment l'art. 89 de ladite loi), dont les taux unitaires sont excessifs?

28 janvier 1955.

Dr Châtelain.

(Beabsichtigt die Regierung, im Rahmen der kommenden Steuergesetzrevision Abschnitt 4 des Gesetzes betreffend die Vermögensgewinnsteuern (Art. 77—90, insbesondere Art. 89 StG) zu revidieren, dessen Einheitsansätze übersetzt sind?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 15. Februar 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Amstutz, Arni (Bangerten), Blaser (Urtenen), von Greyerz, Hänzi, Moser, Nahrath, Scherler; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Wichterheerbesitzung in Oberhofen; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rupp, nachdem bereits folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen war:

Beschluss:

Für den Umbau der Wichterheerbesitzung in Oberhofen zur Unterbringung des Vereins für Jugendherbergen als Mieter wird ein Kredit von Fr. 140 000.— zu Lasten des Kontos 2105 705 bewilligt.

Nachkredite für das Jahr 1954

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Liegenschaftsverkauf in Ins

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der durch Notar Alfred Thomet am 25. September 1954 verurkundete Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, mit welchem der Staat die sogen. Brennerei in Ins Fritz Gugger in Ins zum Preise von Fr. 40 000.— verkauft und diesem gleichzeitig ein Wasserbezugsrecht einräumt, wird genehmigt.

Liegenschaftskäufe in Zollikofen (Länggasse) und Bellelay (Vacheries-Dessus)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 10. Dezember 1954 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Alfred Jost, Landwirt in Zollikofen, dessen Heimwesen an der Länggasse in Zollikofen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheune, Stallungen, Hofstatt und Ackerland im Totalhalt von 156,24 a und mit einem amtlichen Wert von Fr. 28 050.— zum Preise von Fr. 240 000.— netto, d. h. mit Uebernahme der Vermögensgewinnsteuer (rund Fr. 40 000.—), kauft, wird genehmigt.

II.

Der am 20. Januar 1955 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Jean Geiser, Landwirt in Le Fuet, dessen Heimwesen «Vacheries-Dessus» in Bellelay, bestehend aus Wohnhaus mit Scheune und Stallungen Nr. 127 und Hühnerhaus Nr. 128, beides brandversichert für Fr. 104 000.— im Gesamthalt von 752,66 a (Parz. 1542) im amtlichen Wert von Fr. 76 600.— zum Preis von Fr. 145 000.— für die Errichtung einer Patienten-Kolonie erwirbt, wird genehmigt.

Baurechtserwerb in Bern (Länggasse-Bremgartenstrasse)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 13. Januar 1955 abgeschlossene Baurechts-Vorvertrag, wonach die Burgergemeinde Bern dem Staat Bern für die Erstellung eines neuen Tierspitals ein Stück Bauland von maximal 40 000 m², Teil der Parzelle Nr. 761, an der Länggasstrasse/Bremgartenstrasse in Bern gegen eine jährliche Bodenrente von höchstens Fr. 80 000.— im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

Liegenschaftskauf in Spiez (Kirschgarten)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rupp, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 19. Januar 1955 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frau Dr. Helene Schiess-Frey den sogen. Kirschgar-

ten (Parz. 2120, 2433, 2434, 2448, 3274 und Teile von Nr. 2439 und 2438) im Gesamthalt von 50 049 m² mit einem amtlichen Wert von Franken 100 240.— zum Preise von Fr. 500 490.— unter Uebernahme der entsprechenden Vermögensgewinnsteuern zum Schutz des Schlosses Spiez erwirbt, wird genehmigt.

Büromiete in Bern, Herrengasse 12—22

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Althaus und Jufer, denen Finanzdirektor Siegenthaler antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 27. Januar 1955 zwischen dem Staat Bern und Rudolf Messerli, Installationsgeschäft in Bern, abgeschlossene Mietvertrag, wonach zur Unterbringung von Abteilungen der Fürsorgedirektion in den umgebauten Häusern Herrengasse 12—22 die Räumlichkeiten im I.—IV. Stock für einen Jahreszins von Fr. 62 000.— gemietet werden, wird genehmigt.

Grossratsbeschluss betreffend Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Grande Dixence S. A. Sitten

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben einen ziemlich ausführlichen Vortrag der Finanzdirektion erhalten, woraus hervorgeht, aus welchen Gründen sich die BKW an der Grande Dixence beteiligen möchten. Dieses Werk produziert wertvolle Winterenergie, die immer sehr knapp ist. Der Strom wird teurer sein als der, den die BKW im Oberhasli produzieren; anderseits jedoch müssen die BKW in Zeiten von Knappheit Strom zukaufen. Dieser Strom ist auch nicht billig. Dieses Dixence-Werk ist übrigens insofern wertvoll, als bereits Uebertragungsleitungen der BKW für den Strom von Mauvoisin und dem künftigen Lienne-Werk bestehen. Auf diesen Leitungen kann der Strom nachher ins Versorgungsnetz der BKW übernommen werden.

Leider sind noch verschiedene Fragen in bezug auf die Beteiligung nicht abgeklärt. Sie sehen das auf den Seiten 4 und 5 des Vortrages. Die BKW hat aus diesen Gründen auch ihrerseits gewisse Bedingungen gestellt, die erfüllt sein müssen, damit sie bei dieser Beteiligung mitmachen. Es werden folgende Bedingungen gestellt (Seite 6):

1. Abschluss eines Beteiligungsvertrages, der den Interessen der BKW Rechnung trägt, sowie die vertragliche und befriedigende Ordnung anderer Fragen.

2. Revision der Grande Dixence-Statuten im Sinne einer Anpassung an den Beteiligungsvertrag und mit genügendem Minderheitenschutz für die deutschschweizerischen Werke.

3. Zufriedenstellende Bereinigung der Konzessionslage.

4. Vertragliche Ordnung der Rechte und Ansprüche der EOS und der Grande Dixence am gemeinsamen Stausee. (Der Stausee wird praktisch verlängert, indem die Staumauer wesentlich erhöht wird; das Werk, das bisher dort gestanden hat, muss sein Wasser weiter beziehen können.)

5. Mitmachen von wenigstens drei deutschschweizerischen Werken mit zusammen wenigstens 30 % Beteiligung. (Diese Werke haben noch nicht ihre endgültigen Beschlüsse gefasst; aber das wird noch kommen.)

Es geht hier nicht um die direkte Beteiligung des Staates Bern, sondern der BKW an diesem Werk. Die BKW selbst werden ihrerseits noch Beschluss fassen. Wir müssen einzig die Vertreter des Staates im Verwaltungsrat ermächtigen, mitzumachen, wie das seinerzeit vom Grossen Rat in einem Beschluss verlangt worden ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Sache eingehend geprüft. Man ist an Ort und Stelle gewesen, hat das Werk besichtigt und hat vor allem feststellen können, dass es insofern eine günstige Anlage ist, als sehr grosse Gletscher in das Gebiet hineinmünden. Dabei muss allerdings das Wasser teilweise von andern Tälern durch Tunnels herübergenommen werden. Das ist der Grund, warum die ganze Sache etwas teurer wird als bei andern Werken. Wenn diese noch hängigen Fragen, die gegenwärtig durch Juristen abgeklärt werden, erledigt sind, ist es sicher für die BKW wertvoll, mitzumachen, denn auf den Strom sind sie angewiesen. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, auf das Geschäft einzutreten.

Rieder. Mit Rücksicht auf die Situation auf dem Energiemarkt und die ständig zunehmende Nachfrage wäre es nach meinem Dafürhalten ein grosser Fehler, wenn sich die BKW an der Grande Dixence nicht beteiligen würden. Ich selbst habe die Baustelle gesehen; sie ist überwältigend. Die verschiedenen unklaren Punkte werden, wie mein Vorredner ausgeführt hat, noch abzuklären sein.

Ich hätte noch einen Wunsch. Auf Seite 2 des Vortrages der Finanzdirektion steht, dass wir im Kanton Bern auch noch andere Möglichkeiten haben, Wasserkräfte auszubauen. Das ist speziell im Simmental und am Sanetsch der Fall. Ich möchte zuhanden der Regierung und der Direktion der BKW den Wunsch äussern, dass man die gegebenen Möglichkeiten fördert, um möglichst rasch zu einem Ziele zu gelangen. Es wäre schade, wenn wir das unbenützte Wasser eventuell noch jahrelang ins Tal hinabschickten, ohne ein Resultat daraus zu erzielen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Rieder nur sagen, dass ich restlos einig mit ihm bin. Wenn er seine guten Dienste weiter so erfolgreich

einsetzt, wie das in den letzten zwei Jahren der Fall gewesen ist, werden wir noch im Verlaufe dieses Jahres auch im Simmental einen ganz gehörigen Schritt weiterkommen. Auch beim Sanetschwerk werden wir einen guten Schritt vorwärts kommen, wenn die Frage des Geltenschusses einmal erledigt ist, wenn wir wissen, dass wir das Wasser erhalten, das wir notwendig haben, um ein Kraftwerk zu bauen. Wenn die Konzession nicht erhältlich ist, wird das Sanetschwerk erneut warten müssen. Dann wird die Frage ernsthaft ventiliert, ob das Wasser nicht nach dem Wallis abgeleitet werden muss, was wir vom Berner Standpunkt aus mit aller Entschiedenheit bekämpfen, weil dieses Wasser für uns wertvoll ist, nicht nur für uns, sondern auch für Freiburg. Die Schwierigkeiten liegen nicht etwa bei den BKW, sondern in den Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen. Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, dass es Herrn Grossrat Rieder gelingt, wenigstens im Simmental die Voraussetzungen schaffen zu helfen, um die Gesellschaft zu gründen. Die BKW sind jederzeit bereit.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend Beteiligung der Bernischen
Kraftwerke an den Kraftwerken
Grande Dixence S. A. Sitten

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an der Grande Dixence S. A. mit 10 % des Aktienkapitals einverstanden unter der Bedingung, dass bis zur ausserordentlichen Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG. vor Ende März 1955 die im Vortrag der Finanzdirektion vom 31. Januar 1955 unter Ziffer 4 verlangten Voraussetzungen in befriedigender Weise erfüllt werden.

Der Grosse Rat ermächtigt die Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke der Beteiligung unter obiger Bedingung zuzustimmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

---

Postulat der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend steuerliche Erfassung der Staatswaldungen

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 460)

Freiburghaus. Am 9. November des letzten Jahres habe ich ein Postulat eingereicht, worin ich den Regierungsrat ersuchte, im Hinblick auf die Steuergesetzrevision eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass der Staat seine Waldungen den Gemeinden versteuern müsse. Der Zeitpunkt zur Begründung dieses Postulates ist denkbar günstig. Ich denke an die gegenwärtigen Holzpreise. Wenn die internationalen Spannungen noch grösser werden, werden diese Preise wahrscheinlich auf absehbare Zeit so bleiben. Wir sind der Auffassung, dass der Wald nicht nur für den Privatbesitz, sondern auch für den Staat eine der sichersten und besten Kapitalreserven darstellt. Der Wald hat aber auch seine Bedeutung in klimatischer Beziehung, sowie für die Gestaltung der Landschaft. Wir denken aber auch an die Tierwelt. Nicht zuletzt hat der Wald für ein Volk auch gewisse ethische Werte, namentlich in unserem Industriestaat. Im Mittelland, wo wir bald eine zusammenhängende Ueberbauung haben, sind diese Wälder sicher von grossem Nutzen.

Ich habe gesagt, dass die Bedeutung des Waldes für den Staat in wirtschaftlicher Beziehung ausserordentlich gross ist. Wir können das beurteilen, wenn Bauernheimetli in den Handel kommen. Wo Wald vorhanden ist, kann man gut handeln, sonst ist es schwieriger. Der Wald hat eine enorm grosse Bedeutung erhalten, und wir alle wollen gestehen, dass unsere schönen Staatswälder, die von unseren Fachleuten gut gepflegt werden, sicher ein bisschen den Stolz des bernischen Staates darstellen. Von dieser Kapitalreserve profitieren aber gleichermassen sämtliche Kantonsbürger und Gemeinden. Das Gemeindegebiet der 492 Gemeinden im Kanton Bern ist verfassungsmässig festgelegt und geschützt. In Art. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 steht: «Die Einwohnergemeinde umfasst ihr verfassungsmässig zugeteiltes Gebiet (Art. 63 der StV) und dessen Bevölkerung.» In Art. 192 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern heisst es: «Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen sowie die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.» In Art. 23 des Steuergesetzes haben wir eine klare Bestimmung: «Nicht steuerpflichtig sind: 1. Die Eidgenossenschaft; 2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt usw.»

Der Wald — ich möchte das hier deutlich sagen — ist aber mit dem, was in Art. 23 angeführt ist, bestimmt nicht zu vergleichen. Der Wald ist weder eine Schule noch eine Anstalt noch irgend eine Einrichtung des Staates, die sozialen Zwecken dient, sondern es ist ein Besitzverhältnis des Staates. gewissermassen ein Erwerbszweig des Staates. Wäre der Wald gleichermassen auf alle Gemeinden des Kantons verteilt, d. h. im Verhältnis zur Gebietsgrösse, zur Wohnbevölkerung usw. wäre alles in Ordnung. Wir müssen aber hier ein paar Vergleiche anstellen. Der Wald ist auf relativ wenige Gemeinden konzentriert. Ich möchte nur das nächstliegende Beispiel unserer Gemeinde anführen. Wir haben 820 Einwohner. Der Staat besitzt auf unserem Gemeindeboden 105,5 ha sehr schönen Waldes. Wenn nun beispielsweise auf dem Gemeindegebiet Biel im Verhältnis zur Wohnbevölkerung gleichviel Wald wäre, würde das ungefähr 6000 ha Staatswald ausmachen, wenn wir Bern nehmen, rund 20 000 ha. Die Steuerschwachheit einzelner Gemeinden hat mehrere Faktoren. Wenn

auf dem grossen Areal Fabriken und Wohnhäuser ständen, würde es sich nicht mehr um eine finanzschwache Gemeinde handeln. Wenn aber der grösste Teil des Gemeindebodens Staatswaldungen sind, und nur einzelne kleine Bergheimetli sich vorfinden, zu denen grosse Gemeindewege hinführen, kann keine bedeutende Steuerkraft da sein, obwohl gewisse Aufgaben nicht leichter, sondern ebensogross sind. Unsere Gemeinde ist ein mittleres Beispiel. Die Gemeinde Niederhünigen mit 570 Einwohnern hat 153 ha Staatswald auf eigenem Gemeindegebiet. Dies kurz zur Illustration.

Ich wiederhole also: Wenn der Wald gleich verteilt wäre, wäre die Sache in Ordnung. Wir müssen uns klar sein, dass der Staatswald auch auf Gemeinden verteilt ist, die nicht zu den steuerschwachen Gemeinden gehören. Zum grössten Teil aber befindet sich der Staatswald in steuerschwachen Gemeinden. Freilich bezahlt der Staat den Gemeinden für den Waldbesitz die Liegenschaftssteuer. In den ersten dieser Gemeinden beträgt die Liegenschaftssteuer 1,5 %o. Der Staat zahlt einen Zuschlag, was richtig ist, und das wird in den Gemeinden auch gebührend geschätzt. Es wird vom Staat auch eine Entschädigung gegeben für das Beschädigen der Gemeindestrasse. Der Staat erstellt und unterhält eigene Strassen in diesem Wald, die auch von Privaten benützt werden können. Das ist ebenfalls ein grosser Vorteil, der anerkannt wird. Gerade bei uns ist man sehr dankbar dafür.

Wenn in diesem Art. 23 gesagt wird, dass der Staat Bern nicht steuerpflichtig ist, möchten wir doch bemerken, dass der Wald nicht ganz das gleiche ist wie z. B. Anstalten. Ich denke hier an Münsingen, wo wir die Landwirtschaftliche Schule Schwand und eine Heilanstalt haben. Ich weiss vom Schwand, dass dort ungefähr 160 Jucharten Grundbesitz sind. Da wäre eine gewisse Steuerkraft vorhanden. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass in der Gemeinde Münsingen die Direktorengehälter, die Beamten- und Angestelltenlöhne, die der Staat zahlt, nachher in der Gemeinde versteuert werden, so dass die Gemeinde nicht schlecht wegkommt, wenn sie auf ihrem Boden solche staatlich geführten Betriebe hat. Ganz anders steht es mit dem Wald. Davon hat die Gemeinde praktisch nichts als die Liegenschaftssteuer. Sie werden sagen, der Staat stelle die Holzer an. Das stimmt in einem gewissen Masse, aber das ist ein verschwindend kleiner Teil; er fällt steuerlich absolut nicht in Betracht. Es handelt sich meistens um Leute, die man nicht hoch einschätzen kann. Das kleine Nebenverdienstchen ist nicht von Bedeutung.

Wir haben noch eine Auswirkung in diesen staatswaldreichen Gemeinden. Wir können nämlich feststellen, dass Bauernknechte in diesen Gemeinden schwerer zu halten sind als in andern Gemeinden, wo der Wald zum grössten Teil in Privatbesitz ist. Warum? Wo der Staat den Wald hat, können die Bauern im Winter ihre Leute nicht mehr beschäftigen; sie sind daher froh, wenn sie im Herbst fortgehen. Im Frühling ist es dann schwierig, wieder jemand einzustellen. Wir können absolut sicher feststellen, dass in den Gemeinden, wo der Staat übergrossen Waldbesitz hat, die Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ausserordentliche Mühe macht. Es spielen da verschiedene Faktoren mit; ich habe ziemlich umfangreiche Erhebungen gemacht. Ich möchte sie nicht anführen, da dies praktisch keinen Wert hat. Ich will nur sagen, wie wir die Sache von verschiedenen Seiten ansehen müssen.

Noch etwas. Man redet bereits von der Steuergesetzesnovelle, und wir haben klare Auffassungen, in welcher Richtung diese Aenderungen gehen sollen. Man will in erster Linie die kleinen und mittleren Einkommen entlasten. Das ist absolut in Ordnung. Mit diesem Postulat sind wir einverstanden. Aber haben Sie sich schon überlegt, wie sich die Steuergesetzrevision auf diese, ich will nicht sagen, Land-, sondern Waldgemeinden auswirkt? Unsere Gemeinde trifft dies praktisch zu 100 %. Wir haben keine grossen Einkommen, nicht einmal mittlere, sondern praktisch nur kleine und solche, die unter der Mitte liegen. Darum trifft uns eine Steuergesetzrevision, wie gesagt, wieder 100 %ig. Wie wollen wir das wettmachen? Diese Frage erfüllt uns mit grosser Sorge — ich muss das offen gestehen —, so sehr es uns freut, wenn eine Steuergesetzrevision zustande kommt. Aber die Verantwortlichen der Gemeinde sind voll Sorge, weil nachher die Einkommen wieder gesenkt werden. Die Ausgaben für die Schule, die Strassen usw. bleiben aber gleich, im Gegenteil: Sie werden immer grösser; auch das Feuerwehrwesen braucht immer mehr Geld. Anderseits geht die Steuerbasis zurück. In der Besteuerung der Staatswaldungen sehe ich einen gewissen Ausgleich, der absolut gerechtfertigt wäre. Es trifft auf die einzelnen Gemeinden nicht soviel, aber auf den Staat, was natürlich selbstverständlich ist. Aber ich betrachte das als eine absolute Gerechtigkeit. Am Wald haben alle Staatsbürger Freude, in erster Linie auch der Herr Finanzdirektor. Als Kapitalreserve profitiert jede Gemeinde am Wald, wenn schwierige Zeiten kommen. Aber diese Reserve ist praktisch eine Last, wenn keine Besteuerungsmöglichkeit besteht. Das ist einfach nicht ganz richtig. Wenn man schon am Steuergesetz etwas ändert, sollte man das eine tun und das andere nicht lassen. Es würde nichts schaden, wenn auch der Staat lernen würde, hier etwas Steuern zu bezahlen. Er würde dann manchmal solchen Fragen etwas anders gegenüberstehen. Darüber, wie die Sache gelöst werden soll, möchte ich keine Vorschläge machen. Wir haben Fachleute, die das besser verstehen als ich. Wenn man an diese Frage herangeht, so habe ich alles Vertrauen, dass man einen Weg findet, der für alle Gemeinden, Stadt und Land, diese Ungerechtigkeit beseitigen könnte. Wir wollen, dass alle Kantonsbürger am Staatswald Freude haben können, nicht nur diejenigen, die keinen solchen Wald haben und etwa am Sonntag diesen Wald geniessen. Auch jene sollen Freude am Staatswald haben, die ihn in nächster Nähe haben und mit einem Seitenblick denken, wie es wäre, wenn dieser Wald sich in Privatbesitz befände. Man sollte diese Korrektur anbringen und das Postulat verwirklichen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der letzten Session im Hinblick auf die Steuergesetzrevision eine ganze Menge von Postulaten zur Prüfung entgegengenommen, und der Regierungsrat beantragt,

auch die Kollekte, die heute zur Diskussion steht, im gleichen Sinne, aber mit allen Vorbehalten, für die Steuergesetzrevision zur Prüfung entgegenzunehmen. Natürlich ist der Standpunkt einer Gemeinde mit ihren Staatswaldungen durchaus zu verstehen, aber auf der andern Seite glaube ich, dass man bei der Schaffung des heutigen Steuergesetzes nicht etwas gemacht hat, das man nicht wollte. Die Sache macht frankenmässig nicht viel aus. Sie ist, gemessen am Finanzausgleich, unbedeutend, eine Bagatellsache gesamthaft gesprochen. Für einzelne Gemeinden mag es etwas mehr ausmachen, das ist durchaus richtig, aber ich möchte feststellen, dass wir im Zusammenhang mit der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes ein ganz ähnliches Postulat hatten, das aber nicht nur die Einkommenssteuer auf den Wäldern postulierte, sondern auch noch die Vermögenssteuer. Man hat damals dieses Postulat mit aller Gründlichkeit geprüft, und die grossrätliche Kommission ist zur Ablehnung gekommen. Damit war dieser Fall erledigt. Das heutige Postulat wird vermutlich, wenn man es nach allen Kanten geprüft hat, ziemlich genau das gleiche Schicksal erleiden, denn ich glaube nicht, dass man für den Staat eine Sondersteuer zu Gunsten der Gemeinden postulieren darf.

Aber nehmen wir das Postulat der Vermögenssteuer. Sie wissen, dass der Staat nur deswegen ein Vermögen von 50 Millionen ausweist, weil auch da zweckgebunden Staatsvermögen in die Staatsbilanz einbezogen worden ist. Wenn man das weglässt, und man sollte es weglassen — man hat darüber bei früheren Gelegenheiten gesprochen —, hat der Staat selbstverständlich das gleiche Recht wie ein Privater. Er muss sein Aktivvermögen gegenüber seinem Passivvermögen in Rechnung stellen und dann entsteht ein Schuldenüberschuss. Er müsste also vom Schuldenabzug Gebrauch machen können und fiele dann aus der Steuerpflicht heraus. Trotzdem müsste er vom Zuschlag von 50 % auf der Liegenschaftssteuer entlastet werden. Dies nur ein Beispiel, um zu zeigen, wie es herauskäme, wenn eine Gleichbehandlung mit den natürlichen Personen erfolgte. Beim Ertrag ist es gleich. Wir können bei den Staatswaldungen nicht nur damit rechnen, was netto herauskommt. Der Staat hat auch seine Verpflichtungen, die Zinsen zu zahlen. Soll der Staat, nachdem das Finanzausgleichsgesetz geschaffen worden ist, für die Gemeinden weitere Opfer auf eigene Kosten bringen, die an sich nicht richtig sind? Ich will damit zeigen, dass diese Frage nicht so einfach zu lösen ist, wenn es wirklich gerecht zugehen soll. Aber wir wollen keine grosse Geschichte machen, weil ja die Steuergesetznovelle kommt. Wir wollen auch Art. 23 einer Prüfung unterziehen. Aber die Annahme des Postulates darf nicht den Sinn haben, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag unterbreiten muss. Wir sind aber dafür, dass man im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision noch einmal über die Sache spricht.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Steuerabzugs-Berechtigung der Unterhaltsbeiträge geschiedener Ehegatten

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 496)

Schneiter. Ich habe am 16. November 1954 ein Postulat im Hinblick auf die Steuergesetzrevision eingereicht, mit dem Wunsche, dass die Alimente, die geschiedene Ehegatten ausrichten müssen, vom Einkommen sollen abgezogen werden können. Anderseits ist natürlich die Folge, dass sie von den Bezügern versteuert werden müssen. Die heutige Regelung in Art. 26 schliesst nämlich den Abzug ausdrücklich aus, denn es heisst in Alinea 3: «Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.» Darunter fallen ebenfalls die Alimente geschiedener Ehegatten. Die Folge davon ist, dass in Art. 38 des Steuergesetzes gesagt wird: «Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.»

Diese Regelung führt zu verschiedenen Härten, und das ist offensichtlich auch der Grund, warum in der letzten Zeit in andern Kantonen die Tendenz vorhanden ist, diese Härten zu mildern. So sieht das neue Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juli 1951 in Art. 19 ausdrücklich vor, dass Alimente, die einem geschiedenen Ehegatten zukommen, steuerbar sind. In Art. 24 wird gesagt, dass die betreffenden Alimente vom Ehegatten, der sie entrichten muss, abzugsberechtigt seien. Solothurn hat im Entwurf zum neuen Gesetz vom 19. Januar 1954 genau die gleiche Regelung vorgesehen, ebenso die Waadt im Entwurf vom 15. März 1954. Im Genfer Steuergesetz sind diese Abzüge zugelassen.

Was für praktische Auswirkungen ergeben sich? Ich möchte am Beispiel eines pensionierten Beamten, der für seine geschiedene Frau 1200 Franken pro Jahr zahlen muss, zeigen, wie sich die Sache auswirkt. Wir wollen annehmen, der Beamte sei wieder verheiratet und beziehe eine Pension von 8000 Franken. Davon kann er wahrscheinlich 10 % als Unkosten abziehen = 800 Franken. Der persönliche Abzug macht 1600 Franken aus, der Familienabzug — er ist ja frisch verheiratet — 600 Franken = total 3000 Franken. Er versteuert ein Einkommen von 5000 Franken, obwohl er effektiv nur ein Einkommen von 6800 Franken hat. Er kann keinen Abzug für die geschiedene Ehefrau machen, weil sie noch ein kleineres Vermögen von über 5000 Franken hat und daher nicht als vermögenslose Person betrachtet wird. Wenn die Frau diese Rente versteuern müsste, so hätte sie einen steuerpflichtigen Rentenbetrag von 1200 Franken, dazu einen Zins von 240 Franken aus einem Vermögen von 8000 Franken = 1440 Franken. Auf der andern Seite könnte sie 1600 Franken als persönlichen Abzug abziehen. Die Frau wäre somit nicht steuerpflichtig. Wenn nun der Mann die 1200 Franken, sofern es zulässig wäre, abziehen könnte, käme er auf 3800 Franken. Diese Neuerung würde für den Staat und für die Gemeinden einen gewissen Ausfall bringen, aber ich glaube, dieser Ausfall

wäre tragbar, denn es geht um eine soziale Gerechtigkeit.

Nun ist das nicht der einzige Grund, warum man diese Neuerung einführen sollte. Dadurch, dass andere Steuergesetze diesen Abzug eingeführt haben, entstehen unhaltbare Konsequenzen. Wir wollen den gleichen Fall annehmen, dass ein pensionierter Beamter im Kanton Bern für seine geschiedene Ehefrau, die aber im Kanton Zürich wohnt, 1200 Franken zahlt. Der Steuerpflichtige in Bern muss sein Einkommen von netto 5000 Franken voll versteuern, und die Frau in Zürich muss die Alimente von 1200 Franken ebenfalls versteuern, weil Zürich die Steuerpflicht für diese Fälle aufgestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat dazu bemerkt: Der Ehegatte hat das gesamte erzielte Einkommen zu versteuern. Aufwendungen können von ihm nur abgezogen werden, wenn das Steuergesetz für sie einen besonderen Abzug vorsieht. Dies ist aber in bezug auf Leistungen an getrennt lebende Ehegatten nicht der Fall. Dass die Frau, die in Zürich lebt, für die von ihr bezogenen Alimente besteuert wird, ändert an der Steuerpflicht des Beklagten nichts. Versteuertes Einkommen bildet in tausend Fällen bei einem andern Steuerpflichtigen ganz oder teilweise wieder Steuerobjekt. — Dagegen ist also nichts zu machen. Ein Schlaumeier kann aber doch noch etwas dagegen unternehmen. Nehmen wir an, der pensionierte Berner Beamte wohnt in Zürich. Hier kann er die 1200 Franken abziehen. Seine geschiedene Ehefrau jedoch wohnt in Bern, wo die 1200 Franken nicht steuerpflichtig sind. Man sollte also dem geschiedenen Ehegatten, der im Kanton Bern wohnt und zahlen muss, während die Frau in Zürich wohnt, empfehlen, es umgekehrt zu machen. Man sieht daraus, dass hier offensichtlich gewisse Dinge korrigiert werden sollten. Ich komme daher zum Schluss, dass man den Art. 26 unseres Steuergesetzes so ändern müsste, dass Alimente, die einem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten zukommen, unter die Steuerpflicht fallen, und infolgedessen die zu entrichtenden Alimente abzugsberechtigt sind. Ich glaube, dass der Ausfall für den Staat und die Gemeinden tragbar sein wird. Speziell geschiedene Ehefrauen mit wenig Vermögen und bescheidenem Einkommen werden dadurch nicht belastet, weil sie mindestens einen Betrag von über 1600 Franken erhalten müssen, bevor sie unter die Steuerpflicht fallen, so dass aus Familienschutzgründen keine Bedenken gegen diese Neuerung vorhanden sind. Man schafft damit mehr Gerechtigkeit und vermag gewisse Schlaumeiereien auszumerzen, die beim heutigen Steuergesetz möglich sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Je kürzer die Antwort, desto besser. Ich kann mitteilen, dass wir diesen Punkt bereits in die Revision einbezogen haben. Der Herr Postulant hat mit seinen Ausführungen vollständig recht. Es ist eine untragbare Härte entstanden. Nehmen wir einen andern Fall, wo einer seiner geschiedenen Ehefrau nicht 1200 Franken im Jahr bezahlt, sondern 1500 oder 2000 Franken im Monat, je nach der finanziellen Situation, in der sich der Ehegatte, der zur Alimentenzahlung verpflichtet ist, befindet. Die Frage ist, ob der, der die Alimente bezahlt, sie auch versteuern muss, während die Frau, die dieses Einkommen erzielt, keine Steuern zu bezahlen hat. Wir hoffen, dass es bei der Steuergesetzrevision über diesen Punkt keine grosse Diskussion gibt, sondern dass er angenommen wird.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Bickel betreffend Steuergesetzrevision, Abzug von Pflegekosten

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 548)

Bickel. Am 18. November des letzten Jahres habe ich ein Postulat eingereicht, worin der Regierungsrat ersucht wird, zu prüfen, ob Leistungen von alten Leuten, Kranken, Invaliden, aber auch von Familienvorständen kinderreicher Familien an Dienst- und Pflegepersonal teilweise vom Einkommen abgezogen werden können, um ganz offensichtliche Härtefälle etwas zu mildern. Ich möchte den Rat mit der Begründung meines Postulates nicht lange hinhalten, da es mir heute in erster Linie nur darum geht, dass diese Frage auf die kommende Teilrevision des Steuergesetzes hin einmal gründlich abgeklärt wird. Ich bin mir über die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung dieses Postulates entgegenstehen, im klaren. Aber auf der andern Seite darf man auch die drückenden Lasten, die alte Leute, Kranke, Invalide, Väter von kinderreichen Familien zu tragen haben, nicht unbeachtet lassen. Wer gezwungen ist, aus Alters- oder Krankheitsgründen Dienst- und Pflegepersonal zu halten, der soll auch die Möglichkeit haben, diese Leistungen teilweise abzuziehen, umsomehr, da ja das Dienst- und Pflegepersonal das Einkommen bereits versteuert. Heute muss das gleiche Einkommen eigentlich doppelt versteuert werden. Unselbständig Erwerbende haben eben keine Möglichkeit, Leistungen an Personal als Geschäftsunkosten abzuziehen, wie das anderswo möglich ist. Wenn man für den Abzug der Unterhaltsbeiträge für geschiedene Ehegatten eine Lösung finden kann, sollte man auch auf die alten Leute, die Kranken, Invaliden und kinderreichen Familien Rücksicht nehmen können. Ich möchte nicht besondere Härtefälle hervorheben; diese sind Ihnen so gut wie mir bekannt. Wir alle haben ein Interesse daran, dass wir auch für diese Fälle ein in allen Teilen soziales und gerechtes Steuergesetz erhalten. Ist es aber gerecht und sozial, wenn Steuerpflichtige Dienst- und Pflegepersonal anstellen müssen, ohne dass sie für den Aufwand auch nur einen Franken abziehen dürfen, ein Aufwand, der sich in einem Jahr manchmal auf Tausende von Franken belaufen kann? Das übersteigt kleinere und mittlere Einkommen — denken wir nur an die Kleinrentner — oft bei weitem. Daher möchte ich den Regierungsrat bitten, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Härtefälle gemildert werden können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich Herrn

Grossrat Bickel nicht mit der gleichen Zusicherung antworten kann, wie Herrn Grossrat Schneiter, denn er schneidet ein Gebiet an, das ausserordentlich heikel ist. Wenn man die Sache so auf den ersten Anhieb hört, scheint es absolut plausibel, dass jemand, der Diensten anstellen muss, die ohnehin viel Geld kosten, diesen Betrag bei der Steuererklärung abziehen darf. Auf der andern Seite aber muss man in Betracht ziehen, dass man Krankheitskosten, Zahnarztkosten usw. auch nicht in Abzug bringen darf. Wenn man das annimmt, was Herr Grossrat Bickel wünscht, kommt nachher eine Anzahl von Aerzten, die geltend machen, dass sie so und so viele Studienreisen zu machen haben, die viel Geld kosten; es sei nicht in Ordnung, dass sie diese Spesen nicht voll abziehen dürften. Es bleibt daher nicht nur bei diesem Postulat, wie es Herr Grossrat Bickel stellt, sondern die Sache zieht sehr rasch weitere Kreise. Trotzdem wollen wir das Postulat im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision entgegennehmen. Persönlich habe ich heute eher die Meinung, dass man zu einer einschränkenden Formulierung kommen muss und daher nicht in vollem Umfang den Wünschen des Herrn Postulanten entsprechen kann. Im übrigen wollen wir nicht vergessen, dass wir im Steuergesetz den Steuererlass für Härtefälle haben, wobei ich aber zugebe, dass es nicht sehr angenehm ist, sich um den Steuererlass zu bemühen. Aber wie gesagt, wir wollen die ganze Materie prüfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Stämpfli und Mitunterzeichner betreffend Behinderung der politischen Tätigkeit der Arbeiter der BKW.

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Stämpfli. Ich habe meine Interpellation am 17. November 1954 eingereicht. Ich möchte zum vorneherein erklären, dass ich nicht irgendwie gegen die BKW eingestellt bin. Ich bin im Gegenteil ein Freund der BKW. Ich kann das bezeugen, weil ich, wenn gemeindeeigene Arbeiten zu vergeben sind — es handelt sich immer um das Installationsfach —, stets für die BKW eingestanden bin. Ich bin aber besorgt, dass von seiten der Direktion versucht wird, irgendwie auf die politische Tätigkeit des Personals einen Einfluss auszuüben. Ich habe ein Schreiben der Direktion vom 8. Februar 1950 vor mir. Es sei mir gestattet, Ihnen dieses Schreiben bekannt zu geben:

«Die BKW kommen infolge ihrer Stellung im Wirtschaftsleben mit Leuten aller Bevölkerungsschichten und aller politischen Parteien in Berührung. Bei voller Respektierung der politischen Rechte wird daher von den Beamten, Angestellten und Arbeitern der BKW erwartet, dass sie bei Annahme von politischen Mandaten eine vernünftige Zurückhaltung beobachten. Entsprechend der Natur der Dinge ist nicht jedes Amt vereinbar mit einer Anstellung bei den BKW. Damit keine Unliebsamkeiten entstehen, ersuchen wir daher unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter, allfällige Kandidaturen oder die beabsichtigte Annahme einer Wahl oder eines Amtes der Direktion zur Kenntnis zu bringen.»

Ich gebe zu, dass mit diesem Schreiben nicht gesagt ist, dass die Funktionäre der BKW sich nicht politisch betätigen dürfen, aber es geht doch daraus hervor, dass die Direktion wünscht, dass man sich möglichst zurückhaltend verhält. Es wird dies damit begründet, dass die Leute mit allen Bevölkerungsschichten — in wirtschaftlicher Beziehung selbstverständlich — in Berührung kommen. Das ist absolut klar. Aber darauf abzuleiten, dass eine Zurückhaltung des Personals in politischer Beziehung erwünscht sei, ist wohl nicht ganz richtig, denn die BKW liefern und verkaufen auch den Arbeitern den Strom zu genau den gleichen Bedingungen. Es scheint daher nicht ganz logisch, wenn man versucht, auf die Funktionäre in dem Sinne einen Einfluss auszuüben, dass sie sich zurückhaltend verhalten sollen. Ich möchte nur daran erinnern, dass im Verwaltungsrat der BKW auch Sozialdemokraten sitzen, und da scheint es mir gegeben, dass man dem Personal der BKW die volle politische Freiheit lässt. Ich könnte vielleicht einige konkrete Vorkommnisse anführen, aber ich will aus verständlichen Gründen keine Namen nennen. Es ist so, dass Funktionäre, die das Vertrauen der Arbeiter der Sozialdemokratischen Partei besitzen, in der Ausübung eines politischen Mandates behindert werden. Das sollte in dem Sinne geändert werden, dass sie nicht von der Direktion vor die Frage gestellt werden könnten: Wollt Ihr politisieren oder wollt Ihr das Dienstverhältnis mit unserem Betrieb aufrecht erhalten? Das geht nach meiner Ansicht zuweit. Art. 20 der Staatsverfassung sagt: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind usw.» Die BKW sind bekanntlich ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb, und die Funktionäre sind nicht vom Staat besoldet. Darum scheint es nicht ganz richtig zu sein, wenn ein Funktionär vor die Frage gestellt werden sollte: Willst Du Dich der politischen Tätigkeit oder unserem Betriebe widmen? Ich möchte in aller Kürze betonen: Ein Arbeiter oder Funktionär, der sich seiner Stellung im politischen Leben wie auch seiner Stellung als Arbeiter oder Funktionär in seinem Betrieb bewusst ist, ist in den meisten Fällen, sicher zu 90—95 %, ein guter Arbeiter, ein guter Funktionär. Ich kann daher nicht einsehen, dass es für die BKW irgendwie einen nachteiligen wirtschaftlichen Einfluss haben könnte, wenn sich ihre Funktionäre auch politisch betätigen.

Noch etwas. Es ist Tatsache, dass an verschiedenen Orten im Lande herum — mir sind persönlich solche Fälle bekannt — Funktionäre der BKW in politischen Parteien mitarbeiten. Das ist absolut in Ordnung, aber diese politischen Parteien sind in den meisten Fällen die bürgerlichen Parteien. Ich möchte nicht irgendwie polemisieren. Es ist richtig, dass sich diese Leute politisch betätigen, aber genau die gleichen Rechte sollen jene Funktionäre haben, die wünschen, sich der Arbeiterbewegung anzuschliessen und dort ihre Dienste anzubringen. In einem konkreten Fall hat die Direktion, vor die

Frage gestellt, ob ein solcher Funktionär z. B. ein Grossratsmandat annehmen könne, geantwortet, die Annahme politischer Mandate stehe dem Personal frei, aber am Schlusse dieses Schreibens steht, die Direktion müsste jedenfalls, wenn sich Schwierigkeiten der erwähnten Art einstellen würden, den betreffenden Funktionär zur Entscheidung auffordern. Das heisst mit andern Worten, dass dieser Funktionär erklären müsste, er wolle entweder dem Grossen Rat angehören oder weiter bei den BKW arbeiten. Das geht, wie gesagt, zu weit. Es ist ganz selbstverständlich, dass nicht irgend ein Arbeiter auf seinen ständigen Verdienst verzichten kann, wenn er ein Grossratsmandat annehmen will. Daher ist das Personal in diesem Sinne etwas in seiner politischen Bewegungstätigkeit behindert. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor sollte als zuständiges Organ vielleicht bei den BKW in diesem Sinne vorstellig werden, dass sie das zitierte Schreiben vom 8. Februar 1950 annullieren würden. Ich bin überzeugt, dass dies den BKW in gar keiner Weise schaden würde. Auf der andern Seite würden sie sauber dastehen. Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor bitten, in diesem Sinne bei den BKW vorstellig zu werden, und zum Schluss noch einmal betonen, dass ich nicht irgendwie gegen die BKW polemisieren wollte. Es geht mir nur darum, dass auch dort die volle Vereinsfreiheit gewährt wird. Darum habe ich meine Interpellation eingereicht. Der von mir zitierte Fall ist nicht der einzige, ich hätte noch verschiedene Dinge anführen können; es erübrigt sich aber, weiter darauf einzutreten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Grossrat Stämpfli sieht in dieser Sache etwas zu schwarz. Hinsichtlich der allgemeinen Richtlinien für die Annahme eines politischen Mandates ist es weder Sache des Grossen Rates noch des Regierungsrates, den Bernischen Kraftwerken irgendwelche Vorschriften zu machen. Sie wissen ungefähr, was ihre Leute der Oeffentlichkeit und der Kundschaft schuldig sind. Ich müsste es persönlich ablehnen, dort zu intervenieren. Ich würde nur intervenieren, wenn ich eine ungleiche Behandlung verschiedener politischer Parteien feststellen müsste.

Wie zeigt sich die Sache im Bild der Zahlen? Wir haben insgesamt 20 Angestellte und Arbeiter, die einem Gemeinderat angehören. Davon ist einer bei der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, zwei sind bei der Freisinnigen Partei, acht bei der Sozialdemokratischen Partei, einer ist Freiwirtschafter und sieben sind parteilos. Von einem hat man nicht eruieren können, wohin er politisch gehört. Ist da irgendeine parteimässige Ungleichheit vorhanden? Ferner haben wir 36 Leute, die Mitglieder einer Gemeindekommission sind. Der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gehört hier niemand an; 12 gehören zur Freisinnigen Partei, 8 sind Sozialdemokraten, 2 Konservative, 10 Parteilose. Bei vier wird geschrieben: Parteizugehörigkeit unbekannt. Ausserdem haben wir 23 Inhaber eines anderen öffentlichen Amtes oder politischen Mandates, wovon 2 der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angehören, 7 der Freisinnigen Partei, 5 der Sozialdemokratischen Partei, 2 der Katholisch-konservativen Partei; 7 sind parteilos. Machen wir die Addition, so erhalten wir insgesamt immerhin 79 Mann, die in politischen Aemtern tätig sind: 3 Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, 21 Freisinnige, 21 Sozialdemokraten, 4 Katholisch-konservative, 1 Freiwirtschafter, 24 Parteilose und 5 unbekannter Parteizugehörigkeit.

Ich glaube daher, Herr Grossrat Stämpfli, dass der Beweis nicht erbracht ist, dass sich die BKW gegen die politische Tätigkeit ihres Personals in der Sozialdemokratischen Partei wenden. Die BKW-Direktion macht ihre Leute lediglich darauf aufmerksam, eine gewisse Vorsicht zu beobachten, weil sie mit allen Leuten zu tun haben. Das wird auch privatwirtschaftlich recht oft so gemacht. Wenn einer politisch tätig sein will, hat er von den BKW noch nie ein Veto erhalten. Ich weiss von keinem Fall, dass einer vor die Entscheidung gestellt worden ist: Wenn du ein politisches Mandat zu weit treibst, so dass es mit der Pflichterfüllung als Arbeiter oder Angestellter nicht mehr vereinbar ist, wären wir gezwungen, dich vor die Alternative zu stellen. — Es hat aber alles seine Grenzen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die politischen Rechte der Arbeitnehmer bei den BKW in jeder Beziehung respektiert werden, dass eine gewisse Zurückhaltung beobachtet wird, aber eine Zurückhaltung, die ganz bestimmt keinen parteipolitischen Anstrich hat. Die Direktion hat niemanden in der Annahme oder Ausübung eines politischen Mandates gehindert. Nun will ich ohne weiteres zugeben, dass es sehr wohl möglich ist, dass irgendwo Worte in dieser Richtung gefallen sind, aber auf jeden Fall steht hier nicht die Direktion der BKW in Frage. Von Seite der Dienstnehmer sind der Direktion der BKW bis heute noch nie Reklamationen zugekommen, auch nicht von seiten der Arbeiterkommission. Wir hören aus dem Munde von Herrn Grossrat Stämpfli zum ersten Mal von dieser Sache. Die 79 Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, machen immerhin 9,7 % des Gesamtbestandes aus. Ich glaube also, dass diese Druckversuche, von denen der Herr Interpellant gesprochen hat, nicht existieren. Ich möchte ihn bitten, sich in Zukunft direkt an die Direktion der BKW zu wenden, wenn irgend etwas passiert. Wir wollen die Gleichbehandlung für alle Parteien, aber keine Sonderbehandlung für die eine oder andere Partei.

Präsident. Der Herr Interpellant erhält das Wort zur Erklärung, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Stämpfli. Ich bin teilweise befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Witschi und Mitunterzeichner betreffend Abtretung der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 548/549)

Witschi. Wir haben im Kanton Bern die Staatskirche. Der Staatskirche gehört in der Regel alles an, was unter den Begriff Kirche subsummiert wird, im allgemeinen auch die Pfarrhäuser von der

Grimsel bis in die Ajoie. In den letzten Jahrzehnten ist infolge der Bevölkerungsvermehrung in zahlreichen Gemeinden die Notwendigkeit entstanden, neue Pfarrhäuser zu bauen, weil neue Pfärrer eingestellt wurden. Nach den Vorschriften des Synodalrates wird kein neues Pfarramt errichtet, ohne dass die betreffende Kirchgemeinde eine Unterkunft für den Pfarrer zur Verfügung stellen könne. Die Sache geht gewöhnlich so rasch, dass man nicht durchkommt, wenn man dem Staate den Vorschlag macht, er solle ein Pfarrhaus bauen, so dass die Kirchgemeinden regelmässig selber entweder ein geeignetes Objekt kaufen oder bauen müssen. Anschliessend kommt es zu einer Mietzinsablösung.

Der Pfarrer ist ein Staatsbeamter; der Staat bringt ihn unter. Der Staat zahlt infolgedessen für neue Pfarrhäuser eine Mietzinsablösung. Es ist mir bekannt, dass allgemein für eine solche Mietzinsablösung 60—70 000 Franken bezahlt werden. Das Ergebnis dieser Ablösungen ist, dass die Pfarrhäuser für alle Zeiten im Eigentum der Kirchgemeinde bleiben, und dass die Kirchgemeinden auch für den Unterhalt zu sorgen haben. Auf der andern Seite sind die meisten Pfarrhäuser im Lande herum Eigentum des Staates. Der Staat hat von der Baudirektion aus den Unterhalt zu überwachen, und es ist einleuchtend, wenn man erklärt, die Unterhaltsarbeiten in diesem weitläufigen Kanton seien, da es sich gelegentlich um sehr geringfügige Arbeiten handelt, eine schwere Belastung für die Administration. Es werden immer wieder Klagen laut, die Pfarrhäuser seien schlecht unterhalten. Die Kirchgemeinden wären bereit, den Unterhalt selber an die Hand zu nehmen, aber es geht sie nichts an, weil die Gebäude dem Staat gehören. Wir haben auch die etwas sonderbare Feststellung machen müssen, dass der Staat für grössere Unterhaltsarbeiten, für die Einrichtung einer Zentralheizung oder einer Oelfeuerungsanlage zwar die Bewilligung erteilt, aber der Kirchgemeinde einen Beitrag zumutet. Das ist eigentlich nicht stilgerecht. Entweder gehört das Haus dem Staat und dann zahlt er den Unterhalt oder umgekehrt, das Haus gehört der Kirchgemeinde und dann übernimmt sie die Unterhaltskosten. Wir haben in der Gemeinde Köniz, die in den letzten Jahren eine starke Entwicklung durchlaufen hat, den Zustand, dass von fünf bestehenden Pfarrhäusern vier der Kirchgemeinde gehören, während eines Eigentum des Staates ist. Für die Einrichtung einer moderneren Heizungsanlage im staatlichen Pfarrhaus musste die Kirchgemeinde einen wesentlichen Beitrag zahlen, so dass die Meinung entstand — ich halte sie für richtig —, es wäre besser, die Kirchgemeinde hätte das Pfarrhaus zu Eigentum. Aehnlich liegen die Verhältnisse an andern Orten. Die Kirchgemeinden hätten eher die Möglichkeit, mit eigenen Handwerkern und bescheidenerem Aufwand durch zweckmässige Vorkehren die Pfarrhäuser instand zu halten.

Mein Vorstoss geht dahin, dass sich der Staat sukzessive die Pfarrhäuser vom Halse schaffen sollte, indem immer dort, wo die Möglichkeit besteht, Verhandlungen mit der betreffenden Kirchgemeinde aufgenommen würden, um diese Pfarrhäuser den Kirchgemeinden abzutreten, selbstverständlich ohne Zahlung eines Kaufpreises. Die Kirchgemeinden hätten im Gegenteil, je nach dem baulichen Zustand des Pfarrhauses, sogar Anspruch auf eine gewisse Ablösung, denn ein Pfarrhaus bedeutet für den Staat eine Last, handelt es sich doch um unabträgliche Liegenschaften. Wie die Regelung zwischen dem Staat und der Kirchgemeinde hinsichtlich der Pfarrhäuser, die der Kirchgemeinde gehören, sei es, dass die Ablösung endgültig erfolgt, sei es, dass die Kirchgemeinde die Pfarrhäuser dem Staate zuhanden des Pfarrers vermietet — wir haben auch dieses Verhältnis —, durchgeführt werden soll, stelle ich den Verhandlungen anheim. Aber auf jeden Fall sollte sich der Staat in seinem eigenen Interesse von diesen Liegenschaften zu befreien suchen. Auf der andern Seite haben die Kirchgemeinden ein Interesse, die Pfarrhäuser in ihren Besitz zu bekommen, um in direktem Kontakt mit dem Pfarrer oder der eigenen Behörde den Unterhalt zu besorgen.

Es gibt noch andere Eigentumsverhältnisse zwischen Kirchgemeinde und Staat. Es kommt vor, dass beispielsweise das Kirchenschiff der Gemeinde, der Chor dem Staate gehört. Auch hier sollte eine Regelung in dem Sinne gefunden werden, dass solches Eigentum des Staates in den nächsten Jahren den Kirchgemeinden abgetreten wird.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Postulat gefällt mir ausgezeichnet. Es handelt sich um etwas, was wir schon geraume Zeit betätigen. Jedes Jahr führen wir 2—3 Geschäfte dieser Art durch. Sobald eines spruchreif ist, wird es behandelt. Es gibt aber gelegentlich Kirchgemeinden, die ausserordentlich anspruchsvoll sind. Mit diesen kann man sich nicht so schnell verständigen. Normalerweise zahlen wir für die Abtretung einen Betrag von 60—70 000 Franken. Damit sollte es genügen, nachdem das Interesse auch bei den Kirchgemeinden liegt. Wir haben etwa 130 Pfarrhäuser. Wenn man im Durchschnitt mit 70 000 Franken rechnet, gibt das eine Summe von ungefähr 9,1 Millionen. Auf eine Reihe von Jahren verteilt, ist das für den Staat sicher tragbar. Wir können daher das Postulat ruhig entgegennehmen. Herr Grossrat Witschi kann also mit der Kirchgemeinde Köniz ohne weiteres verhandeln hinsichtlich der Uebernahme des letzten Pfarrhauses, das noch in Staatsbesitz ist. Wir sind, wie ich ausgeführt habe, bereit, die Verhandlungen zu führen. Es entspricht dem, was wir als allgemein üblich betrachten. Tatsächlich müssen wir zugeben, dass eine gewisse Anzahl von Pfarrhäusern in einem schlechten Zustand sind, aber das trifft nicht nur für Pfarrhäuser zu. Der Staat besitzt über 1300 Firsten. Um diese Gebäude richtig zu unterhalten, braucht es allerhand. Der Herr Baudirektor weiss, dass ich zu wiederholten Malen einer Krediterhöhung für diese Unterhaltsarbeiten ohne weiteres zugestimmt habe. Trotzdem können wir nicht in einem so raschen Tempo vorwärts machen, dass alles kurzfristig in einen einwandfreien Zustand gebracht wird, wie wir es wünschen möchten. Wenn eine Kirchgemeinde insistiert, ihr Pfarrhaus zu übernehmen, dann erklären wir: Einverstanden, übernehmt es um so und so viel! Ich glaube, der Staat geht hier richtig vor. Es wäre nicht einzusehen, warum der Staat auf vermehrtes Drängen grosse Renovationen übernehmen sollte, ohne dass

die Gemeinde eine gewisse Eigenleistung aufzubringen hat. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, und in beschleunigtem Tempo die Pfrundloskäufe zu realisieren.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Bezirksspitäler Aarberg und Frutigen; Baubeiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Direktion des Bezirksspitals Aarberg stellt das Gesuch um Gewährung eines höchstmöglichen Beitrages an die Kosten der projektierten Um- und Erweiterungsbauten und des Neubaues des Schwesternhauses, die im Gesuch mit Fr. 1 712 292.— und für Mobiliaranschaffungen mit Fr. 213 308.— angegeben werden.

Die Prüfung dieses Gesuches hat ergeben:

Von der laut Bericht des Kantonsbaumeisters Fr. 1 940 230.— betragenden Gesamtkosten sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt:

a) die Mobiliarkosten von Fr. 213 308.—;
b) die Kosten für die Anschaffung von Hörkissen und Bettflaschen von Fr. 2175.—;
c) der Mehraufwand für die Erstellung der Luftschutzräume im Betrage von Franken 49 890.—;
d) die Gebühren und Brandversicherung, betragend Fr. 2650.—;
e) die Kosten für die Zwischenwände im Erdgeschoss des Operationstraktes, welche vorläufig nicht ausgeführt werden sollen im Betrage von Fr. 2929.—;
Total der nicht beitragsberechtigten Kosten Fr. 270 952.—.

Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 1 940 230.— betragen die beitragsberechtigten Kosten noch Franken 1 669 278.—.

Auf Grund des Durchschnittes des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalverbandes in den Jahren 1950, 1951 und 1952 von 19.86 und gemäss einer einheitlichen Skala im Rahmen der gesetzlichen Subventionsansätze von 10 bis 25 % beträgt der Beitrag für das Bezirksspital Aarberg 19 % der beitragsberechtigten Kosten.

In Würdigung der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne werden genehmigt, wobei die bautechnischen Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 21. August 1954 nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 669 278.— wird ein Beitrag von 19 %, d. h. Fr. 317 163.— zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf eine detaillierte Aufstellung über die Kosten der ausgeführten Bauten Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 200 000.— ausgerichtet werden. Der Restbeitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belegen bezahlt werden.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Ausführungspläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind getrennt anzugeben. In bezug auf die Subventionierung dieser Mehrkosten und die Genehmigung der Baupläne für die Luftschutzräume wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

II.

Der Arbeitsausschuss der Baukommission des Bezirksspitals Frutigen stellt mit Schreiben vom 25. November 1954 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Spitals, dessen Kosten insgesamt auf Fr. 2 215 000.— veranschlagt werden. Die Prüfung dieses Gesuches hat folgendes ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 2 215 000.— sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten die Brandversicherungsgebühr, die Bauzinse, die Beträge für Landkauf, Mobiliar, Wäsche und Vorhänge sowie die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume von total Fr. 248 000.— nicht beitragsberechtigt, so dass die subventionsberechtigten Baukosten noch Fr. 1 967 000.— betragen.

2. Der Tragfähigkeitsfaktor der Verbandsgemeinden des Bezirksspitals Frutigen beträgt im Durchschnitt der Jahre 1950, 1951 und 1952 = 9.80. Gestützt darauf ergibt sich gemäss einheitlicher Skala im gesetzlichen Rahmen von 10—25 % ein Beitragsansatz von 24 %, jedoch in Anwendung von § 1 des obgenannten Dekretes vom 12. Mai 1953 höchstens Fr. 400 000.—. Für die Erhöhung dieses Beitrages auf Franken 500 000.— fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen, weil das Bezirksspital Frutigen nicht den Charakter eines Regionalspitals hat und auch nicht im Sinne des erwähnten Dekretes als an der Peripherie des Kantons liegend betrachtet werden kann, sonst müsste man allen Bezirksspitälern im Oberland und Jura einen Franken 400 000.— übersteigenden prozentualen Baubeitrag auf Fr. 500 000.— erhöhen. was mit dem Begriff «Peripherie des Kantons» im genannten Dekret nicht beabsichtigt war.

In Würdigung der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne werden genehmigt, wobei den Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinen Berichten vom 28. September 1954 und 10. Januar 1955 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 967 000.— wird ein Beitrag von höchstens Fr. 400 000.— gewährt.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über die schon ausgeführten Bauten, Teilzahlungen von insgesamt Fr. 350 000.— ausgerichtet werden. Der restanzliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege ausbezahlt werden.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Ausführungspläne und Werkverträge einzureichen, die für Arbeitsaufträge bis zu Fr. 2000.— mit dem Formatstempel und für solche über Fr. 2000.— mit dem Wertstempel versehen sein müssen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind getrennt anzugeben.

«Verein Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad»; Darlehen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Kanton Bern beteiligt sich an der Erstellung des vom «Verein Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» beschlossenen Gemeinschaftswerkes von Kantonen, Städten und Körperschaften.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Finanzierung gesichert und der Detaildevis für das Projekt vorliegt und durch den Verein sowie durch die Baudirektion des Kantons Bern genehmigt ist, wird an die Erstellungskosten ein zinsloses Darlehen von Fr. 900 000.— gewährt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt je nach dem Fortschreiten der Bauarbeiten in Raten von zusammen Fr. 800 000.—. Der Restbetrag von Fr. 100 000.— wird nach Vollendung der Bauten und der Genehmigung der Bauabrechnung durch den Verein ausbezahlt.

Der Kredit wird dem Konto 1400 949 belastet. Die Teilbeträge sind ab 1956 in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Postulat der Herren Grossräte Bircher und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Kinderlähmung

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 459)

Postulat der Herren Grossräte König (Grosshöchstetten) und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Kinderlähmung

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 460)

Bircher. Letzthin stand in einer Zeitung, dass die Tbc, dieser grosse Feind, offenbar zurückgedrängt worden sei. Es ist aber ein anderer Feind im Anmarsch und beunruhigt das Bernervolk immer mehr. Ich habe den Ausdruck von der neuen «Geissel» der Poliomyelitis, der Kinderlähmung, gelesen. Man braucht den Ausdruck Kinderlähmung nicht mehr gerne, weil bald mehr Erwachsene als Kinder davon betroffen werden. Es ist nicht das erste Mal, dass eine epidemische Welle von Kinderlähmung über den Kanton Bern hinweggegangen ist. Ich habe mir sagen lassen, dass noch 1910 praktisch etwa 10 Fälle in der ganzen Schweiz vorgekommen seien. Erst in den letzten 40 Jahren ist die Krankheit ständig im Vormarsch. Es handelt sich offenbar um eine Zivilisationskrankheit, weil sie überall dort auftritt, wo die Kindersterblichkeit am geringsten ist und wo die meisten hygienischen Massnahmen getroffen werden. Das Postulat weist auf die epidemische Ausbreitung hin und betont, dass durch diese Epidemie Probleme aufgeworfen werden, die unverzüglich an die Hand genommen werden müssen. Erfreulicherweise erbringen ab 1. Januar dieses Jahres die Krankenkassen auch für die Kinderlähmung Leistungen. Das ist eine grosse Erleichterung und darf nicht unterschätzt werden. Ich möchte in keinem Falle den Eindruck erwecken, als würde das unterschätzt. Bei diesen anderthalbtausend Fällen des letzten Jahres, von denen etwa 600 auf den Kanton Bern entfallen, sind, namentlich infolge der neuen Behandlungsmöglichkeiten, Fragen aufgetaucht, die einfach nicht gelöst werden können, wenn wir nicht energische Schritte unternehmen.

Die Sanitätsdirektion, die zuständigen Behörden und die Spitäler, die sich speziell mit diesen Fällen befassen, haben allerdings schon von sich aus sehr viel getan, haben sich des Problems angenommen und es eingehend geprüft. Wir haben denn auch schon eine Vorlage zu besprechen, die Ausfluss all dieser Bemühungen ist. Ich will auf die Probleme, die sich ergeben, wenn einer das Spital verlassen hat, aber mit einer Lähmung, die nachbehandelt werden muss, nicht eingehen, weil Herr Kollege König (Grosshöchstetten), unabhängig von mir, ohne dass wir es gegenseitig wussten, in dieser Frage seinerzeit ein Postulat eingereicht hat. Er wird sich darüber äussern.

Es stellen sich drei Hauptprobleme. Das eine Problem bezieht sich auf die Prophylaxe, auf die Vorbeugungsmassnahmen. Wie kann man vorgehen, nachdem man festgestellt hat, dass die Krankheit in ständigem Zunehmen begriffen ist und die Schwere des Krankheitsverlaufes immer mehr zunimmt? Man muss Vorbeugungsmassnahmen treffen; aber sie sind sehr schwer, ausgenommen, dass

man ausserordentlich auf Sauberkeit halten muss. Solange aber die Kenntnisse über diese Krankheit nicht weitergehen, kann man nicht viel machen. Die drei Viren, die die Krankheit auslösen, hat man festgestellt. Zwei sind nicht so gefährlich und erzeugen harmlosere Krankheiten, während der eine Virus die schweren Fälle auslöst.

Die nächste Frage ist: Wie kann man den Leuten im akuten Stadium helfen? Wenn das akute Stadium vorbei ist, kommt die Frage: Was ist beim chronischen Stadium zu tun? Das gehört in das Postulat König. Bis jetzt muss man sagen, dass alle Versuche hygienischer Art, auf die die Zeitungen jeweils hinweisen, wenn wieder die gefährlichste Zeit naht, nicht viel genützt haben. Man hat die Gammaglobulin-Impfungen ausprobiert. Diese sind aber offenbar mehr oder weniger wirkungslos. Nun handelt es sich, nachdem man die Polio-Viren entdecken und isolieren konnte, darum, ein Serum zu schaffen. Gegenwärtig werden Grossversuche in Amerika gemacht, aber es wird 2—3 Jahre dauern, bis diese Gross-Impfungen an Hunderten von Personen den Beweis erbringen, ob die hergestellten Sera tatsächlich gegen die Krankheit aufkommen oder nicht. Es wird auch bei unseren Wissenschaftern intensiv gearbeitet. Sie haben gelesen, dass eine Vereinigung zur Bekämpfung der Poliomyelitis geschaffen worden ist, die vor allem auf wissenschaftlichem Gebiet arbeiten wird. Sie hat sich in Bern konstituiert, aber für den Augenblick kann man in Sachen Vorbeugung nicht viel machen, als möglichst auf Sauberkeit halten, weil man weiss, dass die Uebertragung durch den Schmutz, insbesondere durch den Stuhl erfolgt. Wirksame Prophylaxe kennt man heute noch nicht. Wenn es sie je gibt, würde eine Impfung in Frage kommen. Für die nächsten Jahre kann man da noch kein sicheres Urteil abgeben.

Welches ist nun die Therapie für das akute Stadium? Wir haben schon gesehen, dass es im Moment kein wirksames Mittel gibt. Man kann also nur die schweren Komplikationen behandeln. Man muss suchen, die Gelenkschrumpfungen und Muskelverkürzungen zu verhindern. Durch künstliche Beatmung kann man die Atmungslähmungen verhindern. Früher hat man in Fällen von Atmungslähmung die sogenannte Eiserne Lunge verwendet. Sie war im Grunde ein sehr notdürftiger Behelf und hat nicht in allen Fällen gewirkt. Heute hat man ein neues Gerät, den sogenannten Engström-Respirator aus Schweden, der relativ billig ist, und durch den man Leute, die früher ohne weiteres erstickt wären, am Leben erhalten kann. Eine solche Apparatur muss ausserordentlich betriebssicher sein. Sie ist an einen elektrischen Motor angeschlossen. Man darf nicht riskieren, dass irgendwie eine Störung eintritt, weil sonst der Patient sofort sterben würde. Da gibt es nichts anderes, als dass bei diesen Patienten eine ständige Sitzwache ist. Dies und der ungeheure Sauerstoffverbrauch für diesen Respirator verursachen erschreckend hohe Kosten. Da haben sich Fälle ergeben, die man wirklich tragisch nennen muss, obwohl ich nicht gerne so grosse Worte brauche. Ich habe mit drei Kollegen des Rates Menschen an diesem Respirator gesehen. Wir haben festgestellt, dass man sich unerhörte Mühe mit diesen Leuten gibt. Die Aerzte setzen sich Tag und Nacht ein. Sie gehen mit Leuten, die am Respirator sind, ins Bad und machen frühzeitig Bewegungsübungen mit ihnen, damit die Lähmung nicht fortschreiten kann, sonst versteifen sich die Glieder. Es werden auch Fälle aus andern Kantonen in unsere Spitäler eingeliefert, wo man versucht, sie zu retten. Man hat die Möglichkeit geschaffen, die Leute mit einem von Hand betriebenen Respirator ins Bad zu führen. Kein einziger von denen, die wir am Respirator gesehen haben, ist gestorben, ausgenommen eine 29-jährige Frau, die aber an der Operation kurz vor der Entbindung gestorben ist. Die Leute sind, wie gesagt, auf das gleichmässige Laufen des Elektromotors angewiesen, damit sie atmen können. Sie sind froh, wenn sie mit irgend einer Beihilfe, z. B. mit dem Kinn, läuten können. Sie können sprechen, trotzdem die Kanüle eingeführt wird, durch welche die Luft eingeht. Sie finden sich relativ wohlauf. Das ist ein grosser Fortschritt. Trotzdem bleibt eine unerhörte Bedrückung zurück, wenn man fortgeht, da man sieht, dass auch Leute, die nicht etwa zu den Minderbemittelten gehören, in kürzester Zeit ruiniert werden. Man hat allerdings sehr grosse Anstrengungen gemacht. Im Tiefenauspital, wo sich sehr hohe Rechnungen ergeben haben, hat man bereits beschlossen, gewisse Leistungen selbst zu übernehmen, offenbar von der Stadt aus, damit die Rechnungen einigermassen erleichtert werden. Man berechnet also nicht mehr alles. Man versucht auch, den Sauerstoffverbrauch noch etwas herunterzudrücken. Aber trotz allem ergeben sich unerhörte Rechnungen. Wir haben den Fall eines kantonalen Beamten gehabt, der wahrscheinlich wie ein Blitz in der Verwaltung gewirkt hat, weil sich zeigte, dass selbst ein Beamter des Kantons innerhalb von 2—3 Monaten in einer Lage ist, dass man sich fragen muss, ob der Mann auf die Armenbehörde gehen soll oder ob keine andere Möglichkeit besteht, ihm behilflich zu sein, wenn er schon fern von Frau und Kindern hilflos dort draussen liegen muss. Es entstehen Kosten von 2—2½ tausend Franken im Monat. Der Krankenkassenbeitrag ist auf 5000 Franken begrenzt. In zwei Monaten ist er erschöpft. Wer bringt 2—2½ tausend Franken auf im Monat? In der Insel würde vielleicht eine etwas geringere Belastung entstehen. Trotzdem ergibt sich auch da eine Situation, wo es möglich sein muss, diesen Leuten zu helfen. Ich möchte nur ein kurzes Beispiel erwähnen und zeigen, welchen Betrag der Sauerstoffverbrauch in vier Monaten ausmacht. In dem Fall, von dem ich vorhin gesprochen habe, kostet dieser Sauerstoffverbrauch in vier Monaten 1650 Franken, die Nachtwache etwa 3000 Franken. Hier muss also unter allen Umständen etwas unternommen werden. Es wird viel gemacht, um zu entlasten. Ich möchte vor allem unterstreichen — das hat mich besonders beeindruckt —, wie die Aerzte selber spüren, dass es Fälle gibt, die über das Mass des menschlichen Durchschnitts hinausgehen, und man daher schauen muss, was getan werden kann. Aber wenn auch die Spitäler selber darnach trachten, die Rechnungen herabzusetzen, so ist damit das Problem noch nicht gelöst. Wir müssen diesen Leuten noch mehr helfen können. Man ist meiner Auffassung bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen — ich werde mich äussern, wenn der betreffende Vorschlag der Regierung zur Beratung

steht —, und zwar mit dem Antrag der Regierung, 100 000 Franken für solche Fälle auszusetzen. Dass das menschlich und sozial notwendig ist, brauche ich nicht besonders zu betonen. Ich muss aber schon jetzt eine gewisse Korrektur anbringen. Diese Summe darf nicht nur für sogenannte wenig bemittelte Patienten zur Verfügung stehen, sondern ist für alle Fälle nötig, denn auch jemand, der nicht direkt bedürftig ist, z. B. ein Zahnarzt, wird in kurzer Zeit ebenfalls so weit sein, dass er nichts mehr besitzt; dazu liegt seine Praxis still. Solchen Leuten muss also genau so geholfen werden, wie in andern Fällen, wo es sich um einen Beamten oder Angestellten handelt. Ich glaube daher, dass es unbedingt richtig ist, wenn der Kanton etwas unternimmt. In dem Sinne liegt bereits etwas vor, nämlich das, was mir vorgeschwebt hat, die Schaffung eines Fonds; aber wir dürfen nicht einfach eine Summe aussetzen und es dabei bewenden lassen, sondern die Aktion muss fortgesetzt werden; der Fonds ist weiter zu äufnen, wenn wir auch in Zukunft ungefähr 600 Fälle haben sollten. Es ist ja tröstlich, wenn man auf der andern Seite sieht, wie sich die Kinder im Wasser tummeln und sich froh zeigen, im Wasser eine grössere Beweglichkeit haben, wenn sie auch fast gelähmt sind. Aber man muss sich trotzdem in die Lage der Familie versetzen, die nicht weiss, ob das Kind seine Glieder je wieder ganz gebrauchen kann. Das ist in vielen Fällen leider nicht mehr möglich. Wir haben die Pflicht, zu tun, was irgendwie möglich ist. Respiratoren hat der Kanton angeschafft. In dieser Beziehung ist aktiv gewirkt worden. Man hat die Kosten nicht gescheut. Man hat dafür gesorgt, dass das Beste zuhanden der Leute da war.

Zum chronischen Stadium äussere ich mich, wie schon gesagt, nicht; das wird Herr Kollege König tun. Man sollte vielleicht die Frage aufgreifen — ich nehme an, der Herr Sanitätsdirektor werde das vielleicht schon getan haben —, ob nicht eine gewisse Zentralstelle geschaffen werden sollte, die eine Anzahl Apparate neben jenen, die dem Kanton und der Stadt gehören, zur Verfügung stellen könnte, wenn bei einer Epidemie am einen oder andern Ort ein grosser Bedarf dafür besteht, damit nicht Todesfälle eintreten, weil man zu spät kommt. Das ist eine Möglichkeit, die mir wichtig erscheint.

Ich habe im Postulat von finanziellen Beiträgen an die Spitäler gesprochen, aber es ist auch möglich, dass man eine Art Fonds schafft. Man muss den Fällen helfen können, ohne dass irgendwie Armengenössigkeit in Frage kommt. Man muss den Leuten unter die Arme greifen können in dem Augenblick, wo sie keinen Ausweg mehr sehen, wo eine Familie, selbst eine gutsituierte, tatsächlich vor dem Nichts steht. Ich möchte das, was vorliegt, als Anfang betrachten. Ich glaube, dass sich die Gemeinden verpflichten sollten, sich an der Aeufnung dieses Fonds zu beteiligen, und zwar nicht nur dann, wenn bei ihnen Fälle vorkommen. Das Bernervolk würde sicher nicht nein sagen, wenn man erklärt: Jede Gemeinde soll helfen, mit einem bescheidenen Kopfbeitrag einen solchen Fonds zu äufnen. Das würde auf die einzelnen nicht so viel treffen. Ohne den Geruch von Armengenössigkeit könnte so in den schlimmsten Fällen geholfen werden. Ich möchte, dass jeder einmal solche Fälle anschauen könnte; er würde es sicher nicht mehr vergessen, und er wäre bereit zu helfen. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat, das Bernervolk und seine Behörden nicht versagen werden. Ich möchte danken für das, was schon vorgesehen ist. Ich bin überzeugt, dass man das weiterführen und dafür sorgen muss, dass eine ständige Speisung erfolgt, damit man jeweils rechtzeitig eingreifen kann, um Erleichterung zu schaffen.

König (Grosshöchstetten). Ich kann mich bei der Begründung meines Postulates sehr kurz fassen, nachdem Herr Kollege Bircher bereits weitgehende Ausführungen gemacht hat. Dass die Sache dringend ist, ist schon dadurch bewiesen, dass ganz unabhängig voneinander drei Ratskollegen in dieser Angelegenheit Vorstösse unternommen haben. Wie bereits gesagt wurde, ist die Sache noch nicht erledigt, wenn die bedauernswerten Patienten mehr oder weniger gelähmt aus dem Spital heimkehren, sondern dann beginnt der Kampf mit den Gliedern, die in ihrer Bewegungsfreiheit zurückgeblieben sind. Es ist anzunehmen, dass einige von den 600 Fällen, die wir im Kanton Bern letztes Jahr hatten, auch nachher eine Behandlung brauchen. Der Vorstoss, den ich gemacht habe, kann niemals so verstanden werden, als ob er ein Vorwurf oder eine Kritik an den bisher getroffenen Massnahmen wäre. Wir haben uns im Gegenteil davon überzeugen können, mit welcher Hingabe und Liebe diesen Leuten in den Spitälern geholfen wird.

Was mich aber bewegt hat, ein Postulat einzureichen, sind die vielen Gelähmten, die da und dort in den Gemeinden in irgend einem Rollstuhl herumgefahren werden, seit sie aus dem Spital entlassen sind. Gelegentlich wird durch die Gemeindeschwester massiert usw., aber von all den neuen Möglichkeiten, die wir gerade in der Insel und im Tiefenauspital haben, profitieren sie nichts. Sie profitieren nicht davon, weil sie erstens nicht mehr dort sind, und zweitens, weil niemand so richtig weiss, wo man sich melden muss.

Mein Wunsch geht dahin, dass die Wiederherstellungsmassnahmen besser zusammengefasst werden. Man sollte ein Wiederherstellungszentrum schaffen, das die Insel sein müsste, und zwar in einem erweiterten Mass als jetzt, damit auch die, welche daheim sind, dort Platz finden. Ein weiterer Schritt wäre die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Auch wenn einer einen Arm oder ein Bein oder beide Beine nicht mehr gebrauchen kann, so wird er doch seinen Lebensunterhalt verdienen können, vielleicht dank seiner vorher genossenen Ausbildung, wenn man ihn am richtigen Ort einsetzt. Das hätte auch psychologisch eine sehr gute Wirkung, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Wiederherstellung von gelähmten Gliedern weitgehend auch eine Sache des Willens ist. Man hat einen Beweis am früheren Präsidenten von Amerika. Man hat auch im Kanton Bern einen Arzt, der sehr stark krank war, der aber durch richtige Behandlung und eisernen Willen sich wieder weitgehend durchs Leben bringen kann. Meine Bitte geht dahin, man möchte von der Regierung aus einmal prüfen, wie weit der Staat selber solche Leute in der eigenen Verwaltung oder durch Zuschüsse an irgend einem Ort der privaten Wirtschaft unterbringen könnte. Wenn wir es fertig

bringen, dass man überall die Ueberzeugung gewinnt, dass es irgendwie möglich ist, den bedauernswerten Opfern der Poliomyelitis das zu geben, was nach der heutigen Wissenschaft und Erfahrung möglich ist, haben wir schon viel erreicht. Ich bin überzeugt — das ist vielleicht ein bisschen entgegen dem Wortlaut meines Postulates —, dass für die Leute in den Spitälern die Einrichtungen genügen. Sie genügen aber nicht für die Leute, die aus dem Spital entlassen sind und noch weiter behandelt werden müssen. Weiter frage ich mich, ob die Einrichtungen auch dann noch genügen, wenn sich die Wellen der Epidemie wie bis jetzt oder noch stärker wiederholen. Wenn es auch nicht gelingen sollte, die Geissel der Poliomyelitis zurückzudrängen, so sollte es doch nie an den nötigen Einrichtungen fehlen. Im übrigen möchte ich danken für das, was man bis jetzt bereits getan hat, danken für das Dekret, das vorliegt, für die Hilfe an die Behandlung. Ich nehme an, dass auch für die Nachbehandlung gesorgt wird. Ich schliesse mit der Bitte, dass man auch in Zukunft den armen Gelähmten alles zukommen lässt, was sie brauchen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vergangenen Jahr 1954 hatte vor allem der Kanton Bern eine eigentliche Kinderlähmungsepidemie von ungewöhnlichem Ausmass zu verzeichnen. In der Schweiz wurden 1628 Fälle gezählt, gegenüber 764 im Jahre 1953, 579 im Jahre 1952 und 889 im Jahre 1951. Nur 1944 wurde mit 1793 Fällen eine grössere Zahl registriert und nur die Jahre 1941 und 1937 erreichten annähernd die Häufung des letzten Jahres. In den letzten drei Jahrzehnten schwankte die Zahl der Poliomyelitis-Fälle etwa zwischen 300—700, um in einzelnen Jahren sogar unter 200, ja sogar, allerdings nur vor dem letzten Weltkrieg, auf rund 100 Fälle oder noch weniger zu sinken.

In der Schweiz stand im letzten Jahre der Kanton Bern mit 586 gemeldeten Fällen an der Spitze, gegenüber nur 128 im Vorjahr. An zweiter Stelle folgt mit Abstand der Kanton Zürich mit 420 Fällen und an dritter Stelle St. Gallen mit 131 Fällen. Auffallend ist, wie einzelne Landesteile, auch im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl nur schwach betroffen wurden. So wurden z. B. im Kanton Waadt nur 34, im Kanton Solothurn nur 43 und im Wallis nur 7 Fälle gezählt. Todesfälle sind im Kanton Bern 20 zu verzeichnen, die letztjährige Epidemie ist im übrigen durch einen grossen Anteil schwerer Lähmungsfälle gekennzeichnet. Sie setzte schon im Monat Juni ein, um im September den Höhepunkt zu erreichen und sich bis in den Dezember zu erstrecken und gegen Jahresende abzuklingen.

Die Sanitätsdirektion hat Herrn Dr. med. P. Lauener den Auftrag erteilt, Auftreten und Verlauf der Epidemie im Kanton Bern einer Untersuchung zu unterziehen. Der Bericht wird publiziert. Vorderhand lässt sich folgendes feststellen:

Von den 586 Fällen entfallen 58,9 % auf männliche Personen und 41,1 % auf weibliche. Die Gliederung nach dem Alter ergibt 475 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr und 111 Personen im Alter von 19 und mehr Jahren. Ein Alter von weniger als einem Jahr weisen nur 11 auf, ein Alter von einem Jahr 25, von 2 Jahren 42, von 3—6 Jahren 161, von 7—10 Jahren 141, von 11—18 Jahren 95 Fälle. Von den 111 Fällen im Alter von 19 und mehr Jahren sind 85 solche im Alter von 19—35 Jahren, 19 im Alter von 36—45 und nur noch 7 im Alter von 46 und mehr Jahren. Die zwei ältesten erkrankten Personen sind 62 und 59 Jahre alt.

Von grossem Interesse ist die Frage, welche Gemeinden von der Epidemie befallen wurden. Es lässt sich nämlich feststellen, dass von den 492 Gemeinden nur deren 141 Poliofälle aufweisen und 351 von der Kinderlähmung verschont geblieben sind. Auffallend ist, wie nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Gemeinden von der eigentlichen Epidemie erfasst wurden und hier ergeben sich merkwürdige Unterschiede. In der Stadt Bern sind 145 Fälle registriert (deren Grosszahl sich, nebenbei bemerkt, auf die Randquartiere der Stadt verteilen), während es in der Stadt Biel nur deren 8 sind.

Nach der Zahl der gemeldeten Fälle ergibt sich folgende Reihenfolge:

Bern	145
Oberburg	38
Burgdorf	22
Krauchthal	17
Kirchberg	16
Thun	14
Bolligen	12
Zollikofen	11
Aarberg, Köniz	10
Rüegsauschachen, Vechigen	9
Biel, Wohlen	8
Courroux, Delémont, Kallnach, Lützelflüh	7
Münchenbuchsee	6
Courgenay, Trachselwald, Urtenen	5
Hasle, Laufen, Lenk, Lyssach, Neuenegg, Radelfingen, Zwingen	4

Dann folgen 21 Gemeinden mit je 3, 26 Gemeinden mit je 2 und 65 Gemeinden mit nur je 1 Fall. Die Darstellung der von der letztjährigen Kinderlähmungsepidemie erfassten Gemeinden auf einer Karte, das ihnen zukommende Gewicht mit der Zahl der Fälle und der Verlauf des sog. Seuchenzuges dürfte höchst interessante Ergebnisse und Aufschlüsse ergeben, die von Fachleuten näher untersucht werden müssen. Fest steht jedenfalls, dass sich für den Ablauf der Epidemie bestimmte Zentren ergeben, von wo aus sich die Kinderlähmung in der Hauptsache ausbreitete und entwickelte.

Die sog. Kinderlähmung ist eine Infektionskrankheit und wird durch ein Virus, also einen mit dem gewöhnlichen Mikroskop unsichtbaren Erreger, übertragen. Das Virus der Kinderlähmung ist aus dem Stuhl von erkrankten Personen isoliert worden und ebenso auch in Abwässern von Orten, wo die Bevölkerung an Poliomyelitis litt. Da sich der letzte Sommer und Herbst durch ausgesprochen regnerisches und nasskaltes Wetter auszeichnete und ganz selten im Freien gebadet wurde, kann vom Baden in öffentlichen Gewässern als Infektionsquelle keine Rede sein. Durch Untersuchungen ist festgestellt, dass der Erreger sich sehr lange übertragungsfähig erhält, auch im Wasser,

und durch gewöhnliches Chlorieren nicht zerstört wird. Als Eintrittspforte des Virus gilt der Mund; die Inkubationszeit schwankt, wird aber in der Regel mit etwa 12 Tagen angegeben. Es ist erwiesen, dass auch Fliegen das Virus verschleppen können; bei Hunden ist der Erreger im Speichel gefunden worden. Viele Aerzte und Fachleute, die sich mit der Verbreitung dieser furchtbaren Krankheit beschäftigt haben, weisen darauf hin, dass mit Gülle beschütteter Salat und Gemüse aus Kinderlähmungsmilieu und mit dessen Fäkalien und Stuhl gespiesen, eine Rolle spiele; auf diese Möglichkeit weist auch die Untersuchung von Dr. Lauener hin. Die Verbreitung des Virus ist heute jedoch noch nicht restlos abgeklärt. Als Schutzmassnahmen vor Ansteckung ist jedenfalls grösste Reinlichkeit (sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife vor den Mahlzeiten und nach Benützung des Abortes) unerlässlich und ebenso bei der Zubereitung der Mahlzeiten und der Nahrungsmittel.

Für die Vorbeugung steht leider noch kein Impfstoff, der abgeklärt und unbestritten ist, zur Verfügung. Nach Berichten ist man gegenwärtig in den Vereinigten Staaten daran, einen solchen Impfstoff herzustellen und zu erproben. Zeitungsmeldungen zufolge soll auch im Institut Pasteur in Paris Prof. Ramon, der durch die Entdeckung und Untersuchungen wirkungsvoller Impfstoffe gegen andere Ansteckungskrankheiten bekannt wurde, einen Impfstoff entwickelt haben, der gleichzeitig gegen Pocken wie gegen Kinderlähmung wirkungsvoll ist, aber erst noch erprobt werden muss.

Für die gesetzlichen Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten ist die gleichlautende Verordnung vom 18. Dezember 1936 massgebend. Diese ordnet die Anzeigepflicht, die Kompetenzen der Ortsgesundheitskommission für die Schliessung von Handelsgeschäften, Verkaufslokalen und Wirtschaften und andern Massnahmen, die Isolierung, resp. Hospitalisation erkrankter Personen, die Kompetenzen und Pflichten der Schulkommissionen für die Schliessung von Schulen, resp. Klassen, den Desinfektionsdienst in der Gemeinde, die Kontrolle des Trinkwassers und Abortverhältnisse usw. Mit einem Kreisschreiben vom Dezember 1953 über Massnahmen bei Kinderlähmung haben wir den Gemeinden bestimmte konkrete Weisungen erteilt. Leider mussten wir feststellen, dass die Bestimmungen der Verordnung und die Weisungen des Kreisschreibens nicht immer mit dem notwendigen Nachdruck befolgt wurden.

Mit den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ist auch die Entschädigung des Erwerbsausfalles bei der Isolierung von Bazillenträgern und gesunden Kontaktpersonen geregelt. Darnach hat die Gemeinde solchen Personen 80 % des ausgefallenen Lohnes auszuzahlen, wobei der Bund 30 % und der Kanton 15 % dieser Entschädigung zurückvergütet. Die Anmeldung für Bundes- und Kantonsbeitrag erfolgt mit den notwendigen Quittungen für die ausgezahlten Beträge an die Sanitätsdirektion.

Für die Behandlung der Kinderlähmung sind rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergriffen worden. Im Sommer des letzten Jahres kam die neue Engström-Apparatur auf den Markt, die sich hervorragend für die Atmungs-Lähmungsfälle eignet. Mit diesem Apparat konnten zahlreiche Patienten gerettet werden. Vom Sommer an haben wir dem Inselspital als zentralem Kantonsspital eine Serie dieser Engström-Apparate zur Verfügung gestellt. Daneben verfügte auch das Tiefenauspital über die notwendige Installation und das hiefür erforderliche fachmännische Personal.

Für die Lähmungsfälle ist die rechtzeitige und fachmännisch durchgeführte Nachbehandlung mit Heilgymnastik, Unterwasser- und Bäderkuren und Massage von entscheidender Bedeutung. Auf diesem Gebiet werden heute bei richtigem Einsatz hervorragende Erfolge erzielt. Inselspital und Tiefenau besitzen hiefür die notwendige Installation und auch ein erfahrenes und vorbildlich geschultes Personal für Heilgymnastik, Massage und Unterwasserkuren. Im Inselspital haben wir eine besondere Zentrale für Nachbehandlung eingerichtet, die noch allfällig notwendige Kuren in Heilbädern oder andere Massnahmen vermittelt. Wir planen ferner im Inselspital die Errichtung eines neuen Instituts für physikalische Therapie und haben Auftrag gegeben das Raumprogramm zu bestimmen. Die Beratung und Behandlung von Hilfsgesuchen für die Behinderten und bleibend Gelähmten und die Anlegung von Prothesen erfolgt in erster Linie durch die Beratungsstelle Pro Infirmis, der auch besondere Budget-Kredite zur Verfügung stehen.

Die Kosten, namentlich der Lähmungsfälle, die eine sich oft über Monate erstreckende Behandlungsdauer erfordern und ebenso für die Nachbehandlung sind leider ausserordentlich gross und für Familien ohne Vermögen schlechthin unerschwinglich. Wir konnten uns persönlich anlässlich eines Besuches solcher Patienten davon überzeugen, wie schwer der finanzielle Druck auf diesen von tragischem Schicksal betroffenen Patienten und ihren Familien lastet. Diesen Druck und diese Last diesen Menschen wegzunehmen ist eine soziale und menschliche Pflicht, und psychologisch für den Prozess der Heilung ausserordentlich wichtig, oft sogar entscheidend. Die Regierung unterbreitet deshalb dem Grossen Rat eine Vorlage um Bewilligung eines Kredites von vorläufig Franken 100 000.— für die Schaffung eines Poliofonds für die Leistung von finanziellen Beihilfen an die Kosten der Behandlung und Nachbehandlung. Diesen schwerkranken Patienten und ihren von Sorge und Kummer bedrückten Familien muss und wird geholfen werden.

Leider muss festgestellt werden, dass nur ein Teil der Kinderlähmungsfälle einer Krankenversicherung angehört. An die Bevölkerung geht deshalb der Ruf, der Krankenversicherung beizutreten und von der seit einem Jahr eingeführten zusätzlichen Versicherung gegen Kinderlähmung Gebrauch zu machen.

Die aufgeworfene Frage eines Kantonsarztes im Hauptamt soll bei Zeit und Gelegenheit geprüft werden. Wichtiger scheint es uns, in den Amtsbezirken Aerzte mit den nebenamtlichen Funktionen von Amtsärzten für bestimmte Aufgaben zu betrauen, wie das in den meisten andern Kantonen der Fall ist.

Zum Schluss spreche ich im Namen der Regierung den Opfern der Kinderlähmungsepidemie und

ihren Familien die herzliche Anteilnahme der Regierung aus. Sie ist vom Willen erfüllt zu helfen.

Und schliesslich ergreife ich die Gelegenheit, den Aerzten, den Schwestern, den Helfern bei der Nachbehandlung in der Heilgymnastik und Massage, die im Verlaufe dieser Epidemie oft Uebermenschliches geleistet haben, die verdiente Anerkennung und den Dank der Regierung auszusprechen.

Abstimmung:

Für Annahme der Postulate . . Einstimmigkeit

Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen; Kredit

Der Antrag des Regierungsrates hat folgenden Wortlaut:

Im Hinblick auf das grosse Ausmass der Kinderlähmungsepidemie und die zahlreichen Fälle, die eine kostspielige Behandlung erfordern, wird der Sanitätsdirektion zur Ausrichtung finanzieller Beihilfen an wenig bemittelte Patienten oder ihre Familien bei Kinderlähmungsfällen ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt. Die Sanitätsdirektion wird ermächtigt, den Budgetposten 1400 944 7 «Sonstige Beiträge» pro 1955 um diesen Betrag zu überschreiten.

Eine Beihilfe des Staates erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden im Durchschnitt einen Drittel des Staatsbeitrages übernehmen. Der Anteil der einzelnen Gemeinde beträgt je nach ihrer finanziellen Tragfähigkeit mindestens 25 % und höchstens 50 % des Staatsbeitrages. Der Gemeindeanteil darf nicht der Armenrechnung belastet werden.

Wird eine Gemeinde durch eine Hilfsaktion unverhältnismässig schwer belastet, so kann die Sanitätsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den Anteil der Gemeinde nach Abs. 2 ermässigen.

Präsident. Die Beratung des Direktionsgeschäftes über den Kredit für Beihilfe an Kinderlähmungsfälle verschieben wir auf morgen, weil die Herren der Staatswirtschaftskommission noch nicht Gelegenheit hatten, darüber zu beraten, obschon es eigentlich vom Sanitätsdirektor soeben behandelt wurde. Ich frage deshalb Herrn Grossrat Bircher an, ob er in der Lage ist, darüber zu referieren, oder ob er eine Verschiebung wünscht.

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben das Geschäft im ursprünglichen Wortlaut und mit den Ergänzungen, wie sie jetzt vorliegen, besprochen. Wir wussten, dass wir im Grundsatz zustimmten, wenn wir auch den Wortlaut nicht schriftlich vor uns hatten. Es erheben sich aber nachträglich eine ganze Reihe von Problemen, die es notwendig erscheinen lassen, dass wir uns mit diesen Fragen, die aus verschiedenen Fraktionen kommen, noch einmal auseinandersetzen. Es handelt sich vor allem um die Frage der Gemeindebeteiligung, um die Frage, ob es wirklich notwendig sei, dass gewissermassen nur die Gemeinden belastet werden, die gerade Kranke haben, oder ob nicht eine bessere Lösung darin läge, überhaupt eine Gemeindeleistung vorzusehen, damit nicht auf dem Lande draussen der Eindruck entsteht, vor allem wenn eine Gemeinde etwas gibt wegen eines vorgekommenen Falles, der Betreffende habe von der Gemeinde einen Beitrag erhalten müssen. Dann müssen zweifellos die Worte «an wenig bemittelte Patienten» geändert werden. Das ist eine Formel, die nicht am Platze ist, wenn sich innerhalb von kurzer Zeit Rechnungen von 8—10 000 Franken ergeben. Dann muss einer nicht wenig bemittelt sein, bis er in die Lage kommt, dass man ihm helfen muss. Wenn der Herr Sanitätsdirektor es wünscht, können wir Stellung nehmen, müssten uns aber, weil die Fraktion offenbar noch den zweiten Absatz besprechen will, vorbehalten, darauf zurückzukommen. Ich möchte es dem Herrn Sanitätsdirektor überlassen, was er vorzieht.

Präsident. In diesem Falle verschieben wir das Geschäft auf morgen, damit die Fraktionen dazu Stellung nehmen können.

Zustimmung.

Dekret über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Einrichtung einer Armenanstalt, vom 18. Mai 1932 (Abänderung)

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Kohler,** rapporteur de la Commission d'économie publique. L'ancien orphelinat logé au Château de Porrentruy ayant été fermé le 31 décembre 1930, l'Etat a racheté cette propriété, ancienne possession des communes du District de Porrentruy.

Le 18 mai 1932, le Grand Conseil approuvait le contrat de cession du 22 avril qui stipulait notamment que la fortune en capital de l'ancien orphelinat du Château de Porrentruy demeurait la propriété inaliénable des Communes du district de Porrentruy, l'administration en étant confiée à la Caisse hypothécaire.

Le décret prévoyait en particulier que l'assemblée des communes pouvait décider de l'utilisation du capital moyennant l'assentiment d'au moins les $^2/_3$ d'entre elles.

Le 18 mars 1954, les communes du district de Porrentruy décidaient d'attribuer cette fortune d'un montant de fr. 240 023.60 à la construction du nouvel Hôpital de Porrentruy. Sur les 36 communes du district de Porrentruy, 35 ont ratifié cette décision.

La fortune de l'ancien Orphelinat de Porrentruy ne pouvait trouver plus heureuse destination. En effet, le nouvel hôpital sera un modèle du genre et son utilité publique, comme sa mission sociale et humanitaire sont indiscutables. Toutefois, si l'on appliquait à la lettre les clauses régissant les anciennes conventions de même que les termes du

décret, certaines considérations de droit pourraient être formulées.

Il est donc nécessaire et équitable que le Grand Conseil ratifie par décret la nouvelle destination de la fortune de l'ancien orphelinat du Château de Porrentruy.

C'est pourquoi, d'accord avec les communes ajoulotes et le Conseil-exécutif, la Commission d'économie publique vous propose d'accepter le décret qui vous est soumis.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dekret

über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Einrichtung einer Armenanstalt, vom 18. Mai 1932 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Zuwendung des Vermögens des frühern Waisenhauses im Schlosse Pruntrut an die Stiftung Bezirksspital Pruntrut wird zugestimmt.

2. Ziffer 3 des Dekretes vom 18. Mai 1932 wird aufgehoben.

3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Weganlage Utzigen-Wuhl, Gemeinde Vechigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Schulgemeinde Utzigen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Weganlage Utzigen—Wuhl. Die Kosten des 1360 m langen und 3,6 m breiten Güterweges sind auf Fr. 134 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch . . . . zu Lasten von Rubrik 2410 937,	33 500.—
Uebertrag	33 500.—
b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 %, höchstens jedoch zu Lasten von Rubrik 2410 947 11,	6 700.—
insgesamt 30 %, höchstens jedoch	40 200.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen, den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Schulgemeinde ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu bauen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der ausgeführten Anlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1958.

8. Die Schulgemeinde verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Schulgemeinde hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Erweiterung der Wasserversorgung der Freiberge, IV. Etappe; Anschluss der Gebiete Moron, La Bottière und Combe de Peux, Gemeinden Châtelat, Saicourt und Sornetan; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Genossenschaft «Wasserversorgung der Freiberge» sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines in den Gebieten Moron, La Bottière und Combe des Peux führenden Wasserversorgungsnetzes.

Die projektierten Arbeiten umfassen 4930 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 200 m³ Inhalt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Wasserversorgungsanlagen folgende Beiträge zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit Konto Nr. 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Fr. 250 000.—, höchstens jedoch . .	50 000.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion Konto Nr. 2110 949 3 (VLWA vom 9. September 1952) einen Beitrag von 10,5 % an Kosten von Franken 181 500.—, höchstens jedoch .	19 000.—
Total	69 000.—

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin (Syndicat pour l'alimentation en eau potable des Franches-Montagnes) ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeübt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1958.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

6. Da das bestehende Netz von Lajoux infolge der vielen Erweiterungen den Anforderungen nicht mehr sicher zu genügen vermag, verpflichtet sich die Meliorantin, zu prüfen, wie die Leistungsfähigkeit des bestehenden Versorgungsnetzes im Gebiete Lajoux verbessert werden kann. Die Ergebnisse dieser Studien sind zu gegebener Zeit der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

7. Die Meliorantin verpflichtet sich, die an die Wasserversorgung neu angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss des Erweiterungsprogrammes, spätestens jedoch bis Ende 1960, in den Gemeindeverband (Syndicat) als ordentliche Mitglieder aufzunehmen und die dadurch notwendig werdende Statutenrevision zu gegebener Zeit durchzuführen.

8. Die Gesuchstellerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 (Abänderung)

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Berger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Problem der Umorganisation der Landwirtschaftsdirektion ist akut geworden. Sie wissen alle, dass Herr Dr. Balmer als Sekretär der Kirchendirektion die Hälfte seiner Arbeitszeit auf der Erziehungsdirektion zubringt. Nun ist man ja an beiden Orten ein bisschen auf Juristen angewiesen. Mit dem neuen Schulgesetz in der Erziehungsdirektion und mit dem Landwirtschaftsgesetz und dem neuen Bodenrecht in der Landwirtschaftsdirektion hat sich auch das Bedürfnis nach einem Rechtsberater gezeigt. Herr Dr. Balmer geht nun vollständig zur Erziehungsdirektion über. Man hat im Sinne, die Sache in der Landwirtschaftsdirektion so zu ordnen, dass man einen 1. und 2. Sekretär einstellen möchte. Der 1. Sekretär wäre der Fachberater, der 2. Sekretär der Jurist. Dieser Jurist sollte gleichzeitig auch das Sekretariat der Kirchendirektion übernehmen. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, Eintreten auf dieses kleine Dekret zu beschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind:

1. ein 1. und 2. Sekretär.
   Der 2. Sekretär wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt.
2. ein Kantonstierarzt.
3. ein Kulturingenieur als Vorsteher des kantonalen Meliorationsamtes.
4. ein Adjunkt.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

II.

In § 4 des erwähnten Dekretes ist überall anstelle von «Der Sekretär» zu setzen «Der 1. Sekretär».

III.

Diese Aenderungen treten auf den 1. April 1955 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in den Kirchgemeinden Hilterfingen und Langnau i. E.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf ein Begehren des evangelisch-reformierten Kirchgemeinderates von Hilterfingen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hilterfingen ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 70 000.— auszurichten.

2. Die Loskaufssumme wird fällig, sobald der zweite Pfarrer von Hilterfingen das Gemeindepfarrhaus bezieht.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Hilterfingen abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II.

Gestützt auf ein Begehren des evangelisch-reformierten Kirchgemeinderates von Langnau i. E. beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der dritten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau i. E. ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 70 000.— auszurichten.

2. Der Betrag ist zu Lasten des Kontos 2701 654, evangelisch-reformierte Kirche, Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht, in der Staatsrechnung 1954 zurückzustellen und der Kirchgemeinde auszurichten, sobald der dritte Pfarrer von Langnau i. E. das Pfarrhaus bezieht.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Langnau i. E. abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Sowohl aus Eltern- wie auch aus Lehrerkreisen wird auf die starke stoffliche Ueberlastung der Schüler an Sekundar- und Mittelschulen, mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen für die betroffenen Jugendlichen hingewiesen. Verschiedene Vorstösse in der Oeffentlichkeit und in Organisationen der Lehrerschaft bezwecken die Beseitigung dieses Uebelstandes auch im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, durch welche geeigneten Massnahmen er diese Bestrebungen wirksam unterstützen und koordinieren kann.

15. Februar 1955.

Hadorn
und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Wiederholt schon sind im Gebiet der drei Jura-Seen Ueberschwemmungen grossen Ausmasses aufgetreten, welche landwirtschaftlichen Kulturen und Gebäuden ganz beträchtliche Schäden verursacht haben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft darüber zu erteilen, wie weit man vorangekommen ist mit der Vorbereitung der Massnahmen (Juragewässerkorrektion), durch welche inskünftig solche Elementarschäden verhindert werden sollen, und auf welchen Zeitpunkt man mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten rechnen kann.

15. Februar 1955.

Niklaus
und 8 Mitunterzeichner.

II.

La route St-Ursanne—La Motte, qui est une artère importante vu qu'elle dessert la vallée du Doubs, est fréquemment inondée par les crues de cette rivière.

A certains endroits, l'eau atteint sur la route 1,20 à 1,50 m. Les relations avec les communes en aval de St-Ursanne et la frontière française sont évidemment suspendues. Le trafic postal et le ravitaillement de la population sont arrêtés.

Cette situation qui, ces derniers temps, s'est répétée fréquemment, ne peut plus être tolérée à notre époque et il est absolument urgent de construire entre St-Ursanne et La Motte une route à l'abri des inondations et des crues du Doubs.

En vue de remédier à cette situation alarmante, le Conseil-exécutif est-il prêt à soumettre à bref délai au Grand Conseil un projet pour le changement de tracé de la route actuelle?

L'urgence est demandée.

15 février 1955.

S. Michel.

(Die Strasse St-Ursanne—La Motte, eine wichtige Verkehrsader, da sie das Tal des Doubs bedient, ist durch dessen Hochwasser oft überschwemmt.

An bestimmten Orten erreicht das Wasser auf der Strasse 1,20 bis 1,50 m. Die Verbindung mit den Gemeinden unterhalb St-Ursanne und mit der französischen Grenze ist natürlich unterbrochen, ebenso der Postverkehr und die Versorgung der Bevölkerung.

Dieser Zustand, der sich in letzter Zeit oft wiederholt hat, kann in der heutigen Zeit nicht mehr geduldet werden, und es sollte unbedingt eine Strasse erstellt werden, die vor den Ueberschwemmungen und den Hochwassern des Doubs geschützt ist.

Ist die Regierung bereit, zwecks Behebung dieser bedrohlichen Lage dem Grossen Rat ein Projekt betreffend Verlegung der bestehenden Strasse zu unterbreiten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

A en croire la presse régionale et la rumeur, il semble qu'il règne des dissensions entre l'autorité municipale et les citoyens de la commune de Lajoux. Le litige aurait pour cause l'administration et la gestion de la commune.

Si cet état de chose devait se prolonger, il aurait certainement des répercussions néfastes sur les finances municipales.

Lajoux étant une commune bénéficiant de la compensation financière et ayant déjà touché de grands subsides de l'Etat, le Conseil-exécutif est-il disposé à faire une enquête et à renseigner le Grand Conseil sur cette affaire?

15 février 1955.

Wittwer.

(Nach der lokalen Presse und Gerüchten zu schliessen, scheinen zwischen der Gemeindebehörde und den Einwohnern von Lajoux Uneinigkeiten zu bestehen, die auf die Verwaltung und Führung der Gemeinde zurückzuführen sein sollen.

Dieser Zustand würde sich gewiss ungünstig auf die Gemeindefinanzen auswirken, falls er andauern sollte.

Ist die Regierung bereit, mit Rücksicht darauf, dass Lajoux am Finanzausgleich teilhaftig ist und schon erhebliche Staatsbeiträge bezogen hat, eine Untersuchung durchzuführen und den Grossen Rat über diese Angelegenheit zu orientieren?)

II.

Certaines communes introduisant les cours ménagers complémentaires, dès le 1 février 1955, ont décidé que les jeunes filles nées en 1936 et 1937 devraient suivre un cours de 5 semaines consécutives, soit au total 180 heures.

Cette obligation est par trop rigoureuse, surtout lorsque les intéressées viennent de terminer leur apprentissage et de trouver une place.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas que, par mesure d'équité, on ne devrait pas imposer le nombre total des heures prescrites aux jeunes filles qui n'ont pas eu l'occasion de suivre les cours complémentaires ménagers dès leur sortie d'école?

15 février 1955.

Landry.

(Gewisse Gemeinden, die vom 1. April 1955 an die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse einführen, haben beschlossen, dass die in den Jahren 1936 und 1937 geborenen Töchter einen 5-wöchigen fortlaufenden Kurs von insgesamt 180 Stunden besuchen.

Diese Verpflichtung bildet eine zu grosse Härte, besonders wenn die Töchter soeben ihre Berufslehre beendet und eine Stelle gefunden haben.

Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass aus Gründen der Gleichberechtigung denjenigen jungen Mädchen, welche keine Gelegenheit hatten, nach Schulaustritt die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse zu besuchen, die Gesamtstundenzahl nicht vorzuschreiben sei?)

III.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat die für das bernische Interesse relevanten Angaben über den neuen Verteilungsschlüssel für Beiträge aus dem AHV-Fonds zu machen, worüber der Regierungspräsident im Nationalrat interessante Unterlagen eingeholt hat?

15. Februar 1955.

Dr. Steinmann
Dr. O. Friedli.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 16. Februar 1955,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Arni (Bangerten), Baumgartner (Biel), Blaser (Urtenen), Châtelain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Giroud, Jobin (Saignelégier), Scherz, Schlappach, Thomet.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an Bergbauern

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Egger. Am 17. November 1954 reichte ich in der Absicht eine Interpellation ein, die schwierigen Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den Berggebieten ein wenig zu verbessern. Wenn im Text der Interpellation die Alpen und Voralpen genannt sind, so möchte ich selbstverständlich für die staatlichen Zuschüsse bei Verbesserungen das Emmental und den Jura einbeziehen. Die Angelegenheit betrifft das gesamte Berggebiet. Sicher ist es viel schwieriger, die Berggebiete zu bearbeiten als das Flachland. Die Zufahrten sind mühsam, zum Teil bestehen überhaupt keine Strassen, oder sie sind mangelhaft. Zudem krankt die Bewirtschaftung dieser Gegenden, wie im Flachland, am Personalmangel. Wir müssen das Land besser bewirtschaften, insbesondere es besser düngen. In den Berggebieten besteht ein grosser Landhunger; darum müssen wir das wenige, vorhandene Land besser bearbeiten. Wir müssen bessere Zufahrtswege bauen. Wir sind dankbar, dass viele Wege erstellt, auch Drahtseilbahnen, gebaut wurden, aber vieles harrt noch der Ausführung.

In der Interpellation ist die Rede von Zuschüssen für den Um- und Ausbau von Alphütten. Das wird bis jetzt nicht subventioniert. Der Kanton hätte hierzu vielleicht Hand geboten, aber beim Bund ist es schwieriger, Beiträge an diese Arbeiten zu erhalten. Bisher wurden bei uns, soviel mir bekannt ist, nur neun Bauten subventioniert, verbunden mit Auflagen, die nicht jedem Bauern passten und durch die ganz sicher die Bauten verteuert wurden. Man hätte billiger bauen können. Mitunter hätte man die bestehenden Hütten im Alpen- und Voralpengebiet um- und ausbauen können. Viele Bauern wünschen, hieran einen Beitrag zu erhalten. Aber bei der jetzigen Beitragsordnung verlangen die Subventionsbehörden, es müsse ein Neubau erstellt werden; die Um- und Ausbauten werden

nicht subventioniert. In der Folge verzichten viele Bauern auf Verbesserungen. Sie wären dankbar, wenn die Regierung beim Bund einen Vorstoss unternähme, um zu erreichen, dass auch die Um- und Ausbauten subventioniert werden.

Könnte man nicht zuerst bauen, nachher den Bau begutachten und die Subvention festsetzen lassen? Zeigt sich dann, dass unrationell gebaut wurde, so würde eine kleinere oder gar keine Subvention zugesprochen. Das ist der Wunsch vieler Bergbauern. Ich habe darüber auch mit dem Kulturingenieur gesprochen. Das wäre eine grosse Erleichterung für unsere Berggebiete.

Ich baute im Jahre 1953 auf der Engstligen-Alp, auf 2400 m Höhe, eine Hütte. Der Materialtransport kostete mehr als das Holz und die Bauarbeiten. Ich baute ohne Subvention, um nach meinem Gutdünken bauen zu können. An solchen Orten wäre die nachträgliche Begutachtung angezeigt. So kämen wir einen Schritt weiter.

Wir müssen darauf schauen, dass wir das Ganze besser bewirtschaften können. In erster Linie müssen wir bessere Zufahrtsverhältnisse schaffen, durch Neuanlagen oder Ausbau bestehender Wege. Ich glaube, schon jetzt subventioniert der Bund, mit dem Kanton, den Ausbau bestehender Strässchen.

In meiner Interpellation ist auch noch die Rede von Jauchekästen. Solche sollten noch mehr erstellt werden. Aber der Transport ist sehr teuer. Beim Bau neuer Hütten wird selbstverständlich ein solcher Kasten verlangt und mitsubventioniert. Im Engstligengebiet bin ich der einzige, der einen Jauchekasten hat. Andere Hüttenbesitzer wären bereit, einen zu bauen, wenn nicht der Transport so teuer wäre. Man sollte einen Beitrag erwirken können. Mancherorts wird der Dünger gut verwendet, andernorts aber leider in die Steine, in Sumpf oder gar in Bäche geleitet.

Ich behaupte noch heute, wie schon früher, dass das Geld, das der Kanton für ein Alpmulchen ausgibt, richtig verwendet wird. Aus den Zeitungen ersehen wir jeweilen im Herbst, dass viele Leute von den Bergen an den Alpmulchen teilnehmen. Das ist nach meiner Auffassung ein grosser Vorteil. Es wird besser zur Milch geschaut, besser gekäset. — Sicher könnte man in ähnlicher Weise die Bedüngung prämiieren. Am einen Ort wird mehr, am andern weniger gut zum Dünger Sorge getragen. Da lässt sich sicher noch viel verbessern, sei es von Korporationen, sei es von Privaten. Vielleicht dürfte man eine Frachtvergünstigung für Kunstdünger erwägen. Ich habe selbst ein Gütlein zwischen Frutigen und Adelboden, auf 1300 m Höhe, habe es im Jahre 1950 erworben. Ich wirtschafte dort heute ungefähr das Doppelte heraus als früher, weil ich es nun besser bebauen kann. Es besteht eine Zufahrtsstrasse. Ich führe Mist und Jauche zu.

Man könnte auch Beiträge an Alpräumungen ausrichten. Ganze Gebiete werden langsam, oder durch Lawinen, mit Steinen übersät. Durch Räumungen könnte man viel Land zurückgewinnen.

Für die bessere Bewirtschaftung der Alpen könnte also vieles vorgekehrt werden. Selbstverständlich kann man nicht alles subventionieren. Aber man sollte dem Bergbauern entgegenkommen, indem man ihm durch Beiträge gewisse Verbesserungen ermöglichen würde. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, Wege zu suchen, um diese Wünsche zu verwirklichen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das Herr Grossrat Egger aufgegriffen hat, wird auch von der Landwirtschaftsdirektion sehr aufmerksam verfolgt. Die Schwierigkeiten, die sich für die Bergbauern ergeben, müssen wir mit den heutigen Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen, zu beheben suchen. Wir sind einverstanden, Massnahmen zu fördern, die sich in erster Linie für die Gebirgsbauern gut auswirken. Im Herbst 1953 unterbreiteten wir der Regierung eine Vorlage, wonach die Beiträge an Alpstall-Neubauten und Stall-Sanierungen von 18 auf 20 % erhöht werden sollen, damit das Maximum an Bundesbeiträgen ausgelöst werden kann. Daraus ergaben sich wesentliche Verbesserungen. Offensichtlich löste diese Erhöhung der kantonalen Subvention auf 20 % eine grosse Zahl von Projekten aus; denn gegenwärtig ist unser Meliorationsamt mit Anfragen überhäuft, hat sehr viele Projekte zu begutachten, die wir beim Bund kaum alle unterbringen können. Er kontingentiert nämlich die Beiträge, namentlich für Stallsanierungen. Wir können daher nur eine beschränkte Anzahl Projekte einreichen, jeweilen kurz nach Neujahr, zur Ausführung im Frühjahr, und einzelne für die Ausführung im Laufe des Jahres. Bezüglich der Neubauten haben wir im Jahre 1954 ungefähr das vorgekehrt, was Herr Grossrat Egger verlangen kann. Diese Ordnung ist auf den 1. Januar 1954 in Kraft getreten.

Herr Grossrat Egger glaubt, man könnte billiger bauen. Das trifft zweifellos da und dort zu, aber dann würde wahrscheinlich die spätere Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt. Der Bund hat Richtlinien aufgestellt, die befolgt werden müssen. Sie entsprechen den neuzeitlichen Anforderungen in bezug auf Stallhygiene (Lüftung, Abflüsse usw.). Wir können nicht etwas anderes verfügen. In Kreisen der Bergbauern besteht oft der Eindruck, es werde diesbezüglich zu viel verlangt. Demgegenüber kann ich Herrn Grossrat Egger sagen, dass Bergbauern, die ihre Projekte nach Vorschrift ausführten, nachträglich bestätigen, dass sie sehr dankbar seien für die Ratschläge, die die Verwaltung erteilt habe und dass sie befriedigt seien, den Anforderungen entsprochen zu haben; denn sie besässen heute wirklich zweckmässige Gebäude. — Wenn der Staat mithilft, kann es sich nicht darum handeln, irgend eine kleine Reparatur zu machen, sondern dann muss etwas geschaffen werden, das für lange Zeit den Anforderungen entspricht. — Aus diesen Ueberlegungen ist es leider nicht möglich, Umbauten zu subventionieren, wie es oft begehrt wird, oder teilweise Neuerungen, wie die Einrichtung von Jauchekästen usw. Man darf schliesslich nicht vergessen, dass die Verwaltung ihre Aufgaben bewältigen muss und dass jedes Projekt für sie auch eine Arbeit bedeutet.

Herr Grossrat Egger glaubt, es wäre der Sache auch gedient, wenn man zuerst bauen und erst nachher die Subventionswürdigkeit abklären würde. — Das käme nicht gut heraus. Bei der jetzigen Praxis wird für neue Alpstallbauten zuerst der

Standort geprüft. Mit einer Oberländer Gemeinde hatten wir eine grosse Auseinandersetzung, weil ihre Korporation den Alpstall an der Stelle des alten neu aufbauen wollte. Das Meliorationsamt berichtete, eine rationelle Bewirtschaftung der Alp könne von dem Punkt aus nicht gesichert werden, der neue Stall müsste anderswo stehen. Ich will auf das Nachspiel nicht eintreten. Die Korporation hat schliesslich nachgegeben. Ich bin gerne bereit, Ihnen namentlich aus dem Oberland Pläne von neuen Alpstallbauten zu zeigen, die die Eigentümer voll befriedigen, und zwar auch in bezug auf den Standort. Wenn zuerst gebaut würde, ohne dass wir die Pläne vorher einsehen könnten, wäre es uns nicht möglich, im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung Aenderungen anzuordnen. Wenn dann dies und jenes nicht richtig ausgeführt wäre und die Behörden infolgedessen keine Subvention ausrichten wollten, wäre das gegenüber den Leuten ein affront, der viel grössere Auswirkungen hätte als wenn wir zum vornherein sagen, wir würden dies oder jenes nicht empfehlen, aber wenn das Projekt entsprechend abgeändert werde, so würden Beiträge im Ausmass der Zusicherungen von Bund und Kanton ausgerichtet.

Ich möchte Herrn Grossrat Egger auch sagen, dass gerade in bezug auf die Erschliessung der Berggebiete in der Septembersession die Eidgenössischen Räte wichtige Entschlüsse fassten. Sie betreffen die verstärkte Subventionierung der Wirtschaftswege in abgelegenen Gebieten der Voralpen und Alpen. Die bisherigen Beiträge des Bundes müssen ganz namhaft erhöht werden, und der Kanton muss, als Voraussetzung für die Auslösung der Bundesbeiträge, die gleiche Leistung aufbringen. Das wird dazu führen, dass sich die Zahl der Projekte, die beim Meliorationsamt liegen, noch vergrössern wird und wir nicht alles miteinander ausführen können.

In den letzten Tagen entstanden gewisse Diskussionen — auch in der Staatswirtschaftskommission sprach man davon —, ob man nicht vermehrt Seilbahnen statt Wege bauen sollte. Die Seilbahnanlagen werden natürlich in erster Linie von den Kabellieferanten usw. propagiert. Das Meliorationsamt macht hingegen für den Bau von Wegen keine Propaganda. Im Kanton Bern befriedigen die Seilbahnen in den allerwenigsten Fällen auf die Dauer. Im Amt Frutigen wird jedoch demnächst eine Seilbahn gebaut werden, die befriedigen dürfte. Normalerweise aber verhält es sich so, dass wir Wirtschaftswege anlegen müssen. Wenn mitten in der Nacht der Arzt oder der Tierarzt auf einen Berg hinauf muss, kann er nicht die Seilbahn benützen. Wir müssen den Weg in die Schulen und den Anschluss an die Wirtschaftszentren sichern. Das können wir nur durch die Anlage von Wegen.

Ich sage Herrn Grossrat Egger: Den Bedürfnissen der Bergbauern und der Bergdörfer wurde in der Septembersession der Eidgenössischem Räte in gewaltigem Masse entsprochen.

Der Herr Interpellant wünscht, dass die Frage der Alpräumung erneut geprüft werde. Seinerzeit wurden aus den Zinsen der Kapitalien, die für den Bau der Alpschule deponiert waren, Alpräumungslager errichtet. Es handelte sich um Studentenlager. Viele Studenten entschlossen sich in anerkennenswerter Weise, ihre Ferien der Alpräumung zu widmen. Verschiedene Lager konnten durchgeführt werden, und so kamen verschiedene Alpräumungen zustande. Als sich im Jahre 1951 die Lawinenkatastrophen ereigneten, wurden die Studenten, die bereit waren, sich für solche Aufgaben einzusetzen, in den Lawinengebieten gewünscht. Wir hatten sie für die Alpräumungen nicht mehr zur Verfügung. Nirgends finden wir hiefür nun Personal. Die jungen Leute haben vielleicht nicht das Maximum dessen geleistet, was man herbringen könnte. Aber sie machten sich nützlich, waren tüchtig beschäftigt. Natürlich kamen sie auch noch zu andern Zwecken in die Berggebiete.

Wir haben der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, die seinerzeit in der gleichen Sache intervenierte, geantwortet, dass der Kanton jetzt in erster Linie die Aufgaben übernehmen wolle, die sich aus dem Landwirtschaftsgesetz ergeben. Dazu gehört auch die Erschliessung durch Strassen und die höhere Subventionierung von Alpställen und Wohnbauten. Diese Aufgaben möchten wir sich einspielen lassen, bevor wir auf weitere Aktionen eintreten, für die der Bund sowieso keinen Beitrag gibt.

Ich glaube, dass die Interpellation von Herrn Grossrat Egger in dem Sinne beantwortet werden kann, dass die ganze Angelegenheit der Bergbauern-Hilfe, wie er sie wünscht, in vollem Gange ist. Wenn das Landwirtschaftsgesetz einmal hundertprozentig angewendet wird — heute ist das noch nicht der Fall —, erhalten wir einen Ueberblick. Man sollte vorderhand mit der Inangriffnahme neuer Aufgaben warten, bis die Aktionen, die sich aus dem Landwirtschaftsgesetz ergeben, sich voll und ganz auswirken.

Egger. Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor für die Antwort. Nachdem er das Schwergewicht auf den Alpwegbau legt und nicht auf Drahtseilbahnen, erkläre ich mich als befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Schori und Mitunterzeichner betreffend Güterzusammenlegungsverfahren.

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Schori. Ich möchte die Regierung über den Stand der Gesetzgebung im Meliorationswesen interpellieren, wie sie durch das Landwirtschaftsgesetz von den Kantonen verlangt wird. Dass die Bodenverbesserungen im allgemeinen und die Güterzusammenlegungen im speziellen die wirksamsten und dauerhaftesten Massnahmen zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion sind, ist anerkannt. Der Bundes-Gesetzgeber hat, dieser Ueberlegung folgend, im Landwirtschaftsgesetz wesentliche Erleichterungen in der Begründung von Bodenverbesserungen geschaffen. Dass der bernische Landwirtschaftsdirektor den Fragen des landwirtschaftlichen Grund und Bodens besondere Aufmerksamkeit schenkt, ist erfreulich. Seinem Vorstoss im Nationalrat ist es wohl zu verdanken, dass beim Bund vermehrte Mittel flüssig gemacht werden konnten. Seine Initiative geht wohl auf das

bernische 12-Jahresprogramm zurück, dessen Ziel wahrscheinlich vor Ablauf der 12-jährigen Periode erreicht sein wird.

Durch diese beiden erwähnten Massnahmen haben die Güterzusammenlegungen einen besonders starken Auftrieb erhalten, so dass man sich fragen muss, ob die Verfahrensgrundlagen, abgesehen davon, dass sie im Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft verlangt werden, heute noch genügen. Ich möchte die Gründe für neue Verfahrensvorschriften nicht anführen. Ich stütze mich auf das Postulat von Grossrat Luder, das vor zwei Jahren eingehend begründet und vom Landwirtschaftsdirektor als zeitgemäss entgegengenommen wurde. In seiner damaligen Antwort erklärte er sich bereit, bei Zeit und Gelegenheit, und wenn die Ausführungsbestimmungen vom Bund erlassen seien, dem Grossen Rat Vorschläge zu machen, wie er die Materie zu ordnen gedenke. Nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind, möchte ich ihm eine konkrete Frage stellen:

Welche Richtlinien gedenkt die Regierung, resp. die Landwirtschaftsdirektion für die neuen Erlasse betreffend die Bodenverbesserungen aufzunehmen? Wird die besonders in juristischen Kreisen verlangte Rechtssicherheit vorhanden sein, und wie soll in Zukunft der Rechtsgang bei Streitigkeiten geordnet werden? Bleibt er wie bisher in der Verwaltung, oder wird, allgemeinen Rechtsprinzipien folgend, eine besondere Rekursinstanz oder Ober-Schätzungskommission geschaffen, zusammengesetzt aus sachverständigen Juristen, die der Sache absolut neutral gegenüberstehen und mit der Zeit mit reicher Erfahrung ausgerüstet wären? Hier scheint mir ein Kernpunkt der Neuordnung zu liegen. Ich weiss, dass unter der heutigen Praxis eine ganze Anzahl von Güterzusammenlegungen durchgeführt wurde, die sich als ausserordentlich gute Massnahme bewährten. Es ist mir bekannt, dass der Landwirtschaftsdirektor in allen Streitfällen im Interesse einer möglichst guten und korrekten Erledigung den Ursachen persönlich nachgeht. Aber das vermag den heutigen Zustand nicht zu heiligen. Wir glauben, dass eine klare Neuregelung, ohne dem Formalismus zu huldigen, im Interesse der Sache läge.

Eine weitere Rechtsfrage, mehr formeller, aber trotzdem wichtiger Natur: Gedenkt der Regierungsrat ein besonderes Bodenverbesserungs-Gesetz zu schaffen, oder will er die ganze Materie in einem allgemeinen Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz ordnen? Der Entscheid ist nicht unwichtig, besonders für Leute, die sich mit Güterzusammenlegungen befassen.

Es ist mir bekannt, dass eine Neuordnung im bernischen Bodenverbessungsrecht vom Verein für Bodenverbesserung entworfen wurde. Es würde alle, die sich in der Praxis mit dem Problem befassen, interessieren, welche Stellung die Landwirtschaftsdirektion zu einigen grundsätzlichen Fragen bezieht.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorweg erklären, dass der Kanton Bern bis jetzt kein spezielles Gesetz über Bodenverbesserungen hatte. Er hat sich auf die eidgenössischen Verordnungen ausgerichtet, die ja von allen Kantonen innegehalten werden müssen, und hatte in der Durchführung gewisse Freiheiten, die schon immer von einzelnen Juristen sehr scharf kritisiert wurden. — Ich muss vorweg erklären: Es ist nicht an mir, zu beurteilen, ob das System, das meine Vorgänger pflegten, ein gutes oder schlechtes war. Ich möchte nur festhalten: Ich glaube nicht, dass bei einer sehr eingehenden rechtlichen Festlegung etwa weniger Entscheide an die Regierung oder an das Bundesgericht weitergezogen würden. Hinter den meisten Rekursen stecken Leute, die wegen der geringsten Einschränkungen oder Abänderungen, die sich ergeben, alle Rechtsmittel ausschöpfen und oft bis vor das Bundesgericht gehen. Das Recht, seine eigenen Interessen auf diese Weise zu verteidigen, soll natürlich dem Landeigentümer nicht geschmälert werden. — Wenn ich also glaube, dass bei sehr detaillierter gesetzlicher Regelung der Materie die Zahl der Rekurse nicht zurückgehen würde, so bin ich anderseits mit Herrn Grossrat Schori einverstanden: die Beurteilung der Rekurse und die Abfassung der Entscheide in den verschiedenen Stadien einer Melioration wurden bis anhin in starkem Masse der Würdigung der Umstände und dem Ermessen der allerdings meist sehr gut ausgewiesenen Fachleute überlassen; das fängt schon bei der Schätzungskommission an, geht weiter über den Regierungsstatthalter, der als erste Instanz diese Rekurse behandelt, und geht nachher bis zur Regierung, die natürlich auch in erster Linie auf die bisherige erprobte Praxis, und, ich möchte sagen, auf «einen gesunden Menschenverstand» abstellte, um irgendwo einen Entscheid so zu ordnen, dass er nachher hieb- und stichfest ist gegenüber der allfällig weiteren Instanz, dem Bundesgericht. Ich möchte erwähnen, das darf der Interpellant zur Kenntnis nehmen, dass die Bundesgerichtsentscheide zu Ungunsten der Entscheide im Kanton äusserst selten waren, und meistens irgendwie sich auf Formfehler, namentlich bei den Ausführungsorganen bezogen.

Heute stehen wir vor einer neuen Situation, wie der Interpellant sagte. Das Landwirtschaftsgesetz ist nun in Kraft getreten, sukzessive, auf den 1. Januar 1954, auf den 1. Juli 1954, auf den 1. Januar 1955, je in einzelnen Teilen. Im Laufe des Jahres 1955 werden noch weitere Gebiete vom Bunde geordnet werden müssen. Die Verordnung über das Meliorationswesen ist jedenfalls gerade mit Rücksicht auf die Verhandlungen im September in den Eidgenössischen Räten beschleunigt behandelt worden, so dass sie auf den 1. Januar 1955 in Kraft erklärt werden konnte. Nachdem uns einzelne Juristen Vorwürfe machten — ich erinnere an die Ausführungen eines Privatdozenten an der Berner Universität, die in der September-Nummer der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht erschienen — wir hätten nicht rasch genug unserseits auf die eidgenössischen Verfügungen reagiert, so möchte ich sagen: Diese Behauptungen sind absolut grundlos. Es bestätigt sich je länger je mehr, dass wir im Kanton Bern nicht 5 bis 6 verschiedene Gesetze über die einzelnen Gebiete, die das Landwirtschaftsgesetz beschlägt, erlassen können. Es würde sich darum handeln, bestehende Gesetze abzuändern oder neue zu schaffen, z. B. gerade eines für das Meliorationswesen. Mit einer so grossen Zahl von neuen Gesetzen kämen wir im Kanton Bern

nicht durch. Wir müssen uns auf einen vernünftigen Rahmen einigen. Ich werde im gegebenen Moment einen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz (wie beim Bodenrecht) vorschlagen, wobei wir die Grundzüge der Ordnung im Gesetz vorsehen. Das scheint mir richtig zu sein. So muss das Bernervolk Gelegenheit haben, die Grundzüge zu beurteilen. Nachher wird der Grosse Rat zum Dekret über das kantonale Meliorationswesen Stellung nehmen können, ähnlich wie das jetzt beim Dekret über die Bangbekämpfung geschieht, das auf dem Gesetz über die Tierseuchenkasse beruht.

Herr Grossrat Schori möchte wissen, welche Haltung ich zu einzelnen besonderen Fragen einnehme. Ich glaube, es wäre verfrüht, wenn ich heute schon meine Meinung bekannt gäbe, ob z. B. nach wie vor der Regierungsrat in solchen Fragen Rekursinstanz bleibe. Darüber wird dannzumal die Regierung Antrag stellen und der Grosse Rat wird entscheiden. Ich habe aber schon oft erwähnt, und möchte das auch dem Herrn Interpellanten sagen, dass die Regierung nicht etwa unglücklicher entschieden hat als gewisse Instanzen, die ausschliesslich richterliche Aufgaben zu erfüllen haben. Ich möchte hier frei und offen sagen, dass mich z. B. Entscheide des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts schon oft überrascht haben. Ich glaube nicht, dass unser Verfahren falsch sei, wonach eine verwaltungsmässige Instanz, hier also die Landwirtschaftsdirektion, einen Entscheid zu Handen der Regierung vorbereitet, und demgegenüber nur ein Weiterzug an das Obergericht oder das Verwaltungsgericht das richtige wäre. Meines Erachtens tragen die Entscheide der Regierung den tatsächlichen Verhältnissen mindestens so viel Rechnung als dies diejenigen der Gerichte tun. Die Tendenz wird allerdings im grossen und ganzen dahin gehen, dass man vermehrt die richterlichen Instanzen als die absolut unabhängigen Organe beizuziehen sucht. Ich möchte aber dem Grossen Rat nicht vorgreifen. Wir werden Gelegenheit haben, die «Klingen zu kreuzen», soweit wir gegenteiliger Meinung sind, wenn das Einführungsgesetz zur Diskussion kommt und, nachdem es, wie ich hoffe, vom Bernervolk angenommen sein wird, der Grosse Rat die einzelnen Dekrete wird schaffen müssen.

Ich nehme an, der Interpellant werde begreifen, dass ich mich nicht weiter äussern möchte. Jetzt wäre nicht der Moment hierzu vorhanden, denn über diese Fragen werden wir in der Regierung und in der vorberatenden Kommission noch eingehend reden müssen. Diese Aufgaben werden wir im Laufe dieses Jahres an die Hand nehmen. Ich glaubte immer, wir könnten Ihnen die Vorlagen schon früher unterbreiten. Aber die eidgenössischen Verordnungen waren noch nicht da, die die Materie, welche zu behandeln ist, in vielen Teilen noch massgebend beeinflussen. Ich hoffe aber, dass 1955 die meisten eidgenössischen Verordnungen in Kraft treten werden und damit das Feld für die Kantone frei wird, ihre Aufgaben zu übernehmen. Der Kanton Bern ist nicht etwa in der Erfüllung seiner Aufgaben im Rückstand. Ich verweise z. B. darauf, dass wir den Normalarbeitsvertrag und die Verordnungen in die Versicherung als einziger Kanton schon auf den 1. Januar 1955 in Kraft erklären konnten. Von andern Kantonen wird der Bund immer wieder gemahnt, er solle ihnen nicht in dem unheimlichen Tempo Verordnungen zur Stellungnahme unterbreiten und in Kraft erklären, dass man nicht folgen möge, sie zu verarbeiten. Der Kanton Bern mag nach, trotzdem andere Kantone glauben, das Tempo sei zu rasch!

Schori. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Bickel.

Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Tschumi, Präsident der Kommission. Das seuchenhafte Verwerfen, oder, wie es im Dekret genannt wird, der Rinderabortus Bang, ist neben der Tuberkulose eine chronische Seuche, die in den Viehbeständen grosse Schäden anrichtet. Beide Krankheiten sind, weil sie auf den Menschen übertragen werden können, für den Konsumenten und die Allgemeinheit von grosser Bedeutung. — Beim Rind tritt der Abortus Bang in der chronischen Form auf. Er äussert sich durch frühzeitiges Auslösen der Frucht, mit nachfolgenden Veränderungen in den Gelenken, im Euter usw. Auch auf das männliche Tier ist die Krankheit übertragbar. Die Uebertragung erfolgt beim Füttern, indem die Krankheitskeime, kleine, einzellige, pflanzliche Lebewesen (Bakterium), mit dem Futter in den Körper aufgenommen werden. Die Uebertragung kann auch beim Nassmelken erfolgen, indem Bangbakterien durch die Euter in die Milch ausgeschieden und vom Melkpersonal von einem Tier auf das andere übertragen werden. Man hat festgestellt, dass Insekten, z. B. Fliegen, bei der Uebertragung eine Rolle spielen können. Bei Versuchen wurde nachgewiesen, dass Bangbakterien durch Insektenstiche auf gesunde Tiere übertragen wurden.

Die Krankheit wird durch direkten Nachweis der Bakterien im Material, das bei der Frühgeburt ausgestossen wird, nachgewiesen, und im weiteren durch den Nachweis der Bakterien in der Milch. Den indirekten Nachweis erbringen wir durch Untersuchung des Blutes und der Milch. Es verhält sich beim Abortus Bang genau gleich wie bei jeder andern Infektionskrankheit: Die Infektion löst im gesunden Körper sofort eine Reaktion aus, veranlasst ihn, Gegengift zu bilden gegen das Gift, das durch die Bakterien verursacht wird. Im indirekten Verfahren wird nachgewiesen, ob sogenannte Antikörper, oder Gegengift gegenüber dem Bangbakterium vorhanden sind. Dessen Vorhandensein sagt uns, dass im Körper eine Banginfektion vorhanden sein muss; denn ohne das Gift der Bangbakterien kann sich kein Gegengift bilden. Wir haben fein ausgearbeitete Methoden (Agglutination), das Gegengift im Blut und in der Milch nachzuweisen.

Wir müssen den Bang erstens wegen der Schäden bekämpfen, die er den Viehbesitzern verur-

sacht. Wenn eine Frucht vorzeitig ausgestossen wird, entsteht dem Viehbesitzer dadurch ein Schaden, dass ihm ein Kalb verloren geht. Dazu geben die Kühe, die zu früh kalbern, wenig Milch. Es entsteht also ein Milchausfall. Sehr häufig müssen solche Kühe geschlachtet werden, weil sie unrentabel werden, wodurch der Besitzer wiederum Verluste erleidet. Der Schaden, der in der Schweiz aus dem Abortus Bang erwächst, beträgt jährlich 20 bis 50 Millionen Franken.

Der zweite Grund, warum wir den Abortus Bang bekämpfen müssen, ist folgender: Im Ausland ist man in der Bekämpfung der chronischen Krankheiten wesentlich weiter als in der Schweiz. Eines unserer grössten Konkurrenzländer für Vieh und Milchprodukte ist Dänemark. In diesem Lande sind die Zuchtgebiete praktisch bang- und tuberkulosefrei. Wir stossen immer wieder auf Schwierigkeiten, wenn wir Vieh ins Ausland verkaufen wollen, aber auch beim Verkauf aus unserem Kanton in die andern Kantone. Im Kanton Zürich ist der Milchkühebestand von 75 000 Stück praktisch bangfrei. — So sind wir schon mit Rücksicht auf unser Zuchtgebiet verpflichtet, den Bang zu bekämpfen, damit der Zuchtviehabsatz gefördert werden kann.

Der dritte Grund für die Bangbekämpfung interessiert uns alle. Es besteht die Tatsache, dass der Abortus Bang auf den Menschen übertragbar ist, genau gleich wie die Tuberkulose. Er wird im direkten Kontakt übertragen, wobei die Bakterien durch den Mund, durch die Schleimhäute der Augen, sogar durch die Haut hindurch in den Körper eintreten können. Alle Leute, die in direkten Kontakt mit erkranktem Vieh kommen, sind am meisten gefährdet. Die meisten Bangerkrankungen erfolgen denn auch in der bäuerlichen Bevölkerung. Aber auch die nichtbäuerliche Bevölkerung kann vom Bang befallen werden. In der Schweiz werden alle Jahre 160 bis 180 Erkrankungen beim Eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet. Man nimmt an, dass die nicht gemeldeten Fälle ebenso zahlreich seien. Die Uebertragung kann durch Milch und Milchprodukte erfolgen, indem die Bangbakterien erkrankter Tiere in die Milch ausgeschieden werden können.

Wir kennen beim Menschen zwei Formen der Bangerkrankung, die akute Form, mit hohem Fieber, Kopfschmerzen, Erbrechen und anderen schweren, allgemeinen Erscheinungen, dann die chronische Form mit Leber- und Milzaffektion, Herzaffektion, Einwirkungen auf das Gemüt usw. Den tragischsten Fall haben wir erlebt in der Person des leider verstorbenen Standesweibels Claudon. — Die Bangveränderungen an Leber, Milz, Herzmuskeln können bis 12 Jahre im Menschen festgestellt werden.

Das ist für uns sicher einer der Hauptgründe, warum wir der Bekämpfung des Abortus Bang vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Wir beschreiten für die Bekämpfung dieser Krankheit drei Wege. Wir wollen die Tiere, die durch die Geschlechtsorgane oder in der Milch Bangbakterien ausscheiden, ausmerzen.

Dazu kommen hygienische Massnahmen — die laufen schon lange —, wie die Absonderung bangverdächtiger Tiere. Das Ideal wäre, dass jeder Viehbesitzer einen Abkalbstall hätte, damit er jedes Tier, das zum Abkalbern kommt, dort einstellen könnte, bis nachgewiesen ist, dass es bei der Geburt keine Bangbakterien ausscheidet. Im weitern werden alle Frühjahre von der Alpwirtschaftskonferenz, unter der Leitung des Eidgenössischen Veterinäramtes, Sömmerungsvorschriften für den Alpbetrieb veröffentlicht, mit Weisungen, wie man sich zu verhalten hat, wenn ein Tier verwirft. Wir wissen, dass eine massive Bangverseuchung häufig ihren Ausgang auf der Alp nimmt. Wo 300 bis 700 Tiere zusammenkommen, ist die Ansteckungsmöglichkeit viel grösser als im eigenen Stall, wo wenige Tiere sind.

Die dritte Massnahme ist die Schutzimpfung. Wir kennen einen Impfstoff, der ziemlich sicheren Schutz gegen die Infektion mit Bangbakterien gewährt. Wir impfen die Jungtiere im vorgeschlechtlichen Stadium mit Vakzine. Das sind abgeschwächte, lebende Bangbakterien. Das gibt den Tieren, wenn sie ins geschlechtsreife Alter kommen, einen Schutz gegen massive Banginfektion. Diese Schutzimpfung hat sich als zuverlässig erwiesen, bei der ersten Trächtigkeit bis zu 80 oder 90 %, und der Schutz dauert noch bis zur vierten Trächtigkeit an. Mit der Impfung kann man also die Bestände vor einer massiven Neuinfektion schützen.

Ich glaube mit diesen kurzen Ausführungen dargetan zu haben, dass die Bekämpfung des Rinderabortus Bang im Interesse der Viehbesitzer wie auch im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Was haben die Behörden getan, um den Bang zu bekämpfen? Im Milchstatut, d. h. in den Ausführungsbestimmungen über den Milchartikel im Landwirtschaftsgesetz werden die Kantone beauftragt, alle Jahre einmal die Konsummilch in den Sammelstellen auf Bang zu untersuchen. Im Hinblick auf diesen Auftrag ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement aus ein Bundesratsbeschluss vorbereitet worden, und der Bundesrat hat ihn am 23. Dezember 1953 in Kraft treten lassen. In diesem Bundesratsbeschluss werden alle Grundsätze festgehalten, wie man sich vom Bunde aus die Bangbekämpfung denkt, und in einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 20. Juli 1954, sind alle technischen Richtlinien festgelegt worden. Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge — die Bekämpfung des Abortus Bang wird den Kantonen überlassen — von 40 % an die Entschädigung für Tiere, die wegen Abortus Bang ausgemerzt werden müssen und 25 % an die Untersuchungskosten und an die Kosten der Schutzimpfungen. — Den Kantonen ist es nun überlassen, auf ihrem Gebiet die weiteren Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Wir haben letztes Jahr, bei Beratung des Tierseuchenkassengesetzes, im Artikel 19, die Möglichkeit geschaffen, die Bekämpfung des Rinderabortus Bang zu finanzieren. Im Dekret, das uns vorliegt, regeln wir das, was uns vom Bund übertragen worden ist. Wir beauftragen die Direktion der Landwirtschaft mit der Bangbekämpfung, erlassen Vorschriften über das Anschlussverfahren, setzen die Anschlussbeiträge fest, regeln die fakultative Schutzimpfung usw. — Ich beantrage im Namen der Kommission, auf das Dekret einzutreten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte über das Wesen

der Bekämpfung des Bangbazillus und auch über die Auswirkungen kein Wort mehr verlieren. Der Kommissionspräsident hat Ihnen Aufschluss erteilt. Den meisten von Ihnen sind die Probleme, die sich stellen, bekannt. Auch im Bernerland wurden bei einer Reihe von Menschen sehr schwere gesundheitliche Schädigungen festgestellt, die ziemlich sicher von Bangerkrankung herrühren.

Schon bei der Beratung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse hat Herr Grossrat Zingre darauf aufmerksam gemacht, dass man nun auch die Bangbakterien ausscheidenden Tiere ausmerzen sollte. Dannzumal waren wir noch zu wenig dokumentiert, als dass wir das in unser Gesetz hätten aufnehmen können, was nun im Dekret steht, das wir beraten. Da wir aber im Artikel 19 des Gesetzes die Bangbekämpfung vorgesehen haben, können wir nun die Materie in einem Dekret ordnen. Wenn etwas praktisch durchgeführt werden muss, das die Wissenschaft selbst noch nicht genau kennt — das war in bezug auf die Bangbekämpfung bis vor etwa einem Jahr der Fall, der Bund selbst war sich über die Form einer brauchbaren Ordnung noch nicht im klaren —, so sind die Leute, die die Vorschriften anwenden müssen, verständlicherweise etwas zurückhaltend. Die betreffende Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erschien am 20. Juli 1954, basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953. Die entscheidenden Bestimmungen betreffen natürlich die Finanzierung und ganz speziell die Uebernahme nur der Bakterien ausscheidenden Tiere. Das war eine grundsätzliche Einschränkung. Ursprünglich dachte man, das würde gleich geregelt wie bei der Tuberkulosebekämpfung, wo nicht nur die Streuer ausgemerzt werden, sondern auch sämtliche Reagenten. Es hat sich erwiesen, dass es einfach zu weit ginge, bei der Bangbekämpfung neben den Ausscheidern noch die Reagenten zu übernehmen. Ich glaube, damit ist auch der Beweis gegeben, dass wir der Bundesordnung nicht vorgreifen konnten, sondern mit der Schaffung unserer gesetzlichen Grundlagen warten mussten.

Die Bekämpfung des Abortus-Bang-Bazillus erfolgt in erster Linie im Interesse der Lieferung guter Konsummilch. Des weiteren darf man nicht vergessen, dass der Kanton Bern Viehzuchtkanton ist. Wenn der Kommissionspräsident sagt, der Kanton Zürich sei frei von Ausscheidern, d. h. die Tiere seien schon ausgemerzt, so möchte ich immerhin vermerken, dass der Kanton Bern mindestens vier Mal mehr Rindvieh hat als der Kanton Zürich. Daher ist die Bangbekämpfung bei uns mit viel grösserem Aufwand verbunden. — Wir wären schon im November mit dem Dekret bereit gewesen. Die Kommission hat aber beschlossen — ich habe ihre Argumente respektiert —, die Beratung dieses Dekretes auf den Februar zu verschieben, damit die interessierten Kreise im Laufe der Wintermonate dazu Stellung nehmen können. Inzwischen wurde viel Aufklärungsarbeit geleistet, die Richtigkeit unserer Vorschläge hat sich bestätigt, das Dekret wird das schaffen, was wir haben müssen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress

Tschumi, Präsident der Kommission. Im Ingress werden der Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953, worin alle gesetzlichen Massnahmen festgelegt sind, die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954, worin die technischen Grundlagen für die Bekämpfung festgelegt sind, und schliesslich der Artikel 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse genannt.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang, des Art. 26 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 in gleicher Sache und in Ausführung des Art. 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954

beschliesst:

§ 1

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 1 besagt, dass die Direktion der Landwirtschaft beauftragt werden soll, die Bekämpfung durchzuführen. Dieser Direktion ist ja auch der fachtechnische Beamte, der Kantonstierarzt, zugeteilt, der die Massnahmen zu überwachen hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

§ 2

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Regierungsrat ordnet die bakteriologische Untersuchung der Milch und soll die Untersuchungsstellen bestimmen. Praktisch sieht die Angelegenheit wie folgt aus: Ich sagte, dass Milch und Blut untersucht werden müssen. Nach der eidgenössischen Verfügung gilt ein Viehbestand als bangfrei, wenn er nach einer zweimaligen, innert sechs Monaten vorgenommenen Blut- und Milchuntersuchung weder Reagenten noch bangpositiv reagierende Tiere aufweist. Die Milch- und Blutuntersuchungen erfolgen in unseren bakteriologischen Laboratorien. Wir haben deren vier im Kanton, das der veterinärmedizinischen Fakultät, das von Dr. Gräub, das Schweiz. Seruminstitut und das Laboratorium des Bernischen Milchverbandes an der Laupenstrasse. Diese vier Institute werden amtliche Milchuntersuchungen in den angeschlossenen Beständen mit ihren eigenen Organen durchführen. Die Blutuntersuchung wird durch die beauftragten Tierärzte

durchgeführt, indem sie Blutentnahmen durchführen und das Blut an die betreffenden Institute zur Untersuchung einschicken.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Regierungsrat ordnet die bakteriologische Untersuchung der Milch, das Vorgehen für die Entnahme der Lieferantenmilchproben in den Sammelstellen und in den Einzelbeständen. Er teilt die Sammelstellen und Einzelbestände gebietsweise den für die Untersuchung der Milchproben zur Verfügung stehenden Untersuchungsstellen zu.

§ 3

Tschumi, Präsident der Kommission. In Paragraph 3 wird die Freiwilligkeit des Verfahrens statuiert. Die Viehbesitzer müssen sich nicht anschliessen. Das entspricht dem Bundesgesetz. Wir haben bei der Tuberkulosebekämpfung erfahren, dass man mit der Freiwilligkeit weiter kommt als wenn wir von Anfang an die Besitzer zwingen, sich dem Verfahren anzuschliessen. Zuerst werden die aufgeschlossenen Leute mitmachen. — Aber im zweiten Absatz des Paragraphen 3 sehen wir vor, dass die Landwirtschaftsdirektion das Verfahren für einzelne Bestände oder gebietsweise obligatorisch erklären kann. — Der Anschluss wird sich in der nächsten Zukunft so vollziehen, dass Viehversicherungskassen, Viehzuchtgenossenschaften, eventuell Milchgenossenschaften usw., beschliessen werden, sich dem Verfahren zu unterstellen. Wenn die Mehrheit der Viehbesitzer einer Organisation den Anschluss beschliesst, kann er für sämtliche Mitglieder obligatorisch erklärt werden. Mit dieser Methode sind wir auch im Tuberkulose-Bekämpfungsverfahren sehr weit gekommen, haben gute Erfahrungen gemacht. Wir könnten ohnehin nicht sofort das ganze Kantonsgebiet dem Verfahren unterstellen. Wir hätten einen grossen Anfall an Reagenten. Wenn wir alle auf einmal herausnehmen müssten, ergäben sich Störungen auf dem Schlachtviehmarkt. Nach dem Bundesgesetz hat die Ausmerzung der Tiere auf die Lage am Schlachtviehmarkt Rücksicht zu nehmen. — So, wie der Paragraph 3 es vorsieht, werden wir bestimmt zum Ziel kommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Jeder Viehbesitzer kann sich dem in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegten Bekämpfungsverfahren zur Sanierung bangverseuchter und zur Gesunderhaltung bangfreier Bestände anschliessen.

Die Direktion der Landwirtschaft wird ermächtigt, das Verfahren für einzelne Bestände oder gebietsweise obligatorisch zu erklären.

§ 4

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 4 setzt die Anschlussgebühren fest, die vom Tierbesitzer erhoben werden, wenn er sich dem Bekämpfungsverfahren anschliessen will. Die Kommission vertritt die Meinung, dass jeder Besitzer, der sich dem Verfahren anschliessen will, eine Gebühr zahlen soll, und zwar für jedes Tier, das über zwei Jahre alt ist, Fr. 5.—. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, keine Anschlussgebühr zu erheben, weil der Viehbesitzer, der Tiere ausmerzen muss, ohnehin Schaden erleidet. Nach Paragraph 6 erhält der Besitzer 80 % entschädigt. Der Ersatzwert entspreche aber selten dem Verkehrswert. Diese Erfahrung machten wir tatsächlich bei der Tuberkulosebekämpfung. In den Richtzahlen des Volkswirtschaftsdepartementes wird ein maximaler Schatzungswert festgelegt, der bei wertvollen Tieren niemals den Verkehrswert erreicht. Bei weniger wertvollen Tieren mag das anders sein. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Schatzungswert beträgt bei wertvollen Tieren Fr. 300.— bis Fr. 500.—. Ferner wird dem Tiereigentümer ein Selbstbehalt von 20 % zugemutet. — Die Kommission ist mehrheitlich dafür, die Anschlussgebühr zu erheben, sei es auch nur, um den Anschluss zu dokumentieren. Ich hörte, dass hier beantragt werde, die Gebühr zu streichen. Es kommt schlussendlich auf das gleiche heraus, ob wir Fr. 5.— beim Tierbesitzer als Anschlussgebühr einziehen oder, wenn die Gelder der Tierseuchenkasse für die Entschädigung der auszumerzenden Tiere aufgebraucht werden, dann von den Viehbesitzern Beiträge erheben, um den Fonds zu äufnen. Der Artikel 4 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse besagt, dass der Beitrag für Rindvieh, über zwei Jahre alt, zur Aeufnung des Tierseuchenkassen-Fonds Fr. 2.50 beträgt und bezahlt werden muss, wenn der Fonds unter 2 Millionen Franken sinkt. — Wenn der Beitrag von Fr. 5.— gestrichen würde, könnte sich der eine und andere Viehbesitzer vielleicht leichter entschliessen, dem Verfahren beizutreten. Aber die Kommission war mehrheitlich der Meinung, es seien Fr. 5.— zu erheben. Ich beantrage dies.

Kunz (Oey-Diemtigen). Mit dem Dekret möchten wir den Kanton Bern von bangverseuchten Tieren frei machen. Um das zustande zu bringen, beschreiten wir den Weg des Fakultativums. Nun danke ich dem Kommissionspräsidenten, dass er sozusagen meinen Antrag schon begründet hat, dahin lautend, die Gebühr von Fr. 5.— nicht zu erheben. Wir sind daran interessiert, dass sich die Leute dem Verfahren anschliessen. Wir wollen nicht den Bauern mit drei oder vier Kühlein diese Anschlussgebühr auferlegen. Wenn dann die Genossenschaften das Obligatorium beschliessen, rechtfertigt sich die Gebühr noch weniger. Wenn wir diese nicht erheben, erwachsen dem Staat daraus keine Kosten. Der Kommissionspräsident hat das dargelegt. Mein Viehbestand ist schon angeschlossen. Ich habe die Gebühr bezahlt, verlange sie nicht zurück. Ich möchte nicht unseren Kanton mit andern vergleichen, aber es verhält sich eben so, dass der Kanton Zürich alles bezahlt, darum ist dort die Sanierung beendet. Ich ersuche Sie, den Paragraphen 4 zu streichen. Der Staat hat deswegen nicht mehr Kosten.

Wittwer (Bern). Ich hatte, als Stadtbewohner, auch Gelegenheit, in der Kommission mitzuwirken,

setzte mich für die Fr. 5.— Anschlussgebühr ein, weil es auch im Interesse des Bauern liegt, seinen Stall seuchenfrei zu machen. Die städtischen Gemeinden leisten schon jetzt an die Tierseuchenkasse, den Tb-Fonds, für Tierimpfungen, einen namhaften Beitrag. Die Stadtbewohner würden es nicht verstehen, wenn man keine Anschlussgebühr verlangen würde. Das war meine Einstellung. Nun habe ich mich von den Vorrednern belehren lassen. Wenn die Aktion durch Streichung der Gebühr gefördert wird, so kann ich mich dem Antrag Kunz anschliessen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich möchte, damit kein Irrtum entsteht, klarstellen, dass die Gemeindebeiträge an die Tierseuchenkasse nur für die Bekämpfung der Rindertuberkulose verwendet werden. Darüber diskutierten wir seinerzeit und nahmen den Antrag des heutigen Regierungsrates Bauder ins Tierseuchenkassen-Gesetz auf, wonach über die Beiträge der Gemeinden für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gesondert abgerechnet werden muss. Ich möchte nicht den Glauben aufkommen lassen, die Gemeinden hätten für die Bekämpfung des Abortus Bang Beiträge zu leisten; die Gemeindebeiträge dienen ausschliesslich der Bekämpfung der Rindertuberkulose. Wenn die Viehbesitzer keine Anschlussgebühr bezahlen müssen, kommen sie dafür zum Handkuss, wenn der Fonds unter 2 Millionen Franken sinkt. Dann müssen sie Fr. 2.50 für jedes Tier bezahlen, bis der Fonds wieder 2 Millionen erreicht haben wird.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich hier den Standpunkt der Regierung und der Kommissionsmehrheit nochmals bekannt gebe. Ich kann mir vorstellen, nach den gefallenen Voten, dass dieser Antrag wenig Chancen haben wird.

Der Anschluss an das Verfahren bietet den Vorteil, dass erkrankte Tiere auf Kosten der Tierseuchenkasse entfernt werden können. Das ist eine grosse Gegenleistung. Man hätte vielleicht einen eher symbolischen Beitrag, z. B. von Fr. 3.— erheben können. Wenn man aber den Betrag ganz streicht, so werden der Tierseuchenkasse Einnahmen von 1 bis 1,2 Millionen Franken entgehen. Wenn die Aktion sich über zehn Jahre verteilt, so macht das pro Jahr Fr. 100 000.— bis Fr. 120 000.— aus.

Man nennt immer wieder den Kanton Zürich als Beispiel. Ich bin erstaunt, dass dieser Kanton so mustergültig sein soll, dass er im Rat immer wieder als Beispiel erwähnt wird. Von den gleichen Leuten höre ich ab und zu eine andere Glocke läuten. Der Kanton Zürich hat jetzt viel Geld, hat einen verhältnismässig kleinen Viehbestand, so dass diese Aktion im Budget jenes Kantons nicht so stark ins Gewicht fällt wie für den Kanton Bern. — Ich gebe zu, auch der Kanton Graubünden hat keine Anschlussgebühr erhoben. Der macht aber als ausgesprochener Gebirgskanton eine Ausnahme. Dort ist der Weidebetrieb die Regel. Die Tiere sind allgemein gesünder, was Tuberkulose und Bang betrifft. Bei der Stallhaltung hat man mit ganz anderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Tatsachen sind bei Vergleichen zu berücksichtigen.

Wenn man die Anschlussgebühr fallen lässt, muss man den Betrag durch die jährliche Kopfquote aufbringen. Das verteilt sich aber nicht ganz gleich. Es kommt zudem weitgehend darauf an, ob man im nächsten Jahr einen Maul- und Klauenseuchezug hat. Schon sporadische Infektionen, wie sie 1953 und 1952 auftraten, verursachen der Tierseuchenkasse grosse Auslagen, indem um die Seuchenherde Impfringe angelegt werden müssen. Wenn solche Belastungen ausbleiben, so verursacht der Wegfall der Anschlussgebühr kein Loch in der Kasse. Wenn aber jährliche Kopfquoten erhoben werden müssen, treffen sie nicht die gleichen Leute; denn bei der Anschlussgebühr werden die Tiere über zwei Jahre gezählt, bei den Kopfbeiträgen jedoch auch die Jungtiere. Das möchte ich erwähnt haben, damit nicht im Oberland gesagt wird, das Zuchtgebiet würde stärker belastet, wenn man dann den Kopfbeitrag erheben muss.

Wenn der Grosse Rat glaubt, die Aktion werde wesentlich gefördert, wenn der Anschluss gebührenfrei sei, machen wir die Rechnung anders, das Geld wird schlussendlich so oder anders eingehen.

Rupp. Ich stimmte mit der Mehrheit der Kommission. Nun habe ich mich überzeugen lassen, dass es besser ist, den Paragraphen 4 zu streichen. Wenn ich für den Antrag Kunz eintrete, so will das nicht heissen, dass ich bald diese, bald jene Meinung vertreten würde.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .	64 Stimmen
Für den Antrag Kunz (Oey-Diemtigen)	61 Stimmen

Beschluss:

§ 4. Der Eigentümer eines dem Verfahren anzuschliessenden Bestandes hat der Tierseuchenkasse eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes im Zeitpunkt des Anschlusses über 2 Jahre alte Stück Rindvieh seines Bestandes zu bezahlen.

§ 5

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 5 besagt, dass die Bestände, die dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossen sind, auch der Bekämpfung der Tuberkulose unterstellt werden müssen. Vom Standpunkt der Milchhygiene aus betrachtet, hätte es keinen Sinn, in einem Viehbestand nur den Abortus Bang zu bekämpfen, ohne die Tuberkulose einzubeziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. In Beständen, die dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossen werden, ist auch die Bekämpfung der Rindertuberkulose nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

§ 6

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph sagt nichts anderes als das, was schon in der Verfügung des Bundes steht, nämlich dass all die

Tiere ausgemerzt werden müssen, die Bangbakterien in der Milch oder aus den Geschlechtsorganen ausscheiden und dass die Ausmerzung dieser Tiere mit 80 % des Schatzungswertes entschädigt werde. Entschädigungen werden natürlich nur für Tiere ausgerichtet, die aus Beständen kommen, welche dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossen sind.

Däpp. Ich möchte beim Paragraphen 6 die Frage nach dem Einbezug der Zuchtstiere in das Bangbekämpfungs-Verfahren aufwerfen. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Dekretes und für die praktische Auslegung ist das nicht ohne weiteres klar. Im Vordergrund der Sanierungsmassnahme steht das milchproduzierende Tier, wie das im Paragraphen 2 richtig zum Ausdruck kommt. Bei den gegebenen Ansteckungsmöglichkeiten sind aber weibliche und männliche Tiere in gleicher Weise infektionsanfällig. Es ist zudem erwiesen, dass der Stier das weibliche Tier, und umgekehrt, infizieren kann. Lediglich der Paragraph 6 kann eindeutig auch auf die Zuchtstiere bezogen werden, wo es heisst, dass Tiere, die in der Milch oder mit der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden, zu schlachten seien. Eine Unklarheit besteht beim Paragraphen 8, wo es sich um die Untersuchungskosten handelt. Hier ist lediglich die Untersuchung von Milchproben und Nachgeburtsteilen zu Lasten der Tierseuchenkasse vorgesehen. Daraus kann man schliessen, dass die Untersuchung von Stieren, die im Sperma Krankheitskeime ausscheiden, nicht vorgesehen ist.

Im Interesse einer Klarstellung, resp. Milderung der Ausmerzverluste, die bei der Schlachtung eines Stieres grösser sind als bei der Ausmerzung einer Kuh — auch wenn männliche Bangbakterien-Ausscheider weniger häufig auftreten —, möchte ich zu Paragraph 6 ein neues Alinea 1bis beantragen, lautend:

«Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Zuchtstiere, welche Bangbakterien ausscheiden.»

Für den Fall, dass dieser Zusatzantrag abgelehnt werden sollte, ersuche ich den Landwirtschaftsdirektor, eine verbindliche Erklärung im Sinne dieser Ausführungen abzugeben.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich begreife Herrn Grossrat Däpp, dass er eine Präzisierung wünscht. Ich bin aber überzeugt, dass die nicht nötig ist. Es heisst deutlich im Paragraphen 6: «Tiere, die in der Milch oder mit der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden und deshalb im Sinne . . .» Auf Grund dieser Formulierung können selbstverständlich Bangbakterien ausscheidende, männliche Tiere ebenfalls ausgemerzt werden. Wenn wir den beantragten Absatz aufnähmen, würde das Dekret von den eidgenössischen Behörden vielleicht nicht genehmigt; denn im Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses steht: «Tiere, welche Bangbakterien in der Milch oder mit der Nachgeburt ausscheiden . . .» Dort hat man sicher an die Stiere nicht gedacht. Im Artikel 1 heisst es: «Absonderung oder Abschlachtung von Tieren, die Bangbakterien ausscheiden.» Unten wird es speziell ausgeführt. — Ich bin der Meinung, wir sollten den Paragraphen 6 nicht ergänzen. Auf Grund seines jetzigen Wortlautes können die Zuchtstiere entschädigt werden. Ich glaube, der Landwirtschaftsdirektor kann Herrn Däpp ein besonderes Versprechen abgeben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einig, dass im Paragraphen 6 die kantonalen Vorschriften über die eidgenössischen hinausgehen, indem wir sagen: «Tiere, die in der Milch oder in der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden . . .» Wir basieren auf dem Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953, der lautet: «Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, die Abschlachtung von Tieren, die Bangbakterien ausscheiden, als obligatorisch zu erklären.» Wir könnten das auch auf die Stiere anwenden und sagen, wir würden diese, wenn sie Bakterien ausscheiden, übernehmen. Immerhin wird erst die Praxis zeigen, ob der Bund die auch übernimmt. Wenn nicht, würde die Uebernahme vollständig auf Kosten der bernischen Tierseuchenkasse gehen. Beim Bund, hauptsächlich bei der eidgenössischen Finanzkontrolle, werden gegenwärtig alle diese Vorschriften genauestens untersucht und eher im Sinne der Einschränkung, d. h. im Zweifelsfalle meistens zu Ungunsten der Beitragsempfänger, in diesem Falle der Kantone, ausgelegt. Wir müssten eher beim Bund intervenieren, wenn uns scheint, er nehme eine allzu kleinliche Haltung ein, indem er die Stiere nicht einbeziehe. — Es ist erwiesen, dass bei Stieren die Ausscheidung von Bangbakterien äusserst selten ist, so dass diese Frage sicher nicht Anlass zu einer längeren Diskussion geben kann.

Däpp. Ich bin befriedigt, nachdem der Regierungsrat diese verbindliche Erklärung abgegeben hat. Nur der Unterschied zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Bestimmung hat mich veranlasst, das Wort zu ergreifen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Tiere, die in der Milch oder mit der Nachgeburt oder aus den Geschlechtsorganen Bangbakterien ausscheiden und deshalb im Sinne des Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1953 sofort zu schlachten sind, werden durch die Tierseuchenkasse mit 80 % ihres Schatzungswertes entschädigt.

Für geschlachtete Tiere werden Entschädigungen nur geleistet, wenn sie entweder aus angeschlossenen Beständen herstammen, oder wenn der Herkunftsbestand dem Bekämpfungsverfahren sofort unterstellt wird.

Die Entschädigungen werden erst mit der Vorlage des Ausweises über die erfolgte Schlachtung fällig.

§ 7

Tschumi, Präsident der Kommission. Das Einschätzungsverfahren ist das gleiche wie beim Gesetz über die Tierseuchenkasse.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Einschätzung der Tiere ist gemäss den Bestimmungen in Art. 23 bis 28 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954 vorzunehmen.

§ 8

Tschumi, Präsident der Kommission. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

Däpp. Ich frage mich, nachdem ich schon auf den Paragraphen 6 hingewiesen habe, ob nicht die Worte «von Milchproben und Nachgeburtsteilen» gestrichen werden sollen, damit die Analogie zum Paragraphen 6 gewahrt ist. Damit würden auch die Kosten der Untersuchung von Zuchtstieren übernommen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich glaube, man könnte die Anregung von Herrn Däpp entgegennehmen und eine Formulierung schaffen, die das Ausscheidungsmaterial der Zuchtstiere einbezieht. Man würde sagen: «Die Kosten für Untersuchungen in Instituten zum Zwecke der Feststellung von Bakterienausscheidern . . .»

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schlage vor, im Paragraphen 8 den gleichen Wortlaut zu übernehmen wie im Paragraphen 6 und also zu sagen: «Die Kosten für die Untersuchungen von Milchproben, Nachgeburtsteilen und Ausscheidungen aus den Geschlechtsorganen in Instituten zum Zwecke . . .» Das wäre alles, was Herr Grossrat Däpp wünscht.

Präsident. Herr Däpp und der Kommissionspräsident erklären sich mit dieser Formulierung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Kosten für die Untersuchungen von Milchproben, Nachgeburtsteilen und Ausscheidungen aus den Geschlechtsorganen in Instituten zum Zwecke der Feststellung von Bakterienausscheidern, sowie die Kosten für die vorgeschriebenen Untersuchungen in Beständen, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

§ 9

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 9 legt fest, dass gewisse Organisationen die Schutzimpfung obligatorisch erklären können. Man hat in der Kommission darüber gesprochen, ob die Schutzimpfung der Jungtiere mit einer Vakzine obligatorisch erklärt werden soll oder nicht. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass man vom Obligatorium absehen soll, weil dieses immer gewisse nachteilige Folgen nach sich zieht. Wenn die Behörde verfügt, dass alle Tiere schutzgeimpft werden müssen, hätten wir nachher in verschiedener Richtung Schwierigkeiten. Wenn nach der Impfung ernste Krankheiten auftreten, besteht die Gefahr, dass der Tierbesitzer glaubt, die Schutzimpfung sei schuld, auch wenn das offensichtlich nicht zutrifft, und der Staat oder die Tierseuchenkasse habe ihn zu entschädigen. Die grosse Mehrheit der Kommission ist der Meinung, wir sollen die Schutzimpfung dem fakultativen Obligatorium unterstellen, ganz gleich wie das Bekämpfungsverfahren ganz allgemein. Die Initiative soll von den Viehbesitzern kommen. Wenn nachher die Mehrheit der Viehbesitzer einer Organisation beschliesst, dass die Jungtiere schutzgeimpft werden sollen, wird das obligatorisch.

Nun hat uns der Landwirtschaftsdirektor einen neuen Antrag zum Paragraphen 9 verteilt. Man möchte das Hauptgewicht auf Weide- und Alpgenossenschaften legen, weil beim gemeinsamen Alpbetrieb die Gefahren besonders gross sind. Der neue Antrag lautet daher:

«Weide- und Alpgenossenschaften können beschliessen, dass alle auf ihren Weiden zur Alpung oder zum gemeinsamen Weidgang bestimmten Rinder gegen Abortus Bang schutzgeimpft werden.

Viehversicherungskasse, Viehzucht-, Käserei- und Milchgenossenschaften können beschliessen, dass alle Jungtiere ihrer Mitglieder dieser Schutzimpfung unterzogen werden. Jungtiere in anerkannt bangfreien Beständen werden von einem solchen Beschluss nicht betroffen, wenn sie nicht einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.

Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.»

Ich ersuche Sie, dem neuen Wortlaut zuzustimmen.

Krauchthaler. Ich habe Bedenken wegen des zweiten Satzes im Absatz 2, lautend: «Jungtiere in anerkannt bangfreien Beständen werden von einem solchen Beschluss nicht betroffen, wenn sie nicht einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.» Das könnte Querulanten, wie man sie mitunter in Versicherungskassen antrifft, ermöglichen, zu behaupten, ihr Bestand sei bangfrei und eine Ansteckungsgefahr bestehe nicht mehr. Es wird schwierig sein, festzustellen, wer der Ansteckungsgefahr noch ausgesetzt ist und wer nicht. Ich beantrage daher, diesen Satz zu streichen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Krauchthaler sagen, dass dieser Satz den technischen Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes, vom 13. August 1954, entspricht, wonach die Schutzimpfung mit Abortusvakzine Boeck 19 aufzuhören habe, sobald der Bestand oder das Gebiet bangfrei sei. Das ist richtig so. Es hätte keinen Sinn, die Impfungen weiterzuführen, wenn keine Ansteckungsgefahr von aussen besteht. Die Schutzimpfung ist aber durchzuführen, sobald irgendwo wieder ein Krankheitsherd auftaucht, genau wie bei andern ansteckenden Krankheiten. Wir dürfen diesen Satz nicht streichen; denn er stützt sich auf eidgenössischen Bestimmungen. Ich bitte Herrn Krauchthaler, seinen Antrag zurückzuziehen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der gleichen Meinung.

Krauchthaler. Ich hatte das anders ausgelegt, glaubte, das würde sich auf einzelne Betriebe be-

ziehen, die bangfrei sind, aber in einem Gebiete liegen, das noch nicht bangfrei ist. Ich bitte den Kommissionspräsidenten, eine Zusicherung abzugeben für die Fälle, wo das Gebiet bangfrei ist.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ein Tier ist erst dann nicht mehr der Ansteckungsgefahr ausgesetzt, wenn das Gebiet bangfrei ist. Wenn bloss der betreffende Betrieb bangfrei ist, so ist das Tier, wenn es ins Berggebiet kommt, wiederum der Ansteckungsgefahr ausgesetzt.

Krauchthaler. Nachdem ich weiss, dass das so gehandhabt werden soll, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Weide- und Alpgenossenschaften können beschliessen, dass alle auf ihren Weiden zur Alpung oder zum gemeinsamen Weidgang bestimmten Rinder gegen Abortus Bang schutzgeimpft werden.

Viehversicherungskassen, Viehzucht-, Käserei- und Milchgenossenschaften können beschliessen, dass alle Jungtiere ihrer Mitglieder dieser Schutzimpfung unterzogen werden. Jungtiere in anerkannt bangfreien Beständen werden von einem solchen Beschluss nicht betroffen, wenn sie nicht einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.

Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

§ 10

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 10 bestimmt, dass an die Kosten des Impfstoffes 50 % gegeben werden. Der Bund zahlt 25 %, die Kasse 25 %, ergibt zusammen 50 %. Die andere Hälfte der Kosten ist vom Vieheigentümer zu tragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. An die Kosten des Impfstoffes, der für obligatorische oder in angeschlossenen Beständen ausgeführte Schutzimpfungen verwendet wird, leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Tierseuchenkasse werden durch den Staat aus allgemeinen Mitteln 50 % an die ihr aus der Bekämpfung des Rinderabortus Bang erwachsenden Aufwendungen abzüglich die vom Bund geleisteten Beiträge zurückvergütet.

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsbestimmungen.

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Dieses Dekret tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Präsident. Herr Grossrat Seewer beantragt, auf den Paragraphen 4 zurückzukommen.

Zustimmung.

Seewer. Beim Paragraphen 4 haben wir einen Zufallsentscheid getroffen, haben mit 61 : 64 Stimmen beschlossen, dass die Anschlussgebühr von Fr. 5.— zu bezahlen sei. Da mit der Streichung des Beitrages dem Staat nichts genommen würde, indem die Viehbesitzer jedenfalls die nötigen Gelder aufbringen müssen, dürfte man einer Mittellösung zustimmen, die der Landwirtschaftsdirektor schon angedeutet hat. Ich beantrage Ihnen, die Anschlussgebühr auf Fr. 3.— festzusetzen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier eine Konzession machen wollen, in der Meinung, dass Fr. 3.— für die Leute, welche sich gleichzeitig noch bei der Tbc-Aktion anschliessen, tragbar wären. Davon wollte man in den Kreisen, die die vollständige Streichung des Beitrages beantragten, nichts wissen. Die Regierung wäre mit der Mittellösung einverstanden. Es scheint uns nach wie vor, dass man wenigstens eine kleine Anschlussgebühr festsetzen sollte. Erst mit der Einzahlung der Gebühr kann man annehmen, dass der Tierbesitzer tatsächlich mit dem Anschluss einverstanden ist. Das ist dann ein klarer Vollzug des Anschlusses. Wird gar keine Gebühr erhoben, so beschränkt sich der Beitritt auf die Zustellung eines Zettels. Das kann sogar zu Auseinandersetzungen führen. Nach unserem Antrag ist ganz klar der Viehbesitzer angeschlossen, der die Gebühr bezahlt hat. Ich bin legitimiert, im Namen der Regierung ebenfalls Fr. 3.— Gebühr zu beantragen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich habe Ihnen gesagt, worum es geht. Die absolute Mehrheit der Mitglieder zu Gunsten des Obligatoriums kommt leichter zustande, wenn keine Gebühr erhoben wird. Es geht nicht um die Höhe der Gebühr, sondern um das Prinzip. Es geht mir gegen den Strich, den kleinen Leuten zu sagen, sie möchten sich anschliessen, hätten dann aber einen Beitrag zu bezahlen.

Abstimmung:

Für den Antrag Seewer . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 4. Der Eigentümer eines dem Verfahren anzuschliessenden Bestandes hat der Tierseuchenkasse eine einmalige Anschlussgebühr von Franken 3.— für jedes im Zeitpunkt des Anschlusses über 2 Jahre alte Stück Rindvieh seines Bestandes zu bezahlen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Den Vorsitz übernimmt Präsident Tschumi.

Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen; Kredit

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 38 hievor)

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben gestern das Geschäft verschoben, damit die Fraktionen und die Staatswirtschaftskommission nochmals Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen. Wir beantragen, im Einvernehmen mit der Regierung, den Absatz 2 zu streichen, d. h. die Gemeinden für diese Soforthilfe nicht zu Beiträgen heranzuziehen. Im Absatz 1 beantragen wir, zu sagen «. . . wird der Sanitätsdirektion zur Ausrichtung finanzieller Beihilfen an Patienten oder ihre Familien, die durch diese Krankheit in eine Notlage geraten, ein Kredit von Franken 100 000.— bewilligt.» Es wäre also nicht mehr von «wenig bemittelten Patienten, resp. ihren Familien» die Rede. Wir haben gestern, bei der Behandlung der Postulate, festgestellt, dass auch relativ gut situierte Familien in eine Notlage geraten können bei der Krankheit.

Ich habe den Auftrag, anschliessend an dieses Geschäft eine Motion der Staatswirtschaftskommission kurz zu begründen. Sie lautet:

«Im Hinblick auf das Ausmass der Kinderlähmungsepidemie, durch die alle Volkskreise betroffen werden, wird der Regierungsrat ersucht, unverzüglich zur dauernden Finanzierung der Bekämpfung der Folgen der Poliomyelitis auf der gleichen Basis wie für die Tbc-Bekämpfung, d. h. mit Beiträgen des Staates und Kopfbeiträgen der Gemeinden, eine gesetzliche Regelung zu schaffen.»

Damit will man etwas, das sicher leider in den nächsten Jahren nicht verschwinden wird, nicht der zufälligen, einmaligen Hilfsaktion überlassen, sondern eine Grundlage schaffen, wie wir das für die Tuberkulosebekämpfung taten, die dauernd eine richtige Krankheitsbekämpfung ermöglicht. Dabei könnte in Jahren, wo wenig Kinderlähmungsfälle auftreten, auf die Erhebung der Beiträge verzichtet werden. Sie würden wieder fliessen, wenn die Zahl der Erkrankungen zunimmt. Die Staatswirtschaftskommission hofft, dass der Grosse Rat der Motion zustimmen werde und dass er auch den Sofortkredit für die Beihilfe von Franken 100 000.— genehmige. Damit könnten wir mit mehr Erfolg die sozialen Folgen der Kinderlähmung mildern.

Maurer. Wenn man aus einer Gegend kommt, wo die Kinderlähmung gewütet hat, kann man dem Regierungsrat und dem Sanitätsdirektor nur dankbar sein, dass er die Sache so speditiv an die Hand genommen hat. Ich nehme an, und bitte den Sanitätsdirektor um eine Erklärung, dass der Kredit nicht nur für zukünftige Fälle zur Verfügung gestellt wird, sondern auch um schwere Fälle sanieren zu helfen, die im letzten Jahr eintraten. Ich habe einen Fall im Auge, wo ein wenig bemittelter Arbeiter mit grossen Opfern seine Tochter ins Seminar schickte, um sie studieren zu lassen. Sie wurde etwa drei Monate vor Abschluss ihrer Studien von der Kinderlähmung befallen, war monatelang in der eisernen Lunge und ist nachträglich gestorben. Dadurch kam dieser Arbeiter und seine Familie in schwere finanzielle Bedrängnis. Das passierte im letzten Herbst. Ich nehme an, der Fall werde für die Hilfsaktion angemeldet werden können. Es wäre eine Härte, wenn die Leute, die im vergangenen Jahr von der Krankheit betroffen wurden, nicht gleich behandelt würden wie die, die in der Zukunft betroffen werden.

Neuenschwander. Auch ich möchte den Kredit warm empfehlen. Es ist gut, dass er auf Franken 100 000.— erhöht wurde. In bezug auf die Vorbeugung gegen die Krankheit möchte ich ein Moment hervorheben. In der Diskussion kam vielleicht zu wenig zum Ausdruck, dass das Wasser eine ganz grosse Rolle bei der Infektion spielt. Ich schreibe die vermehrten Kinderlähmungsfälle der vermehrten Verschmutzung des Wassers zu, und zwar aus Erfahrung. Ein Beispiel: Das Wasser unserer Gemeinden wurde vor einem Jahr vom Kantonschemiker untersucht und die Befunde wurden in vier Klassen eingeteilt. Ein Einzelhaus hatte ganz schlechtes Wasser, weil es zu oberflächlich gefasst war. Dort ereignete sich ein Kinderlähmungsfall, dannzumal der einzige in unserem Dorf. Das führte zu einer Epidemie. Ich bin überzeugt, dass das schlechte Wasser der Ursprung war.

Ein anderer Fall: Ein Vater schickte sein Kind auf den Beatenberg zur Erholung. Es war drei Wochen dort. Beatenberg hatte damals eines der schlechtesten Wasser im Kanton Bern. Heute ist das nicht mehr der Fall. Wenige Tage nach der Heimkehr hatte das Kind die Kinderlähmung. Man verstand nicht, weshalb. Es ereigneten sich in der Gegend keine andern Fälle. — Ich weiss, dass Oberburg, Burgdorf, Hasle-Rüegsau auch schlechtes Wasser haben, wenn nicht schlechtes Trinkwasser, so doch schlechtes Badewasser.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit darauf führen, dass alles vorgekehrt werden muss, um der Verschmutzung der Wasser Einhalt zu gebieten. Damit bekämpfen wir auch die Kinderlähmung.

Schneider. Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, diesem Staatsbeitrag zuzustimmen. Vor allen Dingen möchte ich bitten, die beiden Worte «wenig bemittelte» herauszunehmen. Wer im Verlaufe der letzten Wochen Gelegenheit hatte, in die Kinderlähmungsabteilungen des Tiefenauspitals zu gehen, der wird es begreifen, dass man diese beiden Worte herausnehmen will. Sie spielen bei der Schwere dieser Fälle tatsächlich keine Rolle; denn auch ein sogenannt gut situierter Mensch ist, wenn er das Pech hat, von dieser Krankheit in der schwersten Form belastet zu werden, nach kurzer Zeit verarmt. Wir kommen mit den gegenwärtigen Lösungen in bezug auf die finanzielle Sicherung dieser schweren Fälle einfach nicht mehr aus. Die sogenannten Respiratorenfälle verursachen derart hohe Kosten, dass es auch einem sogenannt gut situierten Bürger einfach unmöglich ist, für die Kosten aufzukommen. Es muss die ganze Familie, die ganze Verwandtschaft engagiert werden, und am Schluss gibt es doch noch einen Armenfall, wenn nicht auf anderem Wege geholfen wird. Es ist äusserst tragisch, zu sehen, was als Folge dieser schweren Krankheit eintritt. Ich bewundere, wie sich die Aerzte und das Hilfspersonal

in den Spitälern um diese Kranken bemühen. Es ist unglaublich, welche Aufopferung sie bringen. Ich danke ihnen auch an dieser Stelle. Oft handelt es sich bei der Behandlung um Fälle, die noch vor zwei Jahren unweigerlich hätten zum Tode führen müssen.

Nun möchte ich die Motion, die die Staatswirtschaftskommission eingereicht hat, namens unserer Fraktion unterstützen. Ich glaube, darin wird der richtige Weg vorgezeichnet. Der Staat bewilligt jetzt diesen einmaligen Beitrag für die Linderung von Härtefällen. Auf Grund dieser Motion wird man daran gehen, einen Fonds zu schaffen, ihn zu finanzieren, um den von der Krankheit heimgesuchten Leuten eine wirtschaftliche Sicherung zu geben. Dies ist nötig. Die Kinderlähmung ist die Geissel der gegenwärtigen Zivilisation. Die Oeffentlichkeit hat alles Interesse daran, dass auch in wirtschaftlicher Beziehung rechtzeitig die nötigen Massnahmen getroffen werden.

Fankhauser. Im Namen unserer Fraktion erkläre ich Zustimmung zum abgeänderten Wortlaut des Direktionsgeschäftes und auch Zustimmung zur Motion der Staatswirtschaftskommission. Ich unterstütze die Worte von Herrn Schneider wärmstens und danke der Regierung, dem Grossen Rat und der Staatswirtschaftskommission im Namen der Emmentaler, dass das Direktionsgeschäft so abgeändert wurde, dass es auch für unsere Leute annehmbar ist, d. h. dass sie nicht das Gefühl haben müssen, sie würden nun von der Gemeinde unterstützt, sondern klar wissen, dass sie aus einem Fonds unterstützt werden und dass diese Beihilfe nicht nach Armenunterstützung aussieht. Das ist für die Leute in unseren Gemeinden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein wesentlicher Unterschied.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem abgeänderten Antrag der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären. Damit kommen wir wieder auf die ursprüngliche Vorlage der Sanitätsdirektion zurück. Die Ueberlegungen, die angestellt wurden, sind durchaus richtig. — Wir können die Motion, die jetzt gestellt wird und die eine Regelung für die Dauer verlangt, also die Schaffung eines Polio-Fonds, gespiesen mit Staats- und Gemeindebeiträgen, entgegennehmen. Wir haben sie zwar in der Regierung noch nicht behandeln können. Aber es ist klar, dass die Ueberweisung dieser Motion unseren Intentionen entspricht. Sie entspricht auch den Absichten der Sanitätsdirektion. Wie wir die Gemeindebeiträge regeln, ob auf der Grundlage reiner Kopfbeiträge, wie es bei den Gemeindebeiträgen für das Inselspital der Fall ist, oder mit dem kombinierten System, wie wir es beim Finanzierungsgesetz betreffend die Tuberkulose haben, wollen wir abklären. Zur Beruhigung der Gemeinden möchte ich jetzt schon erklären, dass, wenn wir von ihnen für den Polio-Fonds in einem angemessenen Verhältnis zu den Staatsleistungen Beiträge erheben, diese wesentlich niedriger sein werden als jene, welche gemäss Tuberkulose-Finanzierungsgesetz, oder für das Inselspital erhoben werden müssen. Die Beiträge werden im Verhältnis zum Gesamtbudget der Gemeinden von minimer Bedeutung sein. Wir sind bereit, die Motion entgegenzunehmen und werden es uns angelegen sein lassen, so bald wie möglich eine Vorlage zu bringen. Ich hoffe, das werde schon für die Maisession möglich sein, kann das aber nicht garantieren. — Wenn der Kredit, den Sie heute beschliessen, nicht ausreicht, werden wir in der Maisession vielleicht einen kleineren Nachkredit verlangen müssen, gegen den sicher der Grosse Rat nichts einwenden wird.

Präsident. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist nicht bestritten, das Direktionsgeschäft ist somit genehmigt.

Beschluss:

Im Hinblick auf das grosse Ausmass der Kinderlähmungsepidemie und die zahlreichen Fälle, die eine kostspielige Behandlung erfordern, wird der Sanitätsdirektion zur Ausrichtung finanzieller Beihilfen an Patienten oder ihre Familien, die durch diese Krankheit in eine Notlage geraten, ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt. Die Sanitätsdirektion wird ermächtigt, den Budgetposten 1400 944 7 «Sonstige Beiträge» pro 1955 um diesen Betrag zu überschreiten.

Präsident. Wir haben noch über die Motion der Staatswirtschaftskommission abzustimmen. Der Sanitätsdirektor nimmt sie entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Einstimmigkeit

Verpflegungsanstalt Frienisberg; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An den Ausbau der Abteilung für Unreinliche und Idioten wird ein Beitrag von 40 % der Kosten, die auf Fr. 225 000.— veranschlagt sind, oder höchstens Fr. 90 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1955, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Altersheim Zähringerstrasse, Bern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Stadt Bern wird an den Kaufpreis für die Liegenschaft Zähringerstrasse 22 und die Kosten für deren Umwandlung in ein Alters-

heim ein Beitrag von 20 % oder höchstens Franken 68 720.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Abrechnung. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1955, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Verein Familien-Kinderheime «Hoffnung»; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Verein Familien-Kinderheime «Hoffnung», mit Sitz in Bern, wird an die Kosten des Ankaufs einer Liegenschaft in Konolfingen, als Ersatz seines Heimes in Häutligen, ein Beitrag von Fr. 100 000.— bewilligt, welcher durch Errichtung einer unverzinslichen Grundpfandverschreibung auf derselben zugunsten des Staates Bern sicherzustellen ist. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 942 6, Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus, des Staatsvoranschlages 1955, welches um diesen Betrag überschritten werden darf. Vom Reservekonto 9.502 2500 2, Bekämpfung des Alkoholismus, wird ein Betrag von Fr. 50 000.— zurückerstattet.

Volksbeschluss betreffend die Baubeiträge an das seeländische Verpflegungsheim Worben

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

M. **Casagrande,** rapporteur de la Commission d'économie publique. L'hospice de Worben a été créé en 1876 par l'Association des communes seelandaises. A l'origine, Worben était une station de bains, mais les communes du Seeland l'achetèrent pour y loger les indigents incapables de subvenir à leur entretien. Avec le temps, on hospitalisa à Worben d'autres catégories d'indigents et depuis 1935 il y a dans cet asile des vieux, des indigents, des idiots et des malades. Il y a actuellement à Worben 496 pensionnaires, qui sont logés dans de vastes chambres de vingt à trente lits.

En 1948 un incendie détruisit complètement les bâtiments agricoles, qui furent reconstruits de façon très moderne. Ces travaux furent financés uniquement avec les propres fonds de l'asile, alors qu'ils auraient pu bénéficier d'une subvention de l'Etat. Il en fut de même de l'hôpital, qui date d'une trentaine d'années.

Ce système rendit impossible la création des réserves nécessaires pour la réfection des bâtiments, qui sont en si mauvais état que l'assurance-incendie décline toute responsabilité en cas d'accident. Après avoir constaté moi-même l'état des immeubles, je comprends cette décision.

Le Conseil d'administration a étudié la situation et il est arrivé à la conclusion qu'il convenait de mettre au concours la rénovation complète de l'asile de Worben. Il a choisi un projet qui prévoit la construction de plusieurs pavillons, où logeront les différentes catégories de pensionnaires: pavillon pour pensionnaires payants, pavillon pour femmes et pavillon pour hommes. Tous les pensionnaires vivront par groupes de quatre ou cinq. Un bâtiment spécial est prévu pour les idiots et pour les pensionnaires pénibles ou malpropres.

Il convient de souligner que la réparation des bâtiments actuels est hors de question. Cependant certains pourront estimer comme un luxe un projet de 12 millions de francs pour la construction d'un asile. Disons donc que ce projet sera réalisé par étapes et que les travaux s'étendront sur une dizaine d'années.

En ce qui concerne le financement, les communes du Seeland, à l'exception de deux petites communes, ont déjà voté les crédits couvrant leur quote-part. Pour certaines, la charge est importante, mais la clé de répartition a été unanimement acceptée.

Pour faire face aux dépenses courantes, le prix de pension devra être augmenté de un franc par jour; le reste sera pris sur les bénéfices du domaine agricole de l'hospice qui, ne l'oublions pas, est le deuxième du canton en importance.

Bien que je ne sois nullement pessimiste, je me demande si l'asile disposera ainsi des fonds nécessaires et j'ai bien l'impression que les communes du Seeland devront faire des sacrifices financiers supplémentaires.

La Commission d'économie publique ne s'est pas prononcée à l'unanimité sur les subsides proposés. J'estime, quant à moi, que les subventions auraient dû être plus élevées pour certains bâtiments. C'est donc à la majorité que la Commission vous propose d'accepter l'arrêté populaire qui vous est présenté et qui prévoit que la subvention à verser par le canton est de 3 millions de francs et que la rénovation se fera par étapes.

Nobel. Aus dem Munde des Sprechers der Staatswirtschaftskommission haben wir soeben gehört, dass im Jahre 1948 die Stallungen und die Scheune abgebrannt sind und dass man neue Stallungen und Oekonomiegebäude gebaut hat. Für das Vieh ist gesorgt in Worben, aber für die alten Leute noch nicht. Darum ist es, glauben wir, eine dringende Notwendigkeit, dass wir dem Verpflegungsheim Worben helfen. Wir hatten Gelegenheit, es anzuschauen. Sein Zustand lässt sich nicht länger verantworten. In den letzten Jahrzehnten wurden überhaupt keine Reparaturen gemacht. Die hygienischen Verhältnisse sind derart unbefriedigend, dass darin ein weiteres wirtschaften unverantwortlich wäre. — Die Brandversicherungskassen sind der Meinung, man könne diese Objekte nicht mehr versichern; sie sind in einem so pitoyablen Zustand, dass die Gesellschaften die Verantwortung in einem Brandfalle nicht übernehmen können. Daher ist es nötig, das neue Projekt so rasch wie möglich zu realisieren. Das Projekt sieht fünf Etappen vor, die innert acht Jahren ausgeführt werden sollen. Nach dem Beschlussesentwurf würde der Staat Fr. 3 010 000.— ausrichten. Sie

haben die Vorlage erhalten, die das Verpflegungsheim Worben verschickt hat. Dieser sorgfältig ausgearbeitete, vom Finanzinspektor der Stadt Biel begutachtete und unterstützte Finanzierungsplan sah für die allgemeinen Arbeiten 25 %, für das Spital 30 % und für die Idiotenabteilung 50 % Subvention vor. Nun stellen wir fest, dass die Subvention für die allgemeine Abteilung auf 20 % beschränkt wird. Das mag so stimmen. Wenn man auf 25 % gehen wollte, könnte das ein Präjudiz für später sein, was man nicht verantworten könnte. Man hat sich bisher immer an die 20 % gehalten. Darin sollte man nicht rütteln. — Aber die Finanzierung ist damit zertrümmert; denn nach dem Finanzierungsplan hätte Worben vom Staat 3,6 Millionen Franken erhalten sollen. Vorgesehen sind nun nur 3,01 Millionen, was die Finanzierung gefährdet.

Der Kanton hat ein besonderes Interesse daran, dass die Krankenabteilung, also das Spital, erstellt wird sowie die Abteilung für Unreinliche, die sogenannte Idiotenabteilung. Wir müssen schauen, eine Trennung zwischen alten Leuten, die normal, gesund sind und den bettlägerigen, die unter der Kontrolle des Arztes stehen, und den Idioten zu erreichen.

Nun fehlen zur Finanzierung ca. Fr. 600 000.—. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Ihnen vor, die Krankenabteilung statt mit 30 % mit 40 % und die Idiotenabteilung statt mit 40 % mit 50 % zu subventionieren. Dadurch würde das Minus von Fr. 600 000.— auf etwa die Hälfte reduziert, würde noch Fr. 309 000.— betragen, weil wir vom Staat Fr. 288 000.— mehr erhielten. Man müsste dann den fehlenden Betrag bei der Ausführung der Bauten einsparen.

Vielleicht wird entgegnet, man könnte die Gemeinden stärker belasten. Beteiligt sind 84 Gemeinden. Biel muss Fr. 813 000.— leisten, die andern zahlen ihre Anteile auf Grund ihrer Stärke. Zum Teil wurden sie schon beschlossen, zum Teil hat die Abstimmung in den Gemeinden über den Kredit noch stattzufinden. — Ich glaube nicht, dass man für die Finanzierung nochmals Franken 600 000.— einbringen könnte. Das Pflegegeld setzte man schon um Fr. 1.— pro Tag hinauf. Dort kann man keine stärkere Belastung vornehmen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung könnten sich glaube ich die Leitung des Verpflegungsheimes und der Gemeindeverband einverstanden erklären, trotzdem wir die restlichen Fr. 309 000.— noch irgendwie ausgleichen müssten.

Die maximale Subvention betrüge nach meinem Antrag Fr. 3 298 000.—. Selbstverständlich müsste man auch die Verteilung auf den Staatsvoranschlag ändern. Ich würde vorschlagen, von 1958 an pro Jahr Fr. 50 000.— dazu zu nehmen, im letzten Jahr nur noch zusätzlich Fr. 38 000.—. Das ergäbe zusammen den Zusatz von Fr. 288 000.—. Ich glaube, das liesse sich verantworten. Wir sollten nicht mangels Finanzierung die Erstellung der Bauten verschieben müssen, oder vorerst nur eine Abteilung bauen. Ich hoffe, dass Sie sich mit diesem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion werden befreunden können.

Stämpfli. Der Sprechende hatte seit Jahren Gelegenheit, in der Heimbehörde von Worben mitzuarbeiten, in den letzten zwei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates, vorher einige Jahre als Delegierter der Gemeinde Neuenegg. — Was speziell vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission geschildert wurde, entspricht den Tatsachen. Die baulichen Verhältnisse in Worben lassen sich nicht länger verantworten. Sollte in der Frauenabteilung ein Brand ausbrechen, wäre ein grosser Teil der Insassen rettungslos verloren, weil keine Möglichkeit bestünde, sie zu retten. Das muss geändert werden. Der Bau für die Männerabteilung ist jünger. In hygienischer Beziehung sind die Verhältnisse unbefriedigend. Die Gewerberäume sind alle im Keller; sowohl die Pfleglinge, die mitarbeiten können, wie die Vorarbeiter, die Angestellten, müssen jahraus, jahrein ihren Arbeitstag in der muffigen Kellerluft verbringen. Auch das muss geändert werden. — Was die weiteren Gewerberäume anbetrifft, Schmiede, Wäscherei usw., ist erwähnt worden, dass die von der Brandversicherung abgesprochen sind. Die sind nur noch auf Zusehen hin geduldet. Man müsste sehr teure Gummikabel einziehen, damit die Versicherung noch bestehen bleiben kann. — Das Gebäude des Verwalters spottet jeder Beschreibung.

Die Bausumme von 12,8 Millionen ist tatsächlich ein grosser Brocken. Ich bedaure, dass man das Relief, das den Neubau darstellt, nicht in der Wandelhalle aufgestellt hat. Jedermann steht die Besichtigung in Worben offen. Ich appelliere an Sie, dem Volksbeschluss zuzustimmen, wie ihn Kollege Nobel im Auftrage unserer Fraktion begründet hat. Auch so besteht noch ein Minus von über Fr. 300 000.—. Es ist sicher verantwortbar, wenn man den armen, alten Leuten, die gezwungen sind, aus irgend einem Grunde ihre letzten Jahre in einem Verpflegungsheim zu verbringen, entgegenkommt, damit sie wohnlichere Verhältnisse vorfinden als es bis jetzt der Fall war. Wir machen niemandem einen Vorwurf, dass bisher nur die nötigsten Reparaturen durchgeführt wurden. Die landwirtschaftlichen Gebäude sind in Ordnung. Für die alten Pfleglinge muss noch gesorgt werden. Für diese wurde das Ganze primär erstellt. Die Trennung der Idioten von den Normalen ist für die letzteren eine Wohltat. Der Ausbau der Idiotenabteilung eröffnet die Möglichkeit, gewisse Leute, die jetzt in einer Nervenheilanstalt untergebracht werden müssen, zu sehr hohem Taggeld, in Worben zu bescheidenerem Taggeld unterzubringen. Daraus werden wahrscheinlich auch für den Staat Minderausgaben resultieren. — Ich bitte, in dem Sinne zuzustimmen. Die meisten Gemeinden haben schon zugestimmt. Auch dort brauchte es einiges, die Zustimmung für die Kredite zu erreichen. Unsere kleine Gemeinde muss Fr. 46 000.— zahlen. Unsere Bürger haben Verständnis hiefür aufgebracht und den Kredit einstimmig bewilligt. — Schliesslich bitte ich Sie, die Vorlage in Ihrem Wohnkreis zu empfehlen, damit sie angenommen wird. Ich billige dem Bernervolk das soziale Verständnis zu, dass es unserem Vorschlag beipflichten wird.

Präsident. Das Wort hat Herr Graf für einen Ordnungsantrag.

Graf. Die freisinnige Fraktion stimmt der Vorlage, wie die Regierung sie unterbreitet, zu. Den

Antrag von sozialdemokratischer Seite möchten wir zuerst prüfen. Auch die Staatswirtschaftskommission sollte dies tun können, vor allem wegen der Konsequenzen, die die Annahme des Antrages hätte. Wir möchten, dass unsere Fraktion Gelegenheit hat, darüber zu beraten. Ich beantrage daher, es sei das Geschäft auf die nächste Woche zu verschieben.

M. **Kohler.** Il me paraît que l'ordre du jour de la session est près d'être épuisé. Un renvoi à la semaine prochaine risque donc, en fait, d'être un renvoi à la session de mai. Il me semble que, dans ces conditions, le Grand Conseil pourrait statuer sans délai sur le projet d'arrêté proposé par le Conseil-exécutif.

M. **Casagrande.** rapporteur de la Commission d'économie publique. Je désire indiquer à M. Graf que j'ai exposé le point de vue de la Commission d'économie publique et non pas celui de la députation socialiste, car je n'ai pas parlé en mon nom personnel.

Präsident. Die Vertreter der Staatswirtschaftskommission halten an ihrem Antrage fest und wünschen die Beratung heute zu beenden.

Schneiter. Herr Grossrat Graf legt der Staatswirtschaftskommission nahe, den Antrag zu prüfen. Er hat ihr aber schon vorgelegen. Die Rückweisung an die Kommission hätte daher keinen Sinn. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hält an ihrem Antrag fest, weil sie die Konsequenzen fürchtet. Was sie vorschlägt, entspricht den bisher üblichen Ansätzen. Wenn wir davon abweichen, geraten wir mit der Zeit in eine Praxis, die wir gar nicht wollen. In diesem Falle von der Praxis abzuweichen, wäre gegenüber den Anstalten, die schon gebaut haben, nicht richtig. Das ist die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es wäre möglich, das heute zu entscheiden.

Graf. Ich nehme Kenntnis davon, war anders orientiert. Nun präzisiere ich meinen Ordnungsantrag dahin, die Schlussabstimmung sei auf nächste Woche zu verschieben. Die Beratungen könnten also weitergeführt werden.

Schneider. Ich kann den Antrag nicht begreifen. Ich glaube, wir können über die Höhe der Subvention jetzt beraten und dann abstimmen. Ich sehe keinen Grund für die Verschiebung der Schlussabstimmung. Wir kennen den Standpunkt der Fraktionen. Der Antrag lag der Kommission vor, die Mehrheit lehnte ihn ab. Daher habe ich die Meinung, der Rat könne darüber abstimmen.

Bircher. Der Antrag hat der Staatswirtschaftskommission nicht vorgelegen, sondern es wurde nur davon gesprochen, dass wahrscheinlich ein solcher Antrag im Plenum kommen werde. Ich habe mich, mit Herrn Casagrande, der Stimme enthalten, um später dem Antrag, wenn er kommt, zuzustimmen. Das ist der genaue Vorgang. Es wurde weder für noch gegen den Antrag abgestimmt. Ich schlage vor, nächste Woche abzustimmen.

Präsident. Ich beantrage, wenn die Staatswirtschaftskommission zu diesem neuen Antrag noch nicht Stellung genommen hat, und wenn gewünscht wird, dass sie das behandle, das Geschäft auf morgen zu verschieben und die Staatswirtschaftskommission zu bitten, bis dann zum Antrag Stellung zu nehmen.

Zustimmung.

Postulat der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 460)

Wenger (Seftigen). Am 9. November reichte ich ein Postulat folgenden Wortlautes ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der Revision des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, vom 8. Februar 1948, zu prüfen, ob die Abstufung, wie sie in § 10 der Verordnung vom 10. Februar 1948 festgelegt ist, entweder ganz aufzuheben oder doch dahin abzuändern sei, dass höchstens zwei Stufen — städtisch und nichtstädtisch — geschaffen werden.»

Durch die Annahme der Motion Althaus, in der Septembersession, über die Anpassung der Einkommensgrenzen bei der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurde die Revision des Gesetzes vom 8. Februar 1948 in die Wege geleitet. Nicht erst mit meinem Postulat also wird die Revision gefordert.

Veranlassung zu diesem Postulat gaben unzählige Besprechungen mit Landleuten. Wo immer man über Wirtschaftsfragen spricht, kommt seit Jahren der Vorwurf an die Adresse der Allgemeinheit, das Land sei durch die Stufeneinteilung benachteiligt. Bei der AHV und auch in andern Fällen wird nach städtisch, halbstädtisch und ländlich abgestuft. Auf dem Lande hat man das Gefühl, das sei unrichtig, das Leben auf dem Lande sei zum mindesten gleich teuer wie in der Stadt, in einzelnen Belangen sogar teurer. Ich nahm den Auftrag entgegen, Untersuchungen hierüber zu machen. In der ersten Woche des Novembers habe ich eine Liste aufgestellt, in welcher für über 30 Warenarten oder Leistungen nach dem Preis gefragt wird und habe sie den Gemeinden Bern (städtisch), Belp, Schwarzenburg (halbstädtisch), Neuenegg, Belpberg, Albligen, Seftigen und Walliswil-Wangen (ländlich) zugestellt. Ich will das Resultat der Umfrage für einige Artikel verlesen, damit Sie sehen, welches Bild entsteht, wenn man anfängt, die Angelegenheit zu untersuchen.

Weissmehl: Bern Fr. 1.25, Belp Fr. 1.40, Schwarzenburg Fr. 1.40, Neuenegg Fr. 1.40, Belpberg Fr. 1.50, Albligen Fr. 1.35, Seftigen Fr. 1.50, Walliswil-Wangen Fr. 1.60.

Milchreis: Bern Fr. 1.32, Belp Fr. 1.50, Schwarzenburg Fr. 1.60, Neuenegg, Belpberg und Albligen Fr. 1.50, Seftigen Fr. 1.85, Walliswil-Wangen Franken 1.70.

Arachidöl: Bern Fr. 3.05, Belp Fr. 3.50, Schwarzenburg Fr. 3.50, Neuenegg Fr. 3.—, Belpberg Fr.

3.50, Albligen Fr. 3.—, Seftigen Fr. 3.20, Walliswil-Wangen Fr. 3.50.

Siedfleisch: Bern Fr. 4.30, Belp Fr. 4.60, Schwarzenburg Fr. 5.—, Neuenegg Fr. 4.80, Belpberg Fr. 4.60, Albligen Fr. 4.80, Seftigen Fr. 5.40, Walliswil-Wangen Fr. 5.60.

Trauben: Bern Fr. 1.20, Belp Fr. 1.20, Schwarzenburg Fr. 1.50, Neuenegg Fr. 1.50, Belpberg Fr. 1.40, Albligen Fr. 1.30, Seftigen Fr. 1.40, Walliswil-Wangen Fr. 1.90.

Milch: Hier verhält es sich anders. Bern Fr. —.49, Belp Fr. —.47, Schwarzenburg Fr. —.46, Neuenegg Fr. —.48, Belpberg Fr. —.45, Albligen Fr. —.45, Seftigen Fr. —.46, Walliswil-Wangen Fr. —.46.

Emmentalerkäse, 500 g: Bern Fr. 1.45, Belp Fr. 1.50, Schwarzenburg Fr. 1.60, Neuenegg Fr. 1.50, Belpberg Fr. 1.50, Albligen Fr. 1.30, Seftigen Fr. 1.50, Walliswil-Wangen Fr. 1.35.

Schweinefett: Bern Fr. 3.10, Belp Fr. 2.80, Schwarzenburg Fr. 3.60, Neuenegg Fr. 3.40, Belpberg Fr. 3.05, Albligen Fr. 3.50, Seftigen Fr. 3.20, Walliswil-Wangen Fr. 3.—.

Heizung, 100 kg Briketts: Bern Fr. 12.60, Belp Fr. 12.80, Schwarzenburg Fr. 13.20, Neuenegg Fr. 11.50, Belpberg Fr. 12.80, Albligen Fr. 13.50, Seftigen Fr. 12.—, Walliswil-Wangen Fr. 13.50.

Schon aus diesen Beispielen geht hervor, dass das gewöhnliche Leben, wie es sich der Bürger leisten muss auf dem Lande, nicht billiger ist, sondern gleich teuer oder in den meisten Belangen etwas teurer als in der Stadt. Es ist klar, dass daran nicht die kleinen Geschäftsleute schuld sind mit ihren kleinen Läden. Sie können nicht so billig einkaufen wie das Grossgeschäft in der Stadt. Meistens sind auch die Transportkosten höher. Der teurere Preis ist sehr wohl zu verstehen.

Mit der Wohnung, wird man sagen, sehe es ganz anders aus. Das stimmt, ich habe auch den Mietpreis für eine Zweizimmer-Wohnung aufschreiben lassen (es handelt sich um die Lebenskosten alter Leute), ohne Komfort, mit Ofenheizung:

Bern rund Fr. 80.—, es gibt auch billigere, alte Wohnungen, Belp Fr. 70.—, Schwarzenburg Fr. 50.—, Neuenegg Fr. 70.—, Belpberg Fr. 45.—, Albligen Fr. 40.—, Seftigen Fr. 55.—, Walliswil-Wangen Fr. 50.—.

Man kann also sagen, dass das Leben in der Stadt durch die Wohnung verteuert wird, aber die Differenz wird durch die Warenpreise mehr als nur aufgewogen, so dass man zum Schluss kommen muss, dass das Leben zu Stadt und Land ungefähr gleich teuer ist, auf dem Land bestimmt nicht billiger.

Auf dem Lande entstehen alten Leuten noch andere Kosten, die in der Stadt niedriger sind. Die ärztliche Betreuung ist auf dem Lande teurer als in der Stadt. Der Arzt muss manchmal von weit her kommen. Viele alte Leute sind nicht in der Krankenkasse. Darob kann man ihnen keinen Vorwurf machen. Früher war diese Versicherung nicht so üblich wie heute.

Ein Kranker musste im Spital Niederbipp täglich Fr. 14.— bezahlen. Er wurde später ins Inselspital gebracht und bezahlte dort Fr. 10.—.

Wenn alte Leute auf dem Lande eine Brille haben müssen, ist eine Reise in die Stadt, zum Augenarzt und zum Optiker, zu unternehmen. Das verteuert wiederum das Leben.

Das Unrecht der Abstufung muss verschwinden, indem man die gesetzlichen Bestimmungen ändert. Es geht nicht um die AHV, nur um die Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Wir wollen der Stadt nichts nehmen, aber den alten Leuten auf dem Lande mehr geben. Es ist klar, dass ich heute nicht fordern kann, es seien alle Stufen abzuschaffen. Die Untersuchungen müssen selbstverständlich von der Regierung noch etwas eingehender durchgeführt werden als ich es tun konnte. Mindestens muss man die Stufe «ländlich» fallen lassen, indem man sie zur halbstädtischen aufbessert, nicht etwa die halbstädtische verschlechtert.

Ich bitte den Fürsorgedirektor, mein Postulat entgegenzunehmen und zu untersuchen, was vorgekehrt werden kann. Ungefähr zur gleichen Zeit, wo ich die Vergleiche anstellte, hatte eine grosse Zahl von Gemeindevertretern eine Besprechung mit der Fürsorgedirektion. Sie kamen zu ganz ähnlichen Schlüssen und stellen ähnliche Revisionsforderungen.

Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen. Es gilt, ein altes Unrecht gutzumachen. Seit vielen Jahren klagt man über die Landflucht. Die Alptäler entvölkern sich. — Man muss nicht nur immer über die Landflucht klagen, sondern ihr entgegenwirken, wo es möglich ist. Man muss die sozialen Einrichtungen so verbessern, dass die Leute auf dem Lande das Gefühl haben, sie seien gleich viel wert wie die Leute in den grossen Zentren. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Es richtet sich gegen niemanden, sondern dient dem ärmsten Teil der Bevölkerung.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales. Le postulat que M. le député Wenger a développé tout à l'heure est en rapport avec la motion que M. Althaus a déposée lors de la session de juin de l'an dernier, et qui demandait une adaptation des limites de revenus pour l'octroi de l'aide cantonale supplémentaire à celles valables pour l'octroi des rentes transitoires de l'AVS.

La revision de la loi sur l'aide cantonale supplémentaire aux vieillards étant à l'étude, la question posée par M. Wenger est tout à fait d'actualité. Cette question, comme plusieurs autres, a été discutée en détail lors d'une conférence qui a eu lieu à Berne le 27 octobre de l'année dernière entre représentants de différentes communes du canton et notre Direction. 29 communes étaient représentées par 45 délégués et 27 d'entre eux se sont prononcés pour une répartition en deux zones en cas de revision de la loi; quatre seulement ont exprimé leur préférence pour le système des trois zones actuellement en vigueur.

Outre les arguments exposés par M. Wenger, on pourrait encore ajouter les raisons suivantes, mentionnées lors de la conférence d'octobre dernier, en faveur de la répartition en deux zones:

Pour éviter des difficultés et des inégalités de traitement entre les bénéficiaires de prestations dans les communes où le centre de la localité est classé comme zone mi-urbaine et les faubourgs et les environs immédiats comme zone rurale, il serait préférable de s'en tenir à une seule zone, et cela

d'autant plus que le coût de la vie est pratiquement le même au centre et à la périphérie.

Dans les trois communes du Bödeli: Interlaken, Matten et Unterseen, qui pratiquement se touchent, les prestations ne sont pas les mêmes. Les habitants d'Interlaken qui bénéficient de prestations jouïssent du tarif urbain, tandis que ceux des communes de Matten et de Unterseen touchent les prestations du tarif mi-urbain. Il y a là une injustice certaine.

La répartition actuelle en trois zones a pour conséquence que les régions rurales sont abandonnées au profit des régions mi-urbaines ou urbaines, car dans un grand nombre de petites communes montagnardes ou de la plaine le coût de la vie est identique et parfois supérieur à celui des localités au bénéfice du tarif urbain ou mi-urbain. L'abandon des campagnes ou des régions montagneuses qui découle de cette situation est contraire à l'intérêt du pays.

Lors de la revision de la loi du 8 février 1948 qui est en préparation, notre Direction proposera soit la répartition en deux zones, ainsi que le préconise M. Wenger, soit — et cela dépendra du résultat des calculs financiers faits en ce moment — l'abandon du système des zones. Nous ne savons pas encore quelle solution nous adopterons. En attendant, le problème doit être très sérieusement étudié.

Au nom du Conseil-exécutif, je vous propose d'accepter le postulat de M. Wenger.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Präsident. Das Wort hat Herr Zimmermann für eine persönliche Erklärung.

Zimmermann. Ich habe dem Postulat zugestimmt, weil ich der Meinung bin, die Bestrebungen seien richtig. Aber die Ausführungen von Kollege Wenger sind falsch in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung. Wenn das allgemein richtig wäre, was er in bezug auf Preise und Kosten ausführte, so wäre die Erhebung, die die Eidgenossenschaft für etwa 94 000 Funktionäre machte, um sie in Ortsklassen einzureihen, falsch. Ich hatte die Ehre, bei der Erhebung, die die Eidgenossenschaft durchführte, mitzuarbeiten. Wir haben gründliche Untersuchungen angestellt und kamen zu den Resultaten, die dort Gesetz sind. — Wenn Herr Wenger in der Lage ist, uns in Bern, Thun, Biel usw. Zweizimmerwohnungen zu Fr. 80.— namhaft zu machen, gratuliere ich ihm. Ich habe den Stadtanzeiger von heute morgen zur Hand genommen. Der redet eine ganz andere Sprache.

Präsident. Ich glaube, es ist am besten, wenn Herr Zimmermann seinen Fraktionskollegen Wenger in der Frage unterrichtet.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 16. Februar 1955, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Andres, Arni (Bangerten), Baumgartner (Biel), Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Châtelain, Flühmann, Klopfenstein, Lehmann (Brügg), Scherz, Thomet, Will, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Daepp, König (Biel), Ruef, Schlappach, Staub.

Tagesordnung:

Schulhausumbau in Langnau i. E. (Hinterdorf)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Abrechnung über den Umbau des Schulhauses Hinterdorf in Langnau i. E. wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Gesamtkosten betragen		258 500.—
Für die Subventionierung können ferner berücksichtigt werden:		
Fundament-Verstärkung, Verstärkung des Dachstuhles und Einsetzen grösserer Fenster		7 840.—
9,35 % Verteuerung der Baukosten gemäss Baukostenindex		24 170.—
		290 510.—
Davon kommen für den ordentlichen und teilweise auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Wandtafeln	4337.50	
Turngeräte und Weichbodengrube	2641.50	
Blitzschutz	828.—	
Glühlampenlieferung	119.25	
Aussenuhr	1162.60	
Mehrpreis für Bodenversiegelung	450.—	
Kabelanschluss-Gebühr	250.—	
Abänderungen und Reparaturen	83.20	9 872.05
	Verbleiben	280 637.95

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5911 vom 31. Oktober 1950 werden hiermit folgende Beiträge bewilligt und demnächst auf das Postcheckkonto III 1336 der Gemeindekasse Langnau überwiesen:

	Fr.
a) An die Kosten von Fr. 280 637.95 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 %	19 644.65
b) An die ohne Turngeräte und Weichbodengrube Fr. 284 975.45 betragenden Kosten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 3 %	8 549.25
c) An die Kosten von Fr. 12 500.— für die Instandstellung des Trokkenplatzes (Planierung und Asphaltbelag) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 14 %	1 750.—
d) An die Kosten von Fr. 2641.50 für die Turngeräte und Weichbodengrube ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 38 %	1 003.75
Total	30 947.65

Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnplatz und Lehrerwohnhaus in Adelboden-Ausserschwand

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Haltiner, dem Erziehungsdirektor Moine antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnplatz und eines Lehrerwohnhauses in Adelboden-Ausserschwand wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und vom kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 435 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhausneubau	276 100.—
Lehrerwohnhaus	102 300.—
Umgebungsarbeiten	23 355.—
Kanalisation	9 000.—
Wasserzuleitung	6 000.—
Turn- und Spielplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte	13 595.—
Unvorhergesehenes	4 300.—
Spielkiste mit Turnmaterial	350.—
	435 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.
Uebertrag	435 000.—
Spielkiste mit Turnmaterial	350.—
Verbleiben	434 650.—

Unter der Voraussetzung, dass bei der Ausführung der Arbeiten den Einwendungen und Vorschlägen des Hochbauamtes und des Turninspektorates, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 29. November 1954 an den Gemeinderat Adelboden, Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 434 650.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	204 285.50
2. An die Kosten von Franken 421 055.— (Fr. 434 650.— abzüglich Fr. 13 595.— für den Turn- und Spielplatz) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 %	29 474.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 13 595.— ein Beitrag von 22 %	2 991.—
b) an die Kosten von Fr. 350.— für die Spielkiste ein Beitrag von 69 %	241.50
Zusammen höchstens	236 992.—

Die Subventionsvorschriften (siehe Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 29. November 1954) sind genau einzuhalten.

Schulhausbauten / Turnanlagen / Lehrerwohnungen in Schönried (Gemeinde Saanen) und in Hofstetten b. B.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turn- und Spielplatz in Schönried (Gemeinde Saanen) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Die devisierten Kosten betragen Fr. 337 500.— und stellen sich zusammen wie

	Fr.
Gebäudekosten	298 000.—
Pausenplatz	5 000.—
Umgebungsarbeiten	18 014.90
Rasen-, Spiel- und Turnplatz, Weichbodengrube und feste Turngeräte	16 485.10
	337 500.—

	Fr.
Uebertrag	337 500.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:	
Anschlussgebühren für Kanalisation und Kabel . 1275.—	
Glühlampenlieferung . . 178.—	
Installation für Aussenuhr 150.—	1 603.—
Verbleiben	335 897.—

Unter der Voraussetzung, dass bei der Weiterbearbeitung und Ausführung des Projektes den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 29. September und 10. November 1954 an den Gemeinderat Saanen Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 335 897.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	154 513.—
2. An die Kosten von Franken 319 411.90 (Fr. 335 897.— abzüglich Fr. 16 485.10 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . .	15 971.—
3. An die Kosten von Franken 16 485.10 für die Turnanlagen ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 %	3 462.—
Zusammen höchstens	173 946.—

Die Subventionsvorschriften (siehe Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 29. November 1954) sind genau einzuhalten.

II.

Das Projekt für den Neubau eines Primarschulhauses mit zwei Lehrerwohnungen und Turnanlage in Hofstetten b. B. wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft, in Ordnung befunden und der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes mit Fr. 104.10 errechnet. Der projektierte Schulhausneubau soll enthalten:

Einen Handfertigkeitsraum und einen Handarbeitsraum, ein Sitzung- und Lehrerzimmer, Schülerdouchen mit Ankleideraum, WC-Anlagen, zwei Klassenzimmer, eine Halle, sowie die erforderlichen Nebenräume, und im Obergeschoss eine Dreizimmer- und eine Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen für die Lehrerschaft. Die devisierten Kosten betragen Fr. 320 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	289 110.—
Umgebungsarbeiten, Zufahrt und Kanalisation und Pausenplatz . .	26 623.—
Uebertrag	315 733.—
Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	3 869.70
Bewegliche Turngeräte	397.30
	320 000.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht: Fr.	
Bewegliche Turngeräte . 397.30	
Ueberflurhydrant . . . 1324.—	
Dekorative Fassadenmalerei . . . . . 550.—	
Gebühren und Bauzinse . 7200.—	
Glühlampen . . . . . 250.—	9 721.30
Verbleiben	310 278.70
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Franken 310 278.70 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	152 036.50
2. An die Kosten von Franken 306 409.— (Fr. 310 278.70 abzüglich die Kosten für die Turnanlagen im Betrage von Fr. 3869.70) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 15 %	45 961.50
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 3869.70 für die Turnanlagen ein Beitrag von 24 %	928.50
b) an die Kosten von Fr. 397.30 für das bewegliche Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 73 % .	290.—
Total höchstens	199 216.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (Arbeiten ab Fr. 2000.—), den Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950

und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Erweiterung und Umbau des Schulhauses Borisried (Gemeinde Oberbalm)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Müller (Bern), dem Erziehungsdirektor Moine antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Kosten für die Erweiterung und den Umbau des Schulhauses Borisried (Gemeinde Oberbalm) wurden mit Fr. 201 000.— devisiert und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	175 000.—
Umgebungsarbeiten	1 000.—
Umbauarbeiten im Altbau	15 000.—
Wandtafeln und Anschlagbretter	1 899.—
Mobiliar zu Klassenzimmer und Handfertigkeitsraum	8 101.—
	201 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Anschlussgebühren und Bauzinse	2300.—	
Glühlampenlieferung	150.—	
Mehrkosten Waschmaschine und Küchenkombination gegenüber normaler Installation	1900.—	
Mobiliar und Kartenzüge	8101.—	12 451.—
	Verbleiben	188 549.—

Unter der Voraussetzung, dass den vom Hochbauamt angeführten Einwendungen bei der Ausführung des Projektes, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 29. September 1954 an den Gemeinderat Oberbalm Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 188 549.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 52 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	98 045.50
2. An die Kosten von Fr. 8101.— für die Anschaffung von Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu	
Uebertrag	98 045.50
Lasten des Kontos 2000 939 2 von 20 %	1 620.—
Zusammen höchstens	99 665.50

Die Subventionsvorschriften (siehe Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 30. November 1954) sind genau einzuhalten.

Erstellung eines Primarschulhauses mit Turn- und Spielplatz sowie eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Inkwil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Nobel, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die projektierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turn- und Spielplatz sowie eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Inkwil betragen Fr. 533 800.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhaus	371 000.—
Lehrerwohnhaus	76 000.—
Umgebungsarbeiten und Pausenplatz	36 925.—
Trockenturnplatz, Weichbodengruben, Spielwiese und feste Turngeräte	30 075.—
Erschliessungsarbeiten	19 800.—
	533 800.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Schulhaus:		
Kostenanteil für zwei öffentliche Bäder	2500.—	
Aussenuhr	930.—	
Schulfunkanlage	607.20	
Platzbeleuchtungsanlage	927.50	
Glühlampen	300.—	
Bodenversiegelung	1092.50	
Bauzinsen und Gebühren	1215.85	
Lehrerwohnhaus:		
Glühlampen	75.—	
Bauzinsen und Gebühren	515.30	8 163.35
	Verbleiben	525 636.65

Unter der Voraussetzung, dass den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 18. Oktober 1954 an den Gemeinderat Inkwil, bei der Ausführung des Projektes Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 525 636.65 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 38 %	199 742.—

	Fr.
Uebertrag	199 742.—
2. An die Kosten von Franken 495 561.65 (Fr. 525 636.65 abzüglich Fr. 30 075.— für die Turn- und Spielanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 %	19 822.50
3. An die Kosten von Franken 30 075.— für die Turn- und Spielanlagen ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 17 %	5 113.—
Zusammen höchstens	224 677.50

Die Subventionsvorschriften (siehe Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates vom 28. November 1954) sind genau einzuhalten.

Neubau eines Primarschulhauses in Worb

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Haltiner, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Neubau eines Primarschulhauses in Worb wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft, in Ordnung befunden und der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes mit Fr. 108.30 errechnet. Die projektierte Schulanlage soll enthalten: acht Klassenzimmer, zwei Reserveschulzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Schulküche mit Theorieraum, Keller- und Waschküche, die erforderlichen WC-Anlagen und Nebenräume, sowie eine viereinhalbzimmerige Abwartswohnung mit den üblichen Dependenzräumen. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 929 500.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gesamte Gebäudekosten	771 500.—
Pausenplatz, Veloständer und Umgebungsarbeiten	84 770.—
Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	8 130.—
Wandtafeln, Verdunkelungsvorhänge und Unvorhergesehenes	17 030.—
Schulmobiliar, Mobiliar für Lehrerzimmer, Kartenzüge, Projektionsleinwand und Gestell	45 330.—
Teppiche und Vorhänge im Lehrerzimmer	1 000.—
Werkzeuge und Hobelbänke für den Handfertigkeitsunterricht	1 120.—
Kleinmaterial und Schulküche	220.—
Turn- und Spielmaterial	400.—
	929 500.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Aus-

	Fr.
Uebertrag	929 500.—

richtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten für Luftschutzkeller	22 000.—	
Blitzschutzanlage	1 800.—	
Glühlampen	500.—	
Aussenuhr	350.—	
Schulfunk und Radio	550.—	
Fussmatten	350.—	
Kabelanschlussgebühr	400.—	
Künstlerische Ausschmückung	10 000.—	
Mehrpreis Brunnenbassin gegenüber gewöhnlicher Ausführung	1 500.—	
Schulmobiliar, Mobiliar Lehrerzimmer, Kartenaufzüge und Projektionsleinwand	45 330.—	
Teppiche und Vorhänge im Lehrerzimmer	1 000.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	1 120.—	
Kleinmaterial für Schulküche	220.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	400.—	85 520.—
Verbleiben		843 980.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 843 980.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 %	253 194.—
2. An die Kosten von Franken 45 330.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 %	4 533.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 8130.— für die Spielwiese, die Weichbodengrube und festen Turngeräte ein Beitrag von 13 %	1 057.—
b) an die Kosten von Fr. 400.— für die Turn- und Spielgeräte ein Beitrag von 43 %	172.—
4. An die Kosten von Fr. 1120.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 40 %	448.—
Total höchstens	259 404.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kosten vorbehalten.

Schulhausbauten / Turnanlagen / Lehrerwohnungen im Stöckacker in Bern, auf dem Rossfeld in Bern, in Lenk, Vauffelin, Grandfontaine, Hettiswil (Krauchthal)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle und Turn- und Spielplatz im Stöckacker in Bern betragen Fr. 3 380 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	2 420 000.—
Mobiliar	279 000.—
Diverses und Unvorhergesehenes	76 000.—
Künstlerische Ausschmückung	50 000.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengruben und feste Turngeräte im Freien	32 536.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	14 077.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	508 387.—
	3 380 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Uebertrag		3 380 000.—
Mobiliar für Schulräume, Lehrer- und Vorsteherzimmer	146 563.—	
Kino- und Projektionseinrichtungen	3 000.—	
Schulfunk und Lautsprecheranlage	9 422.30	
Klavier in Turnhalle	2 000.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	14 077.—	
Pneumatten und Brossen	5 917.50	
Bodenversiegelung	11 821.50	
Abwartswerkzeug und Reinigungsmaschinen	6 930.—	
Vorhänge	1 500.—	
Fahnen, Fahnenstange und Veloanhänger	1 090.—	
Dekorative Radiatorverkleidungen	1 305.—	
Mehrkosten für Chromstahlküchenkombination	850.—	
Blitzschutzanlage und Feuerlöschmaterial	14 479.75	
Glühlampenlieferung	2 591.50	
Fassadenuhr und künstlerische Ausschmückung	50 455.—	
Aussenbeleuchtung und Kandelaber	22 730.40	
Mehrkosten dekorative Brunnenanlage	2 886.—	297 618.95
Verbleiben		3 082 381.05

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 3 082 381.05 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . . . . . 154 119.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 32 536.— die Herrichtung der Turn- und Spielplätze inkl. feste Turngeräte im Freien ein Beitrag von 5 % . 1 627.—

b) an die Kosten von Fr. 14 077.— für das bewegliche Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 10 % . . . . . 1 408.—

Total höchstens 157 154.—

Die Subventionsvorschriften (gemäss Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 1. Dezember 1954) sind genau einzuhalten.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle und Turn-, Spiel- und Pausenplatz auf dem Rossfeld

in Bern betragen Fr. 2 645 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Haupttrakt	1 090 000.—
Pavillontrakt inkl. Pausenhalle und Gerätehäuschen	330 000.—
Turnhalletrakt inkl. Verbindungsgang, Heizzentrale und Abwartwohnung	685 000.—
Mobiliar	144 420.—
Feste Turngeräte in der Halle	8 500.—
Bewegliche Turngeräte in der Halle und im Freien	13 230.—
Betriebsausrüstung, Projektionsapparate und Radio, Feuerlöscher und Diverses	12 500.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	7 500.—
Spielfeld, Trockenturnplatz, Geräteanlage und feste Turngeräte	103 979.25
Umgebungsarbeiten	135 670.75
Aeussere Kanalisation und Verschiedenes	55 000.—
Architektenhonorar, Bauführung und Gartenarchitekthonorar	20 200.—
Künstlerische Ausstattung und Wettbewerbskosten	39 000.—
	2 645 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Blitzschutzanlagen, Bodenversiegelung, Bauaustrocknung, Projektänderungen, Modelle, Bauzinsen, Aufrichte usw. in den drei Trakten	47 000.—	
Mehrkosten Luftschutzraum	27 000.—	
Mobiliar	144 420.—	
Bewegliche Turngeräte	13 230.—	
Betriebsausrüstung, Projektions- und Radioapparate, Feuerlöscher und Diverses	12 500.—	
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	7 500.—	
Berieselungsanlage Spielfeld	3 500.—	
Aussenbeleuchtung und Kandelaber	12 000.—	
Waschhänge und Klopftisch	300.—	
Künstlerische Ausschmückung und Wettbewerbskosten	39 000.—	306 450.—
	Verbleiben	2 338 550.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 2 338 550.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % 116 927.50

	Fr.
Uebertrag	116 927.50

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 103 979.25 für das Spielfeld, den Trockenturnplatz, die Geräteanlagen inkl. feste Turngeräte ein Beitrag von 5 % . . . . . 5 199.—

b) an die Kosten von Fr. 13 230.— für bewegliches Turn- und Spielmaterial in der Halle und im Freien ein Beitrag von 10 % . . 1 323.—

3. An die Kosten von Fr. 7500.— für die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 25 % . . . . . 1 875.—

Total höchstens 125 324.50

Die Subventionsbedingungen (gemäss Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 2. Dezember 1954) sind genau einzuhalten.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primar- und Sekundarschulhauses mit Turnhalle und Turnanlagen in Lenk betragen Fr. 1 104 492.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Primarschulhaus	421 277.—
Sekundarschulhaus	287 778.—
Turnhalle inkl. Turngeräte	115 645.—
Verbindungsbau	106 752.—
Wege, Plätze, Kanalisation mit Kläranlagen	65 245.—
Turn- und Sportplätze inkl. Turngeräte, Bepflanzung, Unvorhergesehenes und Architekten-Honorar	54 590.—
Mobiliar im Primarschulhaus, Schulküche, Singsaal und Handfertigkeitsraum	31 940.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	2 310.—
Mobiliar im Sekundarschulhaus	18 955.—
	1 104 492.—

Für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen ergeben sich folgende Berechnungen:

		Fr.
Primarschulhaus		421 277.—
abzüglich:	Fr.	
Blitzschutzanlage BVA.	740.85	
1 Milch- und 1 Suppenkochkessel, da zweimal berechnet	8485.—	
2 Telephon-Rundspruchapparate	770.—	
Uebertrag	9 995.85	421 277.—

	Fr.	Fr.
Uebertrag	9 995.85	421 277.—
Fernthermometer zu Fernheizung:		
Installation	1190.70	
Apparate	1655.70	
Bauaustrocknung . . .	890.—	
Architekten-Honorar 6,4 %	867.75	14 600.—
Verbleiben		406 677.—
Sekundarschulhaus		287 778.—
abzüglich:		
Blitzschutzanlage BVA .	690.35	
2 Telephon-Rundspruchapparate	770.—	
Bauaustrocknung . . .	710.—	
Architekten-Honorar .	139.65	2 310.—
Verbleiben		285 468.—
Turnhalle		115 645.—
abzüglich:		
Blitzschutzanlage . . .	476.40	
Bauaustrocknung . . .	200.—	
Architekten-Honorar 6,4 %	43.60	
Bewegliche Turngeräte inkl. Architekten-Honorar	1915.—	
1 Kokosmatte	90.—	2 725.—
Verbleiben		112 920.—
Verbindungsbau		106 752.—
abzüglich:		
Blitzschutzanlage BVA .	418.70	
Bauaustrocknung . . .	200.—	
Architekten-Honorar 6,4 %	41.30	660.—
Verbleiben		106 092.—
Umgebungsarbeiten, Wege, Plätze, Kanalisation mit 2 Kläranlagen, Zuleitungen, Veloständer . . .		65 245.—
abzüglich:		
Verlängerung der Ortswasserleitung mit einem Ueberflurhydranten ca.		3 245.—
Verbleiben		62 000.—
Turn- und Sportplätze		54 590.—
abzüglich:		
bewegliche Turngeräte .	372.—	
Stabhochsprungeinrichtung	500.—	872.—
Verbleiben		53 718.—
Mobiliar im Primarschulhaus, Sekundarschulhaus und Verbindungsbau		50 895.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . .		2 310.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 406 677.— für das Primarschulhaus ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 60 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	244 006.—
2. An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 285 468.— für das Sekundarschulhaus ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % . . .	134 170.—
3. An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 112 920.— für die Turnhalle:	
a) Anteil Primarschule:	
An 58,8 % der Gesamtkosten = Fr. 66 397.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 60 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 .	39 838.—
b) Anteil Sekundarschule:	
An 41,2 % der Gesamtkosten = Fr. 46 523.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	21 866.—
4. An die Kosten von Franken 106 092.— für den Verbindungsbau:	
a) Anteil Primarschule:	
An 58,8 % der Gesamtkosten = Fr. 62 382.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 60 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . .	37 429.—
b) Anteil Sekundarschule:	
An 41,2 % der Gesamtkosten = Fr. 43 710.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	20 544.—
5. An die Kosten von Franken 62 000.— für die Umgebungsarbeiten, Wege, Plätze, Kanalisation, Kläranlagen, Zuleitungen und Veloständer:	
a) Anteil Primarschule:	
An 58,8 % der Gesamtkosten = Fr. 36 456.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 60 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . .	21 874.—
b) Anteil Sekundarschule:	
An 41,2 % der Gesamtkosten = Fr. 25 544.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	12 006.—
6. An die subventionsberechtigten Kosten für die Turn- und Spielplätze von Fr. 53 718.—:	
Uebertrag	531 733.—

	Fr.
Uebertrag	531 733.—
a) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	25 247.—
b) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 22 % . .	11 818.—
7. An die Kosten von Fr. 2287.— für die beweglichen Turn- und Spielgeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 69 %	1 578.—
8. An die Kosten von Franken 50 895.— für das Schulmobiliar der Sekundar- und Primarschule ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 %	11 197.—
9. An die Kosten von Fr. 2310.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	1 155.—
Total höchstens	582 728.—

Die Subventionsvorschriften (siehe Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 6. Januar 1955) sind genau einzuhalten.

IV.

Die Gemeinde Vauffelin beabsichtigt, ein Lehrerwohnhaus zu erstellen. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und richtig befunden. Die Ausgaben sind wie folgt veranschlagt:

Gebäude, inbegriffen Honorare .	Fr. 60 000.—
Nachträgliche Arbeiten: Nördliche Stützmauer, Zugang, Kanalisation und Entwässerung . .	Fr. 11 977.—
Total	Fr. 71 977.—

Es werden zugesichert:

Ein Beitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, insgesamt 46 %, höchstens Fr. 33 110.—, zahlbar zu Lasten des Kontos 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Bezüglich der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

V.

Die Gemeinde Grandfontaine beabsichtigt ein Doppelhaus (2 Wohnungen) für die Lehrkräfte zu erstellen. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und in Ordnung befunden. Der Kostenvoranschlag beträgt Fr. 86 000.—.

Es werden zugesichert:

Ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, insgesamt 58 % der Kostensumme, höchstens Fr. 49 880.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Bezüglich der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Hettiswil (Gemeinde Krauchthal) betragen Fr. 403 783.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Umgebungsarbeiten, Pausenplatz und Architekten-Honorar	384 254.40
Turn- und Spielplätze inkl. feste Turngeräte	17 245.60
Bewegliche Turngeräte im Turnraum und Spielkiste	2 283.—
	403 783.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Aus-	
Uebertrag	403 783.—

	Fr.
Uebertrag	403 783.—
richtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht: Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	2 283.—
Verbleiben	401 500.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 401 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % . . . . . 176 660.—

2. An die Kosten von Franken 384 254.40 (Fr. 401 500.— abzüglich Fr. 17 245.60 für die Turnplatzanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 % . . . . . 23 055.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 17 245.60 für die Turn- und Spielplätze ein Beitrag von 20 % . . . . 3 449.—

b) an die Kosten von Fr. 2283.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 64 % . . . . . 1 461.—

Total höchstens 204 625.—

Die Subventions-Vorschriften gemäss Vortrag der Erziehungsdirektion vom 10. Januar 1955 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates sind genau einzuhalten.

Tiefentherapieanlage im Röntgeninstitut des Inselspitals

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Am 8. September 1947 hat der Grosse Rat für die Anschaffung und Montierung einer Tiefentherapie-Anlage im Röntgen-Institut der Universität Bern einen Kredit von Fr. 112 000.— bewilligt. Das Röntgen-Institut würde verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Anlage bis zur vollständigen Tilgung und Verzinsung der Ausgabe dem Staat abzuliefern.

Gestützt auf ein Gesuch der Direktion des Inselspitals wird diese Bedingung fallen gelassen und auf eine Amortisation und Verzinsung verzichtet.

Zweijähriger Sonderkurs zur Ausbildung von deutschsprachigen Primarlehrern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Führung eines weiteren zweijährigen Sonderkurses zur Ausbildung von deutschsprachigen Primarlehrern in den Jahren 1955—1957 werden folgende Kredite bewilligt:

a) Besoldungen, Konto 2015 612 .	96 800.—
b) Mobilien, Konto 2015 770 . . .	1 200.—
c) Kursmaterial, Konto 2015 797 .	800.—
d) Bureauauslagen, Konto 2015 800	800.—
e) Reisespesen, Konto 2015 810 . .	1 000.—
f) Stipendien, Konto 2015 940 . .	40 000.—
	140 600.—

Davon gehen zu Lasten der Rechnungen der Jahre

	1955 Fr.	1956 Fr.	1957 Fr.
Konto 2015 612	9 925.—	45 850.—	41 025.—
Konto 2015 770	200.—	900.—	100.—
Konto 2015 797	100.—	500.—	200.—
Konto 2015 800	150.—	350.—	300.—
Konto 2015 810	100.—	400.—	500.—
Konto 2015 940	—.—	20 000.—	20 000.—
	10 475.—	68 000.—	62 125.—

Die Konti für das Jahr 1955 können um die angebenen Beträge überschritten werden.

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 (Abänderung)

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Berger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich zum Eintreten auf dieses Dekret sehr kurz fassen. Es ist das Gegenstück zum Dekret über die Organisation der Landwirtschaft, das wir bereits behandelt haben. Herr Dr. Balmer als ehemaliger Sekretär der Kirchendirektion, der schon zu 40 % auf der Erziehungsdirektion beschäftigt war, geht nun definitiv an die Erziehungsdirektion über, und zwar als 2. Direktionssekretär, als juristischer Berater dieser Direktion. Die Folge ist eine Vermehrung der Direktionssekretäre von 2 auf 3. Beide Dekrete zusammen bewirken also eine Vermehrung um eine Sekretärstelle. Das ist die ganze finanzielle Auswirkung, die beide Dekrete zusammen haben. Die Staatswirtschaftskommission erachtet diese Lösung als notwendig und zweckmässig. Sie beantragt Ihnen deshalb, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 4 des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion erhält folgende Fassung:

§ 4. Das Sekretariat wird vom 1. Sekretär geleitet. Es besteht aus folgenden Beamten:

a) dem 1. und 2 weitern Direktionssekretären, von denen einer französischer Muttersprache sein muss;

b) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Dem Sekretariat ist das notwendige Kanzleipersonal zuzuteilen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. April 1955 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Lehmann (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Gewährung von Stipendien an Schüler nichtstaatlicher Seminarien

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 351/52)

Lehmann (Bern). In der Septembersession 1947 hat der bernische Grosse Rat das Postulat angenommen, das ich in meiner Motion, die ich heute begründe, aufgeführt habe. Meine Motion gipfelt im Wunsche, der Regierungsrat möge aus Anlass der Jahrhundertfeier des Seminars Neue Mädchenschule in Bern und Muristalden in Bern vom Schuljahr 1955 hinweg den Schülern dieser Seminarien ebenfalls Stipendien gewähren und daher die Stipendienordnung in diesem Sinne abändern. Der damalige Erziehungsdirektor und Regierungspräsident Dr. Feldmann hat in der Antwort auf meine damalige Motion erklärt, dass das Verhältnis zwischen freier Schule und Staat der Ueberprüfung bedürfe, und zwar in positivem Sinne. «Das ist meine vollendete Ueberzeugung. Man kann nicht die Absolventen der freien Seminarien staatlich patentieren, die Dienste dieser Lehrer an öffentlichen Schulen entgegennehmen und dann in der Ordnung des Stipendienwesens sich vom Staate aus so verhalten, als würden die freien Seminarien und ihre Leistungen aus prinzipiellen Erwägungen vom Staat überhaupt nicht anerkannt.»

Im Jahre 1950 hat der Zürcher Regierungsrat in der analogen Stipendienfrage zugunsten des freien evangelischen Seminars Unterstrass positiv entschieden. Er hat in diesem Entscheid ausgeführt: «Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass die Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige Schüler des evangelischen Seminars keinem Gesetz widerspricht und ohne Gefahr einer Präjudizierung verantwortet werden kann und vom Standpunkt der Billigkeit aus geboten erscheint.»

In einem Vortrag vor den Ehemaligen des Staatsseminars Hofwil vom 26. Dezember 1953, betitelt: «Die öffentliche Schule und Demokratie», hat unser Erziehungsdirektor, Regierungsrat Dr. Moine, erklärt: «In einer Demokratie, in der nur die Besten an die leitenden Posten gewählt werden sollten, ist es sehr wichtig, dass die begabte Jugend von der Oeffentlichkeit unterstützt wird, um eine dieser Begabung entsprechende Ausbildung zu erhalten.»

Ferner hat Herr Regierungsrat Dr. Moine beim gleichen Anlass und ohne irgendwelche Einschränkung erklärt, es liege übrigens im Interesse des Staates, wenn er begabte junge Leute aus bescheidenen Verhältnissen dem Lehrerberuf zuzuführen suche und im Gegensatz zu andern Kantonen sich gegenüber den Seminaristen grosszügig zeige. Diese ausserordentlich positive Einstellung unseres Erziehungsdirektors in der Stipendienfrage möchte ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich verdanken.

Herr Regierungsrat Dr. Moine hat beim gleichen Anlass weiter erklärt: «Wir können mit einigem Stolz sagen, dass sich der bernische Gesetzgeber von den zwei wichtigsten Postulaten der demokratischen Idee inspirieren liess, von der brüderlichen Fürsorge für anormale und behinderte Kinder und von der Gleichheit bei Beginn der höheren Ausbildung.» Als Muster dieser Auffassung hat er die neue Stipendienordnung für Schüler an Mittelschulen von 1953 zitiert, in der noch die Seminaristen aufgeführt sind. Er hat beim gleichen Anlass auch die Stipendienkommission der Universität Bern zitiert, die vom Regierungsrat des Kantons Bern gewählt wird. Auch wenn es sich hier um eine autonome Stipendienkasse handelt, müssen wir doch festhalten, dass die Kommission vom Regierungsrat gewählt wird, und dass der Staat Bern dieser Stipendienkasse jährlich grössere Zuschüsse von einigen 10 000 Franken gibt. Wie weitherzig diese Kasse ist, hat Herr Regierungsrat Moine an einem Beispiel erläutert. Er hat ausgeführt, dass von 83 Stipendiaten des Wintersemesters 1952/53 26 aus dem Jura gewesen seien. Von diesen 26 hätten nur 6 in Bern studiert, 6 an der ETH in Zürich, 4 am katholisch-theologischen Seminar in Luzern, 4 an der Universität Basel, 2 in Neuenburg, 1 in Lausanne, 1 in Genf, 1 am päpstlichen Seminar in Rom und 1 in der Ecole des Chartes in Paris. Der Staat schreibt also den Studenten nicht vor, wo sie studieren müssen. Da von diesen 26 nur 6 an der Universität Bern studiert haben, kann man wirklich nicht sagen, dass der Staat Bern nicht grosszügig und weitherzig sei, und zwar direkt und indirekt: die Kasse ist wohl autonom, aber ich betone noch einmal: der Regierungsrat wählt die Stipendienkommission, die über diese Kasse verfügt. Es ist doch nicht anzunehmen, dass Regierungsvertreter anders handeln, als es der Konzeption des Regierungsrates entspricht. Herr Regierungsrat Moine hat — wenigstens habe ich das im Bericht gelesen — mit einem gewissen Stolz seinen Vortrag vor den ehemaligen

Seminaristen von Hofwil mit dem schönen Dreiklang geschlossen: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

Nun komme ich mit einer Stipendienmotion und möchte damit den Regierungsrat veranlassen, die minderbemittelten Schüler von zwei im Kanton Bern seit mehr als hundert Jahren beheimateten evangelischen Seminarien, nämlich Muristalden für die Knaben und die Neue Mädchenschule für die angehenden Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen ebenfalls im gleichen liberalen, weitherzigen und grosszügigen Sinn der staatlichen Stipendien teilhaftig werden zu lassen. Ist es unbillig und zuviel verlangt, wenn nach hundert Jahren bedürftige Schüler, resp. deren Eltern, die sich auf die verfassungsmässige Freiheit im Unterricht berufen, endlich auch einmal auf dem Gebiete der Stipendien etwas merken von der Devise: Gleichheit? Ist es zuviel verlangt, wenn die Motion nun endlich, nachdem der erste Vorstoss im Jahre 1947 auf der Erziehungsdirektion geblieben ist, verwirklicht werden soll? Kein Geringerer als der jetzige Bundesrat Dr. Feldmann hat den Weg gezeigt, wenn er seinerzeit als Erziehungsdirektor sagte, der Staat könne nicht die Absolventen der freien Seminarien staatlich patentieren und die Dienste dieser Lehrer an öffentlichen Schulen entgegennehmen und dann in der Ordnung der Stipendienfrage sich vom Staat aus so verhalten, als würden die Seminarien und ihre Leistungen vom Staate überhaupt nicht anerkannt. Im übrigen werden sie praktisch ja anerkannt. Ich erinnere daran, dass Regierungsrat Feldmann in anerkennenswerter Weise anlässlich der Jahrhundertfeier der Neuen Mädchenschule namens der Regierung die Leistungen dieser Schule für den Staat anerkannt hat. Das gleiche hat letztes Jahr Herr Regierungsrat Moine ebenfalls in anerkennenswerter Weise an der Jahrhundertfeier von Muristalden getan, wiederum nicht aus privater Initiative, sondern im Namen und Auftrag der Regierung.

Es ist nun interessant zu sehen, dass der Zürcher Regierungsrat in ähnlicher Situation war. Auch er hat sich anlässlich des 75jährigen Jubiläums des Seminars Unterstrass in gleicher Weise geäussert. Er hat im weitern erklärt, der Gesetzgeber anerkenne die Zulässigkeit von konfessionellen Lehrerbildungsanstalten, und er fügte wörtlich bei: «und die Verwaltungsbehörden haben diesen Rechtszustand zu respektieren». Sodann steht in diesem Entscheid des Zürcher Regierungsrates, die Stipendiengewährung an Schüler des evangelischen Seminars lasse sich im Hinblick auf die bestehende Rechtslage nicht als weittragende schulpolitische Neuerung hinstellen. — Wenn schon das Gesetz selbst konfessionelle Seminarien als Bildungsstätten zulässt, so kann die Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige Schüler solcher Seminarien nicht als abwegig erscheinen. Es darf hier übrigens mit Fug und Recht und gestützt auf die hundertjährige Erfahrung mit den beiden freien evangelischen Seminarien im Kanton Bern gesagt werden, dass eine Stipendiengewährung an minderbemittelte Schüler dieser Seminarien im Kanton Bern ebenfalls keine Gefahr für die Aufspaltung des Schulwesens oder des Volkes begründen würde. Der Zürcher Regierungsrat stellt das gleiche für Zürich fest. Seit 50 Jahren werden dort Stipendien an die Schüler des freien Seminars gewährt, und es wäre mir unbekannt, dass die schulpolitische Situation in Zürich seit 50 Jahren irgendwie zu Ungunsten des staatlichen Seminars im Kanton Zürich geändert hätte.

Die bernischen freien Schulen anerkennen den Staat; sie anerkennen auch die öffentliche Schule als Norm, als Regel. Was sie ablehnen, ist das staatliche Schulmonopol, was übrigens auch die bernische Verfassung und die bernische Schulgesetzgebung tun. Wenn sich die freien evangelischen Schulen auch in Zukunft als solche behaupten wollen, so tun sie das auf verfassungs- und gesetzmässiger Grundlage und in dem Sinne, wie ich es ausgeführt habe. Ich darf deshalb hier sagen, dass die Einstellung der freien evangelischen Seminarien im Kanton Bern zum Staat so abgeklärt ist, dass auch die schulpolitische Situation klar ist, und daher eine Stipendiengewährung an minderbemittelte Schüler absolut keinen Einfluss auf die allgemeine schul- und staatspolitische Lage im Kanton Bern haben kann.

Aber auch die Rechtslage ist abgeklärt. Ich erinnere z. B. an das Gutachten von Prof. Rennefahrt. Nach diesem Gutachten besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche die Regierung hindern würde, diese Stipendien zu gewähren. Die Rechtslage ist also so, dass der Regierungsrat, wenn er will, Stipendien an bedürftige Schüler der freien Seminarien geben kann.

Als Hauptargument gegen die Stipendiengewährung an minderbemittelte Schüler wird immer wieder ins Feld geführt, es handle sich um eine indirekte oder sogar direkte Unterstützung dieser freien Schulen. Der Grosse Rat hat in der letzten Session an Eltern von Schülern, die die französische Schule besuchen, Schulgeldbeiträge, also nicht Stipendien, bewilligt. Er ist also weitergegangen als die Stipendienordnung und meine Motion, denn wir wollen ja nur eine Stipendiengewährung an bedürftige Schüler. Aber es wäre absolut falsch, dem Grossen Rat zu unterschieben, er habe mit diesen Schulgeldbeiträgen an die Eltern von Schülern der französischen Schule diese Schule direkt unterstützen wollen. Das war sicher nicht seine Absicht, und das soll auch nicht die Absicht bei der Stipendiengewährung sein. Das möchte ich ausdrücklich bemerken. Wenn man schon von einer Unterstützung dieser Schulen reden wollte, so läge sie, wie auch der Zürcher Regierungsrat festgestellt hat, eigentlich darin, dass der Staat diese Lehrer an öffentlichen Schulen anstellt. Das muss er gerade deshalb, weil er sie durch das Gesetz zulässt. Heute tut er das noch um so lieber, weil im Kanton Bern ein akuter Lehrermangel herrscht. Was würde der Kanton machen, wenn ihm diese freien Seminarien nicht Jahr für Jahr rund 50 Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Schulen zur Verfügung stellten? Es sind in den vergangenen hundert Jahren über 3500 Lehrer aus diesen freien Seminarien hervorgegangen. Wenn man also behaupten will, die Stipendien an minderbemittelte Schüler der freien Seminarien seien eine indirekte oder sogar direkte Unterstützung dieser Schulen, so ist dieses Argument ein bisschen an den Haaren herbeigezogen. Dieses Argument wird aber bewusst oder unbewusst immer wieder vorgebracht

und selbst von gescheiten Leuten nachgesprochen. Ich habe den Brief eines Promotionspräsidenten von Hofwil gelesen. Er hat seinen Kameraden geschrieben: «Wollen wir die privaten Schulen mit öffentlichen Mitteln unterstützen?» Wo in meiner Motion habe ich eine Unterstützung dieser Schulen verlangt? Wenn übrigens ein Stipendium an einen minderbemittelten Schüler oder Studenten eine Unterstützung der betreffenden Lehranstalt wäre, an der er studiert, dann ergäben sich seltsame Situationen. In diesem Falle wäre das Stipendium an den Studenten am päpstlichen Seminar in Rom eine Unterstützung dieses Seminars von seiten des mehrheitlich protestantischen Kantons Bern. Oder dann wäre das Stipendium für die vier Studenten in Luzern eine Unterstützung des dortigen katholisch-theologischen Seminars. Oder was würde die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich sagen, wenn man behaupten wollte, mit den Stipendien an 6 Schüler unterstütze der Kanton Bern die ETH? Was würde das Seminar Marzili in Bern sagen, wenn man ihm vorhalten wollte, es werde vom Kanton Bern unterstützt, weil seine Schülerinnen Stipendien beziehen. Schlussendlich käme es auf das heraus, dass der Kanton Bern sich selber unterstützt, weil er den staatlichen Seminaristen Stipendien gewährt! Das möge genügen, um zu zeigen, dass die Gewährung von Stipendien an minderbemittelte Schüler der freien Seminarien weder mit einer direkten noch indirekten Unterstützung etwas zu tun hat.

A propos Unterstützung: Müsste man eigentlich nicht eher davon reden, dass die freien Seminarien den Staat ganz wesentlich unterstützen und entlasten, indem sie für den Staat die Lehrer und Lehrerinnen ausbilden? Was würde es den Staat kosten, wenn er diese Lehrer- und Lehrerinnenausbildung übernehmen wollte? Nehmen wir die Staatsrechnung 1953 hervor. Nach dieser Staatsrechnung kostet Hofwil und das Oberseminar Bern den Staat für 192 Schüler 594 000 Franken, oder pro Schüler 3100 Franken. Das Lehrerinnenseminar in Thun mit 141 Schülerinnen kostet den Staat 352 000 Franken, oder pro Schülerin 2500 Franken. Das Seminar Pruntrut mit 46 Schülern kostet den Staat 221 000 Franken, oder pro Schüler jährlich 4800 Franken. Das Lehrerinnenseminar Delsberg mit 65 Schülerinnen kostet den Staat 163 000 Franken oder pro Schülerin und Jahr 2500 Franken. Das Seminar Muristalden aber mit rund 100 Schülern kostet den Staat nichts. Auf Grund der Kosten von Hofwil, umgerechnet auf 100 Schüler des Seminars Muristalden, müsste der Staat immerhin pro Jahr die runde Summe von 310 000 Franken auslegen. Das Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule Bern, ebenfalls mit rund 100 Schülerinnen, kostet den Staat nichts. Nach dem Durchschnitt von Thun berechnet, würden diese 100 Schülerinnen den Staat 250 000 Franken kosten. Die beiden freien Seminarien ersparen also dem Staate Bern Jahr für Jahr mehr als eine halbe Million. Es werden somit von diesen Seminarien und den Leuten, die dahinter stehen, ganz respektable Leistungen aufgebracht. Darin ist nicht eingerechnet die Erweiterung der bestehenden Seminarien von Hofwil, Bern und Thun, die sich ja aufdrängen würde. Was das ungefähr kosten würde, wissen wir aus den Schulhausbeiträgen, die wir in jeder Session bewilligen. Ich habe geschätzt, dass es weitere 5—6 Millionen kosten würde, wenn sich der Staat Bern der veränderten Situation anpassen wollte, und wenn die beiden freien Seminarien ihren Betrieb einstellen würden.

Es stellt sich nun, wenn man schon von Unterstützung sprechen will, die Frage, auf welcher Seite diese Unterstützung liegt, das heisst: Auf Grund der Zahlen, die ich bekannt gegeben habe, stellt sich die Frage eigentlich nicht mehr. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Seminarien die Lehrer und Lehrerinnen nicht für sich ausbilden, sondern den öffentlichen Schulen der Gemeinden zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich weitgehend um Lehrer und Lehrerinnen, die vom Land kommen, wieder aufs Land zurückgehen und auch in den Landschulen bleiben. Ich will nur ein Beispiel nennen, wie es sich verhält mit den Neuanmeldungen in der Neuen Mädchenschule. In der Neuen Mädchenschule haben sich für dieses Frühjahr 60 Schülerinnen zum Aufnahmeexamen gemeldet. Davon sind nur sieben Töchter aus der Stadt Bern; alle andern kommen vom Land. Nach unserer Erfahrung und Statistik gehen auch die allermeisten wieder auf das Land zurück. Ist es bei dieser Situation gerecht, dass der Staat die Leistungen dieser Seminarien als Selbstverständlichkeit entgegennimmt, und zwar Jahr für Jahr seit mehr als hundert Jahren, und dass er auch heute noch in der Stipendienfrage tut, als ob er ein Opfer bringen müsste, wenn er minderbemittelten Schülern dieser Seminarien die gleichen Stipendien geben würde? Ich möchte noch einmal festhalten: Es geht bei diesen Stipendien nicht um eine Subvention oder um eine Unterstützung dieser freien Schulen, sondern um die Erfüllung eines sozialen Postulates gegenüber minderbemittelten Schülern, namentlich solcher, die vom Lande kommen. Die freien Schulen verlangen keine Schulsubventionen. Täten sie das, so würden sie den Charakter als freie Schulen verlieren. Das möchte ich ein für allemal gesagt haben.

Man hört auch noch ein anderes Argument gegen die Stipendien, das namentlich in den Kreisen der ehemaligen Hofwiler zirkuliert. Es ist das Argument vom Extraplättli. Es heisst, der Staat stelle das Staatsseminar als Staatsplatte zur Verfügung; wer diese Gelegenheit nicht benützen wolle, solle das Extraplättli selber bezahlen. Das Berner Volk hat den Schulzwang nicht gewollt und ihn auch in seiner Gesetzgebung nicht verankert, sondern nur den Unterrichtszwang. Das Berner Volk kennt auch als Verfassungsgrundsatz die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wer von diesem verfassungsmässigen Recht, seine Kinder in eine freie Schule zu schicken, Gebrauch macht, zahlt bereits in Form eines Schulgeldes das sog. Extraplättli, und dieses Schulgeld ist heute, angesichts der veränderten Geldverhältnisse, nicht gering. Soll nun derjenige, der aus Glaubensgründen seine Kinder in ein freies Seminar schicken möchte, dies aber aus finanziellen Gründen nicht tun kann, mit dem Entzug der Stipendien weiter bestraft werden, wie das bis anhin der Fall war? Ist das gerecht gegenüber einem finanziell schwächeren Mitbürger? Ich habe bereits gesagt, dass der Betreffende in Form des Schulgeldes die Extraplatte bezahlt; er zahlt aber auch in Form von Steuern die allgemeine staatliche Se-

minarplatte. Wenn der Staat seinen Bürgern schon Freiheit und Gleichheit garantiert, soll das im ganzen Umfang dem finanziell schwachen Bürger ebenfalls zugute kommen, auch wenn er seine Kinder in ein freies Seminar schicken will. Nachdem der Staat Bern die private Lehrerbildung zulässt und ihre Leistungen entgegennimmt, haben minderbemittelte Schüler den Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Staatsseminaristen, wie die Seminaristinnen im Seminar Marzili. Das könnte anders sein, wenn die freie evangelische Schule heute Kampfschule wäre und daher zum Widerpart der Staatsschule würde. Aber das ist nicht der Fall. Die freie Schule möchte lediglich im Unterricht das betonen, was nach ihrer Ueberzeugung bei der Erziehung in erster Linie wichtig ist: das christliche Prinzip als Bollwerk gegen Weltanschauungen, die auch unsern bernischen Staat zu unterhöhlen drohen. Aber auch hier befinden sich diese Schulen absolut im Rahmen des Bildungszweckes des bernischen Primarschulgesetzes.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen. Es handelt sich bei meiner Motion einzig und allein um Stipendien an minderbemittelte Schüler der beiden freien evangelischen Seminarien Muristalden und Neue Mädchenschule. Diese Schüler wollen nichts anderes als gleich behandelt werden wie die Seminaristen und Seminaristinnen im Staatsexamen. Ich weiss, dass das Schulorganisationsgesetz ihnen eine vierjährige Karenzzeit auferlegt. Sie müssen also mindestens vier Jahre im Schuldienst stehen. Es ist selbstverständlich, dass diese Bedingungen auch auf die andern Seminaristen angewendet werden müssen. Ob nun diese Aenderung von der Regierung durch Ergänzung der bestehenden Stipendienordnung gemacht wird, oder durch eine neue Stipendienordnung, die nur auf die Seminarien zugeschnitten ist, möchte ich ganz der Regierung überlassen. Ich möchte weiter sagen, dass die Gewährung von Stipendien an minderbemittelte Schüler dieser beiden freien, evangelischen Seminarien ausschliesslich ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit ist. Die Rechtslage gestattet der Regierung die Ausrichtung von solchen Stipendien — sie sind weder eine direkte noch eine indirekte Subventionierung der freien Schulen selbst — und der Grosse Rat ist zuständig, der Regierung einen bestimmten Auftrag, wie er in der Motion enthalten ist, zu erteilen. Die Ausrichtung solcher Stipendien ändert weder etwas an der staatspolitischen Bedeutung der öffentlichen Schule noch überhaupt an der schulpolitischen Lage im Kanton Bern. Eine solche Aenderung könnte ja nur das Volk selbst vornehmen. Das liegt aber weder in der Absicht der freien Schulen im Kanton Bern noch in der Absicht meiner Motion. Die Stipendien sind keine staatspolitische Frage, wie das namentlich auch an der Präsidentenkonferenz der Staatsseminaristen als Parole ausgegeben worden ist. Es geht hier um eine soziale Frage, kommen doch nur finanziell schwache Mitbürger dafür in Frage. Ich wäre mit der Devise des Vortrages der Staatsseminaristen absolut einverstanden. Auch ich bin für Freiheit in der Schulung, aber diese Freiheit muss ebenfalls für die freien Schulen, für die freien Seminarien gelten. Auch ich bin für Gleichheit, aber Gleichheit für Schüler der staatlichen und der freien Seminarien. Auch ich habe Verständnis für die Brüderlichkeit, aber nicht nur gegenüber anormalen und gebrechlichen Kindern und Mitbürgern, sondern vor allem auch gegenüber finanziell schwachen Schülern der freien Schulen. Es ist keine Brüderlichkeit, wenn ich als Staat nur meine eigenen Kinder mit Stipendien unterstütze. Brüderlichkeit ist erst dann eine Tat, wenn sie sich auch auf andere auswirkt. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, die Frage als das zu behandeln und zu entscheiden, was sie ist, nicht als eine staats- und schulpolitische Frage, sondern einfach als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Le problème que vient de soulever M. Lehmann est certainement l'un des plus aigus, l'un des plus complexes et l'un des plus délicats qui se posent aujourd'hui au parlement cantonal, dans le domaine de la politique générale de l'Etat.

Je rappellerai tout d'abord que M. Lehmann avait déposé, en 1947 déjà, un postulat sur le même sujet et qu'en 1950 une pétition, signée par 68 000 citoyens et citoyennes, fut déposée à la chancellerie cantonale en faveur de bourses spéciales aux élèves des écoles normales privées de Muristalden et de la Neue Mädchenschule. Je désire vous rappeler aussi que le Conseil-exécutif a reconnu, en toute loyauté, lors du centenaire de la Neue Mädchenschule, il y a deux ou trois ans, et de celui de Muristalden, l'an dernier, le mérite que se sont incontestablement acquis ces institutions pendant un siècle d'activité.

J'ajouterai que si nous n'avons pas répondu au mois de novembre à la motion de M. Lehmann, c'est parce que nous avons voulu l'étudier sous toutes ses faces. Il nous semble, après avoir examiné sérieusement le problème, que trois points de vue doivent être envisagés:

1° le point de vue juridique;

2° le point de vue social;

3° le point de vue politique, au sens le plus large du mot.

Commençons par le point de vue juridique. Nous n'avons pas oublié la polémique qui s'est engagée en 1949—1950 au sujet de la question des bourses. La plupart d'entre vous ont lu les avis de droit de MM. les professeurs Rennefahrt et Fluckiger. Il s'agissait du chant du berger, et de la réponse de la bergère au berger. Une fois de plus, deux juristes et deux avis de droit très différents!

Les conclusions de M. le professeur Rennefahrt et celles de M. le professeur Flückiger sont diamétralement opposées.

Je pense, quant à moi, que M. Lehmann a posé correctement le problème lorsqu'il a insisté sur le fait qu'il ne s'agit pas d'une subvention à une école privée comme telle. En effet, il n'existe aucune base légale pour l'octroi d'une subvention à une école privée. Ni la constitution, ni les lois en matière scolaire ne nous autorisent à accorder une subvention, aussi minime soit-elle, à une école privée de caractère confessionnel. Le problème posé par M. Lehmann est le suivant: Est-il possible d'accorder des bourses à des élèves qui fréquentent un séminaire privé et qui veulent devenir instituteurs?

Si nous considérons la loi sur l'organisation scolaire du 24 juillet 1856, nous sommes obligés de constater qu'à l'article 28 figure la disposition suivante:

« L'Etat accordera des facilités et des encouragements aux jeunes gens bien doués qui désirent embrasser la profession d'instituteurs en les recevant dans les écoles normales ou en prenant d'autres mesures. »

J'estime que si l'on interprète cet article 28 expressis verbis, on peut reconnaître de bonne foi qu'il donne une base légale à l'octroi de subventions à des jeunes gens qui veulent devenir instituteurs. Le texte est clair: « ...en les recevant dans les écoles normales ou en prenant d'autres mesures. » Ces « autres mesures » pourraient comporter l'octroi de bourses.

Tel est le point de vue juridique. Il peut faire, je le répète, l'objet de controverses; mais le Conseil-exécutif est d'avis qu'il est possible, en vertu de l'article 28 de la loi du 24 juillet 1856, de donner des bourses, à titre particulier, à des élèves fréquentant un séminaire d'instituteurs.

Plaçons-nous maintenant au point de vue social et politique. Il y a le pro et le contra.

En ce qui concerne le pour, nous sommes obligés de reconnaître que Muristalden et la Neue Mädchenschule, nées toutes deux entre 1850 et 1860, dans une époque de luttes politiques violentes, ont eu, au début, un caractère, sinon d'hostilité, du moins de non-conformisme très marqué à l'égard de l'Etat fédératif de 1848 et du régime bernois instauré en 1846. Personnellement, je suis convaincu que si un problème tel que celui que soulève M. Lehmann avait été posé il y a soixante-dix ou quatre-vingts ans, il aurait suscité dans cette salle un beau charivari. Aujourd'hui, les esprits se sont calmés. Pendant un siècle, les écoles de caractère privé et évangélique ont fourni au canton environ 3500 instituteurs et institutrices. Et bien que je ne connaisse pas en particulier la mentalité de toutes les régions et de tous les instituteurs de l'ancienne partie du canton, je crois pouvoir dire en toute objectivité qu'il est difficile de déceler, dix ou quinze ans après sa sortie du séminaire, si un instituteur est un ancien élève de Hofwil ou un ancien de Muristalden. (Peut-être les intéressés protesteront-ils!) C'est dire que dans la pratique les instituteurs, qu'ils viennent de l'une ou l'autre école, prennent leurs responsabilités, qu'ils sont modelés par les exigences de la vie et que l'empreinte de l'une ou l'autre école s'efface graduellement.

Comme l'a suggéré M. Lehmann, on pourrait obliger les élèves de Muristalden et de la Neue Mädchenschule, pendant la période de pénurie d'instituteurs que nous traversons, à enseigner pendant quatre ans, ainsi que le veut la loi sur les écoles normales officielles. Nous appliquons cette loi aux élèves de Monbijou et il n'y a pas de raisons pour que nous ne l'appliquions pas aux candidats-instituteurs sortis d'autres écoles, s'ils bénéficient de bourses.

D'après les estimations que nous avons établies, l'octroi de bourses aux élèves de Muristalden et de la Neue Mädchenschule coûterait à l'Etat une somme de 25 000 à 40 000 francs par an. Nous avons procédé à une enquête dans les autres cantons et nous avons appris qu'à l'heure actuelle deux cantons seulement abritent des écoles normales privées évangéliques: le canton des Grisons, à Schiers, avec une école normale évangélique qui n'est pas subventionnée, et le canton de Zurich, avec un séminaire évangélique.

J'ajoute qu'un postulat, de la même inspiration que celui de M. Lehmann, a donné lieu, il y a quatre ou cinq ans, à de vives polémiques dans le canton de Zurich. Le Grand Conseil du canton et la ville de Zurich ont accepté le principe de l'octroi de bourses aux élèves du séminaire évangélique. Un recours contre cette décision avait été adressé au Tribunal fédéral, qui rejeta les propositions des recourants. C'est dire que, depuis quatre ans, sur la base d'une décision prise par la majorité du Grand Conseil, le canton et la ville de Zurich accordent des bourses aux élèves du séminaire évangélique.

Tel est le côté positif de l'octroi de bourses aux élèves de Muristalden et de la Neue Mädchenschule.

Venons-en au contre, au « mais », qui a incité le Conseil-exécutif à ne pas accepter comme telle la motion de M. Lehmann, mais à la transformer en postulat.

Une motion a un caractère impératif, alors qu'un postulat présente plutôt l'aspect d'un vœu. Il nous paraît donc dangereux d'accepter la motion Lehmann comme telle, parce que nous risquons, par une interprétation extensive, d'admettre ensuite la notion d'aide indirecte à l'école privée de caractère confessionnelle. Nous savons que telle n'est pas l'intention de M. Lehmann, mais rien ne nous dit que d'ici trois, quatre ou cinq ans, on ne nous demandera pas d'accorder aussi des bourses aux élèves des gymnases privés qui veulent devenir pasteurs, prêtres, ou embrasser une fonction présentant un caractère public. Or il existe une ordonnance au sujet des bourses, qui prévoit à l'article 2, lettre b: « Ont droit à des bourses les élèves de l'école cantonale de Porrentruy, des gymnases de Berne, Berthoud, Bienne et Thoune, de l'école normale des instituteurs et des maîtresses d'écoles enfantines de la Ville de Berne. » Il y aurait certainement la possibilité d'ajouter à cette liste les élèves des écoles normales évangéliques de la Neue Mädchenschule et de Muristalden.

Le danger, c'est que si l'on tranche ainsi la question dans le sens de la motion Lehmann, on laisse au Conseil-exécutif le soin de compléter la liste des écoles au bénéfice des bourses, et qu'il est possible d'étendre ce principe ad infinitum en englobant dans l'article en question le Freies Gymnasium de Berne, par exemple, puis d'autres écoles encore. C'est ouvrir la porte à l'arbitraire. C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif se montre très prudent et est disposé à accepter la motion Lehmann, mais transformée en postulat pour rechercher la formule juridique adéquate.

Je désire encore insister sur un ou deux points soulevés par M. Lehmann et notamment — et M. Lehmann l'a souligné avec beaucoup de pertinence et de justesse — sur le malaise que cause, par rapport au système des bourses des écoles moyennes, la largesse extraordinaire de la Caisse de prêts et bourses de l'Université. Or, du point de vue juridique, il existe une très grande différence entre des bourses octroyées directement par l'Etat et

celles accordées par une caisse autonome subventionnée en partie par l'Etat. M. Lehmann commet une erreur lorsqu'il a dit que l'Etat dispose de l'autorité nécessaire auprès de la Caisse de prêts et bourses de l'Université. Tel n'est pas le cas. Cette caisse est gérée par un conseil d'administration de sept membres, dans lequel la Direction de l'instruction publique est représentée par deux membres, le Sénat de l'Université par trois membres et l'Association des étudiants par deux membres. Il s'agit donc d'une caisse autonome — c'est ce qui est admirable et j'ai tenu à le souligner auprès des anciens élèves de Hofwil — qui est alimentée par une partie des écolages payés par les étudiants de l'Université, par les cotisations des étudiants — fixées, si je ne fais erreur, à 2 francs par semestre, et par les professeurs, qui abandonnent en faveur de cette caisse 2 à 3 % du montant des écolages de cours. La somme de 30 000 francs par an versée par l'Etat est plus faible que celle que versent les étudiants et les professeurs.

Cette caisse, créée en 1947, accorde des bourses à la seule condition que les bénéficiaires soient Bernois d'origine ou qu'ils habitent le canton de Berne. Et il est choquant, je le reconnais, de constater qu'un Bernois, originaire de Steffisburg, né à Moudon, qui n'est jamais venu dans le canton de Berne et qui a fait sa maturité à Lausanne, peut obtenir une bourse de cinq ou six cents francs par semestre pour suivre les cours de l'Ecole polytechnique fédérale à Zurich, alors que, dans le même temps, un paysan de l'Emmental qui, pour des raisons qui lui sont personnelles, désire envoyer son fils à Muristalden, ne touchera pas une bourse d'un centime. Le chroniqueur Hansuli a développé cet argument dans le Berner Tagblatt et j'avoue être troublé par la différence qui existe entre la souplesse de la caisse autonome de l'université et la rigidité de notre ordonnance concernant les bourses.

Vous me permettrez, pour conclure, de souligner l'importance du problème, dont le Conseil-exécutif ne sous-estime pas le caractère doctrinal. C'est la raison pour laquelle il serait prêt à faire un geste en faveur des élèves des deux écoles normales privées de Muristalden et de la Neue Mädchenschule, si ceux-ci pouvaient, d'une manière ou d'une autre, être englobés dans la Caisse de bourses et prêts de l'Université. Il craint, en revanche, qu'en modifiant l'ordonnance sur les bourses en faveur des élèves de ces deux écoles, on ouvre la porte à des modifications ad infinitum, en faveur d'autres écoles moyennes.

Le Conseil-exécutif est d'avis qu'il s'agit là d'un problème politique d'une importance telle qu'il appartient au Grand Conseil de dire, une fois pour toutes, s'il est d'accord en principe avec l'octroi de bourses aux élèves de séminaires évangéliques privés qui veulent devenir instituteurs ou si, pour des raisons de principe, il refuse de telles subventions.

Le Conseil-exécutif combat donc la motion de M. Lehmann en tant que telle, mais il est disposé à l'accepter sous forme de postulat et à examiner s'il est possible, pour faire droit à la demande de M. Lehmann, d'introduire une clause dans la Caisse de prêts et bourses de l'Université en faveur des séminaristes de Muristalden et de la Neue Mädchenschule.

Lehmann (Bern). Ich kann mich leider nicht bereit erklären, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es ist an der Zeit, dass die Frage jetzt einmal vom Grossen Rat entschieden wird, damit die Regierung eine Direktive hat. Wie sie dann die Frage lösen will, ob mit einer eigenen Stipendienordnung für das Seminar, oder ob sie die Mittelschul-Stipendienordnung ergänzen will, ist ihre Sache. Ich möchte also auf der Motion beharren und bedaure, dass sich die Regierung nicht bereit finden konnte, sie als solche anzunehmen.

Wenn Regierungsrat Moine sagt, ich hätte une petite erreur begangen, wenn ich sagte, die Stipendienkommission der Universität sei von der Regierung gewählt, so möchte ich ihn fragen, ob er nicht einverstanden wäre, wenn wir uns in den Irrtum teilen würden. Ich habe das nämlich aus seinen eigenen Worten genommen: «Die Kasse ist autonom und wird aus einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission verwaltet. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt.»

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Il est toujours très pénible d'être pris à son propre piège. J'ai eu tout à l'heure un petit frisson de fierté lorsque M. Lehmann a cité des extraits de mon discours aux anciens de Hofwil-Berne! Je crois cependant avoir commis une erreur à l'époque. C'est bien la Direction de l'instruction publique qui prépare la nomination des membres de la Commission de gestion de la Caisse de prêts et bourses, mais c'est le Conseil-exécutif qui procède aux nominations, ou plutôt qui ratifie les propositions, car la Direction de l'instruction publique désigne deux représentants, le Sénat trois représentants et l'Association des étudiants deux représentants. Le Conseil-exécutif respecte ainsi l'autonomie des corps constitués.

Schneider. Wir bringen im Namen der mehrheitlichen, sozialdemokratischen Fraktion zur Kenntnis, dass wir die Motion ablehnen, auch der Annahme als Postulat opponieren. Ich möchte zu Beginn meiner Ausführungen ausdrücklich festhalten, dass unsere ablehnende Stellungnahme sich nicht gegen das Seminar Muristalden und die Neue Mädchenschule richtet, auch nicht gegen die Lehrer und Lehrerinnen, die aus diesen Seminarien kommen. Wir machen auch nicht deshalb Opposition, weil wir nicht anerkennen könnten, dass aus den Anstalten gut qualifizierte Leute kommen. Selbstverständlich unterscheiden wir da nicht; unsere Opposition richtet sich auch nicht gegen religiös empfindende Kreise, die in unserem Kanton sehr stark vertreten sind. Für die Ablehnung der Motion Lehmann sind nur grundsätzliche Erwägungen massgebend. Der Grosse Rat hat sich heute nicht das erste Mal mit diesen Problemen auseinander zu setzen, sondern das geschah schon verschiedentlich. Immer wurden solche Vorstösse vom Rat abgelehnt. Man stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, die öffentlichen Schulen seien in der Lage, alle Bedürfnisse zu befriedigen.

Wenn der Motionär das Hauptgewicht auf die Stipendien gelegt hat, so ist das an sich richtig; aber ich weise darauf hin, dass das der Anfang sein könnte zu Bestrebungen, denen wir aus grund-

sätzlichen Erwägungen unser Ohr nicht leihen können. Die Anstrengungen der verschiedensten konfessionellen Richtungen, den bestehenden Rechtszustand im Sinne der Subventionierung von Privatschulen durch den Staat zu ändern, geht bekanntlich auf Jahre zurück. Die Diskussion, die wir nun über die Motion Lehmann führen, ist u. E. einfach der erste Schritt.

Es ist richtig, wie der Erziehungsdirektor sagte, dass die Stipendienfrage, wie sie zur Diskussion steht, von drei Aspekten beherrscht wird, von einem sozialen, einem juristischen, und vor allen Dingen von einem staatspolitischen.

Wenn die Ausrichtung von Stipendien an die Besucher nichtstaatlicher Seminarien allein vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet werden müsste, hätte der Motionär recht. Die Schüler von Muristalden und der Neuen Mädchenschule entstammen ganz sicher, sozial betrachtet, genau den gleichen Kreisen wie die Besucher der staatlichen Seminarien. Das nicht einzusehen, wäre u. E. ungerecht, würde stossend wirken. Auch habe ich die Meinung, dass religiöse Ueberzeugung an sich kein Grund sein dürfte, die Stipendien vorzuenthalten. Da es aber bei der Ausrichtung von Stipendien an Schüler von konfessionellen Lehranstalten nicht in erster Linie um soziale Gesichtspunkte geht, sondern darum, ob auf weite Sicht diese Lehranstalten auf Kosten der öffentlichen Schule gestärkt werden sollen, so ist es unumgänglich, dem sozialen Moment nicht die gleiche Bedeutung zuzumessen wie das der Befürworter der Motion tun mag. Wir erachten die Bemühungen um Stipendien, wie schon betont, als den ersten Schritt und sind der Auffassung, dass der Kampf, der in dieser Richtung nun seit Jahrzehnten geführt wird, ernst genommen werden muss, weil da doch ein Bestreben zum Ausdruck kommt, auf Kosten der öffentlichen Schule die eigenen, in diesem Falle die konfessionellen Schulen, zu stärken. Ich möchte damit in keiner Weise ein Schreckgespenst an die Wand malen, sondern ganz nüchtern festhalten, dass es, unter dem Aspekt betrachtet, Aufgabe jeder konfessionellen Schule sein muss, den Versuch zu unternehmen, ihren Einfluss auf Kosten der öffentlichen Schulanstalten zu stärken. Unsere Sorge geht nun dahin, zu verhindern, dass in unserem Lande Verhältnisse einkehren, wie man sie in andern Staaten beobachten kann. In einer ganzen Reihe von Staaten bestehen konfessionelle Schulen. Ich erinnere an Holland. Dort besuchten im Jahre 1947 247 000 Kinder die öffentliche und 958 000 die private Primarschule. Von den letzteren besuchten 578 000 katholische, 367 000 protestantische Schulen. — Auch wenn gegenwärtig bei uns in der Richtung keine Gefahr besteht, dürfen wir doch diese Tendenzen nicht fördern.

Der Erziehungsdirektor hat auf den juristischen Aspekt der Angelegenheit hingewiesen. Er macht sich insbesondere den Standpunkt von Prof. Rennefahrt zu eigen. Aber Prof. Flückiger kam in der gleichen Frage zu einer ganz anderen Schlussfolgerung als Prof. Rennefahrt. Prof. Flückiger stellt sich auf den Standpunkt, dass die Rechtsordnung nicht verletzt würde, auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht, wenn man diese Stipendien vorenthält. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied gegenüber der Auffassung von Professor Rennefahrt, der glaubt, dass auf den bestehenden Grundlagen diese Stipendien ausgerichtet werden könnten. Das Bundesgericht könnte wohl keinen der beiden Standpunkte als willkürlich bezeichnen.

Es bleibt der staatspolitische Aspekt. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir im Kanton Bern seit dem Jahre 1831 die neutrale Staatsschule. Sie stützt sich auf die Geschichte und die Erfahrung. Vorher hatte man bekanntlich konfessionelle Schulen. Diese trugen wesentlich dazu bei, den konfessionellen Hader zu fördern. Seit wir die neutrale Staatsschule haben, ist der konfessionelle Hader verschwunden. Es besteht keine Ursache, den konfessionellen Frieden zu stören. Wenn wir hier den Standpunkt der neutralen Staatsschule in den Vordergrund rücken, so deshalb, weil wir finden, dass die Verhältnisse, wie wir sie in unserem Lande haben, richtig geordnet seien. Wir kennen mehrere Konfessionen, und diese kennen mehrere Bekenntnisse. In unserem Lande ist man ohne Zweifel darauf stolz, dass die verschiedenen Konfessionen und Bekenntnisse nebeneinander leben können. Wenn der Staat allen Konfessionen und Bekenntnissen auf Grund eines Entgegenkommens eigene Schulen bewilligen und ihre Schüler durch Stipendien unterstützen müsste, hätte das mit der Zeit die Wirkung — ich unterstreiche das —, dass die öffentlichen Schulen ganz erheblich reduziert würden. Weil man zwischen Stipendien und der Unterstützung von Privatschulen keinen scharfen Strich ziehen kann, so gibt es hier nur die eine, logische Schlussfolgerung, nämlich alles zu unterlassen, was den Grundsatz der konfessionell neutralen Schule tangieren könnte. Er würde durch die Ausrichtung von Stipendien an konfessionelle Schulen gefährdet.

Ich möchte in dem Zusammenhang auf etwas anderes hinweisen. Die neutrale Schule ist ein Werk des Liberalismus. Sie ist ein grosses Kulturwerk. Ich glaube, wir müssen dieses Werk erhalten. Wir dürfen nichts unternehmen, das in seinen Konsequenzen dieses Werk erschüttert.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb wir diese Motion ablehnen. Wir fürchten die Konsequenzen der Motion. Mit ihr würde ein Anfang gemacht, der kein Ende fände. Es begänne mit der Ausrichtung von Stipendien an Schüler privater Lehranstalten eine Epoche, die nicht weit von der vollen Unterstützung entfernt wäre.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein paar Sätze hinweisen, die der ehemalige, freisinnige Erziehungsdirektor, Dr. Merz, sagte. Sie treffen den Kern, und ich habe ihnen nichts beizufügen: «Die Subventionierung der Privatschulen aus öffentlichen Mitteln ruft weitgehender Zersplitterung des Schulwesens, fördert insbesondere die Errichtung konfessioneller Schulen. An einer derartigen Entwicklung hat der demokratische Staat am allerwenigsten ein Interesse. Er ist auf gegenseitiges Verständnis und auf Duldsamkeit angewiesen, und er hat ein volles Interesse daran, die Jugend zur Erkenntnis zu erziehen, dass die den Menschen gemeinsamen Dinge wichtiger sind als die sie unterscheidenden.»

Aus diesen staatspolitischen wichtigen Gründen lehnen wir die Motion ab und sind auch dagegen, dass die Regierung sie als Postulat entgegennimmt.

Hochuli. Es ist nicht leicht, nach dem Votum von Herrn Schneider weitere Aspekte vorzutragen. Wenn ich im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion ebenfalls Ablehnung der Motion und des allfälligen Postulates beantrage, hat das nichts zu tun mit irgend einer Animosität gegen die freien Seminarien oder deren Schüler und Lehrer. Es wurde richtig auf den sozialen, den juristischen und den staatspolitischen Aspekt der Angelegenheit hingewiesen. Vom rein sozialen Standpunkt aus gesehen, ist es sicher nicht ganz in Ordnung, dass die einen Schüler Stipendien erhalten, die andern nicht. Aber diese materielle Seite kann eine nur untergeordnete Rolle spielen. — Was die Juristen Rennefahrt und Flückiger anführen, haben Sie vernommen. Je nachdem jemand im gegebenen Moment ans Bundesgericht gelangen würde, würde dieses so oder so, je nach der geltenden Gesetzesordnung, sicher nicht von Willkür reden können, wenn eine solche Sache abgelehnt würde. — Ich möchte zur staatspolitischen Seite übergehen. Der Vorredner hat ein paar markante Worte aus dem Vortrag des christkatholischen Regierungsrates Leo Merz vorgetragen, die dieser im Münster zu Bern im Jahre 1927 aussprach. Ich möchte einen weiteren Satz aus jener Rede herausnehmen: «Für ein konfessionell so stark gemischtes Volk wie das schweizerische ist daher die bürgerliche (gemeint ist die öffentliche) Schule als Gemeinschaftsschule diejenige Form der Jugenderziehung, die im Interesse der politischen Freiheit des Volkes den Vorzug vor den konfessionellen Schulen verdient.»

Der Vorredner, Herr Schneider, hat bereits gesagt, wie die Verhältnisse in Holland sind. Wenn dort 3/4 der Schüler die private Schule besuchen, hat das nicht die Bedeutung wie für die Schweiz. Warum? Holland hat eine Königin, um die sich die ganze Nation schart. Wir haben leider keine Königin (Heiterkeit, auch auf Seite des Redners) und keinen König. — Wenn wir die Motion annähmen, würden wir der konfessionellen Schule Vorschub leisten. Ich sehe das Ende nicht, wenn wir den kleinen Finger gäben. Eine konfessionelle Schule kann nicht tolerant sein. Intoleranz liegt im Wesen der konfessionellen Schulen. Sie müssen für ihre Sache werben. Sie wissen, wie es mit den Anhängern der Mormonenkirche in Zollikofen geht, sie machen in weiten Kreisen von Haus zu Haus Propaganda. — Ich möchte nicht sagen, dass das Herr Lehmann auch machen würde. Aber dass es kein Ende nimmt, wenn man in Stipendiensachen den kleinen Finger gibt, müssen Sie sicher zubilligen. Staatspolitische Sachen sind schwerer verständlich als sozialpolitische, das müssen wir auch begreifen. Darum, weil wir auf Grundlagen fussen, die sich während 125 Jahren bewährt haben, sollten wir nicht zu etwas Hand bieten, von dem wir nicht wissen, wo es endet, ob schlussendlich, in 100 Jahren, mit einem Sonderbundskrieg auf konfessioneller Grundlage. — Die neutrale Schule ist eine Errungenschaft. Privat kann sicher jeder seine Meinung haben. Aber so wenig wie die Schweiz mit ihrer Neutralität der Gesinnungslumperei geziehen werden kann, so wenig kann die öffentliche Schule der Religionslosigkeit geziehen werden. Ich glaube, man darf die Religion hier nicht in die Diskussion werfen. — Wir müssen zum staatspolitischen Gedanken der neutralen Staatsschule Sorge tragen, ihn weiter pflegen. Wir sind damit gut gefahren. Es sollte sich erübrigen, hier mehr zu sagen. — Von einem prominenten Leiter einer freien Schule wurde geschrieben: «Die Gesinnungsschule lässt sich nicht in kurzer Zeit verwirklichen.» Das mag seine persönliche Meinung sein. Auch der Direktor von Muristalden hat seine Meinungen, die sicher nicht allen, auch dem Verwaltungsrat nicht passen. Aber die Worte wurden gesagt, und es heisst aufpassen. Ich bitte nochmals, die Motion und den Vorschlag der Regierung — Entgegennahme als Postulat — abzulehnen.

Tschanz. Die Frage der Stipendien für die Schule Muristalden und die Neue Mädchenschule ist sehr heikel. Es ist gut, dass der Grosse Rat sie gründlich behandelt.

Kollege Schneider sagte, es seien im Laufe der Zeit verschiedene Vorstösse für die Erreichung dieser Stipendien gemacht worden. Meines Wissens wurde im Jahre 1947 die Motion Lehmann eingereicht und vom Grossen Rat als Postulat angenommen. Auch die Regierung sprach sich für Annahme des Postulates aus. Von einem anderen Vorstoss im Grossen Rat ist mir nichts bekannt, Herr Schneider müsste das belegen. Solche Vorstösse wurden vielleicht in der Presse gemacht.

Herr Schneider hat sich sehr für die liberale Schule eingesetzt, sagte, das sei eine Errungenschaft des Liberalismus und sei etwas bewährtes. — Sonst kämpft Herr Schneider eigentlich nicht so sehr für den Liberalismus. Ich weiss nicht, ob er ihn brauchen will, solange er für ihn tragbar ist, um ihn dann aber im gegebenen Moment zu kanalisieren. Das wäre ja möglich.

Es wurde auf Holland hingewiesen. Wir aber haben vorwiegend Staatsschulen, wenig freie Schulen. Das Nebeneinander in diesem Verhältnis hat sich 100 Jahre lang bewährt. Es gibt Beispiele von Staatsschulen, wo daneben keine Privatschulen geduldet werden, und das ist dann kein liberales System. In vielen Ländern wäre man heute froh, wenn man eine gewisse Freiheit für die Gestaltung eigener Schulen hätte. — Ich glaube, der Zustand, wie er bei uns seit über 100 Jahren besteht, hat sich bewährt, wir müssen ihn zu halten trachten.

Die Frage der Stipendien ist ernst. Was ist das Seminar Muristalden heute? Es ist ein typisches Landseminar. In unseren Tälern besteht ein ständiger Lehrermangel. Halbjährlich, nicht nur jährlich, müssen unsere Lehrer in den abgelegenen Schulhäusern, wo teilweise nur zwei Klassen oder sogar ganze Schulen sind, ersetzt werden. Man muss oft mit mangelhaften Lehrkräften vorlieb nehmen. Die einzige Garantie, die Lehrer in den Tälern einigermassen behalten zu können, bieten die Lehrer, die vom Lande her in die Seminarien gehen. Aber vom Land her ins Staatsseminar, ins städtische Seminar zu kommen, ist heute fast unmöglich, Herr Dübi. Die Leute, die von der Stadt in den staatlichen Seminarien sind, kommen ein halbes Jahr oder ein Jahr lang aufs Land und lassen sich dann in die grossen Ortschaften wählen. Selbstverständlich wird das durch die höheren Besoldungen, die in der Stadt gewährt werden, begünstigt, ferner durch die Gelegenheiten der Weiterbildung, auch durch die billige Lebenshaltung,

wenn wir im Sinne von Herrn Wenger reden wollten. Das Land ist in mancher Beziehung sehr benachteiligt. Der ständige Lehrermangel ist für unsere Jugend ebenfalls von Nachteil. Muristalden ist gegenwärtig das Seminar, das in erster Linie die Leute liefert, die Lehrstellen auf dem Lande beibehalten; denn jene Seminaristen sind selber auf dem Lande aufgewachsen, sind genügsam und mit der Mentalität des Landes vertraut. Die andern gehen wieder weg. Ich habe mir sagen lassen, dass in der obersten Klasse des Mädchenseminars in Thun kein Mädchen von weiter oben aus dem Oberland kommt als aus Spiez. Von Schulfachleuten erfuhr ich, dass man im Seminar Hofwil oft Klassen hat, in welchen die Mehrheit der Schüler aus Bern, Thun und Biel kommen. Herr Dübi schüttelt den Kopf. Aber so wurde mir das dargelegt. Es wäre interessant, in der Hinsicht gerade die jetzige Zusammensetzung zu kennen.

Vom städtischen Seminar hat das Land für die Deckung seines Lehrerbedarfes nicht viel zu erwarten, weil die dortigen Seminaristen fast ausschliesslich aus den Städten kommen und nachher von diesen absorbiert werden. Dazu kommt, was man auf dem Lande nicht versteht, dass ausgerechnet dieses städtische Seminar, von einer finanziell starken Gemeinde getragen, Stipendien erhält, währenddem das Seminar Muristalden z. B., wo Leute vom Lande noch unterkommen, keine Stipendien erhält. Das ist umso unverständlicher, als jetzt der Grosse Rat das dritte Mal Sonderkredite bewilligt, um auf einem abgekürzten Verfahren Lehrer zur Verfügung zu stellen. Das Staatsseminar hat es nicht fertig gebracht, den Bedarf an Lehrkräften zum voraus zu berechnen, obwohl es sieben Jahre dauert, bis sich die Geburtenzunahmen für die Schulen auswirken. Jetzt müssen durch Sonderkurse mit halber Seminarzeit Leute zur Verfügung gestellt werden. Es wäre interessant, zu sehen, ob die Leute qualifiziert, den andern ebenbürtig sind, ob sie in der Stadt Stellen finden oder auf dem Lande draussen.

Man empfindet es gefühlsmässig auf dem Lande als absolut ungerecht, wenn den Schülern in Muristalden und in der Neuen Mädchenschule keine Stipendien gewährt werden. Aus dem Votum von Herrn Hochuli hat man immer wieder herauslesen müssen, dass mit Stipendien die Schule selbst subventioniert würde. — Die Schule wird vollständig aus privaten Mitteln getragen. Es handelt sich nur um Stipendien an Kinder aus schwachbemittelten Familien.

Der Grosse Rat würde sich nichts vergeben, wenn er der Motion zustimmen würde. Man könnte durch Abänderung der Stipendienordnung die beiden Schulen aufführen. Wenn dann weitere Begehren kommen sollten, wäre der Grosse Rat wieder zuständig, darüber zu befinden. Es ist angesichts der Umstände, unter denen wir heute leben, unverständlich und unverantwortlich, dieses Begehren immer wieder abzulehnen. — Ich bin dem Erziehungsdirektor dankbar für seine fortschrittliche Einstellung der Frage gegenüber. Es geht, ich hebe das nochmals hervor, nicht um die Subventionierung der Schule, sondern um einen Zuschuss für die finanziell schwachen Schüler, die sich in diesem Seminar ihre Ausbildung holen.

Lehmann (Bern). Ich glaube, es hat keinen grossen Wert, dass ich noch auf einzelne Voten eintrete — nicht in dem Sinne, dass ich meinte, sie wären nichts wert —, die Situation scheint mir im Saale klar zu sein. Ich möchte Ihnen zum Schluss nur an Hand eines Briefes illustrieren, um was es bei der Motion geht, und dass sie nicht in erster Linie eine staatspolitische, sondern eine soziale Frage beschlägt. Im April 1954 erhielt ich von einem Emmentaler Lehrer als Antwort auf einen Artikel, den ich für eine Zeitung schrieb, einen Brief, worin folgendes stand: «Und doch möchte ich Ihnen heute kurz mitteilen, dass ich in den Jahren 1940 bis 1944 im Seminar Muristalden weilte und damals, in grosser Entbehrung, auf staatliche Stipendien verzichten musste. Meine Eltern glaubten nicht, den Besuch des Seminars finanzieren zu können. Ich wurde mit 16 Jahren auf die Geldsuche geschickt, natürlich ganz ohne Erfolg. Trotzdem trat ich, ohne Geld, ins Seminar. Durch die neuen Verhältnisse, die der Krieg schuf, brachte mein Vater von einem Semester zum andern das nötige Geld mit grosser Mühe zusammen. Selbst die Sparkassen der sechs Geschwister wurden beansprucht, einmal wurde eine Kuh verkauft, und als bei einem Semesterbeginn nicht alles Geld vorhanden war, versuchte ich es mit Gesuchen an die Pro Juventute und den Bernischen Jugendtag. So konnte ich, zusammen mit dem grosszügigen Entgegenkommen der Seminarleitung, ohne wesentlich Schulden zu machen, die Ausbildungszeit überstehen. Es ist gut, wenn wir in der Jugend zur Sparsamkeit angehalten werden. Und doch bin ich der Auffassung, dass die materielle Not in den schweren Jahren der Ausbildung zur schädlichen Fessel werden kann. In Ihrem Artikel bemerken Sie abschliessend, betreffend die Verordnung vom 29. September 1953, dass damit die Stipendienfrage wohl nicht erledigt sei. Sie begreifen, dass viele Berner damit nicht einig gehen. Tatsächlich bedeutet diese Verordnung einen schweren Einbruch in die persönliche Freiheit, die der Gutmütigkeit der Stillen im Lande allzu sehr Gewalt antut.»

Mehr habe auch ich hier nicht zu sagen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je crois que l'on peut dire que les jeux sont faits.

Il me paraît que le problème juridique pourrait être résolu dans le cadre des dispositions légales existantes. Mais — et c'est là question de tempérament — il est possible d'envisager surtout le caractère politique et doctrinaire du problème, avec la crainte de créer un précédent dangereux ou, au contraire, d'envisager l'aspect social, ce qui fait naître le désir d'aider des jeunes gens méritants.

Je regrette personnellement qu'on ait, à un moment donné, créé l'impression qu'on désirait aborder un débat qui n'était pas celui désiré par M. Lehmann. Il ne s'agissait pas, en l'occurence, du problème: écoles d'Etat/écoles privées de caractère confessionnel. Je suis convaincu que s'il s'était agi de ce problème, le Conseil-exécutif aurait rejeté la motion Lehmann à une écrasante majorité. La motion Lehmann ne concerne que l'octroi de bourses à des élèves des écoles normales privées et je fais mieux le « testament » de l'ancien directeur de l'instruction publique, mon coreligionnaire

politique, M. le Dr Merz, testament qu'a lu M. Hochuli. Je constate d'ailleurs que personne dans cette salle n'a remis en question le principe de l'école d'Etat. Celle-ci — et je suis heureux d'avoir l'occasion de l'affirmer ici — est neutre; elle est chrétienne dans ses bases; elle est placée au-dessus des confessions et elle s'efforce d'éduquer les citoyens ou les futurs citoyens dans le respect des convictions de tous. Et si un problème comme celui qui divise actuellement la Hollande ou la Belgique se posait chez nous, je crois que cette salle enregistrerait une autre température que celle qu'elle a aujourd'hui. Car le canton de Berne et la Suisse toute entière — je ne crains pas de l'affirmer — ne peuvent connaître la bonne entente, la solidarité et le respect réciproque qu'en restant fidèles aux lignes générales de l'école d'Etat, école neutre, école au-dessus des confessions, telle qu'elle est définie dans la loi de 1951 sur l'enseignement primaire.

M. Tschanz a fait allusion au nombre exagéré des élèves citadins dans les écoles normales publiques. Je n'avais pas l'intention de citer des chiffres à ce sujet lors de la discussion de la motion Lehmann, mais plutôt à propos de la motion Saegesser. Je me suis renseigné auprès de M. le directeur Rütishauser au sujet de l'origine des séminaristes de Hofwil-Berne.

Voilà ce que m'écrit le Dr Rütishauser: «Ihrem Wunsche gemäss gebe ich Ihnen im folgenden bekannt, wie sich die Schülerschaft nach ihrer wohnortlichen Herkunft zusammensetzt.» ... Et le Dr Rütishauser m'indique qu'il y a, pour l'ensemble de l'école normale 188 élèves; sur ce nombre 75 viennent des villes, 102 de la campagne et 11 des communes mi-urbaines. Et il ajoute: «Als Städte sind angenommen: Bern, Biel, Thun, Burgdorf. Unter halbstädtisch figurieren: Langenthal, Interlaken, Spiez, Herzogenbuchsee.»

Je crois donc qu'on ne saurait reprocher au séminaire de Hofwil-Berne — malgré les légendes qui circulent — de recevoir trop de citadins et trop peu de campagnards. Nous reviendrons d'ailleurs sur cette question lors de la discussion des motions et interpellations concernant la pénurie d'instituteurs.

En conclusion, je maintiens le point de vue exprimé par le Conseil-exécutif: rejet de la motion Lehmann en tant que telle, mais acceptation de cette motion sous forme de postulat. Nous verrons alors — si le Grand Conseil accepte la manière de voir du Conseil-exécutif — s'il est possible de modifier l'ordonnance sur les bourses en faveur des élèves des écoles moyennes (ce qui me paraît fort délicat, et j'en ai indiqué les raisons) ou d'élaborer une nouvelle ordonnance pour les élèves des écoles normales.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	77 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Tannaz betreffend hauswirtschaftlicher Unterricht an der Primarschule

(Siehe Jahrgang 1954, Seiten 549/50)

Tannaz. Die Interpellation, die ich am 18. November des letzten Jahres einreichte, betrifft den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Primarschule. Die Einwohnergemeinde Belp hat vor etwa 1½ Jahren ein neues Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht aufgestellt. Dabei sind die Weisungen des Büros für Hauswirtschaft von unserer Erziehungsdirektion weitgehend befolgt worden. Gegenüber dem alten Reglement wurde der hauswirtschaftliche Unterricht erweitert. Insbesondere wurden für das 8. Schuljahr neu 40 Stunden Hauswirtschaftsunterricht aufgenommen, weil man uns erklärte, das sei notwendig, um die Bundesbeiträge für das Fach Gartenbau zu erhalten. — Schon im ersten Jahr ergaben sich infolge dieser Erweiterung der Stundenzahl Schwierigkeiten in der Organisation und der Aufstellung des Lehrplanes.

Mit dieser Feststellung sind wir nicht allein. In einem Kreisschreiben der Primarschulinspektoren, vom 6. Juli 1954, an die Primarschulkommissionen und an die Primarlehrerschaft wurde mitgeteilt, dass man bei der Aenderung der Gemeindereglemente über den hauswirtschaftlichen Unterricht, im Zusammenhang mit der Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes an den Fortbildungsschulen, nicht über die Stundenzahl hinausgehen sollte, die im Unterrichtsplan für die Primarschule des Kantons Bern, vom 21. Dezember 1951, vorgesehen sei. Dort wurde eine Minimalzahl von 120 festgelegt, d. h. vier Wochenstunden im 9. Schuljahr und eventuell zwei Stunden Gartenbau im 8. Schuljahr. Die Rücksicht auf die Belastung der Mädchen, die Ausfälle in den übrigen Fächern und die Organisation des gesamten Unterrichtes verlange diese Zurückhaltung; das könne verantwortet werden, weil ja jetzt jedes Mädchen nach dem Schulaustritt eine hauswirtschaftliche Schule besuchen müsse.

Die Primarschulkommission Belp fragte die Erziehungsdirektion an, ob es unbedingt nötig sei, dass dieser erweiterte Unterricht durchgeführt werde, und ob es stimme, dass der Bundesbeitrag von der Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichtes im 8. Schuljahr abhängig gemacht werde. — Die Antwort fiel nicht sehr schön aus. Die Erziehungsdirektion teilte uns mit, dieser Unterricht gehöre in den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, es fehle in Belp nur an der Organisation, an der Einrichtung eines zweiten Unterrichtsraumes für den hauswirtschaftlichen Unterricht, und mit der Anstellung einer zweiten Lehrerin würde sich dies gut durchführen lassen. — Die letzte Frage, betreffend Bundesbeitrag, wurde überhaupt nicht beantwortet.

Dieses Schreiben der Erziehungsdirektion ist der Grund für meine Interpellation. Der Zeitpunkt wäre nun da, dass sich die Erziehungsdirektion und das Büro für Hauswirtschaft einerseits mit den Herren Schulinspektoren anderseits über die Gestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Gemeinden einigen würden. Ich stehe auf der

Seite der Schulinspektoren, weil ich die willkürlichen Verhältnisse am besten kenne. Ideal wäre, wenn die ganze Angelegenheit des Hauswirtschaftsunterrichtes in einem Gesetz geregelt wäre. Da das aber nicht der Fall ist, muss man sich, in Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und des Lehrplanes, auf eine gemeinsam anerkannte Linie einigen.

Gestatten Sie mir zum Problem ein paar allgemeine Bemerkungen. In keiner Weise dürfen meine Ausführungen als gegen den hauswirtschaftlichen Unterricht gerichtet aufgefasst werden, im Gegenteil, dieser Unterricht wird voll und ganz anerkannt, und Belp ist bekanntlich eine der Gemeinden, die ihn frühzeitig eingeführt haben. Zweifellos trägt dieser Unterricht dazu bei, die notwendigen Grundlagen für die richtige Führung eines Haushaltes zu bilden. Der Unterricht für die hauswirtschaftlichen Fächer darf aber nicht überborden. Auf jeden Fall darf im 8. und 9. Schuljahr der allgemeine Unterricht gegenüber der Hauswirtschaft nicht zurückgesetzt werden; diese soll ein Fach sein wie jedes andere auch. Auch eine Mutter muss als Erzieherin über ein Mindestmass von Bildung verfügen. Die Grosszahl der Mädchen, die aus der Primarschule austreten, erlernen einen Beruf und üben diesen oft dauernd aus. In diesen Berufen werden natürlich meistens andere als hauswirtschaftliche Kenntnisse verlangt. Des weiteren wird vom Jahre 1955 an im ganzen Kanton der obligatorische hauswirtschaftliche Unterricht an der Fortbildungsschule eingeführt. Das ist sicher wichtig bei der Beurteilung der Frage, in welchem Ausmass der hauswirtschaftliche Unterricht während der Primarschulzeit erteilt werden soll.

In weiten Fachkreisen besteht die Auffassung, dass der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe sich mit der Vermittlung von einfachen und soliden Kenntnissen und Fähigkeiten begnügen soll und dass ein weitergehender Unterricht der nun obligatorischen Fortbildungsschule überlassen werden soll.

In Art. 32 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, vom Jahre 1925, wird der hauswirtschaftliche Unterricht in die obligatorischen Schulfächer eingereiht, aber keine Stundenzahl vorgeschrieben. Das Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht, vom 12. November 1952, schreibt vor, dass sich die Mindeststundenzahl nach den Lehrplänen zu richten habe.

Das Primarschulgesetz von 1951 brachte keine Erhöhung der Stundenzahl für den Gesamtunterricht an der Primarschule. Der neu eingeführte Turnunterricht für Mädchen musste daher in die bisherige Stundenzahl eingefügt werden. Das ging natürlich nicht zu Lasten der Handarbeiten und der Hauswirtschaft, sondern zu Lasten anderer Fächer. — Das neue Gesetz brachte auch den zusätzlichen, fakultativen Französischunterricht an der Oberstufe, der natürlich auch von den Mädchen besucht werden kann. Damit aber die Mädchen nicht mit einer zu hohen Zahl von Unterrichtsstunden gesundheitlich belastet werden, sieht der Unterrichtsplan für Knaben und Mädchen die gleich hohe Stundenzahl vor.

Aus dieser Bestimmung resultiert, dass die Mädchen für verschiedene Stunden vom ordentlichen Unterricht dispensiert werden müssen. Selbstverständlich wird die Schulführung erschwert, wenn immer wieder ein Teil der Schüler fehlt. Schon darum ist die Einführung der Hauswirtschaft im achten Schuljahr nicht erwünscht.

Für den hauswirtschaftlichen Unterricht sind im Unterrichtsplan der Primarschule mindestens 120 Stunden vorgesehen. Wenn der Unterricht auf das 8. Schuljahr ausgedehnt wird, so muss die grössere Stundenzahl auf das 9. Schuljahr entfallen.

Die Stundenzahl ist tragbar, sogar 40 Stunden zu erteilen, wäre möglich, wenn der Unterricht, wie das an den meisten Orten der Fall ist, über die Mittagszeit durchgeführt wird, wodurch der gemeinsame Unterricht nicht allzu stark gekürzt würde.

Diese Ueberlegungen und Schlüsse gelten sicher in noch vermehrtem Masse für die Sekundarschule, wo die gesteckten Bildungsziele ja noch viel höher stehen. Hier wird eine strikte Beschränkung auf die Minimalstunden nicht zu umgehen sein.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen vom Erziehungsdirektor in dem Sinne gewürdigt werden, dass unseren Schulbehörden über die Gestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes — mit Rücksicht auf die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschul-Unterrichtes für Töchter im Jahre 1955 — Weisungen zugestellt werden, aus denen man ersieht, dass der Unterricht so soll durchgeführt werden, dass er, trotz seiner Wichtigkeit, volle Rücksicht auf die allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsziele der Schule nimmt, unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse. So wird sich der Unterricht sicher im Rahmen der übrigen Fächer nutzbringend auswirken, während bei schematischen Weisungen von oben, die zuviel verlangen, die Gefahr besteht, dass eine Reaktion gegen diesen Unterricht ausgelöst wird.

Dass ich mit meiner Einstellung nicht allein bin, ersieht man aus einem ausführlichen Exposé der Konferenz der Schulinspektoren, das sich eingehend mit dem Problem befasst und dem ich mich voll anschliesse. Ich bin überzeugt, dass eine Orientierung und Beratung unserer Schulkommissionen im Sinne meiner Ausführungen und im Sinne der Stellungnahme der Schulinspektoren sowohl für die Erziehungsdirektion wie für die Bestrebungen des Hauswirtschaftsunterrichtes sich erfolgreicher auswirkt als Weisungen, mit denen man versucht, in den Gemeinden etwas zusätzliches durchzubringen, das dauernd Schwierigkeiten und Erschwerungen im Schulbetrieb brächte. In diesem Sinne erwarte ich vom Erziehungsdirektor eine positive Antwort.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je m'excuse de prendre la parole devant un parterre où ne restent plus que des héros, que je félicite de leur constance et de leur tenacité! Il convient tout d'abord de ne pas oublier que l'enseignement ménager est une branche relativement jeune et qu'elle ne figure que depuis peu dans notre organisation scolaire. Le législateur bernois a procédé avec beaucoup de prudence en ce qui concerne l'introduction de l'enseignement ménager. Par la loi de 1925, il a introduit l'enseignement complémentaire et l'enseignement ménager dans la scolarité

obligatoire, dans le cadre communal. Les communes restaient donc libres de prendre une décision. Un deuxième pas a été franchi en 1945, lorsque l'enseignement ménager est devenu obligatoire dans tout le canton pour les jeunes filles, en neuvième, éventuellement en huitième année. L'œuvre a été couronnée par le Grand Conseil lorsqu'il a voté l'arrêté de mai 1952 introduisant l'enseignement ménager post-scolaire obligatoire à partir du 1er avril prochain. Nous n'avons donc pas construit la maison en une seule fois, mais en plusieurs étapes, ce qui explique certaines frictions et parfois un manque de clarté dans l'interprétation de la loi, par certaines communes et par des commissions d'école.

Comment créer un peu d'ordre dans la situation actuelle? Par suite de l'obligation d'organiser l'enseignement ménager post-scolaire à partir du 1er avril prochain, la plupart des communes ont dû mettre sur pied de nouveaux règlements pour l'enseignement ménager. Certaines commissions d'école ont travaillé en ignorant les commissions spéciales techniques d'écoles ménagères; des commissions d'écoles ménagères ont ignoré elles aussi les commissions d'école et les autorités communales — il en est résulté parfois des heurts et des oppositions.

Les inspecteurs scolaires se sont occupés de ce problème et ont élaboré une circulaire (je ne la lirai pas en raison du temps limité dont nous disposons) par laquelle ils ont attiré l'attention des autorités scolaires sur les dispositions du plan d'études pour l'enseignement ménager.

Pourquoi les inspecteurs sont-ils intervenus dans cette question? D'abord parce que l'enseignement complémentaire obligatoire (180 heures depuis le printemps prochain) est une innovation; jusqu'ici, l'enseignement ménager n'était obligatoire qu'à l'école primaire et à l'école secondaire, et à titre post-scolaire dans quelques communes seulement. Ensuite parce que la loi sur l'école primaire de 1951 a augmenté les programmes et heures d'enseignement pour la huitième et la neuvième année. Je songe surtout à l'enseignement facultatif — mais qui a été introduit presque partout — de la deuxième langue cantonale et à l'enseignement de la gymnastique obligatoire pour les jeunes filles. En outre, celles-ci sont encore astreintes à de nombreuses heures de travaux manuels et les inspecteurs ont constaté très souvent, lors de leurs visites des classes de huitième et de neuvième année, qu'ils se trouvaient en présence des seuls garçons, les jeunes filles étant toujours détachées à des cours spéciaux. Cette absence nuit sans aucun doute à la culture générale, qui doit rester la base de l'enseignement primaire.

C'est la raison pour laquelle les inspecteurs ont voulu — excusez l'expression — « remettre l'église au milieu du village », ce qui est conforme aux idées exposées par M. Tannaz. — Ils ont condamné les exagérations commises de part et d'autre et demandé qu'on s'en tienne au plan d'études. Leur intention était bonne. Ils ont conseillé aux communes d'adapter le nombre des heures d'enseignement ménager aux exigences du programme général et je ne pense pas qu'il y ait de grandes divergences entre la Direction de l'instruction publique et les inspecteurs à ce sujet. Il y a eu peut-être ici et là manque de coordination, voire de précision; mais j'ai personnellement constaté combien il était nécessaire de donner des conseils aux communes et aux commissions d'écoles à propos de l'innovation créée par l'enseignement post-scolaire obligatoire. —

Nous avions pensé créer un ou deux postes d'inspectrices de l'enseignement ménager, mais, à l'examen, cette formule ne s'est pas révélée heureuse et, par arrêté du Conseil-exécutif, nous avons décidé de constituer une commission d'experts composée de six représentantes de l'enseignement ménager et, de six maîtresses d'ouvrages, sous la présidence d'un inspecteur. Chaque membre de la commission a la charge d'un arrondissement, et sa tâche consiste à donner des conseils pour la construction ou l'aménagement des locaux destinés à l'enseignement ménager (cuisines, buanderies, etc.), pour la rédaction des règlements communaux et l'établissement des programmes techniques.

Nous espérons que cette commission, qui est entrée en fonction le 1er janvier dernier et qui a tenu jusqu'ici quatre séances, mettra un terme par son activité aux différences d'interprétation de la loi, ainsi que le désire M. Tannaz. Nous voudrions qu'elle puisse créer ce qu'en style militaire on nomme une « unité de doctrine ». J'approuve aussi M. Tannaz lorsqu'il déclare qu'il convient de tenir compte des considérations d'ordre régional ou local dans l'organisation de l'enseignement et l'élaboration des programmes. Je puis donner l'assurance à l'interpellateur qu'on s'efforcera d'éviter toute contradiction dans les conseils et directives et qu'on fera preuve d'une certaine souplesse eu égard aux conditions diverses.

Au sujet des exigences que pose la Confédération en matière de subventions, je peux répondre à M. Tannaz qu'en 1950—1951, l'Office fédéral des arts et métiers, qui est chargé du subventionnement des écoles professionnelles et de l'enseignement ménager, avait fixé un certain nombre de conditions pour l'octroi de subventions à l'enseignement ménager. Un vent brutal d'économies soufflait alors dans le domaine des subventions fédérales. Revenant à de meilleurs sentiments, la Confédération fit savoir, par une circulaire du 8 mars 1951, qu'elle ne posait aucune condition quelconque à l'octroi des dites subventions. Elle stipule simplement qu'il s'agit de l'enseignement ménager donné pendant les deux dernières années de scolarité obligatoire, lequel comprend en premier lieu la cuisine et les travaux de maison. Lorsque le jardinage fait partie de l'enseignement ménager, il est également pris en considération. La Confédération n'exige donc pas expressément l'enseignement du jardinage, ni d'un nombre précis d'heures de cuisine. Des rapports lui sont fournis par les cantons sur l'enseignement ménager dans son ensemble, et elle accorde les subventions sans poser des conditions de détail.

Je crois avoir ainsi répondu, bien que brièvement, aux questions posées par M. Tannaz. Je voudrais résumer en constatant:

1° que l'enseignement ménager est en voie de réorganisation. Cette réorganisation sera achevée dès le printemps 1955, puisque toutes les communes devront avoir organisé à ce moment-là l'enseignement ménager post-scolaire obligatoire;

2⁰ qu'une collaboration efficace s'établira entre les inspecteurs et la commission technique que nous venons de constituer;

3⁰ que lorsque nous aurons acquis quelque expérience dans le domaine de l'enseignement ménager post-scolaire, nous pourrons établir une unité de doctrine dans un domaine, le dernier venu de notre enseignement, qui mérite beaucoup d'intérêt et de sollicitude, mais ne doit pourtant pas s'étendre de façon démesurée au détriment d'autres disciplines essentielles à l'école, et particulièrement en huitième et en neuvième classe pour les jeunes filles. Nous faisons confiance aux inspecteurs et à la commission que nous avons désignée à cet effet.

Tannaz. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 17. Februar 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, nämlich die Herren Aebi, Blaser (Urtenen), Châtelain, Flühmann, Müller (Bern), Nahrath, Scherler, Scherz, Stähli, Staub, Thomet, alle mit Entschuldigung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Saegesser und Mitunterzeichner betreffend Lehrermangel

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 496)

Interpellation der Herren Grossräte Messer und Mitunterzeichner betreffend Lehrermangel

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 496)

Interpellation der Herren Grossräte Paul Dübi und Mitunterzeichner betreffend Lehrermangel

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Saegesser. Der gegenwärtige Lehrermangel im Kanton Bern verursacht uns ungeahnte Probleme. Vor 25 Jahren bestand Stellenmangel, arbeitsfreudige Lehrkräfte mussten jahrelang auf eine Anstellung warten. Das ist anders geworden. Ueber den Lehrermangel ist in der letzten Zeit so viel geschrieben und diskutiert worden, dass ich mir fast ersparen könnte, meine Motion zu begründen; denn allein schon die bekannten Zahlen über die Klassen, den Lehrerabgang und die Lehrerausbildung zeigen uns, dass, ohne mehr Lehrer auszubilden, keine Besserung eintreten wird.

Ein Teil meiner Wünsche ist schon erfüllt. Gestern sprachen wir einen Kredit für eine Sonderklasse.

Die Neueröffnung von Klassen in der Stadt und der normale Abgang von Lehrkräften haben sich speziell für das Land katastrophal ausgewirkt. Viele Stellen haben nicht besetzt werden können, d. h. man musste Lehraushilfen anstellen. Man kennt Beispiele, wo Lehrer in eine grössere Ortschaft gewählt wurden, die in normalen Zeiten nie einen solchen Wechsel hätten machen können. Heute spüren wir den Lehrermangel nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt. Auf dem Lande muss man oft froh sein, wenn sich auf Ausschreibung hin überhaupt eine Lehrkraft meldet. Darunter leiden die Schulen, aber auch das Ansehen der Lehrerschaft. Mit Sonderkursen und der

Einsetzung von Seminaristen ist das Problem nicht gelöst; denn wo bleibt da die feste Grundlage der Berufsausbildung? Mit Sonderkursen hat man einige Lücken ausfüllen können, aber die dürfen nicht zum Dauerzustand werden.

Es sollte erwogen werden, ob nicht die Einführung einer dritten Parallelklasse am staatlichen Seminar die einfachste Lösung wäre. Mit dem Sonderkurs, für den wir gestern den Kredit bewilligten, können wir nur einen Teil der Lücken ausfüllen. Ab 1959 sollten wir soweit sein, dass wir wieder genügend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung haben. Heute stehen Lehrer im Dienste, die einmal weggewiesen wurden wegen dem oder jenem. Diese wieder zugezogenen Lehrer sind dem Lehrerberuf nicht zuträglich. Dazu besteht dann noch die Gefährdung der Kinder. Kürzlich hörte ich, dass man einen solchen Lehrer abermals fortweisen musste.

Gerade für den Lehrerberuf brauchen wir einwandfreie Charaktere; denn ihre eigene Haltung wirkt auf die Schüler mehr als viele Worte.

Würden wir aber nur das Problem des Lehrermangels lösen, so wäre in erster Linie der Stadt, aber nicht dem Lande geholfen; denn da spielt der Faktor Lohn noch eine Rolle. Der Lohnunterschied zwischen Stadt und Land ist zu gross. Daher rührt die sogenannte «Landflucht» der Lehrer. Mancher Lehrer bliebe gerne auf dem Lande, wenn er nicht allzu viele Beispiele für ein besseres Auskommen in der Stadt erblicken würde.

Seit 1947 bestehen Bestrebungen, das Lehrerbesoldungs-Gesetz zu ändern. Ich weiss, warum diese Angelegenheit nicht vorwärts geht. Aber ich kann doch der Lehrerschaft den leisen Vorwurf nicht ersparen, dass sie einmal in ihrem Sekretariat mehr Dampf hätte aufsetzen sollen, damit es vorwärts geht. Es sind verschiedene Verbesserungen der Lohnverhältnisse nötig, zu Stadt und Land, für die Stadt in erster Linie, damit überhaupt ein Anreiz besteht zum Lehrerberuf. — Wenn man einsieht, dass die Besoldung der Stadtlehrer verbessert werden muss, ist es auffallend, festzustellen, dass ein Landlehrer Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— weniger bezieht. Der Unterschied ist einfach zu krass. Das billigere Leben auf dem Lande ist ein Märchen, obwohl man das gestern wieder glaubhaft machen wollte. Ausser den Mietzinsen ist alles, was man zum Lebensunterhalt braucht, in der Stadt billiger als auf dem Lande. Warum machen denn so viele Leute ihre Einkäufe in der Stadt? Weil die Auswahl grösser ist und die Preise tiefer sind. Wenn in abgelegenen Gebieten die Lebenshaltung billiger erscheint, wird dort sicher schlechter gelebt. Weil es aber keine Vorrechte geben soll, haben wir dafür zu sorgen, dass auch für abgelegene Orte ein freudiger Lehrer gefunden wird; dessen Wirken auf seinem Aussenposten soll in der Erhöhung seines Lohnes eine Anerkennung finden. Das wird sich zu Gunsten der Kinder in den abgelegenen Gemeinden auswirken.

Aus all diesen Gründen bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass die zwei Faktoren, Lehrermangel und Lehrerbesoldung, zusammen gehören. Von dieser Erwägung ausgehend, stelle ich in meiner Motion zwei Forderungen, erstens die Ausbildung von mehr Lehrern am staatlichen Seminar, zweitens die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946.

Ohne bessere Besoldung wird der Lehrermangel nicht restlos bekämpft werden können, es sei denn, man nehme einen Niveausturz in der Qualität in Kauf. Wenn wir feststellen, dass ein Lehrer im Kanton Solothurn etwa Fr. 2000.— mehr bezieht als ein Lehrer im Bernerland, so gibt das sicher zu denken.

Sicher sind diese Probleme nicht leicht zu lösen, aber wo ein Wille ist, besteht auch ein Weg.

Ich frage — das ist eine persönliche Meinung von mir — ob man nicht einmal mit dem alten Zopf der Naturalien abfahren könnte, indem man sie in die Besoldung einbezieht. Einzelne Lehrer hätten vielleicht Angst, sie müssten nachher mehr Hauszins bezahlen. Ich glaube, das wäre nicht der Fall, denn das müsste auch reglementiert werden. Der langweilige Kampf mit den Gemeindebehörden über die Naturalien sollte einmal verschwinden; denn in vielen Landgemeinden ist der Zank um die Naturalien geradezu zum Ekel geworden. Zum Ausgleich der Lebenshaltungskosten könnte man eine Ortszulage schaffen, die vom Grossen Rat festgelegt würde.

Eine solche Ordnung müsste soviel bringen, dass der Lehrer in abgelegener Gegend eine Entschädigung für seine Mehrauslagen erhielte. Ich erwähne nur die Ausbildung seiner Kinder. Diesem Lehrer kann der Staat etwas bringen, aber seine finanzschwache Gemeinde im allgemeinen nicht; dort ist nicht viel zu holen, im Gegenteil, er hat noch die Ehre, grössere Gemeindesteuern zu bezahlen als sein Kollege in grossen Ortschaften und mitunter monatelang auf seinen Gemeindeanteil zu warten. — Wenn er etwas neu einführen will, kann er das ohne weiteres machen, wenn er die Kosten selbst trägt.

Versuchen wir also, einen Schritt weiter zu gehen! Suchen wir eine Lösung, die den Verhältnissen besser entspricht.

Ich möchte zusammenfassen. Am staatlichen Seminar ist eine dritte Parallelklasse einzuführen, solange dies nötig ist, damit die Berufsausbildung gesichert ist. Die Naturalien sind in die Besoldung einzubauen. Es sind Ortszulagen zu schaffen zum Ausgleich der Lebenshaltungskosten. Wenn man sich nicht dazu aufschwingen kann, den ganzen Naturallohn in die Besoldung einzubauen, sollte man wenigstens einen Betrag festsetzen, der Lehrern in abgelegenen Gebieten ausgerichtet würde. Schliesslich möchte ich dem Erziehungsdirektor vorschlagen, die Lohnzahlung so zu regeln, dass in Zukunft der Staat den Lohn auszahlt und die Gemeinden ihre Anteile dem Staat abzuliefern haben.

Ich ersuche Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Messer. Im ganzen Kantonsgebiet besteht Mangel an Primarlehrern, namentlich in den Landgemeinden. Die Schwierigkeiten, die daraus entstanden, sind Ihnen bekannt. Heute sind zum Teil ungeeignete Leute im Schuldienst tätig, auch solche, die früher wegen verschiedener Vergehen haben ausgeschlossen werden müssen. Die Folge davon ist u. a. die, dass sich Bewerber aus anderen Kantonen zum bernischen Schuldienst drängen, die man unter normalen Verhältnissen abweisen müss-

te, weil ihnen sehr oft die Eignung und die Fähigkeiten fehlen. Die Patentprüfungskommission steht vielmals vor misslichen Entscheidungen: Einerseits Lehrermangel, anderseits ungenügend ausgewiesene Bewerber. Der Niveaurückgang wird je länger je empfindlicher. Das Seminar erhält ständig Anfragen, ob nicht Seminaristen aus der Klasse I zur Verfügung gestellt werden könnten. In dieser Situation wird das Staatsseminar etwa gefragt, was es eigentlich vorkehre, um dem Lehrermangel abzuhelfen.

Bis heute ist folgendes unternommen worden: Es wurden Sonderkurse von zweijähriger Dauer durchgeführt, mit 24 oder 25 Schülern. Der erste Sonderkurs hat im Herbst 1953, der zweite im Herbst 1954 begonnen. Ein dritter Sonderkurs wird im Herbst 1955 beginnen. Für den haben wir gestern den Kredit bewilligt. Es sprechen viele Gründe, speziell solche technischer Natur, dagegen, dem Lehrermangel auf die Dauer mit 2-Jahreskursen zu begegnen. Jedenfalls fehlen dafür die rechtlichen Grundlagen. In den Schulkommissionen wird man vorab die Kandidaten berücksichtigen, die den 4-Jahreskurs absolviert haben und erst in zweiter Linie die aus Sonderkursen. — Die Rekrutierungsbasis für Sonderkurse — das sind alles Leute aus dem Berufsleben — wird sich verengern, die Auswahl wird zu knapp werden. Die Sonderkurse waren allerdings dringlich. Das trifft auch für den dritten zu, der nächsten Herbst beginnt, also in dem Moment, wo der erste zu Ende geht. Im wesentlichen wird dann wieder die gleiche Lehrerschaft zur Verfügung stehen. Wir haben in der Seminarkommission nicht die Meinung, dass die Notlösung mit den Sonderkursen ein zu gewagtes Experiment sei. Aber es ist doch nur eine Notlösung, die aus den angeführten Gründen auf die Dauer nicht befriedigen kann. Wir sind der Auffassung, dass ein vierter Sonderkurs nicht in Frage kommen werde.

Seit langem wird die Frage diskutiert, ob man noch lange von einer dritten Parallelklasse absehen könne. Das muss endlich abgeklärt werden. Die Angelegenheit hat eine lange Vorgeschichte. Wir verfügen jetzt über umfassende Unterlagen, um den künftigen Bedarf an Lehrkräften zu beurteilen. Auf lange Sicht ist dem Mangel nur durch Aufnahme einer dritten Parallelklasse beizukommen, und zwar schon im Frühjahr 1955.

Man hat geglaubt, dass sich zur diesjährigen Frühjahrsprüfung nicht genügend Anwärter anmelden würden. Nachdem sich nun aber eine Rekordzahl, nämlich 99 Kandidaten angemeldet haben, ist anzunehmen, dass sich darunter 66 bis 72 werden finden lassen, die sich für den Lehrerberuf als geeignet ausweisen können. So könnten drei Klassen mit je 22 bis 24 Schülern geführt werden.

Selbstverständlich dürfen die Prüfungsanforderungen nicht reduziert werden. Wir wissen, dass bei dieser kurzfristigen Organisation allerhand Schwierigkeiten auftauchen werden, wie z. B. die Beschaffung der nötigen Lehrkräfte, die Lokalfragen usw. Es ist leider nicht möglich, zusätzlich 24 Schüler in Hofwil unterzubringen. Man hat dort ja nicht einmal für die bisherigen Bestände genügend Platz. Zweifellos wird es sich erzieherisch ungünstig auswirken, wenn die dritte Parallelklasse auf den Bildungsfaktor Internat verzichten muss. Es ist ein grosser Nachteil, wenn Jugendliche das Elternhaus nie verlassen, namentlich in bezug auf charakterliche Reife und geistige Selbständigkeit. Dazu kommt noch der Nachteil für das Internat selbst, weil dort die Seminaristen vom Land zur Hauptsache unter sich sein werden und so auf die gegenseitige günstige Wirkung des Umganges mit Kameraden aus der Stadt verzichtet werden muss.

Mit Mut und gutem Willen wird es möglich sein, den Lehrermangel zu beheben. Ich bitte den Erziehungsdirektor, im Sinne meiner Interpellation eine eindeutige Entscheidung zu fällen.

Dübi Paul. Es ist vielleicht langweilig, in der gleichen Sache noch einen dritten Redner anhören zu müssen. Ich werde mich daher auf ein paar Punkte beschränken, die vielleicht von meinen Vorrednern zu wenig unterstrichen wurden.

Der Lehrermangel ist bekannt. Kritische Stimmen warfen den kantonalen Behörden vor, sie hätten ihm nicht genügend begegnet. Diese Vorwürfe sind vielleicht zum Teil berechtigt, sicher aber zum Teil unberechtigt. In den Dreissigerjahren hatten wir Ueberfluss an Lehrern. Man hatte Mühe, sie in ihrem Beruf zu beschäftigen. Wir müssen daher die jetzige Zurückhaltung der Behörden begreifen. Ein Mangel ist immer leichter zu beheben als ein Ueberfluss. Auf alle Fälle ist man Regierungsrat Moine dankbar dafür, dass er wenigstens über den Weg des Sonderkurses dafür sorgte, dass wir dieses Jahr zusätzlich noch 24 Lehrer einstellen können.

Man darf auch nicht vergessen, dass der Lehrermangel mit dem Minimum an Schulaustritten zusammenfällt. Wir haben gerade in den letzten Jahren die Folgen des Geburtenrückganges nach dem Ersten Weltkrieg deutlich zu spüren bekommen. Das ist mit ein Grund, warum sich viel weniger Schüler für den Lehrerberuf interessierten als früher.

Gleichzeitig haben wir eine Hochkonjunktur, wie sie die Schweiz in diesem Jahrhundert noch nie erlebt hat. Das spielte auch mit bei der Berufswahl der jungen Leute. Der Lehrerberuf hat einen zu wenig grossen Anreiz gebildet, so dass die Anmeldungen für das Seminar stark zurückgegangen sind. Wir hatten letztes Jahr nur 80 Anmeldungen. Ihre Zahl wäre wahrscheinlich höher gewesen, wenn man gewusst hätte, dass eine dritte Parallelklasse eröffnet werden soll. Von den 80 kamen zum vornherein etwa ein Dutzend nicht in Frage, aus charakterlichen und leistungsmässigen Gründen, so dass man gleich viel Anmeldungen hatte wie man Schüler aufnehmen könnte. Jetzt haben wir etwa 100 Anmeldungen. Wie Herr Messer sagt, wird man gut 70 berücksichtigen können. Das ist ein sehr grosser Prozentsatz für eine Berufswahl mit Examen. Z. B. in unseren Lehrwerkstätten haben wir das umgekehrte Verhältnis. Dort kann man etwa 30 % der Anmeldungen berücksichtigen.

Man sollte das Interesse am Lehrerberuf fördern. Es erfüllt uns mit Sorge, dass sich in der Stadt Bern so wenig Sekundarschüler für den Lehrerberuf interessieren. In einem Kreis Berns sind von 120 Sekundarschülern nur 6 ins Seminar gekommen. Das ist zu wenig. Der Lehrerberuf stellt eine

schöne Aufgabe dar. Es ist tatsächlich auch ein schöner Beruf. — Sie wissen, dass man seinerzeit, beim Lehrerüberfluss, die Aufnahmebedingungen sehr stark in die Höhe geschraubt hat, um nicht den numerus clausus einführen zu müssen. So entstand eine natürliche Selektion. In der Folge besteht nun die weit verbreitete Meinung, es brauche unendlich viel, um in ein Seminar zu kommen, so dass Durchschnittsschüler zum vornherein davon absehen, sich zum Eintrittsexamen zu melden. Ich glaube, es wäre unsere Pflicht, die Meinung wieder ein wenig zu zerstreuen, es kämen nur die ins Seminar, die weit über dem Durchschnitt stehen.

Sie wissen, dass man uns im Jahre 1939, an der Landesausstellung, auf die Kommastelle genau voraussagte, wann die Schweiz aussterben werde.

Alle diese Faktoren haben mitgespielt, dass sich immer weniger junge Leute für den Lehrerberuf melden.

Wichtig ist, bei den Aufnahmen nicht nur auf das Geistesmässige abzustellen, sondern den charakterlichen Eigenschaften den Vorrang zu geben. Wir sind ein ausgeglichenes Volk und brauchen nicht nur «Hirsche» als Lehrer. Wir müssen auch dem durchschnittlich Begabten die Möglichkeit geben, den Lehrerberuf zu ergreifen, wenn man weiss, dass seine charakterlichen Eigenschaften Gewähr bieten, dass ein guter Lehrer aus ihm wird. In dieser Richtung wird man vorgehen müssen. Es ist natürlich nicht möglich, in einem Aufnahmeexamen von einigen Tagen die charakterlichen Eigenschaften der Kandidaten genau zu beurteilen, man muss auch auf die Auskünfte der Schulleiter und Klassenlehrer abstellen.

Um dem Lehrermangel zu begegnen, wird postuliert, im Staatsseminar eine dritte Parallelklasse zu eröffnen. Nach dem dritten Sonderkurs kann man kaum mehr damit rechnen, einen vierten zu erhalten. Die erste Auswahl war hervorragend. Wir dürfen mit guter Zuversicht diesen Leuten das Patent erteilen. Sie haben sich schon bewährt, bevor sie ins Seminar eintraten, haben eine Berufslehre hinter sich, gaben zum Teil glänzende Stellen auf, weil sie sich sagten, jetzt könnten sie ihren geheimsten Herzenswunsch erfüllen und in den Lehrerberuf eintreten. Was diese Leute an Reife und Lebenserfahrung mitbringen, ersetzt die etwas abgekürzte Ausbildungszeit. Sie können punkto Reife anders beurteilt werden als 16-jährige Buben, die gerade aus der obligatorischen Schulzeit austreten. Ich kann die Meinung nicht teilen, die dahin geht, man propagiere mit dem Sonderkurs eine Schnellbleiche. — Als man den zweiten Sonderkurs machte, war die Zahl der Anmeldungen gegenüber dem ersten Kurs, für den 160 Anmeldungen eingingen, stark zurückgegangen. Die Selektion war in der Folge anders. Bei weiteren Sonderkursen wird die Zahl der Anmeldungen noch weiter zurückgehen, so dass man nicht mehr damit rechnen kann, mit Sonderkursen durchzukommen. Wichtig ist, dass man durch die drei Sonderkurse im Laufe der nächsten Jahre zusätzlich ungefähr 70 Lehrer erhält.

Die Frage, ob wir in Hofwil dauernd eine dritte Parallelklasse einrichten sollen, oder nur provisorisch, nach Bedarf, ist sehr schwierig zu entscheiden. Ich habe eher die Auffassung, dass es gefährlich sei, zu viele Lehrer auszubilden. Die Verhältnisse sind labil, können rasch ändern. Jetzt schon geht die Geburtenzahl gegenüber dem Maximum von 1944/1945 zurück. Wo sich die Geburtenziffer stabilisieren wird, kann niemand voraussagen. Lieber wollen wir einen Engpass in Kauf nehmen als Lehrer auszubilden, die nachher den Beruf nicht ausüben können, die auch bei bester Qualifikation nicht unterkommen, weil die Klassen fehlen. Man darf nicht allzu rasch dreinfahren, sonst überspitzen wir die Situation, wie das in den Dreissigerjahren der Fall war.

Gestatten Sie mir, dass ich unser städtisches Lehrerinnen-Seminar, das gestern in der Kritik so schlecht wegkam, in Schutz nehme. Herr Tschanz hat ihm vorgeworfen, dass es in erster Linie Schülerinnen aus der Stadt Bern berücksichtige und dass diese Ausbildungsstätte in erster Linie der Stadt diene. Ich weiss nicht, woher Herr Tschanz seine Informationen hat. Das stimmt nämlich nicht. Im städtischen Lehrerinnen-Seminar stammt seit Jahrzehnten ungefähr die Hälfte der Schülerinnen vom Lande, die Hälfte aus der Stadt. Im Gegenteil, es hat bis in die jüngste Zeit nie an Stimmen gefehlt, die fanden, in einem städtischen Lehrerinnen-Seminar dürfe man die Kandidaten aus der Stadt schon ein wenig mehr berücksichtigen, schliesslich bestehe für die andern das Seminar Thun. Wir haben das immer abgelehnt.

Bei uns wird grundsätzlich keine Lehrerin eingestellt, die nicht zuerst auf dem Lande Schulen führte. Wir wählen niemanden direkt aus dem Seminar. Das geschieht, um dem Lande einen Dienst zu erweisen. Wenn ich mich hier nicht darauf beschränke, Herrn Tschanz zu sagen, er habe sich geirrt, so deswegen, weil ich es nicht für gerecht erachte, dass man dem Seminar und seiner Leitung die Leistungen nicht verdankt, die es für das Land vollbracht hat; denn unser städtisches Lehrerinnen-Seminar hat, entgegen der Auffassung und dem Willen der kantonalen Erziehungsdirektion, rechtzeitig, weil es die Verhältnisse richtig beurteilt hat, vermehrt Schülerinnen aufgenommen, hat nachher auch noch einen Sonderkurs durchgeführt, damit man genug Lehrerinnen zur Verfügung hat. Warum hat man das gemacht? Für das Land, nicht in erster Linie für die Stadt. Es ist klar, dass speziell ledige Lehrerinnen aus verschiedenen Gründen lieber in die Stadt kommen als in ein sehr abgelegenes Dorf. Ich wollte das richtigstellen, weil ich finde, die Seminarleitung habe den Vorwurf nach dieser Richtung nicht verdient.

Es genügt nicht, mehr Schüler ins Seminar aufzunehmen. Man muss, wie es die Kollegen Saegesser und Messer verlangten, die Besoldungen der Lehrer ein wenig zu heben suchen. Der Lehrerberuf hat etwas, was kein anderer Beruf in dem Masse aufweist, und was viele Leute, die sich in guten Situationen befinden, davon abhält, den Lehrerberuf zu ergreifen: Der Lehrer hat keine Beförderungsmöglichkeiten. Er bleibt während etwa 40 Jahren in der genau gleichen Position, hat nur die Alterszulagen, es sei denn, er erwerbe sich später das Sekundarlehrerpatent oder wechsle in einen andern Beruf über, wo er die Möglichkeit hat, vorwärts zu kommen — er braucht ja nicht gerade in die Regierung überzutreten. Wegen der fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten im Lehrerberuf sollte man besoldungsmässig entgegenkommen.

Nun sind die Besoldungsunterschiede zwischen Stadt und Land nicht so gross, wie es dargestellt wurde, sonst hätten wir bei unseren Stellenausschreibungen mehr Anmeldungen. Die Stadt ist bei Stellenausschreibungen nicht so sehr bevorzugt, wie man etwa glaubt. Dass sich viele Lehrer wegen der Ausbildung der Kinder um Stellen in der Stadt bewerben, ist klar. Aber das ist der einzige Trumpf. Schon mancher Lehrer meldete sich, nachdem er in der Stadt war, wieder aufs Land, weil er sich bei uns nicht wohl fühlte. Wenn man weiss, welches Ansehen ein Lehrer auf dem Lande geniesst, begreift man das. Dort ist er von der ganzen Bevölkerung geachtet und respektiert, erhält seine Posten und Ehrenämter, während er in der Stadt mehr oder weniger in der Masse untergeht, sich nicht so individuell entfalten kann wie auf dem Lande.

Bei uns muss man für die Wohnung Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— rechnen, also ein Mehrfaches dessen, was sie auf dem Lande kostet.

Wir erreichen nur dann bald eine Besserstellung der Lehrer, wenn wir die Grundbesoldungen heraufsetzen. Aber ich möchte davor warnen, die ganze Naturallohnordnung hineinzuziehen. Diesen Brocken brächten wir nicht so rasch durch, und damit würden wir die materielle Besserstellung der Lehrer verzögern. Die Kommission, die die ganze Angelegenheit behandelte, hat nach langer Beratung ihre Arbeiten abgeschlossen. Es soll in der nächsten Zeit eine Eingabe an die Regierung gerichtet werden, so dass man auf dem Gebiet Fortschritte erzielen wird. Ich wäre Regierungsrat Moine dankbar, wenn er uns sagen würde, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind und nach welcher Richtung man die Revision der Lehrerbesoldungen vornehmen will.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Le problème soulevé à la fois par MM. Saegesser, Messer et Dübi est — vous le pensez bien — celui qui est à l'heure actuelle au centre de nos préoccupations.

Pendant plus de deux ans, en 1952, en 1953 et pendant une partie de 1954, la Direction de l'instruction publique a dû faire face à une avalanche de demandes des communes au sujet de la construction de nouveaux bâtiments scolaires. Aujourd'hui, alors que nous disposons un peu partout de nouveaux bâtiments, nous manquons de maîtres et d'institutrices pour tenir les classes. Au reste, le phénomène qui vient d'être évoqué n'est pas particulier au canton de Berne. Permettez-moi de faire à ce sujet un tour d'horizon.

L'Association mondiale des instituteurs, qui s'est réunie à Oslo il y a deux mois, a dû constater que dans tous les pays, à l'exception des Philippines et de l'Italie, il y a pénurie dans le recrutement du corps enseignant. Je ne citerai qu'un chiffre. Notre voisine, la France, manque actuellement de 12 000 instituteurs et institutrices, si bien que dans certaines régions on organise l'enseignement sur la base du déplacement des élèves par cars spéciaux, dénommés « cars scolaires ». D'autre part, un pays progressiste au premier chef et qui ressemble beaucoup au nôtre, la Hollande, a de telles difficultés à recruter son personnel enseignant que le gouvernement hollandais a dû prendre une décision que n'a même jamais envisagée le Conseil fédéral: depuis l'an dernier, les instituteurs hollandais sont dispensés de toute obligation et de toute préparation militaires! C'est vous dire que la pénurie d'instituteurs n'est pas particulière à la Suisse; c'est un phénomène général. A quoi faut-il l'attribuer? Je ne voudrais pas faire ici un cours de sociologie, mais je pense que plus une société évolue, plus elle a tendance à valoriser les professions techniques et spécialisées. C'est ainsi que dans un pays comme les Etats-Unis, par exemple, le nombre des jeunes gens qui se préparent à l'enseignement primaire diminue avec une rapidité extraordinaire, et les instituteurs sont remplacés par des institutrices. Et cela à un rythme tel que mon ancien collègue M. Picot, chef du Département de l'instruction publique de Genève, s'exprimant au Grand Conseil, se demandait si, avec l'industrialisation de la société, on trouverait encore, d'ici quarante ou cinquante ans, des instituteurs dans l'enseignement primaire.

Comment la situation se présente-t-elle en Suisse? J'aborderai plus tard la question des traitements, que je désire séparer de celle du recrutement du corps enseignant. Nous constatons en Suisse que ce sont les cantons industriels qui souffrent le plus de la pénurie d'instituteurs. Dans des cantons citadins comme Genève, Bâle et Soleure — M. Saegesser a évoqué le cas de ce dernier canton — où l'on s'efforce pourtant d'améliorer la situation matérielle et morale du corps enseignant, la crise est grave, alors que dans les régions agricoles et rurales, où l'instituteur est peut-être moins bien payé que dans les villes, mais où il jouit encore d'un certain prestige social et moral, il est plus facile de trouver des maîtres d'école.

Je vous ai parlé du cas de Genève. D'après les renseignements qui m'ont été communiqués, il y avait dans le canton de Genève, au 31 décembre 1954, 266 instituteurs et institutrices qui enseignaient sans aucun diplôme pédagogique et qui étaient simplement en possession du certificat de maturité. Aucun d'eux n'avait été préparé à l'enseignement, ne serait-ce que pendant un ou deux mois. A La Chaux-de-Fonds, cité industrielle de 25 000 habitants, 32 personnes enseignent sans être en possession d'un brevet. M. Saegesser a fait allusion au canton de Soleure: dans une grande commune soleuroise, située à proximité du canton de Berne, on a offert 1000 francs par mois pour avoir un instituteur pendant un an. Et qui a-t-on trouvé? Un étudiant en médecine qui a momentanément suspendu ses études!

Tels sont les faits. Personne ne peut les contester.

Comment la situation se présente-t-elle dans le canton de Berne? Elle est intermédiaire entre celle des cantons purement industriels, qui connaissent une crise de recrutement énorme, et celle des cantons agricoles, qui recrutent encore normalement leur corps enseignant.

Jusqu'en 1945, nous souffrions d'une pléthore d'instituteurs et d'institutrices, qui prit, à certains moments, un caractère tragique. Je voudrais évoquer ici — et bien des députés se souviendront de cette époque pénible — les années de 1935 à 1943

à 1944, pendant lesquelles de jeunes instituteurs en possession d'un brevet ont attendu cinq à huit ans avant d'avoir une place. J'estime donc de notre devoir d'éviter à tout prix le retour à pareille situation, qui a souvent fait de jeunes maîtres des révoltés, souffrant de ne pouvoir exercer une profession qu'ils aimaient, mais je pense d'autre part qu'il faut, dans l'intérêt du peuple bernois tout entier, remédier à la pénurie d'instituteurs.

Que s'est-il passé depuis 1945? Je ne sais plus quel poète a dit que l'amour, comme une fleur, avait plaisir à s'épanouir sur les ruines. Il semble que pendant toutes les périodes de guerre et d'après-guerre, l'humanité, mue par l'instinct de conservation, voie subitement le nombre des mariages augmenter et celui des naissances s'accroître rapidement. Il est très intéressant de connaître les chiffres du Bureau fédéral de statistiques à ce sujet. Le sommet de la courbe des naissances en Suisse a été atteint en 1947—1948. De 1940 à 1948, il y a eu progression méthodique et régulière dans les naissances. Pour le canton de Berne, le sommet a été atteint avec 16 600 naissances en 1948. Ensuite, malgré la haute conjoncture, malgré la prospérité économique, malgré le fait que chacun, à l'heure actuelle, possède une situation qui lui permet sinon de vivre, du moins de vivoter, le nombre des naissances est de nouveau allé en diminution régulière. D'après le Bureau cantonal de statistiques, il y a eu, en 1954, 14 800 naissances dans le canton de Berne, ce qui montre, en six ans, un écart de 2000 naissances.

Nous devons donc agir avec prudence, en tenant compte des données statistiques, d'une part pour éviter une pléthore et d'autre part pour remédier à la crise de recrutement que nous connaissons à l'heure actuelle.

Compte tenu des statistiques, j'estime que les années pendant lesquelles nous aurons le plus d'écoliers ont commencé en 1954 — les enfants nés en 1948 sont entrés à l'école en 1955 — et dureront jusque vers 1964. Nous aurons ensuite un recul du nombre des élèves qui se fera surtout sentir dans les villes. En effet, dans les campagnes, peu importe qu'une classe ait 23 ou 28 élèves, puisque la classe ne sera pas supprimée pour autant, alors que dans les villes, si une diminution de cinq, six ou sept cents élèves se produit subitement, le problème de la suppression d'un certain nombre de classes se posera inévitablement.

Permettez-moi de citer encore quelques chiffres. En 1920, le canton de Berne comptait 2770 classes primaires avec 108 000 élèves; en 1954, il y en avait 3185, avec 93 700 élèves. Nous avons donc 400 classes de plus, avec 15 000 élèves en moins. C'est vous dire le gros effort qui a été fait partout pour rationaliser l'enseignement. En ma qualité de Directeur de l'instruction publique, je suis fier de constater que notre canton est en tête — et pour une fois même en avance sur le canton de Zurich!

Dès 1960 se produira une certaine stabilisation et d'après les statistiques et les calculs des inspecteurs scolaires, la période critique durera de 1955 à 1960. A ce propos j'insiste sur un point: il est heureux que l'on attire l'attention de l'opinion publique sur la crise de recrutement du corps enseignant. Cependant, Messieurs les députés, il faut quatre ans pour former un instituteur ou une institutrice et si l'on voulait parer à une pénurie du corps enseignant, ce n'est pas en 1954 qu'il fallait y penser, mais c'est dès 1943 ou 1945, où l'on a constaté une vague montante de naissances. C'est la raison pour laquelle nous avons fait établir un tableau général des besoins. Je vous cite quelques chiffres concernant l'ancien canton. Ils sont à même d'intéresser l'opinion publique et d'éclairer un peu la situation.

Il y a en moyenne une centaine de démissions d'instituteurs et d'institutrices primaires par an dans l'ancien canton. Le nombre des nouvelles classes que nous serons obligés d'ouvrir variera entre trente, soixante, soixante-dix par an jusqu'en 1960. Il nous faudra donc jusqu'à cette date 130 à 150 instituteurs et institutrices en moyenne par an pour remplacer les démissionnaires ou pour occuper les places nouvellement créées. Or, en 1951, 169 instituteurs et institutrices ont été diplômés dans le canton. 9 n'ont pas pu se placer. En 1952, nous en avons eu 161, dont 12 n'ont pas pu se placer; en 1953, nous en avons eu 175, dont 20 n'ont pas immédiatement trouvé de place; en 1954, nous avons eu 150 diplômés seulement et il nous a manqué 47 instituteurs et institutrices. Nous aurions donc dû avoir 200 diplômés au lieu de 150. — Pour remédier à cette lacune, il aurait fallu prévoir un recrutement forcé dès 1949 ou 1950.

La situation est catastrophique lorsqu'il s'agit de trouver des remplaçants, notamment en cas d'épidémie, de service militaire, etc. D'autre part, on doit désigner un trop grand nombre d'institutrices — je m'incline d'ailleurs très bas devant leur travail — pour des villages perdus dans la montagne, où l'école comprend des classes à tous les degrés, alors que, normalement, des instituteurs devraient occuper ces postes perdus, où l'école est à la fois un centre culturel et éducatif.

En outre, nous manquons aussi d'instituteurs et d'institutrices pour les établissements privés. Je pense aux asiles pour sourds-muets, enfants arriérés, orphelinats, etc. Enfin le jeu démocratique ne fonctionne plus, et c'est ce qui me cause le plus grand souci. Le choix des citoyens et des pères de famille, comme celui des communes, est terriblement limité du fait qu'il n'y a en principe qu'un candidat pour une place et que, dans certaines régions perdues, il faut s'estimer très heureux si un candidat se présente quelles que soient ses qualifications. Je dois avouer que si certains instituteurs dignes et méritants nous arrivent d'autres cantons munis d'une bonne formation, parfois, hélas, nous sommes obligés d'engager, sous l'effet de la crise, des éducateurs qui — je le confesse à voix basse — méritent peu le titre d'éducateurs en raison d'erreurs commises, voire de délits commis dans le passé. Une telle situation est malsaine et il faut qu'il y soit porté remède le plus tôt possible.

Les écoles normales de l'ancien canton nous fournissent les effectifs suivants: Hofwil 50 élèves, Muristalden 20 élèves bernois, de sorte que nous disposons annuellement de 60 à 70 instituteurs diplômés de langue allemande dans l'ancien canton. L'école normale de Thoune fournit 45 à 50 élèves, celle de Monbijou-Marzili 45 à 50, la Neue Mädchenschule une vingtaine, de sorte que nous arri-

vons à un total de 120 institutrices diplômées. Ainsi par l'organisation scolaire actuelle, dans sa structure normale, compte tenu des deux écoles privées de Muristalden et de la Neue Mädchenschule, nous pouvons compter sur un effectif de 165 à 175 instituteurs et institutrices diplômés par année, ce qui est insuffisant pour faire face aux besoins urgents et exceptionnels du moment.

Quelles sont les mesures prises? Il y a d'abord les mesures provisoires, de caractère exceptionnel. Je dis bien « exceptionnel » et j'insiste sur ce point à l'intention de l'opinion publique. Bien qu'étant un chaud partisan des « Sonderkurse », c'est-à-dire des cours accélérés, je précise qu'il s'agit là d'un système provisoire et exceptionnel parce qu'un instituteur doit normalement être formé pendant une période d'études de quatre années et que, malgré tous les talents, tous les mérites et toutes les vocations tardives — et il y en a de fort belles — les cours accélérés sont des pis-aller, du même genre que les écoles d'officiers pour troupes de Landwehr et de Landsturm de 1940—1941. Les officiers et sous-officiers ainsi formés n'avaient pas moins de mérite que les autres, mais ils n'avaient pas été préparés selon la voie normale de formation des cadres.

En 1953, un cours accéléré a été ouvert avec 24 candidats, qui seront diplômés dans six mois. Un autre cours a commencé l'an dernier avec 25 candidats qui seront diplômés en 1956. Comme vous en avez décidé dans la séance d'hier, un autre cours s'ouvrira cet automne, avec 25 candidats, diplômés en 1957. Cette mesure extraordinaire aura eu un très gros avantage; elle constitue une expérience à une époque où chacun est tenté de repenser tous les problèmes de l'éducation. Les cours accélérés auront montré — et je répète qu'il s'agit d'un essai — que la vocation joue un rôle essentiel dans la carrière pédagogique. Permettez-moi d'employer le terme allemand et de dire que la carrière d'instituteur est tout d'abord une Berufung et ensuite seulement un Beruf. Lorsqu'on choisit cette carrière à l'âge de vingt ans, il y a moins d'erreurs d'aiguillage qu'à 15 ou 16 ans.

Les cours accélérés présentent un autre avantage encore. On parle beaucoup de l'école active et du travail manuel à l'école. Or la plupart des élèves de ces cours sont d'anciens manuels; ils n'ont étudié ni grec, ni latin, ni mathématiques supérieures, mais se sont appliqués pendant des années à apprendre un métier et peut-être que leur enseignement (je n'en sais rien encore, l'expérience le démontrera) profitera grandement des expériences matérielles et sociales qu'ils ont acquises avant d'entrer dans la carrière pédagogique.

Un dernier avantage des dits cours, c'est que ceux qui les ont suivis seront tous diplômés entre 25 et 30 ans et qu'ils n'ont qu'un désir: fonder un foyer, tenir une classe à la campagne, s'établir au plus vite. Aucun d'eux ne se destinera à l'enseignement secondaire ou supérieur. Tout au plus, si l'un d'eux peut-être tourne mal — je réponds à M. Dübi — entrera-t-il dans un conseil communal permanent ou au gouvernement bernois!

Ces cours souffrent cependant d'un inconvénient: la culture générale y est forcément moins poussée qu'à l'école normale régulière.

Le cours qui s'ouvrira l'automne prochain sera probablement le dernier que nous avons l'intention d'organiser.

D'autres mesures ont encore été prises. Tous les élèves qui sortent des écoles normales sont maintenant astreints à enseigner pendant quatre ans au moins, ainsi que l'exige la loi. En outre, nous avons aussi engagé un certain nombre d'instituteurs d'autres cantons. Certains d'ailleurs sont excellents.

Le problème de la création d'une troisième classe parallèle à Hofwil a été soulevé. Cette troisième classe dépend avant tout du nombre des candidats inscrits à l'examen d'admission. On a écrit dans certaine presse que nous aurions dû créer une troisième classe parallèle en 1954. Or, en 1954, 74 candidats se sont présentés à Hofwil. Nous en avons retenu 50 et déjà le corps enseignant craignait qu'un certain nombre de ces derniers aient de la peine à suivre les cours. Comment donc aurions-nous pu ouvrir une troisième classe parallèle, et choisir un plus grand nombre de candidats?

Sans trop abuser de votre patience, je tiens cependant à attirer votre attention sur le fait suivant: alors qu'au technicum de Bienne il y a quelques 400 candidats à l'admission, alors qu'on se bat pour entrer dans les écoles techniques et les écoles de commerce, on ignore presque les écoles normales. Un phénomène identique dans son essence se produit dans les gymnases, où les candidats à la maturité du type C (réale) sont de plus en plus nombreux, alors que les candidats à la maturité du type A (classique) deviennent l'exception. Au rythme où vont les choses, on parlera du grec, dans quelques années, comme on parle aujourd'hui du sanscrit. La civilisation se transforme; si pour beaucoup d'hommes de ma génération un moteur ou une turbine sont des choses mystérieuses, n'importe quel gosse de dix ans connaît tous les détails des différentes marques d'automobiles! Ce sont des faits dont il faut tenir compte lorsqu'on envisage le recrutement de telle ou telle profession.

Ainsi que l'a déclaré M. Messer, la situation est aujourd'hui un peu meilleure. 98 candidats se sont présentés à l'admission à Hofwil en 1955; si les résultats sont bons et si l'on peut choisir 70 ou 72 élèves, le Conseil-exécutif n'hésitera pas à ouvrir une troisième classe parallèle ce printemps déjà. Pour 1956, nous ne savons pas encore quelles mesures pourront être envisagées; nous avons cependant pris déjà une décision importante: dans les transformations qui seront à effectuer à Hofwil, les locaux (internat et salles de cours) nécessaires pour loger une troisième classe parallèle sont prévus. Les projets sont actuellement soumis à la Direction des travaux publics.

Mais toutes nos mesures seront inopérantes sans une condition primordiale. Nous avons besoin de l'aide des autorités scolaires, des autorités communales et municipales et paroissiales pour revaloriser la fonction d'instituteur. Il ne s'agit pas seulement d'une question matérielle, mais aussi et surtout d'un problème moral. Le problème est matériel surtout pour ceux qui sont déjà dans l'enseignement, mais l'adolescent de quinze ou de seize ans qui décide d'embrasser une profession doit obéir d'abord à des aspirations d'ordre éthique et

moral, et non pas à des considérations matérielles. Je suis sûr que sur cent candidats à l'enseignement, 75 ou 80 ne pourraient pas me déclarer quelle est la situation financière de l'instituteur par rapport à d'autres professions. Il s'agit donc bien d'un problème moral d'abord et il appartient aux instituteurs eux-mêmes de faire de la propagande en faveur de leur profession.

Par ailleurs, j'approuve MM. Saegesser et Dübi lorsqu'ils demandent une amélioration de la situation matérielle des instituteurs. La revision de la loi sur les traitements du corps enseignant a déjà fait couler des flots d'encre; elle a provoqué des tempêtes dans les districts de Thoune, de Trachselwald et de Konolfingen. Un fait est néanmoins certain: c'est qu'il était impossible, en 1948 ou en 1950, de reviser une loi acceptée par le peuple en 1946. Si une loi n'a pas été bien faite, il faut compter en tout cas 7, 8 ou 10 ans pour revenir devant le souverain en lui présentant un nouveau projet. Le moment est venu maintenant seulement de reviser la loi sur les traitements du corps enseignant.

Nous n'avons pas à discuter de ce que sera cette nouvelle loi; le problème ne se pose pas aujourd'hui. Cependant je tiens à déclarer à Messieurs les instituteurs et aux membres du corps enseignant en général qu'ils doivent accorder leurs violons s'ils veulent que je puisse les aider à améliorer leur situation. Le jour où le corps enseignant quasi unanime pourra préciser ses désirs, les défenseurs de l'école et du corps enseignant seront beaucoup plus à l'aise pour exposer ses revendications. Si je considère comme mon devoir et comme une obligation pour moi de défendre les intérêts du corps enseignant, tant matériels que moraux, j'insiste sur le fait qu'il est nécessaire que le corps enseignant accorde d'abord ses instruments pour me permettre de diriger la symphonie.

En conclusion, j'accepte la motion de M. Saegesser, d'ailleurs en voie de réalisation. Je crois avoir exposé la situation de manière nette et précise à MM. Messer et Dübi. Je souhaite que les jeunes soient plus attirés que ce n'est le cas actuellement par une magnifique profession, une profession qui exige peut-être plus de cœur que de raison. Messieurs, c'est lorsqu'on a quitté l'enseignement qu'on se dit qu'il faudrait avoir eu la sagesse — comme Horace — de se contenter d'une école rustique, d'un rucher, d'un jardin fleuri, d'une bonne bibliothèque, de la considération d'une population rurale, guidé par la pensée d'œuvrer pendant vingt, trente ou quarante ans dans l'intérêt d'une communauté dont on est le chef moral. La profession d'instituteur est une splendide profession; mais pour qu'elle soit telle, il faut qu'on comprenne dans les campagnes le rôle bienfaisant du corps enseignant, et qu'on l'aide dans sa tâche en évitant parfois des critiques acerbes qui commencent à la table de famille et qui s'enflent au restaurant et sur la place publique. Le respect d'une profession commence déjà dans la famille. Mon plus grand désir, c'est qu'au cours des prochaines années, notre appel soit entendu, et que nous n'ayons pas seulement 80 ou 90 candidats à Hofwil, mais 200 ou 250. Nous pourrons alors choisir non pas les plus savants, mais les meilleurs.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Messer. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Dübi Paul. Befriedigt.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 115 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 58, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 100 bis 113 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Bodenmann Hermann Johann, von Lax (VS), geboren 6. Oktober 1897 in Lax, Dr. rer. pol., eidg. Beamter, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Rosa Johanna geb. Zumstein, geboren 17. Februar 1912 in Giswil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Dietiker Karl Ludwig, von Thalheim (AG), geboren 23. April 1921 in Olten, ledig, dipl. Architekt ETH, wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Held Margrit, von Männedorf (ZH), geboren 19. August 1943 in Zürich, ledig, Schülerin, wohnhaft in Zürich, welcher die Einwohnergemeinde Rüegsau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Klingler Kurt Paul, von Gossau (SG), geboren 31. Januar 1921 in Bern, Dr. med. vet. Tierarzt, wohnhaft in Zollikofen, Ehemann der Heidi geb. Masshardt, geboren 30. Mai 1925 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Meier Peter Johannes, von Mogelsberg (SG), geboren 7. September 1888 in Degersheim (SG), gew. Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma geb. Schatzmann, geboren 12. Oktober 1899 in Unterseen, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Roth Violet geb. Laughton, von Solothurn, Beinwil und Büsserach, geboren 16. September 1885 in London, Witwe des Emil Guido Roth seit 9. August 1922, Privatière, wohnhaft in Sutz-Lattrigen, welcher die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Wettstein Gustav Adolf, von Pfäffikon (ZH), geboren 27. Juni 1901 in Elsau (ZH), dipl. Ingenieur ETH, Direktor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa geb. Peter, geboren 22. März 1903 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Wettstein Jürg, von Pfäffikon (ZH), geboren 26. Januar 1931 in Bern, ledig, cand. el. ing., wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Wettstein Maja Gertrud, von Pfäffikon (ZH), geboren 1. Mai 1933 in Bern, ledig, Seminaristin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Wodtli Hermine, von Oftringen (AG), geboren 10. November 1892 in Bolligen, ledig, pens. Kanzlistin, wohnhaft in Bolligen, welcher die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Ansola Attilio Ferdinand, italienischer Staatsangehöriger, geboren 23. August 1914 in Reconvilier, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Reconvilier, getrennt, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1942 bis 1947, in der Schweiz; während dieser Zeit war er stets in Reconvilier gemeldet.

12. Bernasconi Silvio Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geboren 4. Juni 1918 in Ligornetto (TI), Mechaniker, wohnhaft in Pontenet, Ehemann der Rita Giuseppina geb. Pellolio, geboren 23. Juli 1920 in Novazzano (TI), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Zeit vom März 1942 bis September 1943, in der Schweiz; seit Mai 1953 ist er in Pontenet gemeldet.

13. Bühl Eugenie, österreichische Staatsangehörige, geboren 26. März 1928 in Schaffhausen, Sekretärin, ledig, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist sie in Bern gemeldet.

14. Colombo Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 20. Mai 1924 in Hölstein (BL), finisseur sur ressorts, ledig, wohnhaft in St. Immer, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; in St. Immer war er gemeldet von 1925 bis 1944, und seit 1950 ist er wiederum ununterbrochen dort wohnhaft.

15. Commarmot Erwin Hugo, französischer Staatsangehöriger, geboren 2. Mai 1914 in Bern, Damencoiffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Mathilde geb. Weber, geboren 14. Mai 1901 in Sulgen (TG), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1926—1929 war er stets in Bern gemeldet.

16. Galli Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren 25. November 1917 in Chiasso (TI), Dr. Apotheker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gigliola Carolina geb. Poncini, geboren 2. August in Lugano, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1936—1940, in der Schweiz; seit Dezember 1950 ist er in Bern gemeldet.

17. Keberle Cäcilia Maria, bulgarische Staatsangehörige, geboren 13. Februar 1926 in Bern, Verkäuferin, ledig, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme des Welschlandjahres war sie stets in Bern gemeldet.

18. Mangili René Alfred, italienischer Staatsangehöriger, geboren 18. Mai 1933 in Bern, Koch-Kellner, ledig, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme des Welschlandjahres war er stets in Bern gemeldet.

19. Mei Albert, italienischer Staatsangehöriger, geboren 18. Juni 1905 in Delsberg, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Josephine Anna geb. Dalla-Vecchia, geboren 8. Januar 1912 in Laufen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1935—1947, in der Schweiz; seit 1947 ist er in Delsberg gemeldet.

20. Rottenberg Wolf, staatenlos, geboren 14. Mai 1914 in Bern, Dr. phil., Chemiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosa Heidy geb. Kammerer, geboren 5. November 1918 in Aarau, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

21. Zulliani Lydia, italienische Staatsangehörige, geboren 3. September 1930 in Bern, Verkäuferin, ledig, wohnhaft in Zollikofen, welcher die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt, mit Ausnahme des Jahres 1950—1951, in der Schweiz;

mit Ausnahme der Jahre 1946—1947 und 1950 bis 1951 war sie stets in Zollikofen gemeldet.

22. Seiss Henri André René, französischer Staatsangehöriger, geboren 16. Dezember 1932 in Ménerville (Frankreich), kaufmännischer Angestellter, ledig, wohnhaft in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Corban das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; in Corban wohnte er von 1946—1948 und von 1950—1953. Seit Januar 1954 ist er in Genf gemeldet.

23. Buzzi Luigi Mario, italienischer Staatsangehöriger, geboren 15. September 1905 in Voltorre (Italien), Bauführer, wohnhaft in Fahy, Ehemann der Angèle Hélène Catherine geb. Adam, geboren 17. April 1916 in Cornol, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Fahy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1924, mit Ausnahme von 9½ Jahren, in der Schweiz; seit 1948 ist er in Fahy gemeldet.

24. Hornig Friedrich Wilhelm Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geboren 12. Februar 1903 in Hirschberg (Deutschland), Werkführer, wohnhaft in Stettlen, Ehemann der Klara geb. Lüscher, geboren 5. April 1905 in Muhen (AG), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1929 in der Schweiz; seit 1937 ist er in Stettlen gemeldet.

25. Kubacki Franciszek, polnischer Staatsangehöriger, geboren 13. März 1921 in Borek (Polen), Baggerführer, wohnhaft in Studen, Ehemann der Erika Emma geb. Mühlheim, geboren 17. August 1923 in Scheuren, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Studen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Studen gemeldet.

26. Ammann Walter Karl Fritz, deutscher Staatsangehöriger, geboren 10. März 1938 in Gross-Bölkow (Deutschland), Schüler, ledig, wohnhaft in Herzogenbuchsee, welchem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1945 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Herzogenbuchsee gemeldet.

27. Crelier Raymond René, französischer Staatsangehöriger, geboren 8. Mai 1940 in Beaucourt (Frankreich), Schüler, ledig, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

28. Liechti Günter Hans Paul, deutscher Staatsangehöriger, geboren 15. Juli 1934 in Frankfurt a. M., Landwirt, ledig, wohnhaft in Langnau i. E., welchem die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1950—1952 war er immer in Langnau i. E. gemeldet.

29. Loeb Herbert Josef, deutscher Herkunft, geboren 26. März 1934 in Bühl (Deutschland), Schüler, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz und ist seither immer in Bern gemeldet.

30. Folda Peter Adolf, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 21. August 1918 in Wien, Schriftsetzer, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1942 ist er in Bern gemeldet.

31. Fornoni Giosue Valeriano Iseo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 14. Juni 1887 in Ardesio (Italien), Musiker, wohnhaft in Bern, Witwer der Hedwig Frida geb. Kluge seit 5. Oktober 1934, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1910 in der Schweiz; seither ist er, mit Ausnahme von kurzen Unterbrüchen, stets in Bern gemeldet.

32. Kretzer Matthias, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. Oktober 1901 in Barmen (Deutschland), Fachlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Olga geb. Maison, geboren 29. Juli 1906 in München, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

33. Streib Friedrich Wilhelm Georg, deutscher Staatsangehöriger, geboren 13. Oktober 1903 in Baden-Baden, Betriebstechniker, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Paula Dora geb. Bitzer, geboren 11. Mai 1906 in Bern, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1913 in der Schweiz; seit 1938 ist er in Burgdorf gemeldet.

Interpellation der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Aufnahme mittelmässiger Schüler in die Seminarien des Jura

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 550)

M. **Willemain.** Le 18 novembre 1954, j'ai déposé l'interpellation suivante:

« Le collège des maîtres et la commission des écoles normales du Jura, se basant sur l'art. 7 du

règlement, ont avisé au mois de juillet dernier cinq élèves qu'ils ne pouvaient être admis.

» Lors de la session de septembre, M. le Directeur de l'instruction publique, répondant à M. le député Landry, a déclaré que ces cinq élèves seraient mis en congé et pourraient reprendre leurs études au printemps sans nouvel examen.

» Le Gouvernement pense-t-il qu'il est raisonnable d'admettre des élèves médiocres, chargés par la suite de former nos générations futures?

» N'estime-t-il pas que cette méthode enlève toute autorité au collège des maîtres?

» Ne craint-il pas aussi un abaissement sensible du niveau des études dans nos écoles normales? »

Malgré la pénurie d'instituteurs dont nous souffrons en ce moment, cette décision a provoqué de véhémentes critiques dans tout le Jura, en particulier parmi le corps enseignant qui ne peut comprendre pareille mesure. Nous savons d'ailleurs que les trois inspecteurs scolaires jurassiens se sont fait l'écho de ces justes doléances auprès de la Direction de l'instruction publique.

C'est l'article 7 du règlement concernant l'admission à l'école normale qui fixe que les candidats ayant réussi un examen d'entrée sont admis provisoirement pendant trois mois. Les parents sont avisés de ce fait: 1°) à réception des conditions d'admission à l'école normale; 2°) par l'avis d'admission de leur enfant.

Les candidats admis définitivement après cette période de trois mois sont encore astreints à un examen à la fin de la première année d'école normale. Les élèves qui n'ont pas obtenu une moyenne suffisante doivent doubler.

Au printemps 1954, le corps enseignant de l'école normale unanime a retenu les noms de quatorze candidats sortis en tête de l'examen; il en soumit la liste à la commission de l'école normale, qui, à l'unanimité moins une voix, la ratifia. Cette liste fut ensuite transmise à la Direction de l'instruction publique, à laquelle il appartient, suivant l'art. 6, de se prononcer en tout dernier ressort sur les admissions.

La Direction de l'instruction publique décida qu'en raison de la pénurie d'instituteurs il convenait de porter à 17 le nombre des candidats admis. Parmi ces 17 candidats, quatre avaient obtenu des notes inférieures à la moyenne au départ déjà. A la fin du trimestre de l'été 1954, il est constaté par le corps enseignant que cinq élèves parmi les nouveaux admis, n'ont pas obtenu des notes suffisantes dans trois branches principales: français, mathématiques et allemand, de même que dans quatre branches accessoires. Or parmi les élèves qui sont l'objet d'un renvoi, on retrouve deux des élèves admis au printemps 1954 malgré des notes insuffisantes et l'un d'eux était déjà sorti bon dernier aux examens de 1953.

Voici quelques chiffres qui indiquent les moyennes pour trois branches essentielles. Pour le français, les moyennes de ces élèves sont 3 et 3½; pour l'allemand 2½ et pour les mathématiques deux ont une moyenne de 3 et 3½, deux de 2½ et le cinquième de 2.

Devant les résultats très médiocres, voire faibles, de ces élèves dans les trois disciplines fondamentales, nous comprenons facilement que le corps enseignant de même que la direction de l'école ne peuvent se prononcer en faveur de l'admission définitive de ces élèves et estiment qu'ils ne pourront pas faire face aux exigences de leurs études.

Il y a d'ailleurs un précédent puisqu'en 1952 déjà, deux élèves furent refusés. L'un d'eux se présenta à nouveau après s'être mieux préparé et fut agréé, alors que l'autre s'orienta dans une autre voie. C'est pourquoi nous déplorons la décision de faveur prise dans le cas actuel par le Directeur de l'instruction publique, décision qui crée un précédent dangereux et qui enlève toute autorité au collège des maîtres, et cela d'autant plus que vingt-six jeunes gens se présentent cette année aux examens d'admission.

L'importance de ce problème n'échappe à personne, puisque, au cours de la présente session, une motion et trois interpellations ont été développées à ce sujet, ce qui prouve bien que nous entendons ne pas négliger la formation de nos futurs éducateurs.

Nous rappelons à ce propos à M. le Directeur de l'instruction publique un passage de sa réponse au postulat de M. Burren, qui figure à la page 613 du mémorial du Grand Conseil, en date du 12 novembre 1952:

« Cependant, il convient que nous nous montrions prudents, car même s'il y a nécessité, il peut y avoir quelque danger à vouloir à tout prix maintenir dans l'enseignement des jeunes gens qui n'ont aucun goût ou aucune aptitude. Il faut, en effet, reconnaître que la profession d'instituteurs, belle entre toutes, exige une certaine vocation et un certain esprit de sacrifice. »

Cette déclaration se rapproche sensiblement des déductions faites par le Dr Guéniat, directeur de l'Ecole normale de Porrentruy, le 6 novembre 1954, et publiées dans la Berner Schulblatt. En voici quelques extraits:

« Face à la pénurie, l'Ecole normale fait tout son devoir dans la mesure de ses forces: elle a plus que doublé ses effectifs... Mais elle se refuse à devenir, en faisant nombre, un refuge de médiocres, un havre pour ceux qui, ayant tâté de tout, viendraient à la pédagogie sans en avoir le goût, mais uniquement pour y faire une fin. Il se pourrait aussi (cela s'est vu), que la forte demande actuelle en instituteurs développe chez nos adolescents un esprit spéculatif de mauvais aloi, une incitation au moindre effort, voire à la paresse. Or le titre d'instituteur doit être conquis et mérité, et la pénurie, qui est une de nos inquiétudes, ne doit pas nous faire oublier que la haute mission de notre établissement nécessite, de la part de ses élèves, un minimum d'aptitudes que nous prétendons pouvoir apprécier.

» Car la pénurie passera, alors que subsisteraient, et pour longtemps, les effets toujours désastreux d'un abaissement trop sensible du niveau de nos études et de nos exigences, celles-ci n'ayant d'ailleurs rien de « draconien », comme en témoigne notre nouveau plan d'études, qui a été résolument élagué. »

Nous déplorons, pour terminer, les paroles désobligeantes prononcées par un membre de la commission des écoles normales à l'encontre du corps

enseignant et du directeur, paroles retirées par la suite, mais qui ont laissé en Ajoie l'impression qu'il ne s'agissait, dans cette affaire, que d'une question politique, à savoir faire admettre coûte que coûte l'un ou l'autre des élèves médiocres à l'école normale.

En conclusion, afin de dissiper le malaise et les malentendus persistants, pour rétablir la justice et l'équité à l'égard des élèves et la confiance des maîtres et du directeur, nous estimons qu'il convient que les trois élèves qui se représentent subissent à nouveau un examen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je m'excuse de prendre une partie du temps du Grand Conseil pour une question de détail.

Un journaliste de ma connaissance a parlé récemment des « petites fantaisies » du Directeur de l'instruction publique. Je trouve ces termes ahurissants, et je me permettrai de répondre à l'interpellation de M. Willemain, non pas sur un ton fantaisiste, mais en faisant preuve d'un peu de fantaisie, ce qui ne peut être que bienfaisant dans la grisaille de l'administration, n'en déplaise au journaliste de ma connaissance.

Je vous présenterai l'affaire soulevée par M. Willemain, sous forme d'une pièce de théâtre: un prologue, trois actes et un épilogue.

Le prologue se passe en mars 1954, aux examens d'admission à l'école normale à Porrentruy. Vingt et quelques candidats se sont présentés. Le corps enseignant et la commission ont proposé d'en retenir quatorze; nous avons décidé d'en admettre 17. Les quinzième, seizième et dix-septième candidats avaient exactement le même nombre de points. S'il y avait eu entre eux des différences, on aurait pu parler d'arbitraire de la Direction de l'instruction publique, mais tel n'est pas le cas puisque ces trois élèves étaient à égalité de points et que nous les avons acceptés tous les trois, la pénurie d'instituteurs étant aiguë aussi dans le Jura.

Premier acte: Il se passe le 16 juillet. Ce jour-là, le collège des maîtres de l'école normale décide de renvoyer cinq élèves. Cette décision provoque une bien compréhensible émotion. Le règlement de l'école stipule qu'il faut avoir été au moins trois mois élève de l'établissement avant de pouvoir en être renvoyé. Or, un semestre qui commence le 26 avril et se termine le 9 juillet ne couvre pas une période de trois mois. D'ailleurs qu'est-ce qu'une période d'épreuve de trois mois pour apprendre à connaître des jeunes gens, des adolescents qui ont quitté leur village et qui se trouvent tout d'un coup dans l'ambiance d'un collège et d'un internat, qui n'ont pas encore pris confiance en eux et qui doivent s'adapter? J'ai été pendant quinze ans directeur d'un établissement d'éducation et je n'ai jamais renvoyé un élève après une période d'épreuve de deux mois et demi ou de trois mois, sauf lorsque son caractère présentait des graves fissures. Au cas particulier, on reprochait surtout aux élèves un manque de connaissances.

Le corps enseignant a donc commis une erreur. La direction de l'école, croyant bien faire, a immédiatement avisé les parents du renvoi des élèves, alors que la commission de l'école normale n'était pas encore en possession de la proposition du collège des maîtres. Or, d'après le règlement des écoles normales, c'est à la Direction de l'instruction publique qu'il appartient de décider du renvoi définitif d'élèves.

Deuxième acte: Nous sommes au 25 juillet. La commission se réunit et constate qu'on l'a mise en face d'un fait accompli, ce qu'elle a peine à admettre. Il existe des divergences de vues; mais, pour couvrir l'autorité du corps enseignant, on décide de proposer à la Direction de l'instruction publique le renvoi des cinq élèves. Cette proposition parvient à la Direction de l'instruction publique le 16 août seulement, c'est-à-dire un mois, ou presque, après la séance de la commission.

Troisième acte: Le 31 août, la commission se réunit à Delémont. J'ai assisté en personne à la séance. Sans vouloir entrer dans tous les détails, j'indiquerai cependant qu'un membre de la commission protesta pour avoir été mis devant un fait accompli. Il déclara que si on lui avait soumis le cas avant d'avertir les parents, il aurait été partisan du renvoi de deux élèves, mais non pas de cinq. Un autre membre de la commission souligna qu'il avait rendu visite à l'école normale à la fin du mois de juin, c'est-à-dire quinze jours avant la proposition du collège des maîtres. S'étant enquis de la situation des élèves de son village, il lui fut répondu: « Ils vont très bien. » Ils allaient si bien, Messieurs, que l'un d'eux était renvoyé douze jours après, sans que les parents aient jamais reçu une mise en garde spéciale.

Tels sont les faits.

En guise d'épilogue, je vous donnerai connaissance de la lettre que j'ai adressée à la commission des écoles normales le 2 septembre dernier:

« Après avoir pris connaissance du dossier que vous nous avez envoyé en date du 26 août 1954, et après avoir entendu votre commission dans sa séance du 31 août dernier, je règle comme suit le cas des 5 élèves dont la Direction des Ecoles normales vous avait proposé le renvoi:

1° Eu égard à la pénurie d'instituteurs dont souffre le Jura bernois, pénurie qui risque de faire sentir ses effets pendant au moins 5 ou 6 ans, eu égard aussi au fait que les 5 élèves, dont le corps enseignant propose la non-admission définitive, n'ont fréquenté l'Ecole normale que durant un trimestre,

Cortat Maxime,
Froidevaux Laurent,
Roulet Daniel,
Roueche Norbert,
Stadelmann Jacques,

ne sont pas rayés de la liste des élèves de l'Ecole normale.

2° Les parents de ces élèves seront avisés par les soins de votre commission (Direction de l'école) qu'étant donné, d'une part, les éléments auxquels nous faisons allusion sous chiffre 1, d'autre part, le fait que le résultat dans certaines branches est insuffisant, il leur est impossible de suivre le semestre d'hiver sans créer un handicap pour l'ensemble de leur classe. Leur développement individuel en souffrirait d'ailleurs aussi. Ils ne pourront donc fréquenter les cours de l'Ecole normale pendant le semestre d'hiver. Il y aura lieu pour eux d'approfondir et de perfectionner leurs connaissances, de

combler les lacunes qu'ils auront eux-mêmes constatées lors de leur bref passage à l'Ecole normale, en fréquentant une école appropriée, laissée au libre choix des parents. (La formule me paraissait sage.)

3⁰ Au printemps 1955, sans examen aucun, lesdits élèves auront droit de reprendre leur place à l'Ecole normale avec la promotion qui sera nouvellement admise.

« Nous croyons, de cette façon, avoir réglé dans un esprit d'équité, en tenant compte tout à la fois des facteurs humains et pédagogiques, la question délicate devant laquelle se trouve votre commission par suite d'erreurs sur lesquelles il est inutile de s'appesantir. » Le collège des maîtres avait en effet commis une erreur en avisant les familles avant que le Commission des écoles normales et la Direction de l'instruction publique se soient prononcées en toute indépendance.

On pourrait discuter pour savoir si, oui ou non, les élèves en question devaient subir un examen au printemps prochain pour rentrer à l'Ecole normale. Or, sur ces cinq élèves, non pas renvoyés, mais mis en congé, trois ont décidé de retourner à l'Ecole normale. Je ne les connais pas, mais je considère que ces trois élèves ont la vocation pédagogique! Quand on a fait un trimestre dans une école, quand on est ensuite renvoyé et repris après une procédure assez bruyante, prendre la décision de retourner dans le même établissement exige des qualités peu communes.

Et maintenant, Messieurs les députés, je vous poserai en toute franchise la question suivante: Est-il vraiment nécessaire d'être fort en mathématiques, en allemand et dans nombre d'autres disciplines pour devenir un bon instituteur? J'ai connu jadis nombre d'élèves de quinze à dix-huit ans qui manquaient de confiance en eux, de connaissances profondes, de brio et qui, s'ils ne sont pas aujourd'hui députés ou conseillers d'Etat, occupent néanmoins des fonctions dans lesquelles ils ont su prendre leurs responsabilités. Il ne faut pas dramatiser un incident banal. Anatole France lui-même, l'un des plus grands écrivains français, a échoué trois fois au baccalauréat. Evitons de juger de la valeur de jeunes gens en pleine évolution uniquement en fonction de leurs notes et de leurs témoignages scolaires.

Pour conclure, je tiens à la disposition de M. Willemain et des autres députés que la question intéresse (je pense que ce sont surtout les députés de langue française) les problèmes de mathématiques et les thèmes imposés aux examens d'admission dans les écoles normales du Jura en 1952, 1953 et 1954. Plusieurs d'entre vous auront bien de la peine à résoudre certains des problèmes posés en mathématiques! Soyons donc prudents et demandons à tous nos éducateurs de juger et d'apprécier la jeunesse en tenant compte surtout des qualités de cœur et d'intuition.

Je crois avoir ainsi répondu à M. Willemain, en lui présentant le prologue, les trois actes et l'épilogue, accompagnés de commentaires et de critiques, de l'« affaire » qu'il avait soulevée.

M. **Willemain.** Je ne suis pas satisfait.

Volksbeschluss betreffend die Baubeiträge an das seeländische Verpflegungsheim Worben

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 57 hievor)

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Anschluss an die gestrige Diskussion, nachdem der Antrag Nobel und der Verschiebungsantrag Graf vorlagen, hat sich auf Grund der Ausführungen der Kollegen Kohler und Schneider und meiner nachherigen Intervention der Eindruck ergeben können, die Staatswirtschaftskommission wisse nicht, worüber sie abgestimmt habe. Wir sind den Widersprüchen nachgegangen und haben festgestellt, dass wir nebeneinander vorbeisprachen, indem wir nicht das gleiche meinten. Die Herren Kohler und Schneider haben in dem Sinne richtig gesprochen, als die Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung der Subvention von 20 % auf 25 % — das steht jetzt nicht mehr zur Diskussion — mehrheitlich ablehnte. In der Sitzung, die nach der Besichtigung von Worben stattfand, lag in der Staatswirtschaftskommission kein neuer Vorschlag vor, und also hat auch keine Abstimmung stattfinden können. Die grundsätzliche Abstimmung war schon vorher durchgeführt worden. Dort haben sich einzelne Mitglieder der Stimme enthalten, um dem im Rate zu erwartenden Vorschlag, die Subvention für die Sonderabteilungen zu erhöhen, zustimmen zu können. — Wir haben gestern nochmals abgestimmt. Das Ergebnis war das gleiche wie früher. Die Minderheit wäre bereit, dem weitergehenden Antrag zuzustimmen. Die Mehrheit ist nach wie vor der Auffassung, man solle dem Antrag der Regierung zustimmen.

Hänni (Lyss). Gestern wurde von drei Rednern die Lage im Verpflegungsheim Worben geschildert. Ich verzichte daher darauf, die Notwendigkeit der Neugestaltung dieser Anstalt weiter darzustellen. Die Direktion und die Anstaltsleitung haben sich nun mit dem allgemein üblichen Subventionssatz von 20 % abgefunden, trotzdem dadurch ein Ausfall von rund Fr. 600 000.— entsteht.

Bei gewissen Besuchern der Anstalt tauchte die Meinung auf, die Reparatur der Anstaltsgebäude sei in den letzten Jahren stark vernachlässigt worden. Diese Zurückhaltung in den Reparaturen hat vor 15—20 Jahren begonnen. Die heutige Anstaltsleitung trägt daran keine Schuld. Es wäre unverantwortlich gewesen, noch in den letzten Jahren grosse Reparaturen vorzunehmen; denn seit bald vier Jahren weiss man, dass nur ein Gesamtneubau die Verhältnisse verbessern kann.

Im Auftrage der seeländischen Grossräte der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bitte ich Sie, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, lautend auf Erhöhung der Subvention für den Spital und die Spezialabteilung um je 10 % zuzustimmen. Das ergibt einen Mehrbetrag von rund Fr. 288 000.—. Diese Erhöhung wird das Abstimmungsergebnis nicht beeinflussen und wird kein Präjudiz bilden; denn bei den früheren Gesuchen handelte es sich nur um Ausbauten von bestehenden Spezialabteilungen, nicht um Neubauten, und

auf weite Sicht wird kein ähnlicher Fall, wie der von Worben, an uns herantreten.

Arn. Ich gestatte mir, als Staatsvertreter in der Behörde des Verpflegungsheims Worben zum vorliegenden Geschäft einige Bemerkungen zu machen. Ich habe dort in erster Linie die Interessen des Staates zu vertreten. Die Stellungnahme zum Geschäft «Verpflegungsheim Worben» ist mir im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, von 1897, vorgezeichnet, dessen § 76 lautet: «Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.» Demnach hat der Staat die gesetzliche Aufgabe, für die Errichtung und den Betrieb der Anstalten, insbesondere der Verpflegungsanstalten, zu sorgen. Wenn er diese Aufgabe unter Mithilfe von Korporationen oder Gemeinden, z. B. wie hier durch den Gemeindeverband für das seeländische Verpflegungsheim Worben, besorgen lässt, hat er in erster Linie für die Lasten aufzukommen. Nach dem Gesetz ist die Höhe der finanziellen Beteiligung des Staates in das Ermessen des Grossen Rates gestellt. Er ist also nicht an einen Subventionssatz gebunden. Für die Verpflegungsanstalt Worben hat der Staat bisher noch nichts besonderes leisten müssen. Der jährliche Staatsbeitrag von ca. Fr. 4500.— darf angesichts der ungefähr 400 Insassen als ein Trinkgeld bezeichnet werden.

Die Kostgelder bewegten sich bisher im Mittel gegen Fr. 3.— je Verpflegungstag. Der Staat kann seine Pfleglinge nicht leicht an einem Orte so billig einweisen.

Worben hätte bestimmt die erhoffte Bausubvention erhalten, wenn es die Kostgelder schon früher erhöht hätte.

Worben hat die bisherigen Bauausgaben — sie betreffen den Landwirtschaftsbetrieb — im Betrage von Fr. 600 000.— ohne staatliche Hilfe bestritten, obwohl es hiefür hätte Subventionen anbegehren können.

Das Verpflegungsheim Worben hat auf Ersuchen der kantonalen Fürsorgedirektion den Betrieb des Versorgungsheimes Sonvilier übernommen. Hier hat Worben eine schwierige Staatsaufgabe direkt übernommen und für den Staat finanziell günstig erledigt.

Die Gemeinden und der Staat müssen für das Heim ausserordentliche Ausgaben beschliessen. Ich hoffe, dass man dem Antrag Nobel zustimmen werde. Wir wollen nicht das Seeland bevorzugen, sondern man sollte in Zukunft in allen Positionen die von Herrn Nobel beantragten Subventionssätze gewähren.

Rupp. Die freisinnige Fraktion stimmt dem Volksbeschluss über den Ausbau des Verpflegungsheimes Worben zu. Sie hatte aber nicht Gelegenheit, zum Antrag von Kollege Nobel Stellung zu beziehen. Ich kann daher keine Fraktionserklärung in dieser Richtung abgeben, bin aber gezwungen, den Antrag Nobel zu bekämpfen. Dessen Annahme würde eine ungleiche Behandlung der Landesteile bedeuten. Kollege Arn hat soeben gesagt, man müsste dann in Zukunft die andern Landesteile gleich behandeln. Ich verweise hier auf den Umbau des oberländischen Verpflegungsheimes in Utzigen, wo der Kanton alle Trakte mit 20 % subventionierte, mit Ausnahme des Traktes für Idioten, der mit 40 % subventioniert wurde, aber mit der Auflage, dem Kanton 30 Betten zur Verfügung zu halten für Patienten, die aus einer Irrenanstalt in Utzigen eingewiesen werden. Wenn Sie den Antrag Nobel annehmen, müssten Sie für Utzigen eine angemessene Nachsubvention bewilligen. Diesen Anspruch melde ich im Namen der oberländischen Gemeinden heute schon an und hoffe, dass sich jeder, der dem Antrag Nobel zustimmt, verpflichtet fühle, dann dieser Nachsubventionierung auch zuzustimmen.

Berger. Ich habe in der Kommission auch für den Antrag der Regierung gestimmt, und zwar weil ich die Auffassung hatte, wir sollten nicht eine neue Subventionspraxis einführen, wenn dies nicht unbedingt nötig ist. Nun, nachdem man hier schon den Anspruch stellt, von Seite der oberländischen Verpflegungsanstalt, es seien ihr für den schon ausgeführten Bau in Utzigen die gleichen Subventionssätze zu gewähren, so möchte ich als Mitglied des Verwaltungsrates der mittelländischen Anstalt in Riggisberg gleiches Recht verlangen, wenn man dort die Idiotenabteilung ausbauen muss, was nächstens der Fall sein wird. Ich bitte dann, auch für Riggisberg das gleiche Recht gelten zu lassen.

Maurer. Der Neid ist ein schlechter Berater. Ich möchte nicht aus Neidgefühl den Antrag auf erhöhte Subvention für die Anstalt Worben bekämpfen. Im Gegenteil, es wäre mir ausserordentlich leid, wenn durch die Forderung, die für die Anstalt Utzigen gestellt wurde, der Antrag Nobel zu Fall käme. Bisher wurden diese Bauten mit 20 % subventioniert, in Utzigen ausserordentlich mit 40 %, unter Auflagen. Nun werden die Pflegeanstalten immer mehr zu Krankenhäusern und Irrenanstalten ausgebaut. Man nimmt den Irrenanstalten des Staates jährlich eine ganze Anzahl von Leuten ab, die dort sonst zu wesentlich höheren Kosten verpflegt werden müssten. Durch den Ausbau der Spitaltrakte in den Verpflegungsanstalten werden die Bezirksspitäler und auch das Inselspital entlastet. Daher ist es nötig, die Subventionen für den Ausbau der Pflegeanstalten auf anderen Boden zu stellen, gerade weil der Staat durch diesen Ausbau stark entlastet wird. Aus dieser Ueberlegung stimme ich dem Antrag Nobel zu. Wir behalten uns allerdings vor, mit einem Nachsubventionsgesuch vor die Regierung oder den Rat zu gelangen für unsere ausgeführten Bauten; denn auch wir haben ein Spital gebaut, das während des ganzen Jahres 60—70, im Winter bis 80 Patienten zählt, die in Spitälern untergebracht werden müssten, wenn wir diese Abteilung nicht hätten. Wir haben auch eine Abteilung gebaut, die dem Staat bis 80 leicht Geisteskranke abnehmen kann, die in unserem Trakt viel billiger gehalten werden können als in den speziellen Irrenanstalten des Staates. Eine ge-

wisse Erhöhung der bisherigen Subventionsquoten ist gerechtfertigt.

Weber. Ich kann mich in der Angelegenheit Worben ganz kurz fassen. Die Vorredner haben alles Nötige gesagt. Ich begreife die Bedenken, die gegen die Erhöhung der Subvention geäussert wurden. Ich ersuche Sie, trotzdem der Erhöhung zuzustimmen.

Wir haben Ihre Unterstützung nötig, wenn wir den Beschluss im Bernervolk durchbringen wollen. Der Betrag ist hoch. Es gilt aber, ein schönes Werk im Dienste unserer armen, alten Mitbürger zu errichten. Dazu brauchen wir die Mithilfe von Ihnen allen. Ich möchte Sie warm ersuchen, mitzuhelfen, damit wir die erhöhte Subvention durchbringen.

Graf. Wenn man so schöne Verpflegungsheime baut, muss man schauen, dass der Geist, der darin herrscht entsprechend ist. Es ist stossend, wenn man von Idioten spricht. Es gibt gewiss noch andere Bezeichnungen. Kollege Maurer hat von leicht Geisteskranken gesprochen. Dieser Ausdruck wäre passender. Eine Abteilung offiziell als Idiotenabteilung zu bezeichnen, passt nicht zum Geist, der in ein solch neues, schönes Verpflegungsheim gehört.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales. Je répondrai tout d'abord à la remarque de M. Graf.

La moitié des pensionnaires de nos grands établissements ne sont pas des gens normaux, mais des débiles mentaux. Il y a toujours des idiots ou, si le terme vous paraît mieux approprié, des gâteux dans certaines divisions. Ce sont des gens qui sont totalement ou partiellement dépendants et que l'on doit sans cesse surveiller. Le qualificatif d'idiot ou de gâteux n'est nullement péjoratif dans ces cas-là.

Sur le fond de la question, je dirai que, d'après la loi de 1897, l'Etat a l'obligation d'accorder des subventions aux grands hospices pour indigents. A mon avis, l'Etat ne peut pas subventionner des établissements du même genre de deux façons différentes. Chaque fois que les taux des subventions accordées à un établissement ont été augmentés, ceux accordés aux autres l'ont également été. Il convenait que je vous informe de cette situation avant la votation. Les taux de subventions que vous accorderez à Worben constitueront certainement un précédent pour les autres hospices bernois destinés aux indigents.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	51 Stimmen
Für den Antrag Nobel	75 Stimmen

Beschluss:

Volksbeschluss
betreffend die Baubeiträge an das seeländische Verpflegungsheim Worben

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaus des seeländischen Verpflegungsheims Worben, die auf Fr. 12 837 945.— veranschlagt sind (subventionsberechtigt: Franken 12 741 005.—), werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die allgemeinen Abteilungen 20 %, für die Krankenabteilung 40 % und für die Abteilung für Unreinliche 50 % der rohen Baukosten, insgesamt höchstens Fr. 3 298 000.—.

Vom Gesamtbeitrag sind aufzunehmen

in den Staatsvoranschlag des Jahres 1956	1 000 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1957	500 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958	350 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959	350 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960	300 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961	300 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1962	260 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1963	238 000.—
	3 298 000.—

Die im betreffenden Voranschlagsjahr nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im I. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Anstalt Witzwil, Kredit für die Strassensanierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Direktion der Anstalten in Witzwil wird für die Sanierung des Strassenstückes Anstalten Witzwil, Lindenhof—Kreuzung Gampelen—Cudrefinstrasse zu Lasten des Kontos 1642.704 (Unterhalt der Immobilien) 1955 ein Kredit von Fr. 52 000.— bewilligt.

Zur Finanzierung dieses Betrages wird aus dem Rechnungsergebnis 1954 der Anstalten in Witzwil in der Staatsrechnung 1954 eine Rückstellung im gleichen Betrage gebildet.

Die Direktion der Anstalten in Witzwil ist ermächtigt, den Budgetkredit 1642.704 im Jahre 1955 um den Betrag von Fr. 52 000.— zu überschreiten.

Postulat der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung der Verkehrssteuern für die Postautohalter-Betriebe

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 548)

Freiburghaus. Am 15. November des letzten Jahres reichte ich ein Postulat ein, das den Regierungsrat ersucht, in bezug auf die Entrichtung von Verkehrssteuern die sogenannten Post-Autohalterbetriebe den beiden andern Kategorien gleichzusetzen. Wir kennen nämlich den Autobetrieb als öffentliches Verkehrsmittel in drei Formen, 1. die Regiekurse, 2. die konzessionierten Kurse, 3. die Autohalterkurse. Die Regiekurse werden mit Angestellten und Wagen der Post betrieben. (Brünig, Susten usw.). Das sind sehr gut frequentierte Kurse. Als zweite Kategorie haben wir die konzessionierten Kurse. Diese werden nicht von der Post betrieben, z. B. Frutigen—Adelboden, Thun—Heiligenschwendi, Gunten—Sigriswil usw. Die juristische Form dieser Betriebe ist nicht überall gleich. Es gibt Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. Die Autobusbetriebe der Städte Bern, Biel und Thun gehören auch in diese Kategorie. Das sind städtische Betriebe, also keine Aktiengesellschaften. — Die dritte Gruppe, die Autohalterkurse, wurden immer mehr vermehrt, weil sie verlangt wurden. Das Auto gehört nicht der Post. Der Autohalter erhält von der Post eine Kilometerentschädigung. Rechtlich interessant ist, dass der Autohalter ohne Bewilligung der Postdirektion keine andere Fahrten durchführen darf als die fahrplanmässigen Kurse. Er ist also an den Fahrplan gebunden, ausgenommen bei Notfällen, aber auch in diesen muss er zuerst in Bern anfragen. Solche Kurse gibt es im Kanton Bern ungefähr 60. Es handelt sich meistens um Strecken, die schlecht frequentiert sind. Diese Kurse sind mit der Motorisierung des Verkehrs entstanden. Es bestand das Bestreben, in möglichst vielen kleinen Dörfern und Tälern Postbüros zu eröffnen. Im Sommer wurde die Post mit Fuhrwerken, im Winter mit Schlitten in die entlegenen Dörfer geführt. Aus Gefälligkeit wurden von Anfang an Leute mittransportiert. Diese Transporte nahmen zu und wurden später mit Autos ausgeführt. Anfänglich wurden Personenwagen benützt. Sie trugen rote Schilder. Bald boten die nicht mehr genügend Platz. Auch die Postsachen beanspruchten mehr Raum, infolge des Versandes von Lebensmitteln, besonders im Winter, und wegen der Versandpakete der grossen Warenhäuser in Bern und Zürich. Dann wollten auch Leute mit Kinderwagen mitreisen. Für all das war im Personenwagen kein Platz mehr. Ich habe die Komplikationen, die sich daraus ergaben, miterlebt. — Es entstand auch in diesen Gebieten das Bedürfnis, schnell zu reisen. Die Gotthelf-Zeit, wo man zu Fuss nach Burgdorf, Langnau, Grosshöchstetten auf den Markt ging, war vorbei. Dazu kam, dass die Fabriken, namentlich in Konjunkturzeiten, Arbeiter suchen. Bei uns gibt es viele Bauernbetriebe, die kein genügendes Auskommen bieten. Diese Leute gehen noch einem anderen Verdienste nach. Die Fabriken sind aber in grösseren Ortschaften. Früher ging man 2—3 Stunden zu Fuss an den Arbeitsplatz, später per Velo, und besorgte daneben ein kleines Gewerbe. Dann wünschten diese Leute eine Autoverbindung, um sich zur Arbeit zu begeben. Die Gemeinden hatten alles Interesse daran, das zu ermöglichen, denn sie sind auf Steuereinnahmen angewiesen. So konnte auch aus kleinen Betrieben heraus eine gewisse Steuer gezogen werden. Wir setzten uns mit der Postdirektion in Verbindung. Sie war sehr zurückhaltend. Das ist begreiflich, denn diese Betriebe sind stark defizitär. Sie sind auf Stosszeiten am Morgen und Abend eingestellt. Am Sonntag sind diese Kurse schlecht frequentiert. Das liegt in der Natur der Sache. Die Post schiesst für diese Betriebe im Kanton Bern jährlich etwa Fr. 400 000.— zu. Die Postdirektion erklärt daher, man solle mit den betreffenden Fabriken in Verbindung treten, damit sie eigene Transporte durchführen. Andernorts ist das geschehen. Bei uns aber waren die Fabriken nicht in erster Linie auf diese Leute angewiesen und haben daher den Unterhalt solcher Personentransporte abgelehnt. Wir erhielten hierauf ein grösseres Postauto, mussten aber eine Garantie leisten. Zwei andere Gemeinden halfen, aus Solidarität. Man machte den Vertrag für drei Jahre. Er ist abgelaufen. Dann sagte die Postdirektion, sie könnte den Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten. So geschah es bei uns. Andernorts bestehen die gleichen Schwierigkeiten.

Diese Linien sind volkswirtschaftlich und kulturell von Bedeutung, auch wenn sie defizitär sind, erfüllen im Grunde die gleiche Aufgabe wie die Autobusbetriebe der Stadt Bern. Nun befreit aber der Kanton Bern die Regiebetriebe und die konzessionierten Betriebe voll von der Verkehrssteuer, jedoch die schlecht rentierenden Autohalter-Betriebe, die den Verkehr in abgelegenen Talschaften besorgen, müssen die Verkehrssteuer voll bezahlen. Das ist nicht richtig, und die Post selbst weist immer wieder auf diesen Punkt hin. Man wird mir vielleicht sagen, die PTT müsse nachher schauen, das Defizit zu übernehmen. Die Post hat volles Verständnis für unser Anliegen, steht aber auch unter dem Druck des Sparens und rationellen Wirtschaftens. Sie weist immer wieder auf die Fr. 400 000.— Defizit hin, die ihr diese Betriebe verursachen. Immer wieder nimmt sie Verhandlungen auf, um solche Kurse einzustellen. — Ich bin sicher nicht der Anwalt der PTT, sie haben bessere Anwälte. Aber ich erachte als unrichtig, dass der Kanton Bern von diesen Autohaltern die volle Verkehrssteuer verlangt. Das ist kein Vorwurf. Die Betriebe sind nach und nach gewachsen, wie ich es darstellte. Daher dachte lange niemand daran, dass die Erhebung dieser Steuer eigentlich nicht ganz richtig sei. Aber jetzt ist der Moment da, das zu korrigieren. Die Kantone Zürich und Nidwalden beispielsweise haben die Verkehrssteuer schon lange voll erlassen. Viele andere Kantone haben sie stark reduziert. Ich masse mir nicht an, für den Kanton Bern den vollen Erlass zu verlangen. Wir wollen Fachleute ausrechnen lassen, wieviel erhoben werden kann. Aber es würde sicher dem Kanton Bern gut anstehen, wenn er die genannten drei Betriebsarten einander steuerlich gleichstellen würde. Sie erfüllen alle die gleiche kulturelle und wirtschaftliche Aufgabe. Auch die Autohalter-Betriebe geben Arbeiterabonnemente ab. Bei uns sind etwa 20 laufend. Es ist nachgewiesen, dass die Einnahmen aus diesen Abonnementen die Betriebs-

kosten nicht decken. Aber die Hauptfrequenz besteht bei uns aus Abonnenten. Man wird begreifen, dass ein solcher Betrieb nicht rentieren kann.

Ich ersuche den Grossen Rat, dem Postulat zuzustimmen und hoffe, der Regierungsrat werde diese Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Eingabe vom 8. Oktober 1954 hat die Kreispostdirektion Bern an den Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch gestellt, es sei den Postautohaltern für ihre Kurswagen die Steuerfreiheit zu gewähren. Am 17. November 1954 reichte zudem Herr Grossrat Freiburghaus ein Postulat ein, mit welchem er dasselbe Ziel verfolgt.

Wie die Kreispostdirektion Bern und der Postulant erwähnen, umfassen die fahrplanmässigen Automobillinien drei Gruppen von Unternehmungen, nämlich:

a) Die Regiekurse (posteigenes Personal und Rollmaterial). Sie sind steuerfrei, weil sie dem Bund gehören. (Nach § 3 des Motorfahrzeugsteuerdekretes vom 4. Juni 1940 sind die im öffentlichen Dienst stehenden Motorfahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden von der Steuer befreit). Im Kanton Bern bestehen 11 Regiekurse. Beispiele: Bern—Detligen, Meiringen—Gletsch.

b) Die konzessionierten Kurse (eigenes Personal und Rollmaterial von Gesellschaften, und auf eigene Rechnung betrieben). Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2804 vom 15. Juni 1928 sind die Kurswagen und 1—2 Reservewagen dieser Unternehmungen steuerfrei. Wenn für die anerkannten Reservewagen die Hälfte der gesetzlichen Automobilsteuer bezahlt wird, so ist die Unternehmung berechtigt, mit allen Wagen gewerbsmässige Nicht-Pflichtfahrten auszuführen. Im Kanton Bern bestehen 30 konzessionierte Kurse. Beispiele: Frutigen—Adelboden, Thun—Heiligenschwendi.

c) Die Autohalterkurse (eigenes Personal und Rollmaterial von Unternehmungen, auf Rechnung der Postverwaltung betrieben). Die Postverwaltung entrichtet ihnen eine Kilometerentschädigung, in der u. a. auch die Motorfahrzeugsteuer einkalkuliert ist. Für diese Wagen muss die volle Steuer entrichtet werden. Im Kanton Bern bestehen rund 60 Autohalterkurse.

Schwerpunkte sind festzustellen in der Gegend von Delémont und in der Ajoie, ferner in der nördlichen Umgebung von Bern und Thun.

Von den ca. 60 Autohalterkursen im Kanton Bern werfen nur 8 einen Reingewinn ab, nämlich:

Bern—Meikirch—Wahlendorf
Interlaken—Habkern
Interlaken—Beatenberg
Reichenbach—Kiental—Griesalp
Thun—Teuffenthal
Thun—Reutigen
Worb—Arni—Moosegg
Tavannes—Les Genevez

Alle andern Kurse sind defizitär. — Mit Ausnahme des Kurses Interlaken—Beatenberg, welcher im Jahre 1953 einen Gewinn von ca. Fr. 17 000.— abwarf, bewegen sich die Gewinne der übrigen sieben Kurse in bescheidenen Grenzen. Das Total der Gewinne bei den genannten acht Kursen betrug im Jahre 1953 rund Fr. 50 000.—, während die Verluste bei den übrigen Kursen den Betrag von Fr. 454 000.— erreichten. Die Postverwaltung hatte demnach im Jahre 1953 einen Gesamtverlust von Fr. 404 000.— zu tragen.

Die Tarife der Autohalterkurse sind sehr bescheiden, wobei namentlich die Arbeiterabonnemente nicht einmal die Betriebskosten zu decken vermögen. Eigentümer der Wagen, welche jedoch nur im Einvernehmen mit dem Automobildienst der Generaldirektion der PTT angeschafft werden dürfen, sind die Autohalter. Sie haben für die Betriebskosten und auch für die Löhne ihrer Angestellten selbst aufzukommen. Dafür erhalten sie eine vertraglich geregelte Kilometerentschädigung, in welche sämtliche Betriebskosten (Amortisation und Verzinsung der Fahrzeuge, Garagemiete, Löhne, Steuern, Versicherungsprämien, Betriebsmaterial usw.) eingerechnet sind. Alle Betriebseinnahmen fallen in die Postkasse. Die Wagen dürfen nur für auf Rechnung der Postverwaltung unternommene Fahrten verwendet werden. Ueber jede Strecke wird eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung geführt. Diese enthält auch eine angemessene Gutschrift für den Postsachentransport. Das finanzielle Risiko geht also voll zu Lasten der Postverwaltung. Es besteht im Vergleich zu den Regiekursen praktisch kein Unterschied.

Wie bereits erwähnt, hatte die Postverwaltung im Jahre 1953 aus den Autohalterkursen ein Defizit von über Fr. 400 000.— zu decken. Diese bedenkliche Situation gebietet ihr ein äusserst sparsames Haushalten. Auch noch so begründete Begehren um bessere Verbindungen, die gewöhnlich von den Gemeindebehörden gestellt werden, muss die Post daher in der Regel ablehnen, was die betroffene Bevölkerung (meistens handelt es sich um Gegenden mit wenig hablichen Bewohnern) gegenüber jener in den dem Verkehr gut erschlossenen Gebieten kulturell und namentlich auch wirtschaftlich stark benachteiligt. Nur in den seltensten Fällen sind die Gemeinden in der Lage, eine Defizitgarantie zu übernehmen oder Kostenbeiträge zu leisten. — Im Hinblick auf diese Sachlage beschäftigt sich die Postverwaltung mit dem Gedanken, die Fahrleistungen der Autohalterkurse dort zu vermindern, wo die Defizite zur allzu grossen Last werden, oder sie im bisherigen Umfang nur noch beizubehalten, wenn sich die Gemeinden zu namhaften Beiträgen verpflichten.

Die Einnahmen des Staates Bern aus den Motorfahrzeugsteuern der Autohalterkurse belaufen sich auf jährlich Fr. 65 352.—, nämlich Fr. 51 312.— aus den defizitären Kursen und Fr. 14 040.— aus den gewinnbringenden Kursen.

Es kann nicht bestritten werden, dass die Autohalterkurse eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe erfüllen, indem sie der Bevölkerung zum Teil weit abgelegener Gegenden als Verbindungsmittel zur nächsten Bahnstation dienen. Die von der Postverwaltung in Aussicht genommenen einschränkenden Massnahmen würden zweifellos in der Bevölkerung dieser Gegenden zu berechtigter Unzufriedenheit führen und sie zudem wirtschaftlich empfindlich treffen. Wenn sie sich durch die Gewährung des Steuererlasses auf den Kurswagen vermeiden lassen, so erscheint die Gleichstellung mit den konzessionierten Autobusbetrieben als verantwortbar.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat beschlossen, eine Lösung zu treffen, wie sie in andern Kantonen bereits besteht, und hat mich ermächtigt, das Postulat von Herrn Grossrat Freiburghaus entgegenzunehmen.

Er wird im Sinne des Postulanten und der Eingabe der Kreispostdirektion Bern einen formellen Beschluss fassen, demzufolge die Fahrzeuge, die ausschliesslich zur Bedienung von Postautohalterkursen Verwendung finden, von der Motorfahrzeugsteuer zu befreien sind.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Abänderung von Art. 26, Ziff. 13, der Staatsverfassung (Amtsdauer der Ständeräte)

Herr Grossrat *Schlappach*, Präsident
» » *Zingg* (Laupen), Vizepräsident
» » *Anliker* (Bern)
» » *Blaser* (Uebeschi)
» » *Boss*
» » *Brahier*
» » *Burkhalter* (Tavannes)
» » *Frauchiger*
» » *Keller*
» » *Rupp*
» » *Schneider*
» » *Schorer*
» » *Schwarz* (Langnau)
» » *Steiger*
» » *Weibel* (St-Imier)

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauen-Stimm- und Wahlrecht in den bernischen Gemeinden)

Herr Grossrat *Zingg* (Bern), Präsident
» » *Grädel*, Vizepräsident
» » *Baumgartner* (Bienne)
» » *Baumgartner* (Thun)
» » *Burkhalter* (Tavannes)
» » *Denzler*
» » *Etter*
» » *Herren*
» » *Hochuli*
» » *Jobin* (Saignelégier)
» » *König* (Grosshöchstetten)
» » *Kunz* (Oey-Diemtigen)
» » *Patzen*
» » *Rihs*
» » *Ruef*
» » *Staub*
» » *Wittwer* (Revonvilier)

Dekret betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden vom 19. Januar 1919

Herr Grossrat *Loretan*, Präsident
» » *Baumann*, Vizepräsident
» » *Krauchthaler*
Herr Grossrat *Kuhn*
» » *Müller* (Belp)
» » *Peter*
» » *Schmitz*
» » *Schwaar*
» » *Vallat*
» » *Wiedmer*
» » *Zürcher* (Jegenstorf)

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung

Herr Grossrat *Schneiter*, Präsident
» » *von Greyerz*, Vizepräsident
» » *Bickel*
» » *Bühler*
» » *Geiser*
» » *Giroud*
» » *Graf*
» » *Hänzi*
» » *Huber*
» » *Kästli*
» » *Knöpfel*
» » *Lädrach*
» » *Landry*
» » *Nobel*
» » *Tannaz*
» » *Tschäppät*
» » *Weber*

Dekrete betreffend zusätzliche Teuerungszulagen für das Jahr 1955 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger

Herr Grossrat *Burren* (Steffisburg), Präsident
» » *Althaus*, Vizepräsident
» » *Arni* (Schleumen)
» » *Bergmann*
» » *Decrauzat*
» » *Eggli*
» » *Freiburghaus*
» » *Geissbühler* (Spiegel/Bern)
» » *Hauri*
» » *Michel* (Courtedoux)
» » *Oldani*
» » *Péquignot*
» » *Wenger* (Biel)
» » *Zimmermann*
» » *Zürcher* (Albligen)

Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion

Herr Grossrat *Leist*, Präsident
» » *Nahrath*, Vizepräsident
» » *Anliker*
» » *Arn*
» » *Arni* (Bangerten)
» » *Fankhauser*
» » *Hadorn*
» » *Schaffroth*
» » *Thomet*
» » *Vuilleumier*
» » *Weibel* (Laufen)

Dekret über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947; Abänderung

Herr Grossrat *Ackermann*, Präsident
» » *Schmidlin*, Vizepräsident
» » *Aeberhard*
» » *Flückiger*
» » *Häusler*
» » *Huwyler*
» » *Iseli*
» » *Juillerat*
» » *Niklaus*
» » *Oesch*
» » *Willemain*

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die grosse Zunahme des motorisierten Strassenverkehrs in den letzten Jahren und sein weiteres Ansteigen weisen darauf hin, dass der Kanton Bern sein Strassennetz, vor allem aber dasjenige in dem vom Fremdenverkehr stark abhängigen Berner Oberland, den gegebenen Verhältnissen rasch und besser anpassen sollte. Besonders wurde festgestellt, dass ein Alpenübergang oder -durchgang zwischen Pillon und Grimsel geschaffen werden sollte, wenn das ganze Fremdenverkehrsgebiet des Berner Oberlandes nicht Gefahr laufen wolle, westlich oder östlich umfahren zu werden. So liegen denn bereits aus allen Gebieten Projekte für den Neubau von Strassen und Strassentunnels vor.

Da alle diese Pläne nicht von heute auf morgen verwirklicht werden können, muss auf anderem Wege eine Sofortlösung gesucht werden, umsomehr als das Problem in Anbetracht des zunehmenden internationalen Verkehrs ein gesamtbernisches ist.

Die BLS sollten in Verbindung mit den SBB den Autotransport durch den Lötschberg und Simplon, insbesondere aber durch den Lötschberg, intensivieren. Wenn wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass ein Gotthardkomitee zur ganzjährigen Sicherung des Autoverkehrs am Gotthard sogar einen zweiten Gotthard-Tunnel plant, dürfen wir im Kanton Bern nicht mehr zurückstehen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Massnahmen der BLS zu veranlassen und zu unterstützen:

a) Ausbau von Autoverladerampen, wo es notwendig erscheint;
b) Verbilligung der Taxen für Fahrzeuge und deren Passagiere, damit der Autoverlad am Lötschberg nicht nur konkurrenzfähig, sondern für den Automobilisten sogar attraktiv wird.

16. Februar 1955.

M i c h e l (Meiringen)
und 45 Mitunterzeichner.

II.

Die Förderungsmassnahmen von Bund, Kanton und Züchterorganisationen haben in zielbewusster Arbeit zu einem erfreulichen Stand in der Simmentaler Fleckviehzucht geführt. Die Gesundheit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit unserer Flecktiere sind andern schweizerischen Rindviehrassen ebenbürtig. Der Grundsatz der Reinzucht in rassenreinen Gebieten half weitgehend an diesem Fortschritt mit. Die Zucht von Braun- und Schwarzfleckvieh und die Gründung von Braunviehzuchtgenossenschaften im geschlossenen Fleckviehzuchtgebiet verstossen gegen die Bestimmungen von Art. 52 al. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951.

Diese Entwicklung erschwert einerseits die Rassenreinzucht in den betroffenen Gebieten und gefährdet anderseits die Absatzinteressen der Fleckvieh züchtenden Bergbauern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Bearbeitung eines neuen Tierzuchtgesetzes den Grundsatz der Reinzucht im geschlossenen Rassengebiet zu berücksichtigen.

16. Februar 1955.

Zingre
und 44 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Erhöhung der Radiokonzession auf 1. Juli 1955 und die vorgesehene Entfremdung von Radiogeldern zur Finanzierung des Fernsehens hat in weiten Kreisen der Bevölkerung grossen Unwillen hervorgerufen.

Der Regierungsrat wird dringend eingeladen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, auf seinen Beschluss betreffend Erhöhung der Radiokonzession von Fr. 20.— auf Fr. 26.— zurückzukommen.

16. Februar 1955.

Dr. S c h a f f r o t h
und 24 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

In der Presse wurde die Durchführung einer Treibjagd, bzw. eines zusätzlich bewilligten Rehabschusses im Buchholterberg heftig kritisiert. Im Interesse einer sachlichen Abklärung wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft über die Vorbereitung und Durchführung dieses zusätzlichen Rehabschusses zu erteilen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem der Jagd- und Fischereiaufsicht im Amtsbezirk Laufen. Die unhaltbaren Verhältnisse im

Laufental, was die Jagdaufsicht anbetrifft, erfordern eine durchgreifende Abhilfe. Jäger, die sich nach Gesetz und Vorschriften verhalten, sehen sich durch die herrschenden Verhältnisse benachteiligt. Der Wildbestand im Amt Laufen ist auf ein Minimum dezimiert. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um eine durchgreifende und wirksame Wildhut zu schaffen?

16. Februar 1955.

Staub
und 21 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Motion der Herren Grossräte Witschi und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Hundetaxe

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 547)

Witschi. Das Hundetaxengesetz vom Jahre 1903 wird uns heute nicht lange beschäftigen müssen. Es umfasst nur 7 Artikel. Davon ist m. E. ein einziger revisionsbedürftig. Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 5.—, höchstens Fr. 20.—. Die Gemeinden bestimmen, wieviel sie in diesem Rahmen erheben wollen. Das Gesetz hat nicht den Zweck, den Gemeinden finanzielle Mittel zukommen zu lassen, sondern die Zahl der Hunde einzuschränken. Nun, nach 50 Jahren, ist mit der alten Maximaltaxe die prohibitive Wirkung verloren gegangen. Daher müssen wir m. E. das Maximum heraufsetzen. Das Minimum könnte man stehen lassen. Die Gemeinden würden nach wie vor im gegebenen Rahmen bestimmen, wieviel sie beziehen wollen. Die Gemeinden, die ein Interesse daran haben, dass die Zahl der Hunde nicht reduziert wird, oder die Hundehalter nicht stark belasten wollen, können die Ansätze wie bis anhin tief halten. Es dürfte sogar eine gewisse Befreiung von der Taxe am Platze sein, indem in den letzten Jahrzehnten eine bestimmte Entwicklung in der Verwendung der Hunde zu verzeichnen ist. Milchträgerhunde, Metzgerhunde sind verschwunden. Dafür werden viele Leistungshunde gehalten, wie Polizeihunde, Sanitätshunde usw., die sorgfältig ausgebildet werden. Diese sollte man von der Besteuerung befreien. Nach dem jetzigen Gesetz wäre das nicht möglich. — Es wäre bloss noch beizufügen, dass der Kanton St. Gallen im letzten Herbst seine Hundetaxe neu regelte. Er erhebt für den ersten Hund Fr. 35.—, für jeden weiteren mindestens Fr. 30.—, wobei die Gemeinden ermächtigt sind, auf das Doppelte zu gehen. Angesichts der Lösung, wie sie in diesem ziemlich grossen Kanton der Ostschweiz getroffen wurde, dürfte es angezeigt sein, auch im Kanton Bern eine Anpassung in Form der Neuformulierung des Hundetaxengesetzes anzustreben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst muss wohl erklärt werden, warum sich die Polizeidirektion mit diesem Gesetz zu befassen hat. Dies geschieht aus geschichtlichen Gründen. Die Hundetaxe war schon früher eine Polizeisache. Im Jahre 1838 war erstmals von der Hundetaxe die Rede. Man wollte damit die Tollwut bekämpfen. Es handelte sich also um eine sanitätspolizeiliche Massnahme. Man hat damals die Hundetaxe eingeführt, um zugleich eine Kontrolle über die Hunde zu haben. Im Dekret vom 28. Juni 1838 wurde die Taxe auf Fr. 4.— festgesetzt. Nach der Münzänderung wurde durch Gesetz vom 24. Oktober 1859 die Taxe auf Fr. 5.— festgelegt. Man hat dann gefunden, die Fr. 5.— seien nicht genug. Im Gesetz vom 4. Dezember 1868 wurde die Taxe auf Fr. 5.— bis Fr. 10.— festgesetzt. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt die Gemeinde die Taxe für die einzelnen Hundekategorien. 1903 hat man das Gesetz über die Hundetaxe erneut revidiert und sie mit Fr. 5.— bis Franken 20.— als Limiten genannt. Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe ist seither unverändert in Kraft. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens haben die Gemeinden auf dem Reglementswege die Taxen für verschiedene Klassen aufzustellen. Der Ertrag der von den Gemeindebehörden ausgesprochenen und nicht bestrittenen Bussen fällt in vollem Umfange den Einwohnergemeinden zu. Der kantonale Fiskus ist somit an der Taxe nicht interessiert.

Im Jahre 1928 reichte Grossrat Lüthi, Biel, eine Motion betreffend die Revision des Gesetzes über die Hundetaxe von 1903 ein. 1929 hat Grossrat Schait, Biel, die Motion erneut aufgenommen. Sie wurde vom Grossen Rat als erheblich erklärt. Dann kam die Krise, und der Regierungsrat hatte sich vornehmlich mit andern Geschäften zu befassen. Der Regierungsrat hat aus diesen Gründen erst im Jahre 1937 eine Revision des Gesetzes über die Hundetaxe ausgearbeitet. Dieser Gesetzes-Entwurf ist vom Grossen Rat am 15. September 1937 angenommen worden. Darin wurde die jährliche Abgabe auf Fr. 5.— bis Fr. 50.— festgesetzt. Der Ertrag der Abgabe und der Nachtaxen wurde nach wie vor den Gemeinden überlassen. Mit Ausnahme des neuen Taxrahmens enthielt der Gesetzesentwurf keine Aenderungen gegenüber der Ordnung von 1903. Beachtenswert ist, dass die Revision von 1937 auch auf Begehren der Städte Bern, Biel, Burgdorf und Thun erfolgte. Diese wiesen in einer Eingabe auf die starke Zunahme der Hunde hin, deren Zahl sich beispielsweise in der Gemeinde Bern seit dem Erlass des Gesetzes von 1903 verdoppelt habe. Die sich mehrenden Klagen der Bevölkerung über die Belästigung durch schlecht erzogene Hunde, die Verunreinigung der Strassen und Trottoirs usw. wurden als Gründe für die Neuerung angeführt. Wenn auch durch eine geeignete Abrichtung der Hunde diesen Klagen etwas Abbruch getan werden könnte, so gäbe es eben doch viele Leute, die sich zur Hundehaltung kaum eignen, die ihre Hunde frei laufen lassen und nicht an die unter den gegebenen Verhältnissen erforderliche Ordnung gewöhnen. Polizeiliche Massnahmen gegen fehlbare Hundehalter sind leider kaum möglich, es sei denn, es handle sich um die strafrechtliche Ahndung des in gewissen Fällen ausdrücklich verfügten Verbotes, die Hunde frei herumlaufen zu lassen. Wegen der Verschmutzung der Strassen durch Hunde kann gegen deren Halter polizeilich nicht wirksam eingeschritten werden, wenn nicht die Gemeinde auf dem Reglementswege entspre-

chende Vorschriften aufgestellt hat. Die Vermehrung der Hunde werde durch die Tatsache begünstigt, dass trotz des veränderten Geldwertes die Taxe seit 1903 nicht erhöht worden sei. Von der Gesetzesrevision 1937 erwartete man eine Verminderung der Zahl der Hunde.

Der Gesetzes-Entwurf von 1937 wurde dem Volk am 28. November 1937 zur Abstimmung vorgelegt. Er wurde mit 57 953 Nein gegen 52 485 Ja verworfen.

Nun wird, nach 17 Jahren, erneut die Revision des Hundetaxengesetzes in ungefähr gleichem Sinne wie 1937 verlangt. Das Begehren geht allerdings diesmal nicht von den meist interessierten Gemeinden aus, sondern kommt aus dem Schosse des Grossen Rates, wobei der Initiant der Motion auch die Interessen der Gemeinden in den Vordergrund stellt.

Die neuesten Zahlen über die in den grösseren Gemeinden des Kantons Bern gehaltenen Hunde lauten wie folgt:

Gemeinde:	Taxierte Hunde: (1954)
Bern	3103
Biel	1175
Thun	614
Langenthal	325
Burgdorf	370

Mit der Heraufsetzung der Hundetaxe bezweckt der Motionär offenbar ebenfalls die Verminderung der Zahl der Hunde. Zweifellos ist dieses Ziel in städtischen Verhältnissen erstrebenswert. Es ist aber äusserst fraglich, ob die Heraufsetzung der Taxe das geeignete Mittel dazu ist. Wird die Taxe auf Fr. 50.— heraufgesetzt, so werden hauptsächlich städtische Gemeinden von der Möglichkeit des Bezuges des Maximums Gebrauch machen. Manchem Minderbemittelten und manchem Einsamen, der den Hund noch als einzigen Freund und einziges liebenswertes Lebewesen um sich hat, würde damit die Möglichkeit der Beibehaltung des Tieres verschlossen. Von einer Taxerhöhung würden auch Leute betroffen, die aus Freude am Hund solche Tiere halten und züchten. Besser situierten Kreisen würde die Erhöhung der Taxe keine Rolle spielen. Sie wären deshalb in gewissem Sinne privilegiert. Die Taxerhöhung ist deshalb kaum ein geeignetes Mittel, um den prohibitiven Zweck des Gesetzes zu fördern. Auf alle Fälle muss bei einer Gesetzesrevision auch diesen Erwägungen Rechnung getragen werden.

Heute steht deshalb fest, dass eine allfällige Revision des Gesetzes nicht bei der Neufestsetzung des Taxrahmens halt machen kann. Ob es rechtlich möglich wäre, die Taxen in einzelnen Gemeindeteilen verschieden zu bemessen, ist fraglich. Immerhin soll auch dies geprüft werden. Bis jetzt bestand diese Möglichkeit nicht, da das Gesetz nur die Abstufung nach Kategorien zulässt. Seit 1903 hat die Bedeutung des Hundes als Gebrauchshund aber auch in den Städten zugenommen. Wir erinnern an die zahlreich gehaltenen Polizei-, Lawinen- und Rettungshunde. Bereits ist die kynologische Gesellschaft der Schweiz mit dem Begehren an uns herangetreten, die Rettungs- und Lawinenhunde nicht zu taxieren. Bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1937 hat der Polizeibeamtenverband das Gesuch gestellt, die Polizeihunde im Gesetz von der Taxe auszunehmen. Dieses Begehren wurde damals abgelehnt, weil man keine privilegierten Hundekategorien schaffen wollte. Eine neue Gesetzesrevision wird sich jedoch mit obgenannten Wünschen sehr ernsthaft auseinanderzusetzen haben, im Sinne einer erneuten Prüfung ihrer Berechtigung.

Die Frage der Opportunität der Revision des Hundetaxengesetzes muss aber auch vom referendumspolitischen Standpunkt aus betrachtet werden. Im Momente der steigenden Lebenshaltungskosten und der Begehren um Steuerreduktion ist kaum zu erwarten, dass ein Gesetz, welches bloss die Hundehaltung in prohibitiver Absicht höher besteuern will, beim Souverän Gnade finde, solange es sich nicht durch andere wesentliche Verbesserungen gegenüber dem heutigen, etwas schematischen Zustande auszeichnet.

Der Regierungsrat ermächtigt mich deshalb wohl, die Motion entgegenzunehmen, aber nicht in der Meinung, einzig die Möglichkeit einer höhern Besteuerung der Hundehaltung zu schaffen, sondern im Sinne einer Gesamtrevision des Gesetzes.

Diese Gesamtrevision wird sich im Zusammenhang mit der Taxierung zweifellos einmal mit dem Grad der Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit des Hundes zu befassen haben (Wachthund, Zughund usw.). Es wird sodann aber auch die Behandlung von Blindenhunden, Polizei-, Lawinen-, Rettungs- und Meldehunden usw. gründlich zu untersuchen sein, und zwar im Zusammenhang mit bereits hängigen Begehren. Schliesslich wird auch sozialen Gesichtspunkten, so in Fällen, wo das neue Taxmaximum unzweifelhaft eine Härte bedeuten würde, unsere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Wir nehmen an, dass am bisherigen System des Gesetzes, wonach den Gemeinden der ganze Ertrag der Hundetaxe zukommt, nichts geändert werden soll.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Schundliteratur

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 548)

Ruef. Das vorliegende Postulat möchte die Regierung einladen, die bestehenden Vorschriften im Kampf gegen die Schundliteratur besser anzuwenden und, wenn sie nicht genügen, sie zu ergänzen. Der Kampf gegen die Schund- und Schmutzliteratur ist in erster Linie eine Erziehungs- und Bildungsaufgabe von Eltern, Schule und Kirche. Sie müssen mir erlauben, etwas aus der Schule zu schwatzen. Die Gebote und Verbote des Staates kommen eigentlich in aller letzter Linie. Ein Kind, das in einer normalen, geistig und religiös gesunden Wohnstube aufwächst, ist gegen die üble Schundliteratur selbstverständlich besser gefeit als eines in ungeordnetem Milieu. Der sicherste, zuverlässigste Schutz für das Kind ist auch hier eine

harmonische, frohmütige Familie, wo zwischen den Eltern und den Kindern ein Vertrauensverhältnis besteht. Jedes geistig gesunde Kind hat einen Drang zum Leben. Das Buch kann für jedes Kind zum Schicksal werden, und zwar im Bösen und im Guten.

Es ist eine Ermessenssache, wo und wie man die Grenzen zieht zwischen guter und schlechter Literatur. Ich möchte das an einem kleinen Beispiel illustrieren: In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hat ein Pfarrer gesagt, er würde es nie wagen, die Schriften eines gewissen Jeremias Gotthelf in die Hände seiner Töchter zu legen. — Im weitesten Sinne, und im Blick auf die erzieherische Verantwortung ist Schund das, was die geistigen und seelischen Kräfte im Kind und damit auch die körperliche Entwicklung hemmt und stört. Im Gegensatz dazu wäre gute Literatur, das gute Buch das, was die guten Kräfte im Kinde fördert, entwickelt. — Wer will nun aber im Erzieherischen entscheiden? Welches Buch wirkt für ein Kind hemmend? Nicht einmal die körperliche Kost ist für alle Kinder gleich bekömmlich, und noch weniger die geistige Kost. Nicht jedes Buch wirkt auf jedes Kind gleich. Darum ist der Entscheid, was gute und was schlechte Literatur ist, nicht einfach.

Die Erziehung erfolgt in erster Linie durch das Vorbild. Darum ist der Kampf gegen schlechte Literatur zweifellos vor allem ein Kampf um das, was man dem Kind in die Hand gibt. Gottlob sind im demokratischen Staat immer noch die Eltern verantwortlich, für das, was das Kind in die Hand erhält. Wichtig ist vor allem der Geist eines Buches und auch die Art und Weise, wie das erste Buch dem Kind in die Hand gelegt wird. Da erlaube ich mir, auf etwas hinzuweisen, von dem man in der heutigen Zeit, die durch und durch rationalisiert, von der Technik beherrscht ist, leider nicht spricht: Ich weise auf die Bedeutung des Märchens hin. Ich bin fest überzeugt, dass die Mutter, die zur richtigen Zeit dem eigenen Kind ein Märchen erzählt, mehr tut im Kampf gegen die Schundliteratur als sämtliche Gross-, National- und Regierungsräte. Das hat mehr Bedeutung als alle Gesetzesbestimmungen des Kantons und des Bundes. Niemand kann die Wohnstube der Verantwortung entheben. Nach ihr hat die Schule und die Kirche eine grosse Verantwortung in der Erziehung.

Der Kampf gegen das schlechte Buch muss in erster Linie mit dem guten Buch geführt werden. Vieles wird vorgekehrt. Sowohl der schweizerische wie der bernische Lehrerverein z. B. haben eigene Jugendschriften-Ausschüsse. Die Jugendbücher werden geprüft. Es werden Jugendschriften-Kataloge herausgegeben. Der Katalog des schweizerischen Lehrervereins umfasst mehr als tausend Titel von Jugendbüchern und Jugendschriften. Es darf in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass von der letztjährigen, gesamten deutschen Bücherproduktion 8 % Jugendschriften- und Jugendbücher sind. Das sind immerhin 1100 Bücher. Weiter nenne ich die «Verbreitung guter Schriften» und das «Schweizerische Jugendschriften-Werk». Schon sind ungefähr 1 Million dieser Schriften in den Händen der Schweizerjugend.

Eine ganz bedeutende Verantwortung tragen auch die Jugend- und Schulbibliotheken. Der Staat ist so freundlich und stellt für die Schulbibliotheken jährlich einen Budgetkredit zur Verfügung. Es wäre wohl möglich, die Schul- und Jugendbibliotheken noch weiter auszubauen. Es soll vorkommen, dass dieser Betrag nicht einmal benutzt wird.

In einer kürzlichen Tagung der Schweizerischen Volks- und Jugendbibliothek, wo Bibliothekare, Lehrer, Verleger und Schriftsteller teilnahmen, ist festgestellt worden, dass in den letzten Jahren das gute Buch einen Aufschwung nahm, wie man es nie vermutet hätte. Das ist erfreulich.

Wenn das Lesen von Büchern nicht mehr das Privileg der sogenannt besseren Stände ist, so hat daran auch der Staat sein Verdienst. Es verhält sich so, wie seinerzeit Prof. Hilty sagte: «Ein Buch, das einem wert ist, muss man zu eigen haben.» Wenn man aber ein Buch zu eigen haben will, so muss man das Geld haben, es zu kaufen. Der Ausbau unseres Staates zur sozialen Demokratie ermöglicht, auch im bescheidenen Haus eine kleine Bücherei anzuschaffen, als Stolz und geistiger Schatz. Das ist heute nötiger denn je.

In der Presse dieser Woche wurde auf die Gründung einer neuen Jugendzeitschrift hingewiesen. Ihr Redaktor ist ein Berner, Herr Cornioley, langjähriger Präsident des Jugendschriften-Ausschusses des Schweizerischen Lehrervereins.

Wenn jemand nicht weiss, welche Bücher der Jugend dienen, kann er sich orientieren.

Trotzdem sehr viel gemacht wird, in der Jugend das gute Buch zu verbreiten, steigt die Flut der schlechten Literatur, die den Namen Literatur gar nicht verdient. Der Empörung hierüber wird in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und Resolutionen Ausdruck gegeben. Ich möchte nur eine verlesen: «Tausende von Vätern und Müttern protestieren gegen die Gefährdung der Familie durch die Verteilung von Schmutzliteratur in die Briefkästen, wie es dieser Tage in verschiedenen Orten der Schweiz geschehen ist. Sie verbitten sich diese Angriffe gegen die Sauberkeit des Schweizerheims durch diese grösstenteils ausländischen Produkte.» Diese Resolution ist von sieben schweizerischen Organisationen unterschrieben. — Am 27. November des letzten Jahres fand in Olten eine Versammlung statt, an der 80 Lehrer, Vertreter aller drei christlichen Landeskirchen teilnahmen, um sich im Kampf gegen die Flut von Schundliteratur zusammenzufinden. Ich zitiere ganz kurz nur einen Teil der Resolution, die ebenfalls der Presse übergeben wurde: «Die sittliche Gefährdung der Schweizerjugend durch eine mehrheitlich aus dem Ausland stammende Flut von Schund- und Schmutzliteratur mahnt zum Aufsehen. Die Kirchen erwarten von den staatlichen Behörden, dass die bestehenden Gesetze zur Abwehr von unsittlicher Literatur und moralisch minderwertigen Schriften strenger gehandhabt werden und dass dort, wo sich in der Gesetzgebung Lücken zeigen, diese durch neue Massnahmen geschlossen werden.»

Ich weise auch auf den Kampf hin, den England führt, wo ein neues Gesetz gegen die Schundliteratur geschaffen wurde.

Leider steigt mit der Zunahme des guten Buches automatisch auch der Umfang der schlechten

Literatur. An den Kiosken hangen zu tausenden die Ausgaben über «wahre Geschichten», Romanquellen usw., und sie werden zu hunderttausenden gekauft. In dieser «Literatur» kommen immer wieder die gleichen Themen vor: Mord, Raub, Totschlag, Schnaps, Betrug, Laster und schwüle Erotik. Es gibt wahrscheinlich kein Verbrechen, keine Bestialität, die in den Heften nicht erzählt wird, ungefähr nach der Melodie im tausendjährigen Reich: Recht ist, was mir nützt. Was das Kind in die Hand erhält, ist oft auf der gleichen, tiefen Stufe.

Der Deutsche Bundestag in Bonn hat festgestellt, dass im Jahre 1952 die Auflage dieser Schmutzhefte über 23 Millionen beträgt. (Das Schweizerische Jugendschriften-Werk hat seit seinem Bestehen ungefähr 1 Million Hefte abgesetzt.) Mit dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, vom 9. Juli 1953, hat die Westdeutsche Bundesrepublik versucht, einen Damm gegen diese Flut zu errichten. Es besteht die grosse Gefahr, dass nun die Schweiz einfach von dieser schlechten Literatur überflutet wird. Der «Schweizerknabe» ist anscheinend gut genug, das zu kaufen. Darum ist es nötig, dass das Problem auch von Seite der Gesetzgebung beachtet wird. Die Vorschriften sollten eigentlich genügen, die wir in der Schweiz gegen den Schund zur Verfügung haben. Aber sie werden wahrscheinlich nicht ganz angewendet. Beispielsweise der Artikel 13 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch lautet: «Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 StGB zutreffen, mit Busse oder Haft bestraft.» Ebenso sind die Vorschriften im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Die genügen, aber sie müssen angewendet werden.

Ich möchte den Regierungsrat und die Herren Ratskollegen bitten, dem Postulat zuzustimmen. Es geht nicht darum, ein unpolitisches Postulat durchzubringen, sondern darum, dass auch im bernischen Grossen Rat klipp und klar ein Zeichen getan wird, dass wir nicht einverstanden sind, unsere Schweizerjugend einer so miserablen Literatur auszusetzen. In dem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen. Die Regierung bitte ich, es entgegenzunehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der erfolgreichen Bekämpfung der Schundliteratur hat die Behörden seit langem beschäftigt. Es ist darüber schon viel geschrieben und gesprochen worden, ohne dass man, das sei zugegeben, zu einem befriedigenden Resultat gekommen ist.

Es kann sich heute kaum darum handeln, dem Grossen Rat in Einzelheiten die zur Verfügung stehenden rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Schundliteratur und die Gerichtspraxis auseinanderzusetzen. Diese Seite der Angelegenheit muss aber doch kurz gestreift werden. Die heute massgeblichste Bestimmung für die Bekämpfung von Schundliteratur, im besondern aber auch von unzüchtiger Literatur, ist Art. 204 StGB. Diese Bestimmung umfasst mehrere Straftatbestände. Darnach macht sich strafbar, wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält, um damit Handel zu treiben, sie zu verbreiten oder öffentlich auszustellen, wer solche Gegenstände zu den genannten Zwecken einführt, befördert oder ausführt, oder sonstwie in Verkehr bringt, wer solche Gegenstände öffentlich oder geheim verkauft, verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbsmässig ausleiht usw.

Voraussetzung für die Bestrafung ist also immer die kommerzielle Absicht des Täters. Für die Bestrafung muss deshalb in allen Fällen der Nachweis erbracht werden, dass der Angeschuldigte mit den unzüchtigen Gegenständen Handel treiben wollte oder die Absicht hatte, sie zu verbreiten, öffentlich auszustellen oder sonstwie in Verkehr zu bringen. Das Strafgesetzbuch stellt ferner die Bekanntmachung oder Ankündigung von Bezugsquellen derartiger Gegenstände und die Uebergabe derselben an Personen unter 18 Jahren unter Strafe.

Das Strafgesetzbuch enthält keine Definition des Begriffes «unzüchtige Veröffentlichung». Der Gesetzgeber wollte die Umschreibung der Gerichtspraxis und der Rechtswissenschaft überlassen. Die Definition selbst ist heute noch kontrovers. Man wird sich zwar in der Schweiz zur Hauptsache an die vom Bundesgericht gegebenen Umschreibungen halten. Das Bundesgericht hat mit Recht einen strengen Masstab angelegt und erklärt, dass nicht nur rein pornographische Publikationen unzüchtig seien, sondern auch solche, die geeignet seien, das Schamgefühl zu verletzen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch befasst sich aber nicht nur mit unzüchtigen Veröffentlichungen, sondern in Art. 22 auch mit unsittlichen Schriften und Bildern. Strafbar macht sich nach dieser Vorschrift, wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Ueberreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern oder andern von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt, wer solche Bilder oder Schriften Personen unter 18 Jahren anbietet, verkauft oder ausleiht.

Aus dem Marginale zu dieser Vorschrift geht die Absicht des Gesetzgebers hervor, Jugendliche vor Schädigungen, die durch unsittliche Schriften und Bilder verursacht werden, zu schützen. Auch hier hat der Gesetzgeber von einer Definition, was eine unsittliche Schrift sei, abgesehen und die Umschreibung der Rechtssprechung überlassen. Der Artikel 212 bezieht sich somit auf Schriften, die geeignet sind, das Geschlechtsgefühl Jugendlicher irrezuleiten oder zu erregen und dadurch ihre normale moralische und physische Entwicklung zu schädigen. Strafbar ist aber nur, wer solche Schriften ausstellt oder an Personen unter 18 Jahren verkauft oder ausleiht. Der Austausch oder sogar der Verkauf solcher Schriften unter den Jugendlichen selbst ist nicht unter Strafe gestellt. Wir sehen

daraus schon die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Erfassung solcher Tatbestände. Sobald derartige Schriften einmal im Besitze von Jugendlichen sind und deren Erwerbsort nicht festgestellt werden kann, fällt eine strafrechtliche Verfolgung des Jugendlichen dahin.

Soweit die strafrechtlichen Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Darüber hinaus haben viele Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch einen Uebertretungstatbestand aufgestellt. Der Kanton Bern tat dies in Art. 13 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940. Herr Grossrat Ruef hat Ihnen diesen Artikel schon vorgelesen. Ueber dessen Anwendung soll später noch gesprochen werden.

Neben den strafrechtlichen Bestimmungen, die der Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen, unsittlicher Veröffentlichungen und der nicht unsittlichen Schundliteratur dienen, bestehen noch andere Möglichkeiten. Zu erwähnen sind:

Das internationale Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen, abgeschlossen in Paris am 4. Mai 1910 und von der Schweiz ratifiziert am 28. Juni 1910. Dieses Uebereinkommen hat administrativen Charakter. Es sieht die Errichtung einer Zentralstelle durch die Vertragsstaaten vor mit folgenden Obliegenheiten: Sammlung aller Nachrichten zur Ermittlung und Bekämpfung unsittlicher Veröffentlichungen, Mitteilungen von Verurteilungen usw. Das Abkommen gibt den Zentralstellen keine materielle Kompetenz. Die Gesetzgebung der einzelnen Vertragsstaaten wird damit in keiner Weise berührt. In der Schweiz ist die Bundesanwaltschaft als schweizerische Zentralstelle zur Durchführung dieses Uebereinkommens eingesetzt worden.

Auf Grund eines schon 1910 ausgearbeiteten Konvention-Entwurfes entstand ferner das internationale Uebereinkommen vom 12. September 1923 in Genf zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen. Diese Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Verbreitung und den Vertrieb von unzüchtigen Veröffentlichungen in einem bestimmten Umfange unter Strafe zu stellen und ihre Strafgesetze den Grundsätzen des Uebereinkommens anzupassen. In der Schweiz mussten die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erst noch geschaffen werden. Dies geschah durch das Bundesgesetz vom 30. September 1925 betreffend die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels sowie die Verbreitung und der Vertrieb von unsittlichen Veröffentlichungen. Dieses Bundesgesetz wurde durch Art. 398 StGB als aufgehoben erklärt, im Hinblick auf die Inkraftsetzung von Art. 204 StGB.

Die Genfer Konvention gab auch Anlass dazu, in der schweizerischen Zollgesetzgebung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Zollorgane berechtigt sind, Sendungen von unsittlichen und unzüchtigen Schriften provisorisch zu beschlagnahmen und sie der schweizerischen Bundesanwaltschaft vorzulegen. Seit Inkraftsetzung des Zollgesetzes von 1925 ist die schweizerische Bundesanwaltschaft verpflichtet, unzüchtige und unsittliche Publikationen zu beschlagnahmen. Sobald sich aber derartige Schriften unter Umgehung der Zollkontrolle in der Schweiz befinden, hört die Zuständigkeit der schweizerischen Bundesanwaltschaft auf. Hier tritt das Strafrecht der Kantone in Aktion.

Mit diesen Ausführungen geben wir einen kurzen Hinweis auf die einschlägige Gesetzgebung und die Möglichkeiten der Bekämpfung von unzüchtigen und unsittlichen Veröffentlichungen. Bis jetzt war keine Rede von denjenigen Schriften, die weder unzüchtig noch unsittlich sind, aber schlechtweg als Schund bezeichnet werden müssen. Die strafrechtliche Erfassung dieses «Schundes» ist nur nach Art. 13 EG zum StGB möglich. Dabei muss es sich erst noch um Schriften handeln, deren Inhalt geeignet ist, zur Begehung von Verbrechen anzureizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben. Der Täter muss vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln. Auch die bernische Gesetzgebung hat auf eine Definition des Begriffes «Schundliteratur» im Sinne des Marginales von Art. 13 verzichtet und sie der richterlichen Kognition überlassen.

Was unzüchtige und unsittliche Literatur ist, kann man theoretisch besser definieren als den allgemeinen Begriff «Schundliteratur». Darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Es kommt immer darauf an, wer sich mit der Sache befasst. Nach des einen Ansicht ist eine Publikation Schund, wenn sie es nach des andern noch lange nicht ist. Deshalb hält es auch ausserordentlich schwer, einheitliche Richtlinien zu schaffen, die für die ganze Schweiz gelten würden.

Ein auf gesetzlicher Grundlage beruhender Schutz der Jugendlichen vor sogenannter erotischer Schundliteratur besteht auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft nicht. Der Einfuhr unmoralischer, bzw. nicht erotischer aber krimineller und verrohender Schundliteratur in unser Land ist leider keine gesetzliche Schranke gezogen. Der Kampf gegen diese Art Literatur wurde den Kantonen überlassen. In dieser Beziehung steht aber wirksamen Massnahmen die Bestimmung von Art. 77 der kantonalen Verfassung entgegen. Nach dieser Vorschrift dürfen niemals die Zensur oder andere vorbeugende Massnahmen stattfinden. Deshalb kann ein polizeiliches Eingreifen in vielen Fällen erst dann erfolgen, wenn der moralische Schaden an der Jugend bereits angerichtet ist, und es bleibt nur die gerichtliche Ahndung der Schuldigen übrig.

Bereits 1952 hat die Polizeidirektion im Grossen Rat zur Frage der Bekämpfung der Schundliteratur in Beantwortung eines Postulates von Grossrat W. Bickel Stellung genommen und im wesentlichen noch ausgeführt, dass das Polizeikommando und die Polizeidirektion den Kampf gegen die Schundliteratur seit Jahren führen, wobei die Mittel und Möglichkeiten allerdings beschränkt seien. Die Polizeidirektion konnte schon damals feststellen und kann es heute noch tun, dass sie von allen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden in diesem Kampf unterstützt wird. Bei dieser Gelegenheit nahm die Polizeidirektion auch zur Frage des Erlasses eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Schundliteratur Stellung. Sie konnte leider nur feststellen, dass dieser Gedanke von den zuständigen Bundesbehörden schon früher fallen gelassen worden ist, in der Erkenntnis, dass weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz die Einführung einer Zensurstelle vorschreiben könnte,

ohne die kaum auszukommen wäre. Nach wie vor müsste der Richter nach seinem persönlichen Ermessen entscheiden, ob ein Druckerzeugnis, das der Schundliteratur zu gleichen scheint, verboten werden müsse oder nicht.

Der Erfolg der Bekämpfung von nicht erotischer Schundliteratur muss auch im heutigen Zeitpunkt, im Hinblick auf das Fehlen einer bundesgesetzlichen, für die ganze Schweiz verbindlichen Regelung, und im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der kantonalen Vorschriften als sehr fraglich bezeichnet werden. Immerhin ist es ausserordentlich erfreulich, dass alle interessierten Kreise heute mehr denn je der Schundliteratur den Kampf angesagt haben. Es wäre deshalb durchaus möglich, dass die Bundesbehörden das Problem im gegenwärtigen Zeitpunkt anders ansehen. Unsere Erkundigungen beim Eidgenössischen Departement des Innern, das sich seinerzeit mit der Schaffung wirksamer gesetzlicher Grundlagen gegen die Schundliteratur befasste, ergaben, dass von dieser Behörde aus allerdings zurzeit ein Bundeserlass nicht geprüft wird.

Man stellt sich dort auf den Boden, dass es nun in erster Linie Sache der Kantone sei, vorzugehen. Man begrüsst jede Massnahme der Kantone und interessiert sich um diese Probleme, ohne im Moment aber an eine bundesrechtliche Regelung zu denken. Immerhin würden wir vom Standpunkte des Kantons Bern aus ein eidgenössisches Vorgehen lebhaft begrüssen. Dies könnte durch Erlass eines Sondergesetzes oder aber durch den Ausbau des Zollgesetzes geschehen. Es sollte möglich werden, dass auch die Flut von nicht unzüchtiger oder unsittlicher Schundliteratur bereits beim passieren unserer Landesgrenze erfasst werden könnte. Wenn nötig, werden wir vom Kanton Bern aus einen neuen Vorstoss bei den Bundesbehörden machen. Solange indessen eine bundesrechtliche Regelung fehlt, muss versucht werden, im Kanton Bern mit der Bestimmung von Art. 13 EG zum StGB auszukommen.

Ganz allgemein sind im Kanton Bern in dieser Richtung wenig Urteile ergangen. Einige Landbezirke hatten sich seit Jahren nie mit derartigen Fällen zu befassen. Die wenigen ergangenen Urteile basieren eben fast ausschliesslich auf Art. 204 StGB. Art. 13 des bernischen EG zum StGB wurde praktisch bis jetzt nicht angewendet. Da wir beabsichtigen, die polizeiliche Kontrolle zu verschärfen, möchten wir jetzt schon an unsere Gerichtsbehörden den Wunsch äussern, man sollte auch bei der Bestrafung eine schärfere Praxis anwenden und bei der Interpretation des Begriffes «Schund» nicht allzu large Ideen walten lassen.

Die in den meisten Amtsbezirken durchgeführten Kontrollen verliefen in der Regel negativ, da Schund- und Schmutzliteratur vielfach nicht durch Buchhändler, ganz sicher nicht durch solche, die ihren Beruf ernst nehmen, auch nicht durch Kioske, sondern durch Private vertrieben wird.

Bezüglich der Schundliteratur, welche nicht unter die Art. 204 und 212 StGB fällt, sondern nur durch Art. 13 des bernischen EG zum Strafgesetzbuch erfasst werden könnte, erfolgen durch die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei ständig Kontrollen. In den jurassischen Amtsbezirken z. B. wurde im Jahre 1949 im Einverständnis mit dem Generalprokurator des Kantons Bern und nach Rücksprache mit den zuständigen Gerichtspräsidenten eine Aktion über die speziell aus Frankreich eingeführte Jugendschundliteratur eingeführt. Es gelang, die beanstandeten Schriften in den meisten Fällen vom Markt verschwinden zu lassen.

Wir werden dafür sorgen, dass Art. 13 EG zum StGB, über dessen Auswirkungen heute praktisch keine Erfahrungen bestehen, vermehrt zur Anwendung komme. Die Polizeidirektion wird in dieser Beziehung die nötigen Anordnungen treffen. Dies bedingt aber die volle Unterstützung der Anklagekammer und der Gerichtspräsidenten und unter Umständen eine schärfere Gerichtspraxis, die uns sicherlich zu Teil werden wird. Die Polizeidirektion wird ferner die Aufstellung einer Liste der beanstandeten Schundliteratur prüfen, eventuell unter Beiziehung anderer mitinteressierter Kreise. Diese Liste soll den Polizeiorganen ein Hinweis sein, welche Presseerzeugnisse als Schundliteratur zu betrachten sind. Ist dabei gleichzeitig ein Tatbestand von Art. 13 EG zum StGB erfüllt, so soll Strafanzeige eingereicht werden. Dabei ist noch einmal festzustellen, dass es schlussendlich Sache des Richters ist, zu entscheiden, ob es sich um Schundliteratur handelt oder nicht. Mangels gesetzlicher Grundlage und wegen des ausdrücklichen Verbotes der Vorzensur ist die Uebertragung einer Entscheidungskompetenz an eine andere als eine richterliche Behörde nicht möglich.

Von einer konsultativen Kommission, deren Schaffung auch schon angeregt worden ist, versprechen wir uns wenig Erfolg. Ihre Ansicht bleibt für den Richter unverbindlich. Sie könnte also auch wiederum nur der Polizei als Hinweis dienen.

Jede polizeiliche Aktion gegen die Verbreitung von Schundliteratur bleibt aber in Frage gestellt, wenn nicht gleichzeitig die Eltern, die Lehrerschaft, die Kirche und die Oeffentlichkeit im gesamten ihren Beitrag leisten.

Die Polizei kann nicht alles sehen und feststellen. Der Jugendliche, der sich mit Schundliteratur abgibt, wird in der Regel zu Hause oder in der Schule beim Lesen ertappt. Die Polizei ist deshalb um jeden Hinweis aus diesen Kreisen dankbar. Es muss auch hier betont werden, dass schliesslich jedermann das Recht hat, Strafanzeige einzureichen. Eltern, Lehrer und Pfarrer, die wahrnehmen, dass Kinder sich mit Literatur abgeben, die ihrer Ansicht nach Schundliteratur ist, mögen erst einmal feststellen, woher diese Literatur kommt und gegebenenfalls selbst Strafanzeige einreichen oder doch mindestens der Polizei Meldung erstatten.

Ein anderes Mittel im Kampf gegen die Schundliteratur ist die Gegenaktion, bestehend in der Beschaffung von guter Lektüre für Jugendliche im Alter von 14—20 Jahren. Diese Erkenntnis ist glücklicherweise weitgehend durchgedrungen, und es sind gute, lobenswerte Kräfte am Werk, sie zu verwirklichen. Ueber die Einzelheiten einer solchen Gegenaktion können wir uns hier nicht eingehend äussern. Ein wesentlicher Punkt ist namentlich der, dass gute Literatur zu ebenso wohlfeilem Preis wie Schundliteratur abgegeben wird. Ohne eine bestimmte Zusicherung abgeben zu können, will die Polizeidirektion die Frage prüfen, ob nicht gegebenenfalls die Herausgabe von guter Jugend-

literatur durch Zuwendungen von der öffentlichen Hand unterstützt werden kann, um sie gegenüber der Schundliteratur konkurrenzfähig zu halten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Resolution des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom November 1954, die wir wärmstens unterstützen, in welcher ebenfalls die Bitte an alle Erzieher geht, durch positive Massnahmen, wie Hinweis auf gute Jugendbücher, den Einfluss der verderblichen Schund- und Schmutzliteratur überwinden zu helfen.

Durch intensive Zusammenarbeit der staatlichen Polizeiorgane mit Elternhaus, Schule und Kirche und durch eine Verschärfung der Gerichtspraxis dürfte mit der Zeit der Kampf gegen die Schund- und Schmutzliteratur wesentlich erfolgreicher gestaltet werden.

Zusammenfassend können die von uns in Aussicht genommenen Massnahmen wie folgt umschrieben werden.

1. Erstellung einer Liste in Zusammenarbeit mit Schule und Kirche, aber auch in Zusammenarbeit mit dem Buchhändlerverein und den Verlegern, der von uns als Schundliteratur bezeichneten Druckerzeugnisse.
2. Verschärfte Kontrolle in Buchhandlungen und Kiosken.
3. Vermehrte Anwendung von Art. 13 EG zum StGB durch Erstattung von Strafanzeigen, falls nach Ansicht der Polizei der Tatbestand dieses Artikels erfüllt ist. Solche Anzeigen sollen selbst in Zweifelsfällen eingereicht werden.
4. Prüfung eines wirksameren Jugendschutzes durch Gesetzgebung, sei es auf eidgenössischem oder kantonalem Gebiet. Dabei könnte beispielsweise eine Ergänzung der Gesetze über die Primar- und Sekundarschulen in Aussicht genommen werden. Eine bestimmte Zusicherung kann aber auch in dieser Richtung heute nicht abgegeben werden, da diese Frage noch weiter geprüft werden muss und zweifellos nicht leicht zu lösen ist.

In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Bereinigung der Traktandenliste:

Präsident. Im Einverständnis mit dem Vertreter der Regierung, der Kommission und den Fraktionen wird die Behandlung des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden verschoben und wird sehr wahrscheinlich in der Novembersession beraten.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 21. Februar 1955,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, nämlich die Herren Blaser (Urtenen), Châtelain, Geiser, Messer, Scherz, Schmidlin, Thomet, Zingg (Laupen), alle mit Entschuldigung.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Justizkommission.

Im Falle Nr. 11 beantragt die Regierung drei Tage Gefängnis. Die Justizkommission beantragt bedingten Erlass, unter Ansetzung von 2 Jahren Probezeit.

Im Fall Nr. 19 beantragt die Regierung Gefängnisstrafen von 10, resp. 15 Tagen. Die Justizkommission beantragt bedingten Erlass der Strafe, unter Ansetzung von 2 Jahren Probezeit.

Der Fall Nr. 17 wird auf Antrag von Grossrat Egger ohne Opposition zurückgestellt.

Im Falle Nr. 48 beantragt Grossrat von Greyerz Abweisung der Begnadigung. Der Antrag wird von Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, bekämpft.

Im Falle Nr. 51 beantragt Grossrat Neuenschwander Abweisung der Begnadigung. Dieser Antrag wird von Grossrat Scherrer bekämpft.

Polizeidirektor Bauder hält in diesen vier Fällen an den Anträgen des Regierungsrates fest.

In geheimer Abstimmung wird im Falle Nr. 11 der Antrag der Justizkommission mit 95 gegen 78 Stimmen, die auf den Antrag der Regierung entfallen, gutgeheissen.

Im Falle Nr. 19 wird der Antrag des Regierungsrates mit 103 gegen 60 Stimmen, die auf den Antrag der Justizkommission entfallen, angenommen.

Der Antrag von Greyerz (Fall Nr. 48) wird mit 130 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Neuenschwander (Nr. 51) wird mit 68 gegen 90 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die jurassische Deputation beantragt schriftlich, das Geschäft «jurassische Angelegenheiten» auf die Maisession zu verschieben.

Zustimmung.

Expropriation in der Gemeinde Ins

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Gemeinde Ins wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, zwecks Erstellung einer Kläranlage mit einem Ableitungskanal zum Vorfluter gemäss vorgelegten Plänen vom Grundstück Nr. 1647 des Hans Düscher-Küffer, Landwirt in Ins, einen Streifen von 10 m längs der Grenze zum Grundstück Nr. 2253 sowie ein Stück von maximal 2000 m² längs der Eisenbahnlinie zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 100.—, nebst Fr. 550.— Auslagen und 50 Rp. Stempel = Fr. 650.50, hat die Gemeinde Ins zu bezahlen.

Korrektur:

Jahrgang 1954, Seite 527: Am 18. November 1954 referierte Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, über das Geschäft «Expropriation in der Gemeinde Ins». Dem Antrag der vorberatenden Behörden, das Geschäft zurückzustellen, wurde stillschweigend zugestimmt. — Irrtümlich wurde im Jahrgang 1954, Seite 527, das Geschäft als genehmigt dargestellt.

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse

Bei 152 ausgeteilten und 149 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 19, in Betracht fallend 130, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Otto Maurer (bisher) mit 130 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes

Bei 172 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 46, in Betracht fallend 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Otto Peter, Bern mit 116 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes

Bei 168 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 128, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans Burn, in Frutigen mit 119 Stimmen

Die Herren Otto Peter und Hans Burn werden beeidigt.

Motion der Herren Grossräte Hauri und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 459)

M. **Hauri.** Si l'on en croit certains économistes de l'école libérale, l'application de la loi de l'offre et de la demande est la règle d'or de l'économie. S'il y a insuffisance dans la production, les prix tendent à s'élever et ceci est de nature à inciter les producteurs et les industriels à intensifier leur production et, par conséquent, à rétablir l'équilibre.

Si, au contraire, il y a surproduction, les industriels et producteurs savent qu'ils sont en face de prix qui tendent à la baisse. C'est pour eux le moment de faire preuve de prudence et cela conduit au rétablissement de l'équilibre.

Comme nous vivons dans un monde qui est admirablement bien organisé dans le domaine du logement, nous passons sans transition d'une crise immobilière à une crise de logement! L'équilibre n'est rétabli que juste le temps nécessaire pour passer d'une crise à l'autre.

Nous avons passé, durant les dernières années de guerre et sans nous en rendre compte — parce que nous avions d'autres préoccupations — d'une crise immobilière à une crise des logements. Les raisons en sont diverses. Il y a d'abord l'augmentation normale de la population qui se traduit également par une augmentation du nombre des ménages. Il y a eu, ensuite, le retour au pays d'un certain nombre de Suisses vivant à l'étranger et chassés par la guerre. Il y a eu l'énorme augmentation du prix de la construction, conséquence de l'aggravation du prix de toutes choses durant la guerre. Evidemment, cela rendait extrêmement difficile la construction de nouveaux logements, d'autant plus que, durant les années qui ont précédé la guerre, en 1937 et 1938, le coût de la construction s'était abaissé à un prix que nous n'avions encore jamais connu depuis 1915. Il y a eu aussi le contingentement de tous les matériaux de construction — fer, ciment, briques, bois de construction, etc.

En réalité, le problème du logement est un problème permanent. Si dans un pays, un canton ou une ville il y a pénurie de logement, si, à la suite des mesures prises par les pouvoirs publics, avec la collaboration des associations qui s'intéressent au problème, on arrive à résorber la crise, si, en plus de cela, on arrive, comme c'est désirable, à disposer d'une certaine réserve de logements, et si, après cela on décrète qu'on a résolu le problème, qu'il faut cesser toute activité dans ce domaine, qu'il faut démobiliser les organes créés à cette fin, on peut être assuré qu'un, deux ou trois ans après la crise reprend de plus belle, non seulement parce qu'il y a augmentation du nombre des ménages, mais aussi parce qu'il en est des immeubles comme des

hommes: ils ne sont pas éternels! Ces immeubles deviennent vétustes. Les immeubles anciens, au centre des villes, où habitent généralement des personnes modestes, sont démolis et cèdent la place à des bâtiments destinés généralement à l'usage commercial. Si ces immeubles comprennent des logements, ces derniers sont destinés généralement à des locataires aisés. Les anciens locataires ne peuvent pas payer des loyers qui sont deux, trois ou quatre fois plus importants que ceux qu'ils acquittaient avant. Ainsi, il y a de nouveau crise. C'est dire que le problème est permanent et que, même lorsqu'on est arrivé à résorber une crise, on ne peut en éviter une nouvelle que si l'on continue à se préoccuper de ce problème.

Personne, certainement, dans cette salle, ne me contredira donc quand j'affirme que le marché du logement et principalement de logements à loyers abordables, n'est pas assaini dans le canton de Berne, pas plus qu'il ne l'est en Suisse en général. Bien au contraire, comme je le faisais remarquer dans le texte de ma motion, il y a actuellement encore pénurie et il faut envisager de nouvelles mesures pour y pallier.

Récemment encore, l'office statistique de la ville de Berne publiait que l'effectif de logements vides était de 0,2 %, soit 109 logements sur un total de 48 671 en tout, alors qu'un effectif de 1 à 1,5 % pouvait être considéré comme normal, ce qui équivaut à 500 à 700 appartements. Et encore, ces logements libres actuellement le sont uniquement du fait de leur loyer qui représente un prix exorbitant allant de 125 francs pour une pièce à 350 francs et plus pour 4 pièces.

Cette même situation se répète partout ailleurs dans le canton; elle n'est peut-être pas d'une acuité pareille partout, mais néanmoins assez sensible pour que des mesures adéquates soient prises pour y pallier.

Et il existe un moyen de le faire. En ce qui concerne les prêts à la construction à taux réduits, nous sommes dans une situation particulièrement favorable. Jusqu'en 1936, au moment où s'est produite la dévaluation du franc suisse, conséquence d'une crise financière due à une politique aventureuse des établissements financiers suisses qui avaient placé des milliards à l'étranger, milliards qui ont complètement ou presque complètement, disparu, on payait en première hypothèque 4 1/2 % et en deuxième hypothèque 5 1/2 à 6 %. Aujourd'hui, par suite de l'introduction de l'Assurance vieillesse et survivants, la situation du marché de l'argent est complètement modifiée et actuellement les cantons et les communes de plus de 10 000 habitants peuvent obtenir de l'AVS des prêts au taux de 2 3/4 %.

J'ai parlé dans ma motion d'équité et je pense qu'en la votant, les représentants des grands centres de plus de 10 000 habitants, qui, eux, peuvent emprunter directement auprès de l'AVS feraient preuve d'une belle solidarité à l'égard de l'immense majorité des communes du canton, lesquelles ne peuvent bénéficier de ces fonds tout en les alimentant par leurs cotisations. Et je pense ici tout particulièrement aux communes jurassiennes, fortement industrialisées, où la pénurie de logements est très sensible et dont aucune n'atteint 10 000 habitants.

Le Grand Conseil vaudois a pris une mesure de ce genre en août 1953 déjà. Dernièrement, le gouvernement fribourgeois a fait le même.

Avec le régime normal, un prêt hypothécaire coûte, en premier rang, 3 1/2 %, pour le second rang 4 %, ce qui donne un taux moyen d'environ 3 3/4 %, auquel il faut encore ajouter au moins un 1/2 % d'amortissement. Ainsi, un crédit mis à la disposition des intéressés à 2 3/4 % correspond à peu près à une subvention à fonds perdu de 25 %. Mais il est plus facile d'obtenir des pouvoirs publics des prêts à 2 3/4 %, plutôt que des subventions, étant donné que cela ne leur coûte pratiquement rien à l'heure actuelle puisqu'ils n'ont qu'à emprunter auprès de l'Assurance-vieillesse et survivants. Il est clair qu'un allègement de cette envergure serait de nature à encourager la construction.

Il y aurait évidemment des règles à fixer en ce qui concerne les bénéficiaires; il faudrait notamment prendre en considération la situation financière des intéressés et le nombre des enfants. Je pense aussi pouvoir affirmer que les emprunts contractés auprès de l'AVS ne nuiraient en aucune manière à la Caisse hypothécaire du canton de Berne, pas plus qu'à la Banque cantonale de Berne. Car ou bien ces maisons se construiront avec les fonds de l'AVS, qui permettent une construction moins onéreuse et à la portée d'une certaine catégorie de citoyens, ou bien elles ne seront pas construites.

Un autre aspect à envisager dans cette lutte contre la pénurie d'appartements est la mise à disposition de cet argent, par le canton ou la commune, dans une forme encore à déterminer, directement à des coopératives de constructions sans but lucratif. Ainsi, les communes qui ne voudraient pas surcharger leurs services techniques pour la surveillance de ces chantiers et des immeubles, pourraient déléguer la gérance à des sociétés compétentes, qui naturellement devraient se soumettre aux mesures de contrôle édictées par l'Etat.

Et j'en arrive maintenant à la troisième et dernière mesure. Une intervention comme le prêt à 2 3/4 %, qui correspond à peu près à une subvention de 25 %, peut être considérée comme suffisante en ce qui concerne des appartements destinés à des salariés de situation moyenne, mais cela ne suffit pas pour la construction de logements à caractère social. C'est pourquoi je demande dans ma motion, comme mesure exceptionnelle et pour une durée de cinq ans, la prise en charge par l'Etat de 1/4 % de l'intérêt, ramenant ainsi le prêt à 2 1/2 %. Rien n'empêcherait encore les communes qui sont particulièrement touchées par la pénurie de reprendre un autre 1/4 % à leur charge. Je n'ai pas les données nécessaires qui me permettraient de calculer la portée financière de cette action, mais je pense que la situation financière de l'Etat doit lui permettre actuellement et pour cette durée d'assumer cette charge.

Messieurs, la construction spéculative du logement, pratiquée depuis la suppression des subventions fédérales, cantonales et communales, dans les petites villes comme dans les grandes, ajoutée à la pénurie de logements a conduit à une situation grave. La création de logements bon marché, sains et confortables, doit être considérée non seulement

comme une question matérielle, mais surtout morale et humaine et c'est pourquoi je sollicite votre appui en faveur de ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hauri begründet seine Motion in erster Linie, indem er darauf hinweist, dass immer noch ein grosser Wohnungsmangel bestehe. Der Staat soll, sagt er, den Gemeinden billige Darlehen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen.

Diese Angelegenheit wurde im Jahre 1952 auf Grund der Motion Willemain behandelt. Die Motion wurde angenommen, und es wurde ein Gesetz über Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen beschlossen. (Volksabstimmung vom 20. Juli 1954). Am 10. Dezember letzten Jahres erliess der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung hierzu und stellte den Gemeinden am 24. Dezember die Unterlagen zur Verfügung. — Ich kann hier über diese Aktion noch nicht abschliessend Auskunft geben. Es hat sich gezeigt, dass die Gemeinden grosses Interesse für die Angelegenheit haben, indem sie Gesuchsformulare bestellten. Aber wir wissen noch nicht, ob diese Aktion weite Kreise ziehen werde. Sie ist eben erst in die Wege geleitet worden. Wir sollten nun vorerst abwarten, wie sich diese Angelegenheit gestaltet.

Bei der Beratung der Motion Willemain wurde die Frage der Gewährung von Darlehen zu niedrigem Zinsfuss, die Herr Grossrat Hauri soeben aufgeworfen hat, ebenfalls behandelt. Man fragte sich, ob man das Subventionssystem, das im Verlaufe des Krieges in zwei Aktionen durchgeführt worden war, beibehalten, oder ob man billige Darlehen gewähren solle. Die Kantone Waadt und Neuenburg, und die Städte Zürich und Biel beispielsweise haben die letztere Lösung gewählt.

Wir haben die Frage ebenfalls geprüft und gelangten zum Schluss, es sei im Kanton Bern die Verbilligung von Wohnungen nicht auf dem Weg billiger Darlehen durchzuführen, sondern es sei der herkömmliche Weg der Subventionen à fonds perdu zu beschreiten.

Seit 1952 läuft daneben noch der Grossratsbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Diese Aktion ist auf die Berggebiete beschränkt, verfolgt aber ebenfalls den Zweck, insbesondere kinderreichen Familien gesunde Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Bis zum 15. Januar 1955 gingen 929 Gesuche mit einer Bausumme von 8,7 Millionen Franken ein. Berücksichtigt wurden 641 Gesuche mit einer Bausumme von 5,6 Millionen. Erledigt sind 482 Gesuche, mit einer beitragsberechtigten Bausumme von 4,1 Millionen. Der Kanton hat bis zum 15. Januar dieses Jahres Fr. 453 000.— geleistet.

Wir haben also jetzt schon zwei Aktionen zur Sanierung der Wohnverhältnisse laufend. Es wäre nicht wohl verantwortbar, daneben eine dritte Aktion einzuleiten. Wir wollen die Auswirkung der zwei begonnenen Aktionen abwarten und diese beurteilen können, bevor wir auf dem Gebiet wiederum neue Massnahmen treffen.

Die Lösung, wie sie Herr Grossrat Hauri in seiner Motion vorschlägt, hätte für die Prüfung der Gesuche einen wesentlichen Verwaltungsapparat zur Folge.

Wenn der Kanton während fünf Jahren einen Zinsanteil von 1/4 % übernehmen müsste, hätte das finanzielle Auswirkungen, die wir jetzt noch nicht abschätzen können.

Um die Motion zu verwirklichen, müssten wir dem Volk ein Gesetz unterbreiten. Da schon zwei Aktionen laufen, glaube ich persönlich nicht, dass das Bernervolk eine dritte Aktion genehmigen würde. Wahrscheinlich würde die Vorlage vom Volk verworfen.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, die Motion abzulehnen.

M. **Hauri.** Je suis d'accord, puisque deux actions sont actuellement menées par l'Etat, de retirer le troisième point de ma motion, qui invite le Conseil-exécutif à envisager comme mesure exceptionnelle tendant à favoriser la construction, la prise en charge par l'Etat, pendant une durée de cinq ans, de 1/4 % de l'intérêt.

Par contre, j'invite le Grand Conseil à voter en faveur de ma motion. Je pense en particulier aux petites communes, jurassiennes et autres. On déplore souvent l'exode des populations rurales vers les villes. Or si ces petites communes, à faible capacité financière, avaient la possibilité d'obtenir des prêts à 2 3/4 % au lieu de 3 3/4 ou 4 %, cela faciliterait la construction de logements et permettrait peut-être d'éviter cet exode.

Lehner. Es ist bedauerlich, dass die Regierung den Standpunkt vertritt, wie wir ihn soeben gehört haben. Man sagt, es seien zwei Wohnbauförderungen unterwegs, also sei die dritte nicht am Platze. Man sollte doch einsehen, dass das, was in der Motion Hauri verlangt wird, eine sehr wertvolle ergänzende Massnahme zu den bisherigen Massnahmen sein könnte. Die Erschliessung der AHV-Gelder schliesst die Massnahmen, die wir im Gesetze vorgesehen haben, gar nicht aus. Es liegt heute ein soziales Problem vor, von dem wir überzeugt sind, dass es mit den hergebrachten Mitteln nicht gelöst werden kann. Es werden zwar sehr viele Wohnungen erstellt, aber das Problem, das heute vor allem dringlich ist, liegt darin, dass Wohnungen für Familien mit bescheidenem Einkommen oder mit mehreren Kindern gebaut werden. Die Wohnungen, die heute erstellt werden, sind restlos für die andern Kreise bestimmt. Für jene Kreise aber, die es nötig hätten, ist der Kredit, den der Kanton zur Förderung des Wohnungsbaues auf dem Budgetwege zur Verfügung stellt, gering; es ist ein Tropfen auf einen heissen Stein. Das Problem an sich kann in seiner ganzen Grösse mit diesen Massnahmen nicht gelöst werden. Wir müssen nach zusätzlichen Mitteln suchen. Der private Wohnungsbau kann das Problem nicht lösen, denn die privaten Wohnungen werden zu teuer. Die Genossenschaften können das Problem ebenfalls nicht mehr lösen, wenn nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Je mehr der Wohnungsbau an Private übergeht, je mehr sich die Spekulation des Wohnungsbaues bemächtigt — ich habe immer ein bisschen Mühe, diesen Gedanken verständlich zu machen —, desto mehr sind die Kreise, für die wir

uns einsetzen, verloren. Oder umgekehrt: Je weniger die öffentliche Hand unternimmt, um das Wohnungsproblem für die Kreise mit bescheidenem Einkommen und für die Familien mit Kindern zu lösen, je mehr die Aktionen, die wir während des Krieges gekannt haben, aufgegeben werden, weil die nötigen Mittel fehlen, umso mehr wird sich die private Spekulation des Wohnungsbaues bemächtigen. Parallel zum Rückgang des sozialen Wohnungsbaues, wie wir ihn im Kriege und in der Nachkriegszeit gehabt haben, kommt — das kann niemand bestreiten — das Anwachsen des spekulativen Wohnungsbaues. Ich bedaure, dass Herr Hauri seine Forderung aufgegeben hat, dass der Staat einen Viertel des Zinsanteiles auf den AHV-Anleihen tragen solle, denn das wäre eine Massnahme gewesen, mit der wir etwas ausgelöst hätten, und ich frage: Auf welchem Wege könnte man eigentlich günstiger und für die öffentliche Hand billiger den sozialen Wohnungsbau fördern als mit AHV-Geldern? Ich kann wirklich nicht verstehen, dass man nicht zugreift. Wir bekommen die Gelder aus dem AHV-Fonds für 2¾ %, und zwar für die ganze Finanzierung, nicht bloss für die erste und zweite Hypothek. Es ist leicht auszurechnen, was das auf die Mietzinse für einen Einfluss hat, ohne dass der Staat etwas darauflegt. Ich bedaure also noch einmal, dass die Regierung auch die abgeänderte Motion nicht entgegennehmen kann. Man scheint zuerst die beiden alten Wagen ausfahren zu wollen, bevor man nach neuen Mitteln sucht. Nach unserer Auffassung drängt sich die Vermittlung von AHV-Geldern geradezu auf, damit ohne Belastung der öffentlichen Hand der soziale Wohnungsbau nicht abstirbt.

M. **Giroud.** Je regrette à mon tour la position prise par le gouvernement à l'égard de la motion déposée et développée par notre collègue Hauri. Je voudrais rappeler qu'en 1950 lorsque, pour la dernière fois, les autorités fédérales ont proposé de continuer l'action de subventionnement des constructions d'habitations à bon marché, la plupart des partis politiques représentant d'autres milieux que la classe ouvrière ont demandé de rejeter l'arrêté fédéral et de combattre ainsi toute action de subventionnement des constructions d'habitations par la Confédération. Leur argument était qu'après les sacrifices consentis par la Confédération, sacrifices ayant permis de détendre quelque peu le marché des logements, c'était aux cantons qu'incombait le devoir de poursuivre cette action. Je suis absolument persuadé que la majorité du peuple s'est prononcée, le 30 janvier 1950, contre le renouvellement d'une action fédérale en vue du subventionnement des constructions d'habitations parce qu'elle faisait confiance à la majorité politique du pays, dont les promesses permettaient de garder quelque espoir dans le développement de la construction. Or il est maintenant clair que sans l'appui des pouvoirs publics, on n'arrivera pas à résoudre la crise du logement. Cela est tout à fait impossible.

Le représentant du gouvernement nous a dit tout à l'heure que le canton de Berne a déjà pris deux mesures pour favoriser la construction d'habitations à des prix relativement bas. Je lui répondrai que ces mesures se sont révélées manifestement insuffisantes puisque, en 1955 encore, alors que ces mesures sont en vigueur depuis quelques années, on souffre dans le canton de Berne d'une pénurie de logements aussi grande que dans les autres cantons. On n'oserait pas dire que la pénurie d'habitations dans le canton de Berne n'est pas comparable à celle qui existe dans le canton de Vaud et que la situation est meilleure chez nous que dans ce dernier canton. Or le canton de Vaud a pris des mesures extrêmement sages, sans s'engager de nouveau dans une politique de subventions qui n'est pas le système le plus favorable pour aider à la construction d'habitations. Le canton de Vaud contracte des emprunts auprès de l'AVS et met les capitaux ainsi obtenus à la disposition des sociétés coopératives immobilières ou autres associations d'utilité publique en prenant à sa charge ¼ % de l'intérêt. Les communes prennent à leur charge une part égale, si bien qu'il est possible de construire de nombreux appartements dans des conditions favorables sans imposer à la collectivité des charges insupportables.

Si le canton de Vaud est en mesure de pratiquer une telle politique, il est certain que le canton de Berne peut aussi le faire.

On nous parle maintenant d'une ristourne sur les impôts. Je ne veux pas combattre cette idée puisque nous encaissons trop d'argent. Mais c'est un scandale qu'après quinze ans de haute conjoncture, après qunize ans d'une situation économique absolument exceptionnelle, il y ait encore, dans le canton de Berne, des milliers de familles ouvrières logées dans des conditions presque honteuses. Cela n'est pas admissible dans les circonstances économiques actuelles. Si nous sortions d'une longue crise économique, si l'Etat était endetté ou surendetté, je comprendrais la position du gouvernement, mais alors que l'Etat et la plupart des communes sont dans une situation financière extrêmement favorable, je n'arrive pas à comprendre les raisons pour lesquelles on ne veut pas s'engager dans l'action proposée par M. Hauri.

Je regrette aussi, personnellement, que notre collègue Hauri ait renoncé à la troisième partie de sa motion, laquelle était, à mon avis, la partie la plus intéressante. Elle donnait le moyen de mettre des appartements à des prix plus abordables à la disposition des familles nombreuses ou des familles de condition modeste. Je me permets donc d'insister pour que le Grand Conseil accepte la motion Hauri, qui invite le gouvernement à compléter les mesures insuffisantes prises jusqu'ici pour aider à la construction de logements, afin que le canton de Berne, alors qu'il est riche et que ses communes sont dans une bonne situation financière, ne donne pas le spectacle de centaines et peut-être de milliers de familles ouvrières logées dans des conditions indignes. Si nous étions pauvres, le problème serait différent.

M. **Brahier.** Notre collègue Hauri ayant retiré la troisième partie de sa motion, il me semble que le Grand Conseil unanime pourrait l'accepter. En effet, le fait que des petites communes, qui sont les plus pauvres du canton, ne peuvent pas obtenir des emprunts de l'AVS constitue une injustice. De tels fonds leur permettraient de lutter contre la crise du logement.

Cette injustice doit être réparée par le canton, qui pourrait mettre les fonds de l'AVS à disposition des communes.

Au point de vue social, notre canton ne doit pas rester en arrière et c'est pourquoi j'appuie la motion de M. Hauri et voterai en sa faveur.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hauri hat den letzten Punkt seiner Motion, wonach die Regierung eingeladen wird, als ausserordentliche, den Wohnungsbau fördernde Vorkehr die Uebernahme eines Zinsanteiles von 1/4 % während fünf Jahren ins Auge zu fassen, zurückgezogen. Der Rest der Motion, der noch übrig bleibt, ist eine Frage der Geldbeschaffung beim AHV-Fonds überhaupt. Nach dem Anlageregulativ des Alters- und Hinterlassenenversicherungsfonds vom 18. Januar 1953 ist es möglich, dass die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern solches Geld im Betrage von mindestens einer Million zu 2 3/4 % erhalten. Für den Kanton Bern würde das die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Köniz und Thun betreffen. Die Wohnungsnot herrscht in erster Linie in diesen Gemeinden, und es ist daher vor allem den genannten Gemeinden vorbehalten, diesen Weg zu beschreiten, wenn sie wollen. Auf jeden Fall möchte ich darauf hinweisen, dass ich auch den Rest der Motion nur als Postulat entgegennehmen kann, denn es handelt sich nur noch um die Prüfung der Frage, wie die Geldbeschaffung durchgeführt werden soll. Es ist aber nicht vorab meine Aufgabe, in dieser Sache hier Rede und Antwort zu stehen, sondern es ist Aufgabe der Finanzdirektion in Verbindung mit der Gemeindedirektion dafür zu sorgen, dass der Kanton beim Ausgleichsfonds des Bundes ein Anleihen aufnimmt und es unverändert an die Gemeinden weitergibt, die nicht von sich aus, weil sie keine 10 000 Einwohner haben, beim AHV-Fonds ein Darlehen aufnehmen können. Ich glaube nicht recht legitimiert zu sein, auf diese Sache einzutreten. Aber wie gesagt, als Postulat kann die Regierung den Rest der Motion entgegennehmen.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Giroud möchte ich sagen, dass 1950 nicht nur die eidgenössische Vorlage abgelehnt wurde; auch vom Kanton wurde die Weiterführung abgelehnt. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass beim neuen Wohnbaugesetz eine Reihe von Sicherheitsventilen nötig waren, bis es unbestritten vor die Volksabstimmung kam. Man sollte aus dieser Situation ersehen, dass man den Bogen nicht überspannen darf, sonst hätte man das Bernervolk nicht mehr hinter sich. Ich bin also bereit, die Motion als Postulat im Sinne der Geldbeschaffung für die Gemeinden zur Prüfung entgegenzunehmen. Die Motion aber, die einen formellen Auftrag bedeutet, muss ich nach wie vor bekämpfen.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt den Rest der Motion in der Form eines Postulates entgegen. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er mit dieser Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist?

Hauri. Non.

Abstimmung:

Für die Annahme der Motion . . .	76 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Oldani und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Sonderkarenztage für die Bauarbeiter

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 496)

Oldani. Das Problem betreffend Abschaffung der Karenztage im Baugewerbe interessiert vor allem die direkt davon Betroffenen. Mit unserer Eingabe an den Regierungsrat, es möchte versucht werden, beim schweizerischen Bundesrat dahinzuwirken, Art. 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung abzuändern, bezwecken wir, dass die Sonderkarenztage für die Bauarbeiter bei Arbeitslosigkeit gänzlich aufhören sollen. Von den Sonderkarenzfristen bei Arbeitslosigkeit werden alle Berufe betroffen, die der witterungsbedingten Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, also Maler, Elektriker, Installateure usw. Wenn die Witterung ein Weiterarbeiten nicht erlaubt, muss ein Unterstützungspflichtiger in den Sommermonaten alle 14 Tage einen Karenztag bestehen, ein Nichtunterstützungspflichtiger zwei. Diese Tage werden also nicht entschädigt. Die Karenzfristen waren ursprünglich bedeutend grösser. Wer die alte Verordnung bis zum Jahre 1937 kennt, weiss, wie die Zustände damals gewesen sind. Im Verlaufe der Zeit wurden immer mehr Reduktionen getroffen bis auf das, was heute noch Geltung hat. Diese Karenztage standen seit Jahren im Mittelpunkt von Bauarbeitertagungen und Kongressen. Den Grund dieser Sonderbehandlung der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung habe ich einer Wegleitung des BIGA aus dem Jahre 1937 entnommen, wo es heisst: «Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ist eine berufsübliche. Es gehört zu den Risiken des Bauberufes, dass infolge der Witterung periodisch eine Verdienstlosigkeit eintritt. Würden diese Ausfalltage entschädigt, so würde damit die Arbeitslosenversicherung lohnaufwertende Funktionen übernehmen.» Mit andern Worten will das heissen, dass mit dem Lohn des Bauarbeiters das Risiko der witterungsbedingten Arbeitslosigkeit ausgeglichen sei. — Vielleicht war es früher so. Ob das heute noch Gültigkeit hat, muss ich Ihrem Urteil überlassen. Wenn ich Ihnen über die Löhne der Bauarbeiter berichte, so möchte ich festhalten, dass der Kantonsdurchschnitt für einen Maurer Fr. 2.40 beträgt, für einen Handlanger Fr. 1.90. Nehmen wir das Mittel von 2200 jährlichen Arbeitsstunden, so kommen wir bei einem Handlanger auf einen Bruttolohn von monatlich Franken 350.—. Da und dort ist es möglich, durch eine Besserstellung des vertraglichen Lohnes monatlich etwa 20 Franken mehr zu erhalten. Der heutige Verdienst eines Bauarbeiters ist also nicht so, dass man ihm zumuten könnte, auf die Dauer diese Ausfalltage in Kauf zu nehmen. Dazu haben wir bei den Bauarbeitern einen grössern Verschleiss an Kleidern und Schuhen, was nicht unberücksichtigt

gelassen werden darf. Ich glaube daher, dass die sog. Karenztage nicht unbezahlt bleiben dürfen, denn dieser Ausfall bedingt, dass der Lohn eines Bauarbeiters immer mehr geschmälert wird.

Die Annahme dieser Sonderkarenztage für die Bauarbeiter ist in der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz verankert worden. Schon im letzten April ist aber mit dem Baumeisterverband das Zusatzabkommen zum schweizerischen Landesmantelvertrag vereinbart worden, wonach man einen Teil dieser Ausfallstunden mit der sog. Regenwetterzeit kompensieren kann. Diese Regelung ruft direkt nach einer Beseitigung der Karenztage, hat aber noch nicht überall das Verständnis der Arbeitgeber gefunden; man ist einfach nicht gewillt, dieser Vereinbarung in vollem Umfange Rechnung zu tragen. Das veranlasst uns ebenfalls, den Regierungsrat zu ersuchen, es seien unsere Begehren von seiten der Regierung zu unterstützen. Wenn einer morgens sieben Uhr mit der Arbeit beginnt und muss um 9 Uhr aufhören, so hat er praktisch zwei Stunden Ausfall. Diese Zeit kann nachher nicht mehr durch die Arbeitslosenunterstützung ausgeglichen werden. Bei all diesen Situationen nützt uns dieser Stempel nichts, denn ein Lediger müsste in den Sommermonaten vier halbe Ausfalltage innert 14 Tagen ausweisen können, bis er einen Tag ausbezahlt bekommt, der Verheiratete einen Ausfalltag. Die vertragliche Verbesserung, die man auf Grund dieser Zusatzvereinbarung getroffen hat, ist nur scheinbar. Praktisch muss der Bauarbeiter die drückende Last dieser Ausfalltage tragen, weil man da und dort die Härte nicht erkennen will. Der schweizerische Baumeisterverband hat mit den Arbeitnehmerverbänden beschlossen, gemeinsam eine Eingabe an den Bundesrat zu machen, damit die Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz abgeändert und die Karenztage für den Bauarbeiter gänzlich aufgehoben werden könnten. Diese Eingabe zu unterstützen, ist auch der Zweck dieser Motion. Ich möchte Sie deshalb bitten, ihr zuzustimmen und so den Regierungsrat zu beauftragen, er möchte beim Bundesrat die Abschaffung dieser Karenztage befürworten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Oldani will die Abschaffung der Karenztage. Nach Art. 26, Ab. 1, des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 muss jeder Versicherte einen einzigen Karenztag pro Jahr bestehen, das heisst: Bevor er Arbeitslosenversicherungsentschädigungen beziehen kann, hat er einen Tag zu warten. Längere Karenzfristen bestehen für Angehörige des Baugewerbes, für Saisonangestellte und für Angehörige anderer Berufe mit witterungsbedingten oder berufsüblichen Arbeitsausfällen. Die Grundlage dazu bilden Artikel 36 des erwähnten Gesetzes sowie Art. 37 der dazugehörigen bundesrätlichen Verordnung.

Warum sind hier Differenzen? Einmal deshalb — sie sind bei der Ausarbeitung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes behandelt worden —, weil es gewisse Berufe gibt, die eben berufsbedingt bestimmte Karenztage auf sich nehmen müssen, sei es, dass die Arbeit der Leute wegen des Wetters oder weil sie nicht dauernd am gleichen Arbeitsplatz tätig sind, ab und zu unterbrochen wird. Ueber die Karenztage ist im eidgenössischen Parlament beim Arbeitslosenversicherungsgesetz intensiv gesprochen worden. In Art. 37 der Verordnung sind verschiedene Verbesserungen eingeführt worden, indem Versicherte ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflicht im Sommerhalbjahr zwei, im Winterhalbjahr einen Karenztag erstehen müssen, höchstens aber 12 im ganzen Jahr, Versicherte mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht im Sommerhalbjahr einen, im Winterhalbjahr keinen, total höchstens sechs Tage.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Stellung der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung heute ganz wesentlich gebessert hat. Bis zum Jahre 1943 hatten die Bauhandwerker pro 14tägige Zahlungsperiode zwei Karenztage zu erstehen, und zwar ohne Limite. In den neuen Grundlagen ist nun eine Begrenzung vorgenommen worden pro Kalenderjahr. Pro Kalenderjahr muss also der Bauarbeiter, wenn er eine Unterstützungspflicht hat, nur noch sechs Karenztage bestehen, wenn er keine Unterstützungspflicht hat, 12. Die Neuregelung wurde für das Bauhandwerk auch in dem Sinne verbessert, als für einen halben Tag ebenfalls eine Anspruchsberechtigung geltend gemacht, das heisst ein halber Tag gestempelt werden konnte.

Eine letzte Verbesserung ist die Schlechtwetterentschädigung, die zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf den 1. April 1954 vereinbart und vom Bundesrat auf den 15. Mai 1954 allgemein verbindlich erklärt wurde.

Ich möchte also feststellen, dass die Bauarbeiter eine wesentliche Verbesserung bei der Ausarbeitung des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung erfahren haben.

Gestatten Sie mir nun, auf zwei weitere Punkte hinzuweisen. Einmal ist festzuhalten, dass die Bauarbeiter die Arbeitslosenversicherung sehr stark beanspruchen. Im Jahre 1943 wurden insgesamt 12,1 Millionen Arbeitslosenversicherungsentschädigungen ausbezahlt. Davon haben die Bauarbeiter 6,1 Millionen bezogen, also 50,6 %. Im Jahre 1951 hat das Bauhandwerk von 12,6 Millionen 8,8 Millionen bekommen, also 70 %. Im Jahre 1953 wurde ihm von 21,3 Millionen 14,3 Millionen zugewiesen, d. h. 67,1 %. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass die Bauarbeiter von der Arbeitslosenversicherung profitieren. 20 % Bauarbeiter beziehen rund $^2/_3$ aller ausgerichteten Arbeitslosenversicherungsentschädigungen. Die Bauarbeiter belasten daher die Arbeitslosenversicherungskasse recht stark.

Es muss noch ein zweiter Punkt angeführt werden. Zwischen den verschiedenen Arbeitslosenversicherungskassen besteht ein Kassenausgleichsfonds. In diesen Fonds müssen von den Arbeitslosenkassen vier Franken pro Versicherten, vom Bund zwei Franken pro Versicherten und vom Kanton zwei Franken für jeden im Kanton Versicherten bezahlt werden. Es ist nun so, dass die Bauarbeiterkassen von den Ausgleichsleistungen weitaus den grössten Prozentsatz erhalten haben. Der Ausgleich wird nach einem Regulativ auf

Grund der Belastung der betreffenden Kassen geleistet. Im Jahre 1951 sind von Fr. 707 000.— Fr. 639 000.— oder 90,3 % in die drei Bauarbeiterkassen geliefert worden, im Jahre 1953 von Franken 1 342 000.— Fr. 1 152 000.— oder 85,8 %. Diese Zahlen beweisen ohne weiteres, dass die Bauarbeiterkassen die Ausgleichskassen ausserordentlich stark beanspruchen. Soviel zur materiellen Seite.

Ich muss unterstreichen, dass zur Legiferierung in dieser Frage der Bund zuständig ist. Die Frage der Karenztage wurde bei der Ausarbeitung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingehend behandelt. Auf Grund der damaligen Beurteilung der Lage hat man die Sonderkarenztage eingeführt, und es sind heute keine neuen Tatsachen vorgebracht worden.

Es wird nun verlangt, dass der Kanton beim Bund einen Vorstoss unternehmen solle. Naheliegender wäre es, wenn man von interessierter Seite selber beim Bund vorstellig würde. Im Parlament sind genügend Leute, die die Möglichkeit haben, die Sache an die Hand zu nehmen. In der letzten Zeit hat sich aber eine grosse Aktion abgezeichnet, die dahin zielt, die Kantone zu mobilisieren, um durch sie beim Bund herauszuholen, was man durch einen direkten Vorstoss nicht erhält. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir die Frage auch betrachten. Wir wollen die Bedeutung des Kantons Bern keineswegs unterschätzen, aber sie auf der andern Seite auch nicht überschätzen. Ich bin überzeugt, dass ein Vorstoss des Kantons keinen Erfolg haben wird. Der Bund würde auf Grund dieses Vorstosses nichts ändern. Das BIGA steht heute auf dem Standpunkt, dass man vorläufig kein Entgegenkommen zeigen könne, bevor nicht Verbesserungen beim Dienstvertrag der Bauarbeiter hinsichtlich der Einführung von Kündigungsfristen geschaffen werden. Wenn wir also vom Grossen Rat den Auftrag erhalten sollten, einen Vorstoss beim Bund zu unternehmen, so wäre dieser Vorstoss von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Aus materiellen Ueberlegungen heraus, weil das Bauhandwerk besondere Vergünstigungen erhalten hat, wie aus formellen Gründen, weil der Kanton Bern nicht zuständig ist, möchte ich Ihnen beantragen, die Motion abzulehnen.

Präsident. Ich frage Herrn Oldani an, ob er an seiner Motion festhält.

Oldani. Jawohl!

Präsident. In diesem Falle steht die Diskussion offen.

Dürig. Ich bedaure die Ablehnung der Motion durch den Herrn Regierungspräsidenten. Vor allem bedaure ich, dass man davon spricht, der Bauhandwerker profitiere von der ganzen Sache. Die Situation ist nicht so. Es ist immer gefährlich, wenn man zu einer Sache reden muss, in die man vielleicht nicht bis in alle Details Einblick hat. All die Leute aber, die mit der Arbeitslosenversicherung vertraut sind und jahraus, jahrein mit den Schwierigkeiten zu tun haben, die sich für den Bauhandwerker ergeben, begreifen, warum man die Vorstösse unternimmt. Wenn man davon spricht, der Bauarbeiter habe so und soviel profitiert, er habe die Arbeitslosenversicherungskasse mit so und soviel Millionenbeträgen belastet, so ist das eine Antwort, die man einfach nicht gelten lassen kann. Das ist ja gerade der Beweis dafür, dass der Bauarbeiter heute noch in mancher Beziehung der Benachteiligte ist. Wenn wir als Funktionär einer Arbeitslosenversicherungskasse z. B. einen Bauhandlanger, der 3, 4 oder 5 Tage stempeln musste, einfach wegschicken müssen mit dem Bescheid: Ihr bekommt nichts, dann betrachtet man die Sache etwas anders. Es ist nicht so, dass der Bauarbeiter einfach profitiert hat. Wir wissen, dass das Baugewerbe ganz allgemein die Kündigungsfrist erst im überjährigen Dienstverhältnis kennt, und auch in diesem Falle klappt es sehr oft nicht.

Noch etwas. Ich habe diesen Winter einige Kontrollkarten von Arbeitern erhalten, die beim Staate Bern in der Forstverwaltung gearbeitet haben. Im Dezember bei günstiger Bauwitterung hat der Kanton, resp. die Forstverwaltung oder der Kreisoberförster einfach die Arbeit eingestellt, offenbar weil es dem Vorarbeiter nicht passte, von Sigriswil nach Interlaken zu kommen, so dass die Leute zwischen Weihnachten und Neujahr nicht arbeiten konnten. Man hat die Arbeit auch im Januar bei guter Bauwitterung nicht fortgesetzt. Es handelte sich um Wegarbeiten, bei denen mindestens fünf Mann, die der Arbeitslosenversicherungskasse angehörten, stempeln mussten. Dieses Vorgehen wird also leider auch vom Staate praktiziert, was dazu führt, dass die Arbeitslosenversicherungskasse nach meiner Meinung unbegründet in Anspruch genommen werden muss. Da ist es schon ausserordentlich bemühend, wenn man von der Volkswirtschaftsdirektion Zahlen vorgelegt erhält, die beweisen sollen, wie der Bauarbeiter die Arbeitslosenversicherungskasse belastet. Wir sind sofort bereit zu helfen, dass die Arbeitslosenversicherungskasse vom Bauarbeiter nicht in diesem Ausmass belastet werden muss; aber da sind wir auch auf die Mithilfe der kantonalen Instanzen angewiesen. Man kann nicht einfach mit Zahlen operieren und erklären: Die Sache kostet so und soviele Millionen. Man kann die Ablehnung der Motion auch nicht damit begründen, man habe keinen Einfluss beim Bund. Wenn die Kantonsregierungen in vermehrtem Masse solche Postulate unterstützen, können wir ganz bestimmt etwas erreichen. Es ist eine zwingende Notwendigkeit, dass man gerade auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung der Bauarbeiter noch einen Schritt weiterkommt. Wir anerkennen ohne weiteres, dass in den letzten Jahrzehnten auf diesem Gebiet etwas vorwärts gemacht wurde, aber es ist immer noch ungenügend. Es ist einfach ein Unrecht, dass der Arbeiter, der arbeiten könnte und wollte, dadurch bestraft wird, dass er wegen witterungsbedingtem Arbeitsausfall keine Entschädigung erhält. Ein Bauhandlanger hat in unserer Gegend im Jahresdurchschnitt vielleicht ein Monatseinkommen zwischen 350 und 400 Franken. Gerade letzten Sommer, als es soviel regnete, gab es eine ganze Reihe von Leuten, die ihre sechs Karenztage bestehen mussten. Das ist für sie ein Lohnausfall von einer ganzen Woche, und dabei handelt es sich oft um Familienväter. Wenn dieser Ausfall nicht wieder gedeckt werden kann,

muss die soziale Fürsorge einspringen. Das ist ein Zustand, der nicht richtig ist.

Man sagt, der Bauarbeiter sei in dieser oder jener Beziehung privilegiert worden. Wo ist der Bauarbeiter privilegiert worden? Man könnte das vielleicht eher vom Bauunternehmer sagen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn man die Motion einfach ablehnt. Ich möchte beantragen, ihr zuzustimmen. Es ist ja nur ein Auftrag an die Regierung, sie möchte beim Bund dahinwirken, dass die ungerechtfertigten Karenztage für die Bauarbeiter beseitigt werden. Das kostet den Kanton vorläufig nicht 5 Rappen. Diese Karenztage sind heute nicht mehr zeitgemäss; sie müssen verschwinden, und darum beantrage ich Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Wittwer (Bern). Ich bedaure es ebenfalls ausserordentlich, dass der Regierungsrat die Motion Oldani ablehnt. Der Bauarbeiter hat ganz sicher lieber Arbeit als Arbeitslosenunterstützung. Die Abschaffung der Karenztage ist zwar für den Bauarbeiter schon ein ziemlich altes Postulat. Leider haben ihm die zuständigen Behörden bis heute keine grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Letzte Woche hatten wir hier im Rathaus Gelegenheit, die Nöte und Leiden der Lehrer anzuhören. Es wäre vielleicht gut, wenn man auch die Nöte und Leiden der Privatarbeiterschaft hier anhören wollte. Der Grosse Rat wird mit Fragen über die Nöte der Privatarbeiterschaft nie stark belastet.

Bei der Abschaffung der Sonderkarenztage der Bauarbeiter geht es um die Beseitigung eines grossen Unrechtes. Das Einkommen des Bauarbeiters ist, wie schon betont wurde, bescheiden. Man sieht das gegenwärtig wieder beim Ausfüllen der Steuerformulare. Da treffen wir bei 3—5köpfigen Familien auf Jahreseinkommen von 5, 6 und 6500 Franken. Das rührt meistens daher, weil der Bauarbeiter auf den Baustellen zum grössten Teil vom Wetter abhängig ist. Bei langandauernden Regenfällen muss die Arbeit meistens eingestellt werden, und die Folge davon ist eine grosse Lohneinbusse. Man hat zwar heute eine Schlechtwetterausfallentschädigung, die aber den Ausfall nur zu einem ganz kleinen Teil deckt. Der Winter war für den Bauarbeiter immer ein grosses Sorgenkind. In den Wintermonaten muss er eine Arbeitszeitverkürzung von anderthalb bis zwei Stunden pro Tag in Kauf nehmen, und dies ohne Lohnausgleich. Bei Schneefall und Frost wird die Arbeit auf allen offenen Baustellen eingestellt, und der Arbeiter ist gezwungen, die Arbeitslosenkasse zu beanspruchen. In strengen Wintermonaten trifft es eine grosse Anzahl Leute, die drei bis sechs, ja bis acht Wochen arbeitslos sind, und zwar ohne ihr Verschulden. Wenn noch Arbeit da ist, kann sie nicht ausgeführt werden, weil das ganze Objekt eingefroren ist. Der Frühling muss es erst wieder auffrieren, bevor die Arbeit erneut aufgenommen werden kann. Durch die Bezüge der Arbeitslosenunterstützung erleidet der Bauarbeiter wiederum eine Lohneinbusse von 40—45 %. Was solche massiven Lohneinbussen für einen Familienvater heissen, das können sich die Herren Ratskollegen vorstellen. Die Auslagen sind dazu in den Wintermonaten für die Arbeiterfamilien eher noch grösser, während der Verdienst infolge der Arbeitslosigkeit kleiner wird. Weil der Bauarbeiter jeder Witterung ausgesetzt ist, besteht für ihn auch die grössere Gefahr der Erkrankung. Heute haben wir zwar eine gut ausgebildete Krankenkasse. Es ist aber vielen aus finanziellen Gründen nicht möglich, sich zu versichern, um bei Krankheit den vollen Lohn beziehen zu können. Alle diese Lohneinbussen muss der Bauarbeiter auf sich nehmen, und wenn er arbeitslos wird, kommen erst noch die Karenztage dazu. Dabei hat der Bauarbeiter sicher viel zum Verschwinden der Wohnungsnot beigetragen. Man sieht ja zu Stadt und Land, wie die grossen Neubauten nur so aus dem Boden wachsen. Gerade bei den heutigen Baumethoden wird vom Bauarbeiter das Aeusserste verlangt, und als Dank für seine Mithilfe werden ihm bei der Arbeitslosenversicherungskasse noch ein paar Karenztage aufoktroyiert. Ich bitte Sie herzlich, der Motion Oldani zuzustimmen.

Baumgartner (Thun). Herr Grossrat Dürig hat mich aufs Tapet zitiert, weil er erklärte: Alle diejenigen, die sich eingehend mit der Arbeitslosenversicherung befassen, müssen zur Ueberzeugung kommen, dass die Bauarbeiterkarenzfristen fallen müssen. Ich habe in meiner früheren Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter beim BIGA lange Jahre mit diesen Bauarbeiterkarenzfristen zu tun gehabt. Ich war auch in bescheidenem Ausmass bei der neuen Bearbeitung des heute geltenden Rechtes beteiligt und muss gestehen, dass die Frage der Bauarbeiterkarenzfristen zu den heikelsten gehört, weil erstens einmal die Arbeitsverhältnisse des Bauarbeiters zu den Besonderheiten im Verhältnis Arbeitnehmer-Arbeitgeber gehören, und sodann, weil die klimatisch bedingten Ausfallzeiten des Bauarbeiters zu den Zusatzrisiken gezählt werden müssen, die der Arbeitslosenversicherung auferlegt sind. Könnte man die Sache auf dem Wege einer Zusatzprämie lösen, wäre der Fall wahrscheinlich längstens erledigt. Man hat auch jahrelang versucht — ich war bei den Verhandlungen ebenfalls dabei —, in der beruflichen Organisation Arbeitgeber-Arbeitnehmer eine Lösung anzustreben, und da wäre tatsächlich eine Möglichkeit ins Auge zu fassen, aber auf dem Wege, den die Motion Oldani einschlagen will, glaube ich nicht, dass man einen Erfolg erzielen könnte. Ich bin mit dem Herrn Regierungspräsidenten überzeugt, dass sich die eidgenössischen Instanzen gegenüber dem Begehren, das vom Kanton gestellt würde, absolut ablehnend verhalten würden, und zwar aus dem Grunde, weil es vom eidgenössischen rechtlichen Gesichtspunkt aus abgelehnt werden muss. Dieses zusätzliche ausserordentlich belastende Risiko des Baugewerbes kann nicht einfach hingenommen werden ohne ein entsprechendes Aequivalent auf der Prämien- oder Leistungsseite der Versicherten. So unerfreulich die Situation ist, muss ich doch gestehen, dass die Lösung nicht auf dem Wege der Motion Oldani gefunden werden kann. Es darf dies aber nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass darin eine Undankbarkeit gegenüber den Bauarbeitern zum Ausdruck kommen soll, die ja, wie Herr Wittwer ausgeführt hat, viel Gutes in der Bautätigkeit geleistet haben. Man darf die Motion auch nicht unter diesem Gesichtswinkel werten. Man muss neben den objektiven Verhältnissen auch die rechtlichen Ver-

hältnisse und die Risikodeckung ins Auge fassen. Bei einer Versicherung, auch wenn sie stark mit öffentlichen Mitteln durchsetzt ist, müssen die Risiken zwischen den Kategorien, die der Arbeitslosenversicherung angeschlossen sind, abgewogen werden. Ich kann, so leid es mir tut, dieser Motion nicht beipflichten.

Präsident. Herr Trächsel hat noch das Wort verlangt. Ich möchte beantragen, die Rednerliste damit zu schliessen.

Zustimmung.

Trächsel. Aus dem Votum meines Vorredners haben Sie entnommen, dass wir im Baugewerbe eine Lösung in der Frage der Zusatzprämien finden sollten. Er hat auch von den Zusatzrisiken im Baugewerbe gesprochen. Vom Herrn Regierungspräsidenten haben wir gehört, dass die Bauarbeiter im allgemeinen die Arbeitslosenunterstützung am meisten beanspruchen müssen. Es ist sicher zu bedauern, dass man in einem Zeitpunkt, wo man zu Tausenden Fremdarbeiter in die Schweiz einlassen muss, den Schweizer Bauarbeiter zwingt, besonders im Winter zu stempeln. Es ist also mit der Arbeitsbeschaffung noch nicht soweit her. Es ist nicht an allen Orten genügend guter Wille vorhanden, den Bauarbeiter auch im Winter arbeiten zu lassen. Geben Sie ihm die Möglichkeit, seine Familie auch im Winter zu erhalten, sonst wandert er aus dem Baugewerbe ab. Im Jura hat man fast keine schweizerischen Bauarbeiter mehr; das Baugewerbe besorgen dort fast ausschliesslich Fremdarbeiter. Der einheimische Bauarbeiter hat gerade wegen des Risikos des Aussetzenmüssen den Platz verlassen. Der Bauarbeiter bezieht bei seinem sonst schon bescheidenen Einkommen gar nicht gerne Arbeitslosenunterstützung. Ich habe hier eine andere Erhebung als der Herr Regierungspräsident. Wenn ein Bauarbeiter anfangs des letzten Kriegsausbruches, bevor die Hauszinse in die Höhe kletterten, einen Hauszins von Fr. 55.— bezahlt hat, so zahlt er heute beispielsweise 85 Franken. Oder die Mietzinse stiegen nach den gemachten Erhebungen von 40 auf 80 Franken, von 45 auf 90, von 60 auf 100, von 70 auf 92, von 90 auf 110 Franken. Jeder Bauarbeiter, der das Pech hat, eine Altwohnung verlassen zu müssen, zahlt einen verdoppelten Hauszins. Bei einem Einkommen von 300—400 Franken 100 Franken für den Mietzins auslegen zu müssen, ist einfach zu viel. Wie soll er da noch leben können? Rechnen Sie einmal aus, was Sie Ihrer Frau an Haushaltungsgeld auf den Tisch legen müssen, um die Familie ernähren zu können. Der Bauarbeiter hat nicht einmal ein solches Einkommen. Das ist ein mitbestimmender Grund, um dem Bauarbeiter entgegenzukommen, damit er nicht noch Karenztage zu bestehen hat. Wenn die Möglichkeit bestände, den ganzen Winter hindurch zu arbeiten, würden sich solche Karenztage noch rechtfertigen; da aber der Mann aussetzen muss, sollten sie abgeschafft werden können. Bezüglich der Zusatzprämien ist noch festzuhalten, dass der Bauarbeiter bereits die höchsten Prämien leistet. Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Sie zu bitten, der Motion Oldani zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	62 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten wird die Motion abgelehnt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 22. Februar 1955, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Blaser (Urtenen), Hänni (Lyss), Hochuli, Klopfenstein, Kohler, Messer, Michel (Courtedoux), Müller (Bern), Scherz, Schmidlin, Spychiger, Stäger, Thomet, Weibel (Laufen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Decrauzat, Flühmann, Hess, König (Biel), Kunz (Ostermundigen), Scherler, Witschi, Zingg (Laupen).

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Steuerreduktion vorzubereiten, um die Steuerpflichtigen spätestens auf 1. Januar 1956 gerecht und sozial zu entlasten.

22. Februar 1955.

Bickel
und 3 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Ausbau des bernischen Hauptstrassennetzes in grosszügiger Weise zu beschleunigen und dabei insbesondere die verkehrswirtschaftlich bedeutsamen Zufahrten ins Berner Oberland und die bestehende Nord—Süd-Verbindung über die Grimsel zu berücksichtigen.

Es sind der Ausbau beider Strassen am Thunersee von Thun bis Interlaken binnen drei Jahren zu vollenden, die unhaltbaren Verhältnisse am Brienzersee bis 1960 einer Lösung entgegenzuführen und in den kommenden Jahren die Grimsel zur modernen, allen Ansprüchen gewachsenen Passtrasse auszugestalten.

22. Februar 1955.

Graf
und 14 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird ersucht, das Budget für 1956 unter Zugrundelegung einer Senkung der Steueranlage von 2,1 auf total maximal 2,0 vorzubereiten.

22. Februar 1955.

Freisinnige Fraktion
W. von Greyerz
und 27 Mitunterzeichner.

IV.

L'acariose des abeilles connaît actuellement un développement accru et cause des pertes très grandes dans les colonies de plusieurs régions, notamment au Jura.

Conscients du danger de cette maladie épizootique qui menace, par son extension, de compromettre toute notre économie apicole, les comités des sociétés d'apiculteurs ont d'ores et déjà pris les mesures nécessaires de lutte en arrêtant un programme complet de traitement prophylactique avec les fumigations Folbex, lequel sera exécuté en avril et début de mai.

Selon l'ordonnance cantonale sur les mesures à prendre contre les maladies des abeilles du 18 février 1927, les travaux rétribués par la Caisse des épizooties comprennent d'une manière générale seulement le traitement et la désinfection des colonies atteintes. Or, il s'avère que ces mesures sont nettement insuffisantes. Les traitements généralisés prophylactiques sont absolument nécessaires pour enrayer la maladie.

Le Conseil-exécutif est invité à modifier avec effet immédiat l'art. 5 de l'ordonnance cantonale précitée, dans le sens de l'ordonnance du Conseil fédéral du 7 janvier 1955 réglant l'allocation de subsides en faveur de la prophylaxie des épizooties, afin de prendre en charge les frais d'achat des médicaments reconnus pour lutter contre l'acariose des abeilles et pour lesquels la Confédération accorde aux cantons un subside de 40 % de ces frais d'achat.

Une revision de l'art. 3 serait également souhaitable dans le sens d'une décentralisation plus grande des arrondissements attribués aux inspecteurs des abeilles pour permettre à ceux-ci une exécution plus rationnelle des tâches qui leur sont dévolues.

21 février 1955.

Juillerat
et 30 cosignataires.

(Die Milbenkrankheit der Bienen ist gegenwärtig in ständiger Zunahme begriffen und verursacht in den Bienenvölkern mehrerer Gegenden, namentlich im Jura, grosse Verluste.

In Anbetracht der Gefahr dieser seuchenhaften Krankheit, welche durch ihre Ausbreitung unsere ganze Bienenzucht zu gefährden droht, haben die Vorstände der Imkervereine schon jetzt die nötigen Bekämpfungsvorkehren getroffen durch Aufstellung eines vollständigen Planes zur prophylaktischen Folbex-Räucherbehandlung, welcher im April und anfangs Mai zur Anwendung kommt.

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 18. Februar 1927 betreffend die Bekämpfung der Bienenkrankheiten werden von der Tierseuchenkasse in der Regel nur die Behandlung und die Desinfek-

tion der befallenen Bienenvölker entschädigt. Es zeigt sich jedoch deutlich, dass diese Massnahmen ungenügend sind. Um der Krankheit zu steuern, sind absolut die verallgemeinerten prophylaktischen Behandlungen nötig.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit sofortiger Wirkung den Art. 5 der zitierten kantonalen Verordnung abzuändern im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 7. Januar 1955 betreffend die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, zwecks Uebernahme der Gestehungskosten der anerkannten Medikamente zur Bekämpfung der Milbenkrankheit der Bienen, für welche der Bund den Kantonen einen Beitrag von 40 % gewährt.

Eine Revision von Art. 3 wäre ebenfalls erwünscht im Sinne einer grössern Dezentralisation der Kreise der Bienen-Inspektoren, um diesen eine rationellere Ausübung der ihnen übertragenen Pflichten zu ermöglichen.)

V.

L'arrêté du Conseil-exécutif du 17 janvier 1930 fixe les lieux de résidence des trois conservateurs des forêts du canton.

L'inspecteur forestier du 15e arrondissement qui habite Moutier depuis plus de 20 ans a été récemment nommé conservateur pour le Jura. Il devrait, conformément aux prescriptions en vigueur, habiter Delémont.

Le Conseil-exécutif est invité à donner à cet arrêté un caractère moins impératif en autorisant le conservateur à s'établir dans une localité centrale de son rayon d'activité.

21 février 1955.

Mosimann.

(Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 1930 bestimmt den Sitz der drei Forstmeister des Kantons.

Der Kreisoberförster des 15. Forstkreises, welcher seit mehr als 20 Jahren in Moutier wohnt, wurde kürzlich zum Forstmeister des Jura ernannt. Gemäss den bestehenden Bestimmungen sollte er seinen Wohnsitz in Delsberg haben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diesem Beschluss weniger zwingenden Charakter zu erteilen, indem er den Forstmeister ermächtigt, sich in einer zentralen Ortschaft seines Wirkungskreises niederzulassen.)

VI.

In Ausführung von Artikel 36, Absatz 3, des Steuergesetzes erlässt der Regierungsrat Bedingungen an die Steuerbehörden betreffend die Abschreibung, Rückstellung und Reserve. Diesen Bedingungen entsprechend sind Abschreibungen u. a. zulässig auf Wohlfahrtsgebäuden und Wohnkolonien des Arbeitgebers für sein Personal, auf Geschäftshäusern, Banken- und Bürogebäuden, Lagergebäuden, Fabrikgebäuden und gewerblichen Liegenschaften, nicht aber auf Wohnkolonien von Bau-Genossenschaften und auf allen Gebäuden im allgemeinen.

Um diesen unbefriedigenden und ungerechten Zustand zu beenden, wird die Regierung eingeladen, z. H. der in Vorbereitung befindlichen Revision des Steuergesetzes einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach die zulässigen Abschreibungen auf Immobilien der Wehrsteuerpraxis und den Steuergesetzen der meisten übrigen Kantone generell anzugleichen sind.

22. Februar 1955.

Schneider
und 24 Mitunterzeichner.

VII.

Die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, insbesondere Art. 77 ff., unterwerfen der Vermögensgewinnsteuer die zahlenmässigen Differenzen zwischen Erwerbs- und Veräusserungspreis auch insoweit, als diese Differenzen eine blosse Folge der in der Zeitspanne zwischen Erwerb und Veräusserung eingetretenen Geldentwertung sind.

Die gleiche Bemerkung gilt hinsichtlich der Besteuerung der aus der Veräusserung von Vermögensobjekten erzielten Geschäftseinkommen, Geschäftsgewinne, Geschäftserträge und Liquidationsgewinne (Art. 77, Abs. 2 und Art. 45 Steuergesetz).

Der Regierungsrat wird eingeladen, anlässlich der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern Vorschläge zu unterbreiten für eine angemessene Berücksichtigung der Geldentwertung, sei es in Form eines allgemeinen, angemessenen Einflusses der Besitzesdauer auf die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages, oder in anderer Weise.

17. Februar 1955.

Schorer
und 34 Mitunterzeichner.

VIII.

Der Grosse Rat hat am 23. Februar 1954 eine Motion, die das Aufgebot aller Mittel und Möglichkeiten zur Bekämpfung der immer mehr zunehmenden Bodenspekulation verlangt, als Postulat angenommen.

Der Grosse Rat ersucht nunmehr den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang auch das Gesetz über die Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 zu erneuern, da dieses Kreditinstitut besonders auch für die Gemeinden bei ihrer wirksamen Bekämpfung der Bodenspekulation eine grosse Bedeutung erhalten wird.

22. Februar 1955.

Schwarz (Bern).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Das Dienstbotenproblem wird immer mehr zu einer Schicksalsfrage für unsere Landwirtschaft.

Zur Lösung dieses Problems sind bis heute folgende Massnahmen getroffen worden: Normalarbeitsvertrag, obligatorische Unfallversicherung und Beitragsleistung an Dienstbotenwohnungen. Letztere sollte unbedingt erweitert werden durch den Einbezug von Eigenheimen für Dienstboten in die Subventionierung.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen diese Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

22. Februar 1955.

Arni (Schleumen)
und 39 Mitunterzeichner.

II.

Zur bessern Erschliessung der staatseigenen Waldungen im Berner Oberland werden in letzter Zeit gut ausgebaute Forstwege — mit Jeeps befahrbar — gebaut, während Güterstrassen nach abgelegenen Dörfern und Weilern seit Jahren ihrer Verwirklichung harren.

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob beim Bau von Strassen in Berggebieten eine Reihenfolge nach Dringlichkeit möglich ist, derart, dass Güterstrassen, die in dauernd bewohnte Gebiete führen, den unbedingten Vorrang vor reinen Forststrassen erhalten.

22. Februar 1955.

Boss
und 28 Mitunterzeichner.

III.

Es besteht heute in einem sehr grossen Teil der Bevölkerung die Auffassung, dass gewisse bernische Schmalspurbahnen den heutigen verkehrstechnischen und verkehrspolitischen Anforderungen nicht mehr genügen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, mit andern zuständigen Instanzen und interessierten Kreisen zu prüfen, ob eine einmalige und grundlegende Verkehrssanierung in die Wege geleitet werden sollte.

22. Februar 1955.

Droz
und 21 Mitunterzeichner.

IV.

Die heutige Hasle-Rüegsau-Brücke ist ein sehr wertvolles Werk früherer Zimmermeister- und Brückenbauerkunst. Als einzigartiges Baudenkmal sollte sie spätern Generationen erhalten bleiben.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, sich ohne Verzug mit der Frage zu befassen, wo die zu demontierende Brücke wieder aufgestellt werden könnte. Vor allem aber wird er gebeten, die notwendigen Vorkehren dafür zu treffen, dass die Brücke fachgemäss demontiert und vorerst solange zweckmässig gelagert wird, bis die Möglichkeiten ihrer Erhaltung und der Beteiligung Dritter an den Kosten völlig abgeklärt sind. Für die vorläufige Lagerung der Brücke ist der erforderliche Kredit sicherzustellen.

22. Februar 1955.

Dr. Friedli
und 31 Mitunterzeichner.

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob bei der geplanten Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern folgende Erleichterungen für den Steuerzahler gewährt werden können:

1. Gleichstellung des Verwitweten mit dem Verheirateten, sofern er einen eigenen Haushalt führt gemäss Art. 39, Ziff. 2 (Haushaltungsabzug von Fr. 600.—).

2. Angemessene Senkung des Verzugszinses von 5 % nach Art. 155, allenfalls in Verbindung mit Art. 159.

3. Einführung des ratenweisen Steuerbezuges und Festlegen eines Zinses (Skonto) für vorzeitiges Bezahlen der Steuern nach Art. 157.

4. Anrecht auf vollen Abzug der Zwangsbeiträge an Personalversicherungskassen (Art. 39, Ziff. 5).

21. Februar 1955.

Haltiner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Im Kampf gegen die steigenden Bodenpreise hat sich das neue schweizerische Bodenrecht bis jetzt als untaugliche Waffe erwiesen. Ebenso entwickeln sich die Baugrundpreise in den Städten in katastrophaler Weise.

Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat vorstellig zu werden und dort Massnahmen gegen das bedrohliche Ansteigen der Bodenpreise zu verlangen?

22. Februar 1955.

Boss.

II.

Durch den ständig steigenden Motorfahrzeugverkehr werden unübersichtliche Kreuzungen, Einmündungen, Kurven und Gabelungen von Staats- und Gemeindestrassen zur wachsenden Gefahr und Veranlassung von Unfällen.

Im Hinblick auf die in diesem Jahr geplante Verkehrs-Erziehungs-Aktion ist es wünschenswert, dass die Beseitigung vorerwähnter Gefahren mit einbezogen wird. Zudem sollten Art. 63 und 65 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

22. Februar 1955.

Burkhalter (Bern)
und 15 Mitunterzeichner.

III.

Die seit einiger Zeit eingetretene Mangellage an Nutzholz hat auch im Kanton Bern zu einer un-

vernünftigen Preistreiberei geführt. Da der Kanton und auch die Burgergemeinden über grosse Waldbestände verfügen, werden immer wieder Stimmen laut, dass gerade die öffentliche Hand an den Preistreibereien beteiligt oder sogar den Anstoss dazu gebe. Da die eingetretene Situation auf dem Holzmarkt auch den kantonalen Behörden nicht gleichgültig sein kann, wird der Regierungsrat eingeladen, über nachstehende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Wie stellt sich die kantonale Forstverwaltung zu den eingetretenen Preistreibereien ein und wie weit ist sie gewillt und in der Lage, auf die Preisgestaltung auf dem kantonalen Holzmarkt einzuwirken?

2. Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, die Preise der kommunalen Holzproduzenten zu überwachen und entsprechend zu beeinflussen?

22. Februar 1955.

Dürig.

IV.

Der Steuertarif gemäss Art. 46 des Gesetzes trägt dem heutigen Geldwert nicht mehr Rechnung. Er bedarf überdies der Verfeinerung.

Ist der Regierungsrat bereit, bei der Vorbereitung der Gesetzesrevision zu prüfen, ob u. a. anstelle des heutigen progressiven Stufentarifs ein Tarif mit überschiessender Progression zu wählen sei?

16. Februar 1955.

Dr. Friedli,
Dr. Steinmann.

V.

Anlässlich von Neu- und Umbauten im Asyl Gottesgnad in Beitenwil hat sich eine bernische Firma um die Lieferung ihrer Tapetenprodukte beworben.

Welche Gründe führten dazu, dass diese bernische Firma nicht berücksichtigt wurde, dagegen aber ein in Deutschland hergestelltes Fabrikat Verwendung fand?

22. Februar 1955.

Graber (Burgdorf)
und 9 Mitunterzeichner.

VI.

Der Entscheid des Regierungsrates über die staatliche Unterstützung eines französischsprachigen Gymnasiums in Biel vom 11. Februar 1955 und seine Interpretation an der Unterredung mit der Bieler Grossratsvertretung vom 14. Februar hat in der bernischen Oeffentlichkeit unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

1. zum Problem der gymnasialen Bildungsstätten im welschen Kantonsteil umfassend Stellung zu nehmen;

2. Auskunft darüber zu geben, wie er in diesem Zusammenhang den dauernden Interessen der deutsch- und der französischsprechenden Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel und des Südjuras gerecht zu werden gedenkt.

21. Februar 1955.

Haltiner.

VII.

Der Skilauf bildet die bedeutendste Voraussetzung und Grundlage des heutigen Wintertourismus, in dem weite Kreise der Gebirgsbevölkerung während einer langen Zeit des Jahres ihr Auskommen finden. Manche Skisportgebiete laufen jedoch je länger je mehr Gefahr, dass Teile wichtiger Abfahrten und ganze Uebungsfelder überbaut oder dem Skisport sonstwie entzogen werden, was sich für die in Betracht fallenden Kurorte und Transportunternehmen für Skifahrer sehr nachteilig auswirken kann.

Wäre es auf Grund bestehender bernischer Gesetze oder einer legalen Neuregelung möglich, das für den Skilauf absolut erforderliche Abfahrts- und Uebungsgelände wie in anderen Kantonen in einem den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Umfang zu erhalten?

22. Februar 1955.

Rubi.

VIII.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen, die sich heute aufdrängen, ersucht:

1. Ist nicht durch die Verwerfung des Gesundheitsgesetzesentwurfes von 1949 im allgemeinen und hinsichtlich der interessierten Kreise und Berufe im besondern die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines neuen Versuches zu einer Revision der bestehenden gesetzlichen und ausführenden Erlasse über das Gesundheitswesen klar erwiesen?

2. Hält der Regierungsrat nicht die Zeit für ge-, kommen, die Revisionsarbeiten wieder aufzunehmen?

3. Sollte angesichts der bekannten widerstreitenden Interessen nicht vorerst versucht werden, durch eine ausserparlamentarische Expertenkommission eine gemeinsame Basis für die parlamentarische Beratung zu schaffen?

22. Februar 1955.

D.r Steinmann
und 14 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Lorsque la législation actuelle sur la circulation routière a été établie, on ne parlait pas encore des « Jeeps » (Land Rover, Willis, etc.), et dans le paiement des taxes on ne fait aucune différence entre ces véhicules et les voitures de tourisme. Or il faut

admettre que dans l'agriculture et dans certaines entreprises industrielles les « Jeeps » remplacent très souvent le tracteur qui, lui, paie une taxe de circulation très minime. Pour remédier à cette lacune, le Gouvernement est-il d'accord d'étudier ce problème et de voir s'il n'y a pas moyen d'accorder aux propriétaires de « Jeeps » une ristourne sur la benzine, ou une diminution de la taxe, ou tout autre moyen ayant pour but d'abaisser la taxe des « Jeeps » pour le temps où ces véhicules sont utilisés comme instruments de travail?

22 février 1955.

Ackermann.

(Zur Zeit der Entstehung der gegenwärtigen Gesetzgebung über den Strassenverkehr waren die Jeeps noch nicht bekannt, und in der Entrichtung der Taxen besteht kein Unterschied zwischen diesen Fahrzeugen und den Tourenwagen. Es ist jedoch zuzugeben, dass in der Landwirtschaft und in gewissen industriellen Betrieben sehr oft Jeeps den Traktor ersetzen, für den eine sehr geringe Verkehrsgebühr entrichtet wird. Ist die Regierung einverstanden, zwecks Ausfüllung dieser Lücke die Frage zu studieren, ob nicht den Besitzern von Jeeps eine Rückvergütung auf dem Benzin, eine Herabsetzung der Taxe oder irgendeine andere Vergünstigung zu gewähren sei, die einer Steuerreduktion für die Jeeps gleichkommt, insofern letztere als Arbeitseinsatz verwendet werden?)

II.

Die Tatsache, dass heute von kompetenten Aerzten die Kinderlähmung vor die Tuberkulose gestellt wird, dass in der eben erlebten Seuchenwelle durch die Auswirkungen diese Krankheit meist junge, aber auch ältere Menschen in wenigen Krankheitstagen körperlich und geistig geknickt und vielfach fürs ganze Leben schwer benachteiligt wurden, und dass die ärztliche Welt zur Zeit wohl verschiedene lindernde, aber noch nicht eindeutig sichere Bekämpfungsmittel besitzt, bringt folgende Frage nahe: Können nicht auch behördeseits bei dieser schweren Krankheit bestmögliche Vorkehren getroffen werden, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung der Tuberkulose in verschiedenster Hinsicht automatisch und obligatorisch erfolgen? Zahlreiche Gemeinden kennen zudem heute die obligatorische Schüler-Unfallversicherung. Ist es in bedrohten Gegenden nicht möglich, für die Schuljugend und die Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, die der Kinderlähmung besonders anfällig sind, eine obligatorische Kinderlähmungsversicherung abzuschliessen — obligatorisch deshalb, weil weite Kreise der Bevölkerung bis heute, trotz Warnung und eigener Bedrohung, diesen Fragen keine oder zu wenig Beachtung schenken? Für eine Prämie von wenigen Franken pro Kind können maximale Sofortbeiträge von Fr. 3000—6000 zur Behandlung, und für eventuelle bleibende Benachteiligungen Invalidenbeiträge von mindestens Fr. 20 000—40 000 ausgelöst werden. Nebst dem Elternbeitrag hätten auch Gemeinde und Staat einen Anteil zu übernehmen. Eines ist sicher, dass sich damit alle drei Beteiligten: Familie, Gemeinde und Staat in schweren Fällen vor erfahrungsgemäss gewaltigen finanziellen Aufwendungen erleichternd schützen werden.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Fragen zu prüfen und die nötigen Anordnungen zu veranlassen?

21. Februar 1955.

Bühler.

III.

Das Wettbewerbswesen im Detailhandel nimmt mehr und mehr Formen an, welche zum Aufsehen mahnen. Immer mehr werden Methoden eingeschlagen, die an die Grenze des unlautern Wettbewerbes heranreichen. Weder für die Konsumenten noch für die Betriebsinhaber kann die Gewährung von Sonder-Vergünstigungen aller Art auf die Dauer interessant und tragbar sein. So werden zu besondern Verkaufszeiten, z. B. anlässlich von Weihnachts- und Frühjahrsverkäufen, sogar Gratislose, Zugaben in bar oder natura usw. usw. angeboten. Der Fantasie vieler Geschäftsinhaber scheinen keinerlei Grenzen mehr gezogen zu sein.

Diese Sonder-Vergünstigungen erfolgen nun aber oftmals in Umgehung, z. T. in offener Missachtung des geltenden Bewilligungswesens. Die Auswüchse drohen von Jahr zu Jahr weitere Kreise zu ziehen, so dass in absehbarer Zeit der Normaleinkauf in gewissen Jahreszeiten die Ausnahme sein wird.

Dieses Wettbewerbs-Chaos beunruhigt heute nicht nur die Geschäftsinhaber der verschiedensten Unternehmungsformen, sondern auch weitere Kreise der Käuferschaft empfinden diese Entwicklung als Belästigung, wenn nicht gar als Täuschung und generell als unseriöses Geschäftsgebaren.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dieser ungesunden Entwicklung mit allen gesetzlichen Mitteln Einhalt geboten und dass notfalls der Erlass zusätzlicher Ordnungsvorschriften erwogen werden sollte?

17. Februar 1955.

Etter.

IV.

Es gibt sog. tüchtige Geschäftsleute, die im Land herumreisen und den Hausfrauen mit frecher Beharrlichkeit ihre Waren aufschwatzen, bis sie bestellen. Nicht jedermann hat die charakterliche Festigkeit, solchen Aufschwätzern nein zu sagen. Manche bestellen etwas, das sie nicht unbedingt nötig haben, nur um den Reisenden loszuwerden. Wenn die Leute dann die zugesandte Ware annehmen, oft in der Meinung, sie dürfen sie nicht refüsieren, und sie schliesslich nicht bezahlen können, kommt es vor, dass sie wegen Betruges eingeklagt werden, trotzdem der Reisende ihre bescheidenen Verhältnisse schon s. Zt. bei der Aufnahme der Bestellung erkannt hatte. Der Aufschwätzer steht dann sauber da, während der andere bestraft werden muss.

Der Regierungsrat wird angefragt, wie diesem Uebelstand abgeholfen werden könnte, ohne die verfassungsmässige Garantie der Gewerbefreiheit anzutasten.

17. Februar 1955.

Graber.

V.

Weil die Kuren in unsern Lungenheilstätten einen Aufenthalt von mehreren Monaten erfordern und der Standort dieser Heilstätten so liegt, dass der Besuch der Kranken durch deren Angehörige hohe Fahrkosten verursacht, frage ich den Herrn Sanitätsdirektor an, ob nicht schon angestrebt worden ist, dass für solche Reisen die einfache Fahrkarte für die Retourfahrt Gültigkeit hat.

Auch der Besuch von Ausstellungen und Messen und der Besuch grösserer Festlichkeiten werden durch Anerkennung der einfachen Fahrkarte für die Retourfahrt so erleichtert.

21. Februar 1955.

Huwyler.

VI.

Mit dem neuen Kaminfegertarif vom 19. Oktober 1954 hat der Regierungsrat die Entschädigungen für die Kaminfeger neu geordnet.

In § 2 des Tarifes ist ebenfalls die Entlöhnung für die Feuerschau den heutigen Verhältnissen angepasst worden.

Bekanntlich muss ein geeigneter Mann, der die Verhältnisse in der Gemeinde kennt, als Buchführer mit dem Kaminfeger in der Feuerschau mitarbeiten. Dieser Feueraufseher untersteht der örtlichen Besoldungsordnung.

Die ungleiche Belöhnung von Staat und Gemeinden hat schon viel und oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen geführt.

Ist der Regierungsrat bereit, mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt Fühlung zu nehmen, um die ungleiche Belöhnung durch die obgenannte Anstalt auszugleichen?

17. Februar 1955.

Jaggi.

VII.

Diejenigen Landwirte, die beim Zukauf von Heu und Stroh auf die Futtermittel-Händler angewiesen sind, haben für ihre Zukäufe die Warenumsatzsteuer zu bezahlen. Währenddem die Bauern des Flachlandes meistens selber über genügende Futtervorräte verfügen, trifft diese Steuer nun aber die ohnehin schwer ringenden Bergbauern.

Ist die Regierung bereit anzuordnen, dass die Beträge, welche die Warenumsatzsteuer auf Heu- und Stroheinkäufen ausmacht, jeweils den betreffenden Landwirten, Viehzüchtern und Fuhrhaltern in Berggebieten zurückvergütet werden können?

Ist sie im weitern bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Stellen dahin zu wirken, dass Heu und Stroh von der Warenumsatzsteuer befreit werden?

22. Februar 1955.

Klopfenstein.

VIII.

Une grande partie des serviteurs de l'Etat de Berne des classes inférieures, une fois au bénéfice du maximum de l'échelle de traitements, restent toute leur vie avec le même salaire de base.

C'est notamment le cas pour les cantonniers ainsi que nombre d'autres catégories d'employés de l'administration cantonale qui ne peuvent compter sur une promotion ou l'obtention d'un grade.

Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'une modification de la situation actuelle serait équitable?

Quelles sont les mesures qu'il entend alors prendre pour remédier à cet état de choses?

22 février 1955.

Kohler.

(Ein grosser Teil der Staatsbeamten der untern Klassen bleiben ihr Leben lang bei der Grundbesoldung, nachdem sie einmal das Maximum der Besoldungsordnung erreicht haben.

Dies ist namentlich der Fall für die Wegmeister sowie für zahlreiche andere Angestelltenkategorien der kantonalen Verwaltung, welche weder auf eine Beförderung noch auf die Zuerkennung eines Ranges rechnen können.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass es gerecht wäre, hier eine Aenderung zu schaffen?

Welche Massnahmen gedenkt er zur Behebung dieses Zustandes zu ergreifen?)

IX.

Seit etlichen Jahren zeigen sich im Schloss Nidau Risse in Decken und Wänden namentlich des Hauptturmes. Besonders aber ist das Eingangsgewölbe in einem bösen Zustand. Um einem Einsturz vorzubeugen, musste die Decke mit einem starken Holzpfosten unterstützt werden.

Die kantonale Baudirektion hat Marken anbringen lassen, um die Entwicklung der Risse kontrollieren zu können.

Der Regierungsrat wird nun um folgende Auskunft gebeten:

1. Haben sich die Schäden in letzter Zeit vergrössert?

2. In welcher Weise könnte der Eingangskorridor etwas besser und vielleicht auch ästhetischer vor dem Einstürzen bewahrt werden?

3. Auf welchen Zeitpunkt gedenkt man eine (leider wohl sehr kostspielige) grundlegende Behebung der ganzen Zerfallserscheinungen vorzunehmen?

22. Februar 1955.

Lehmann (Brügg).

X.

1530 schenkte der Staat Bern einem städtischen Gemeindewesen von der anlässlich der Reformation in Besitz genommenen Alp Sevinen im hintern Lauterbrunnental 100 Kuhrechte. 30 weitere gingen drei Jahre später über an denselben Besitzer. 1947 erwarb der Schweizerische Naturschutzbund im gleichen Wirtschaftsgebiet die Alp Untersteinberg zu einem weit über dem Ertragswert liegenden Preis, wobei versprochen wurde, von fernern Käufen abzusehen. Die zuständige Staatsstelle erteilte dem Handänderungsvertrag die Genehmigung.

Letzthin hat sich der Bund für Naturschutz auch die benachbarte Alp Breitlauenen um einen für Bergbauern unerschwinglichen Preis angeeignet. Man bekennt sich heute mehr oder weniger offen zu der schrittweisen Schaffung eines ausgedehnten Reservates.

Die grosse Mehrheit der ausgesprochen bergbäuerlichen Stechelberger Bevölkerung fühlt sich dadurch in ihrer Existenz bedroht und protestiert in einer umfangreichen Unterschriftensammlung der stimmfähigen Bürger gegen den bereits getätigten und noch bevorstehenden Erwerb von Grund und Boden. Weide und Wald bilden eine nicht wegzudenkende Voraussetzung ihres Auskommens.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass der Naturschutzbund seine Bestrebungen durch die Vorlegung eines Gesamtplanes aufdecken und die Kaufverträge unter Beachtung der allgemeinen Vorkehren zur Erhaltung der Gebirgsbevölkerung nur genehmigt werden sollten, wenn durch Eintragung im Grundbuch für die Zukunft die übliche Nutzung der Wälder und Alpweiden sichergestellt wird?

Rubi.

Gehen an die Regierung.

22. Februar 1955.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Dürig und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Karenzfristen in der Arbeitslosenversicherung für das Alppersonal

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Dürig. Wir haben schon gestern eine Diskussion über das Problem der Arbeitslosenversicherung gehabt, und ich muss heute auf diesem Gebiet weiterfahren. In Art. 39 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung sind die Karenzfristen für das Saisonpersonal bestimmt. Bei diesem Personal handelt es sich um Arbeiter oder Angestellte, die ein Saisonverhältnis eingehen, also während einer bestimmten Saison arbeiten und am Schlusse einer Saison die entsprechenden Karenzfristen bestehen müssen. Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht trifft es im Anschluss an eine Saison 12 Karenztage; wenn es sich um zwei Saisons handelt, gibt es im Maximum 24 Tage pro Jahr. Unterhaltspflichtige trifft es sechs Tage im Anschluss an eine Saison oder zwölf Tage pro Jahr.

Bis jetzt war die Praxis des Bundesamtes so, dass das Alppersonal, das im Frühling auf die Alp fährt und im Herbst zurückkommt, nicht in diese Saisonkarenzfristen einbezogen wurde. Letzten Herbst kam nun plötzlich eine neue Weisung des Bundesamtes, wonach auch das Alppersonal in diese Karenzfristen einzubeziehen sei. Das ist für uns nicht verständlich, weil man heute im allgemeinen sehr grosse Mühe hat, überhaupt Alppersonal rekrutieren zu können. Es sind vom Kanton und zum Teil vom Bund Zuschüsse notwendig, um Leute für diese Arbeit zur Verfügung zu erhalten. Nun will man sie in dem Sinne bestrafen, dass sie im Herbst, wenn sie von der Alp heimkehren, mit einer Karenzfrist belastet werden. Es kommt sehr oft vor, dass das Alppersonal keine Möglichkeit hat, sich rechtzeitig nach einer neuen Beschäftigung umzusehen. Sie sind ja bis zum letzten Tag auf der Alp, wobei für das Ende der Alpzeit Schwankungen von 14 Tagen oder drei Wochen vorkommen können; je nach den Witterungsverhältnissen kann man etwas früher oder später zurückkehren. Es handelt sich in vielen Fällen um Leute, die zwischen dieser Alpzeit als Bau- oder Waldarbeiter tätig sind. Nun will man ihnen die Karenzfristen von Saisonangestellten auferlegen. Sie sollen also Karenzfristen bestehn wie z. B. das Hotelpersonal. Es handelt sich im allgemeinen um sehr bescheidene Existenzen, und heute muss man ja, wie schon bemerkt, volkswirtschaftlich froh sein, wenn sich überhaupt Arbeitskräfte zur Ausübung dieser Arbeit zur Verfügung stellen. Da ist es doch sicher nicht richtig, wenn man ausgerechnet diese Leute mit den Sonderkarenzfristen für Saisonangestellte bestrafen will. Ich möchte daher den Herrn Regierungspräsidenten anfragen, ob er nicht gewillt wäre, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass man diese Karenzfristen für das Alppersonal nicht durchführt. Ich betrachte sie als eine absolute Ungerechtigkeit, auch wenn man vielleicht nach dem reinen Wortlaut der Verordnung, nach dem Buchstaben, sagen könnte, dass es diese Karenztage zu bestehen habe. Es sollte aber sicher eine Möglichkeit geben, um diese Ungerechtigkeit oder Härte auszuschalten. Es betrifft ja den Kanton Bern in ziemlich starkem Masse. Ich habe im Gebiet der Arbeitslosenversicherung, wo ich tätig bin, eine ganze Anzahl von Leuten, die im Sommer als Aelpler arbeiten. In andern Gebieten ist es ebenso. Es wäre gut, wenn man beim Bund wenigstens einen Versuch unternehmen wollte, um die Härten, die für die bescheidenen Existenzen des Alppersonals entstehen, auszuschalten. Es interessiert mich, ob der Herr Regierungspräsident bereit ist, in diesem Sinne beim Bunde vorstellig zu werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Dürig beschlägt die Karenztage für besondere Berufszweige. Hier geht es um die Sonderkarenztage für Saisonangestellte, während der Grosse Rat gestern die Karenztage der Bauarbeiter behandelt hat. In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung ist in Art. 39 niedergelegt — Herr Dürig hat das angeführt und ich möchte es unterstreichen —, dass die Saisonarbeiter die doppelten Karenztage wie die Bauarbeiter zu bestehen haben und in diesem Sinne in bezug auf die Arbeitslosenversicherung natürlich noch schlechter gestellt sind. In Art. 39 ist nicht genau umschrieben, wer Saisonangestellter ist. Es heisst in Absatz 3 nur: «Als Saisonangestellte gelten Versicherte, die ausdrücklich ein Saisonanstellungsverhältnis eingegangen sind oder deren Dienstverhältnis nach seiner Art und Dauer als ein solches zu betrachten ist, wie insbesondere eine Anstellung in Betrieben, die den Schwankungen der Jahreszeit unterworfen sind.»

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind die Berufe mit Sonderkarenztagen nicht näher bestimmt. Ueber die Auslegung des Begriffes «Saisonangestellter» besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt eine gewisse Unsicherheit. Durch Entscheidungen der kantonalen Versicherungsgerichte wie des eidgenössischen Versicherungsgerichtes wird sukzessive die Praxis festgelegt, wer als Saisonangestellter zu gelten hat. So ist z. B. der Entscheid gefallen, dass ein Mechaniker, der über den Winter Heizungen besorgt, Saisonangestellter ist. Ein Officemädchen, das in einem Studentenheim während der Semester das Office führt, ist eine Saisonangestellte. Auf der andern Seite ist eine Gelegenheitsarbeiterin, die nur zeitweise in der Schokoladeindustrie arbeitet, keine Saisonarbeiterin. Wir haben vom kantonalen Arbeitsamt aus Art. 39 der Verordnung einschränkend durchgeführt. Wir hatten die Auffassung, dass Alphirten nicht zum Saisonpersonal gezählt werden sollten. Das BIGA vertritt hier eine gegenteilige Meinung. So ist kürzlich eine Weisung an uns gelangt, dass das Alppersonal ebenfalls unter die Saisonangestellten eingereiht werden solle. Wir haben diese Weisung an die Arbeitslosenversicherungskassen, die solche Versicherte haben, weitergeleitet. Daraus ist der Vorstoss von Herrn Grossrat Dürig zu verstehen. Wir selbst haben die Auffassung, dass es nicht richtig ist, den Alphirten Sonderkarenztage aufzuerlegen, denn das gibt unbedingt Schwierigkeiten für die spätere Vermittlung. Wir glauben daher, dass wir beim BIGA vorstellig werden dürfen, dass wir mit seiner extensiven Interpretation nicht einverstanden sein können.

Ich kann hier vielleicht noch darauf hinweisen, dass das Problem im Kanton Graubünden fast ähnlich gelagert ist. Dort hat das eidgenössische Versicherungsgericht bestimmt, dass Bauarbeiter, die im Winter als Skilehrer und Skiliftkassiers tätig sind, nicht Saisonarbeiter seien, und deshalb nur die einfachen Bauarbeiterkarenzfristen zu bestehen haben. Diese Praxis, die vom Versicherungsgericht eingeleitet worden ist, sollte nach unserer Auffassung auch bei den Alphirten Platz greifen, damit sie nur die gewöhnlichen Karenztage bestehen müssen. Das Problem ist bei den Alphirten genau umgekehrt wie bei den erwähnten Skilehrern und Skiliftkassiers. Während diese Letztgenannten im Winter während 2, 3, 4 Monaten eine Nebenbeschäftigung ausüben, tun dies die Alphirten im Sommer. Sie betreiben nicht hauptsächlich Alpwirtschaft. Diese dauert ja meistens nur drei bis vier Monate. Nachher muss während acht Monaten eine andere Beschäftigung aufgenommen werden. Sie sind meistens als Bauarbeiter oder Holzer tätig. Es ist also angebracht, beim BIGA vorstellig zu werden, damit diese Weisung bezüglich der Alphirten geändert wird.

Ich möchte noch auf eines hinweisen. Der Unterschied gegenüber dem Vorstoss von gestern besteht darin, dass wir bei den Bauarbeitern eine klare und eindeutige Situation haben. Deshalb habe ich dort auch Ablehnung beantragt. Hier aber haben wir nicht eine klare Umschreibung in der Verordnung; es geht in erster Linie um die Auslegung. Daher kann man es verantworten, beim BIGA vorstellig zu werden.

Der formelle Punkt ist genau der gleiche. Es handelt sich um eine eidgenössische Vorlage, die Recht setzt; daher ist der Bund zuständig. Da es sich um eine Auslegungsfrage handelt, an der Berufsgruppen massgeblich interessiert sind, ist die Regierung bereit, den Vorstoss beim BIGA zu unternehmen, damit die Alphirten nicht die Sonderkarenztage der Saisonangestellten, sondern nur die gewöhnlichen ihres Hauptberufes zu bestehen haben.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht.

Dürig. Ich kann mich als vollständig befriedigt erklären.

Interpellation der Herren Grossräte Trächsel und Mitunterzeichner betreffend Innehaltung der fabrikgesetzlichen Arbeitszeit und Ausrichtung der Ueberzeitzulagen

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 550)

Trächsel. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, dass jedes Jahr eine grössere Anzahl von Ueberzeitbewilligungen erteilt werden. Ich möchte mit meiner Interpellation nur Stellung nehmen zu der Ueberzeitarbeit ohne Bewilligung.

An Hand einer Erhebung konnte ich feststellen, dass eine grössere Anzahl Betriebe die durch das Fabrikgesetz vorgeschriebene Arbeitszeit nicht einhält. In all diesen Betrieben wurde Ueberzeit gearbeitet, ohne dafür eine Bewilligung angesucht zu haben. Auch wurden die Ueberzeitzuschläge nicht ausgerichtet. Einige Firmen habe ich dem Meisterverband gemeldet mit dem Ersuchen, für Abhilfe zu sorgen. Die drei krassesten Fälle meldete ich der kantonalen Fabrikpolizei, welche diese dem Richter zur Verurteilung überwies. Im einen Betrieb dürften nahezu 9000 Ueberstunden gemacht worden sein, ohne dass dafür die Zuschläge ausgerichtet worden sind. Die Tatsache, dass im Seeland eine Anzahl Firmen genannt werden können, die das Fabrikgesetz umgehen, ohne dass die Ortsbehörden für Abhilfe sorgen, und dass trotz Anzeige in einem grösseren Betrieb weiterhin 52 Stunden ohne Zuschlag gearbeitet wird, hat mich veranlasst, die Interpellation einzureichen. Mit dieser frage ich den Regierungsrat an, ob es ihm bekannt ist, dass eine Anzahl von Betrieben, insbesondere im Holzgewerbe, die durch das Fabrikgesetz vorgeschriebene 48-Stundenwoche nicht innehalten, dass die Ueberzeitzuschläge nicht ausgerichtet werden, auch nicht in Fällen, wo eine Verurteilung stattgefunden hat. Ferner frage ich den Regierungsrat an, welche Massnahmen er zur Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen gedenkt.

Auch wenn ich der kantonalen Fabrikpolizei nicht alle Fälle genannt habe, so bleibt die Uebertretung des Gesetzes doch festgestellt, und wenn man die Kontrolle weiter ausdehnt, kommen immer neue Fälle von Verstössen zum Vorschein. Ich zweifle keinen Moment daran, dass es auch in an-

deren Landesteilen gar nicht besser bestellt ist. Dass meine Annahme nicht aus der Luft gegriffen ist, kann ich mit fünf Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion aus dem Jahre 1952 belegen. Auch in diesen Fällen wurden die Betriebe erst gebüsst oder verwarnt, nachdem die Firmen durch das Gewerkschaftskartell der Fabrikpolizei gemeldet worden waren. Dabei handelte es sich auch in diesen Fällen teilweise um krasse Uebertretungen, wurden doch bis zu 1200 und 1600 Ueberstunden gemacht, ohne dass dafür eine Bewilligung vorhanden war und ohne dass die Ueberzeitzulagen ausgerichtet wurden.

Ich möchte mit diesen Feststellungen nicht behaupten, die zuständige Amtsstelle erfülle nicht ihre Pflicht oder sie sorge nicht für Abhilfe. Sie kann dies ja auch nur machen, wenn sie orientiert wird. Das Amt ist somit auf die Mithilfe der Ortsbehörden angewiesen. Es stellt sich daher die Frage, ob man für das Amt eine bessere Möglichkeit schafft, damit es die ihm gestellten Aufgaben lösen kann, oder aber ob die Ortsbehörden anzuhalten sind, die Gesetzesübertretungen zu melden. Natürlich können auch wir unsere Feststellungen weiter leiten. Dazu möchte ich aber sagen, dass wir Funktionäre schliesslich nicht die Hilfspolizei des Kantons sein möchten.

Im Zusammenhang mit diesen Gesetzesübertretungen weise ich noch auf eine weitere Unmöglichkeit hin. Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, haben eine Fabrikordnung zu erstellen, welche dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dies war auch der Fall für den Betrieb, den ich hier erneut zitieren muss. In diesem Betrieb arbeiten heute zirka 50 Arbeiter 52 Stunden pro Woche. Die Fabrikordnung ist aber auf der Grundlage der 48-Stundenwoche genehmigt und sieht von Montag bis Freitag eine Arbeitszeit von 9 Stunden vor und am Samstag von 3 Stunden, wobei die genaue Einteilung jeweils auf besonderem Stundenplan den Ortsbehörden zur Kenntnis gebracht werden muss. Dieser Stundenplan lautet von Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17½ Uhr, am Samstag bis 11½ Uhr. Dies ergibt aber eine tägliche Arbeitszeit von 9½ Stunden und nicht 9 Stunden, wie sie vom Regierungsrat genehmigt worden ist, oder eben 52 Stunden pro Woche.

Es ist dies eine bewusste Irreführung des Regierungsrates seitens der Firma und meine Fragen: «Wer sorgt für Abhilfe?» und: «Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, damit das Gesetz respektiert wird?» sind gerechtfertigt.

Im Zusammenhang mit der Fabrikordnung und der 48-Stundenwoche muss ich noch auf einen anderen Misstand aufmerksam machen. Nach Art. 64 des Fabrikgesetzes und Art. 178 der Vollziehungsverordnung besteht die Möglichkeit, von der sogenannten Hilfsarbeit für Reinigungsarbeiten Gebrauch zu machen. Von diesem Patent, die Arbeitszeit zu verlängern, resp. auch diese gesetzliche Bestimmung zu umgehen, hat die bereits erwähnte Firma Gebrauch gemacht. Dem Fabrikinspektor wie der kantonalen Fabrikpolizei gibt sie bekannt, dass sie 2 Stunden Hülfsarbeit ausführe, oder 48 Stunden produktiv arbeite und darauf 2 Stunden Hülfsarbeit zur Reinigung des Betriebes verwende. In Wirklichkeit braucht sie aber nur eine Stunde dazu. So müsste die Firma z. B. am Samstag morgen bereits um 7½ Uhr die produktive Arbeit einstellen, um zur Reinigungsarbeit überzugehen, denn auf diese Zeit ist die 48-Stundenwoche vollendet. Da die Firma aber erst um 11 Uhr die Produktion einstellt, ergibt dies eine wöchentliche Ueberzeit von 3½ Stunden, wofür die Firma den Ueberzeitzuschlag nicht entrichtet. Bei den Maschinisten beträgt die Ueberzeit sogar 4 Stunden, denn hier darf die Hilfsarbeit nicht angerechnet werden. Nach den persönlichen Aussagen des Firmainhabers wird dieses Patent auch von anderen Firmen angewendet. Der Regierungsrat dürfte gut beraten sein, in Zukunft Betriebe, die von dieser Hülfsarbeit Gebrauch machen, besser zu kontrollieren, damit daraus nicht Gesetzesübertretungen hervorgehen.

In Art. 101 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz steht unter Absatz 2: «Die Fabrikordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die einem für die Fabrik geltenden Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag widersprechen.»

Der zuständige Arbeitsvertrag für dieses Gebiet sieht für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, inkl. Reinigungsarbeit, die 48-Stundenwoche vor. Damit ist der Beweis erbracht, dass obige Fabrikordnung dem Gesetz nicht entspricht und abgeändert werden muss.

Dass die Frage der Hülfsarbeit umstritten ist, geht auch aus folgenden Aeusserungen hervor. So schreibt das zuständige Fabrikinspektorat selber, dass die Hilfsarbeitsbestimmungen des Fabrikgesetzes einer ernsthaften Kritik nicht standzuhalten vermögen. So wird z. B. in Basel keine Differenz zwischen produktiver und Hilfsarbeit gemacht. Nachdem die vorgenannte Firma bereits im Jahre 1952 gebüsst worden ist, im Jahre 1954 aber weiterhin wieder 52 Arbeitsstunden, abzüglich ½ Stunde Reinigungsarbeit, ausführt, also trotz Verurteilung alle Wochen um 3½ bis 4 Stunden die gesetzliche Arbeitszeit verlängert, dazu keinen Zuschlag für diese Zeit bezahlt, im weiteren selber erklärt, sie werde sich solange nicht daran halten, als ihre Konkurrenz dies auch nicht machen müsse, stellt sich die berechtigte Frage:

«Was gedenkt der Regierungsrat für Massnahmen zu ergreifen, damit den gesetzlichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes nachgekommen wird?»

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Grossrat Trächsel behandelt die Anwendung des Fabrikgesetzes und der Verordnung zu diesem Fabrikgesetz. Der Vollzug dieser Bestimmungen ist geregelt durch das Gesetz vom 18. Juni 1914 und durch die eidgenössische Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919. Darnach ist die Anwendung des Gesetzes verteilt auf den Bund und die Kantone. Das eidgenössische Fabrikinspektorat führt verschiedene Arbeiten aus, und der eigentliche Vollzug des Gesetzes ist den Kantonen überlassen. Der Kanton Bern hat in Ausführung dieses Auftrages eine Vollziehungsverordnung erlassen, datiert vom 2. August 1946. Darin ist der kantonale Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes klar umschrieben. Es sind vier Instanzen, die sich mit der Anwendung des Fabrikgesetzes befassen müssen: 1. Der Regie-

rungsrat, indem er z. B. die Fabrikordnungen, die Fabrikbaupläne und die Fabrikbetriebsbewilligungen genehmigt; 2. die Volkswirtschaftsdirektion, die eine besondere Abteilung (Fabrikpolizei) hat; 3. der Regierungsstatthalter, dem u. a. zugewiesen ist: die Aufsicht über die Handhabung der Fabrikgesetzgebung durch die Ortspolizei; der Verkehr mit der Volkswirtschaftsdirektion, der Ortspolizei und den Fabrikinhabern; der Vollzug der Weisungen und Aufträge der Volkswirtschaftsdirektion; die Führung des Fabrikverzeichnisses für den Amtsbezirk; die Ermittlung von Tatbeständen und Untersuchungen, wenn dem Fabrikgesetz nicht nachgelebt wird; 4. die Ortspolizei, der folgendes zusteht: die Beaufsichtigung der Fabriken in bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Fabrikgesetzgebung, insbesondere derjenigen über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis, die Arbeitszeit und die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen; die Führung des Fabrikverzeichnisses für die Gemeinde; die Ermittlung von Tatbeständen, welche Aenderungen am Eintrag im Fabrikverzeichnis bedingen und die Berichterstattung hierüber an den Regierungsstatthalter; die unverzügliche Anzeige an den Regierungsstatthalter bei Widerhandlungen gegen die Fabrikgesetzgebung.

Sie sehen also, dass für die Anwendung des Fabrikgesetzes im Kanton Bern der Regierungsrat, die Volkswirtschaftsdirektion, der Regierungsstatthalter und die Ortspolizei zuständig sind. Wenn Verletzungen des Fabrikgesetzes festgestellt werden, müssen diese uns gemeldet werden. Bevor wir einschreiten können, muss selbstverständlich zuerst ein Bericht über den Tatbestand vorliegen, damit wir die nötigen Massnahmen ergreifen können. In erster Linie scheint mir die Ortspolizeibehörde zuständig zu sein. Wenn diese nichts meldet, ist es Aufgabe der direkt Interessierten, sich um die Anwendung des Fabrikgesetzes zu kümmern. Unsere Direktion schreitet immer ein, wenn wir Meldung erhalten, sei es von Arbeitern in einem Betrieb, sei es von den Gewerkschaften. Wo uns Misstände in einzelnen Betrieben gemeldet werden, führt unsere Direktion unter allen Umständen eine Untersuchung durch.

Nach der Interpellation von Herrn Grossrat Trächsel bleibt uns nichts anderes übrig, als in den Betrieben des holzverarbeitenden Gewerbes Spezialuntersuchungen durchzuführen. Wie steht es mit dem Lohnzuschlag? Bekanntlich muss, wenn Ueberzeit bewilligt wird, ein Lohnzuschlag von 25 % bezahlt werden. Wir erteilen Ueberzeitbewilligungen nur unter der Voraussetzung, dass der Lohnzuschlag von 25 % sowie die Gebühr bezahlt werden. Aber Sie werden begreifen, dass wir nicht vom Kanton aus für alle Ueberzeitbewilligungen jemanden in den Betrieb schicken können, um nachzusehen, ob die Ueberzeit bezahlt wird. Unsere Fabrikpolizei im Kanton umfasst drei Angestellte: einen Chef, einen Angestellten für den Jura und ein Fräulein als Stenodaktylo. Sie verstehen, dass wir mit diesem Mitarbeiterstab nicht im ganzen Kanton die Ueberzeitbewilligungen kontrollieren können. Genau gleich steht es mit den Fabrikordnungen. Diese werden vom Regierungsrat genehmigt. Dann aber ist es Aufgabe der Arbeiter und der Arbeiterorganisationen, dafür zu sorgen, dass die Fabrikordnung in ihrem Betrieb eingehalten wird.

Am Schlusse der Interpellation heisst es: Wir fragen den Regierungsrat an, welche Massnahme er zur Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen gedenkt. Ich möchte wie folgt antworten: Sobald wir Kenntnis von einem Tatbestand haben, dass das Fabrikgesetz nicht eingehalten wird, schreiten wir ein. Uns ist es gleich, woher die Meldung kommt. Grundsätzlich sollte sie von der Ortspolizeibehörde über den Regierungsstatthalter an die Volkswirtschaftsdirektion kommen. Von uns aus geben wir nachher den Auftrag zur Untersuchung, und von uns aus wird nachher ein Strafantrag gestellt, sofern die Sache nicht in Ordnung ist. Ich möchte noch einmal betonen: Wir führen Untersuchungen durch, wenn wir Kenntnis von irgendeinem Fall haben, und wir werden, wie ich schon ausgeführt habe, Spezialuntersuchungen bei den Betrieben durchführen, die in der Interpellation angetönt worden sind.

Wir müssen von Zeit zu Zeit ein Zirkular erlassen, worin wir die Gemeinden auf die Organisation des Vollzuges des Fabrikgesetzes aufmerksam machen, vor allem darauf, dass die Ortspolizeibehörde für diese Angelegenheit zuständig ist. Ich kann nur die Erklärung abgeben, dass wir alle uns zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen werden, um dem Fabrikgesetz Nachachtung zu verschaffen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird sich auch in Zukunft bemühen, dass den Bestimmungen des Fabrikgesetzes und der Verordnung nachgelebt wird. Sie wird ebenfalls die erforderlichen Untersuchungen durchführen und dort, wo es notwendig ist, die entsprechenden Strafanträge stellen.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht.

Trächsel. Ich kann mich von der Antwort des Herrn Regierungspräsidenten zum Teil befriedigt erklären. Ich hätte es gerne gesehen, wenn von seiten der Regierung ein bisschen mehr Druck, besonders auf die Ortspolizei, ausgeübt würde. Wenn die Ortspolizei keine Meldung erstattet, wie es meistens der Fall ist, dann wird sich auch in Zukunft nicht viel ändern, oder wir müssen die Polizei machen; das ist aber nicht unbedingt unsere Aufgabe. Ich möchte bitten, dass der Regierungsrat, wie teilweise angeführt, besonders der Ortspolizei Weisungen gibt, die Sache besser zu kontrollieren.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hochuli

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 460)

Durch Undichtwerden unterirdischer Anlagen (Behälter, Reservoirs usw.) besteht die Gefahr, dass schädliche Flüssigkeiten (wie Benzin, Heizöl usw.) in das Grundwasser eindringen und dieses verschmutzen. Aus diesem Grunde wurde in § 69 der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 für die Lagerung grösserer Mengen schädlicher Flüssigkeiten besondere Sicherungsmassnah-

men zum Schutze der Grundwasser vorgeschrieben. Diese Schutzmassnahmen unterliegen der Genehmigung der Baudirektion.

Die kantonalen Normalien entsprechen den vom schweizerischen Verein der Gas- und Wasserfachmänner herausgegebenen technischen Richtlinien zum Schutze der Grundwasser gegen Verunreinigung durch Lagerflüssigkeiten.

Für die neu zu erstellenden Behälter sind die gesetzlichen und technischen Vorschriften für den Grundwasserschutz einzuhalten. Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, diese unterirdischen Anlagen bei der Erstellung zu überwachen und nach Inbetriebnahme periodisch zu kontrollieren. Anlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Januar 1952 erstellt wurden, sind ebenfalls einer regelmässigen Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen. Weisungen hierüber sind in Vorbereitung und können erlassen werden, sobald das von den Räten genehmigte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer in Kraft tritt.

Herr Hochuli ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Krauchthaler

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 496)

Die Direktion der Volkswirtschaft hat die Frage der allfälligen Abänderung des Regulatives für die Feuerwehrkurse vom 31. Januar 1950, speziell in Bezug auf den Geräteführerkurs II, vor ca. Jahresfrist dem Vorstand des Feuerwehrvereins des Kantons Bern unterbreitet. Dieser hat seither verschiedene Verhandlungen mit den interessierten Kreisen, namentlich mit den Amtsfeuerwehrverbänden gepflogen, ohne dass bis heute eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Das Fallenlassen des Geräteführerkurses II für Offiziersanwärter ist umstritten. Ungefähr die Hälfte der auf eine diesbezügliche Umfrage antwortenden Amtsverbände sprachen sich für Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Zur Zeit werden neue Abänderungsvorschläge in Richtung Verkürzung der Ausbildungskurse für Offiziere ausgearbeitet, und sie sollen zu Beginn des Jahres 1955 den Amtsverbänden und Feuerwehrinspektoren zur Prüfung und Ansichtsäusserung unterbreitet werden.

Es ist damit zu rechnen, dass das heute gültige Regulativ eine Aenderung erfahren wird. Eine solche Aenderung wird jedoch nicht vor dem 1. Januar 1956 in Kraft treten können.

Krauchthaler. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Trächsel

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 551)

Nach dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung soll der Lehrvertrag u. a. auch die gegenseitigen Leistungen wie Lohn, Lehrgeld usw. enthalten. Während jedoch die Gesetzgebung nähere Vorschriften über Lehrzeit, Berufsbezeichnung, Arbeitszeit, Ferien u. a. enthält oder zulässt, bleibt die Bestimmung des Lehrlingslohnes grundsätzlich Sache der Vereinbarung zwischen den Lehrvertragsteilen. Die Aufsichtsbehörden sind nicht befugt, Vorschriften über dieses Gebiet zu erlassen.

Es haben sich jedoch in den verschiedenen Berufen Normalansätze für die Entlöhnung der Lehrlinge herausgebildet. Auf Seiten der Lehrvertragsteile besteht auch ein Bedürfnis nach Kenntnis der allgemein üblichen Normen, weil grössere Unterschiede in den Lehrverträgen im gleichen Beruf und am gleichen Orte leicht Anlass zu Misstimmungen geben können.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und um eine der brauchbaren Leistung des Lehrlings entsprechend angemessene Entlöhnung zu fördern, hat das kantonale Amt für berufliche Ausbildung schon früher die üblichen Ansätze ermittelt und den beteiligten Lehrvertragsparteien durch Berufsberatung, Lehrlingskommissionen usw. in passender Weise zur Kenntnis gebracht. In einzelnen Berufen gingen auch die Meisterverbände dazu über, Richtsätze festzulegen und ihren Mitgliedern zu empfehlen. In den kaufmännischen Berufen besteht sogar eine Vereinbarung unter den beteiligten Berufsverbänden, die vom kantonalen Amt allen Lehrbetrieben bekanntgegeben wurde. Angesichts der Teuerung hat das kantonale Amt neuerdings 1954 eine Zusammenstellung der üblichen Lehrlingslöhne vorgenommen und die neueren Richtsätze den beteiligten Stellen mitgeteilt. Es kann im allgemeinen festgestellt werden, dass die Lehrlingslöhne diesen Ansätzen folgen oder darüber hinausgehen. Wo sie wesentlich darunter bleiben, werden die Lehrvertragsteile auf das Uebliche aufmerksam gemacht.

Dieses Vorgehen hat sich bewährt, und der Regierungsrat wird weiterhin durch sein kantonales Amt für berufliche Ausbildung in diesem Sinne wirken.

Trächsel. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 550)

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung organisiert alljährlich im Einvernehmen mit den Kantonen die Abgabe von verbilligtem Obst und von verbilligten Kartoffeln an Minderbemittelte und an die Bergbevölkerung. Die Durchführung dieser Aktionen wird dabei den Kantonen und Gemeinden übertragen. Ueber die Abgabe erlässt die Alkoholverwaltung jeweils bestimmte Weisungen, die sich hauptsächlich auf Bezugsberechtigung, Preise, Bestellung, Lieferung, Transport und Abrechnung, sowie auf die Verbilligungsleistungen der Alkoholverwaltung beziehen.

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung macht ihre Verbilligungsleistungen davon abhängig, dass die Vorschriften, die sie aufstellt, befolgt werden. Diese müssen daher auch den Gemeinden bekanntgegeben werden. Im Kanton Bern besorgt dies die Direktion des Fürsorgewesens (nicht der Regierungsrat), die in ihren bezüglichen Kreisschreiben

den Gemeinden, soweit sie daran interessiert sein können, den wesentlichen Inhalt der Weisungen der Alkoholverwaltung zur Kenntnis bringt. Der Staat selber beteiligt sich an den Kosten der Verbilligung nicht; die Fürsorgedirektion kann sich daher auf diese Kenntnisgabe beschränken.

Eine Lockerung der Bedingungen, unter denen die Eidgenössische Alkoholverwaltung ihre Verbilligungsleistungen zugunsten der Minderbemittelten und der Bergbevölkerung erbringt, liegt nicht in der Macht der bernischen Staatsbehörden.

Landry. Pas satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Staub

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 551)

Die Jagdpolizei wird vom Kanton Bern unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt. Zur Ausübung der Jagdpolizei sind nach Art. 36 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 folgende Personen von Amtes wegen verpflichtet:

1. Die von den Behörden bestellten Wildhüter und die von den Revierpächtern angestellten Jagdaufseher;

2. das Forstpersonal;

3. die Polizeibeamten und Feldhüter der Kantone und Gemeinden;

4. die eidgenössischen Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Aufgaben möglich ist.

Den Kantonen bleibt es überlassen, die Jagdpolizeibeamten durch geeignete Vorträge oder Kurse mit den geschützten Tieren bekannt zu machen.

Das neue bernische Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 2. Dezember 1951 bezeichnet neben den bereits erwähnten Amtspersonen auch noch die staatlichen Fischereiaufseher als Organe der Jagdpolizei. Ausserdem kann die Forstdirektion geeignete Personen zu freiwilligen Jagdaufsehern ernennen, welche ebenfalls zu den Organen der gerichtlichen Jagdpolizei gehören.

In Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen werden bereits seit einigen Jahren bei der Ausbildung von Landjäger-Rekruten und Unterförstern Fachbeamte der Forstdirektion beigezogen, welche über die Aufgaben der Jagdpolizei Unterricht erteilen. Ausserdem hat die Forstdirektion in den letzten fünf Jahren zwei Schulen durchgeführt zur Ausbildung von angehenden Wildhütern.

Im Amtsbezirk Laufen wird seit 20 Jahren eine nebenamtliche Wildhüterstelle unterhalten. Es kann allerdings nicht bestritten werden, dass der Austritt der letzten drei Amtsinhaber unter aussergewöhnlichen Umständen erfolgte. Der seinerzeit in Dittingen stationierte Wildhüter beging im Jahre 1950 Selbstmord. Sein Nachfolger wurde 1951 in einer Wildhüterschule ausgebildet. Nach kaum zweijähriger Dienstzeit kündete er seine Anstellung. Anfangs 1953 wurde wiederum ein Wildhüter mit Dienstort in Laufen angestellt, welcher bereits im Juli 1954 infolge wiederholter Pflichtvernachlässigung fristlos entlassen werden musste. Die erwähnte Stelle ist im Dezember 1954 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Die Bewerbungen liegen zurzeit beim Regierungsstatthalteramt Laufen zum Mitbericht auf. Alsdann wird die Forstdirektion über die Anstellung zu entscheiden haben.

Vor vier Jahren ist im Amtsbezirk Laufen noch eine zweite nebenamtliche Wildhüterstelle in Liesberg geschaffen worden. Diese Stelle wird mit gutem Erfolg durch den Landjäger besetzt. Er hat allerdings nur das Grenzgebiet zwischen den beiden Amtsbezirken Laufen und Delsberg zu beaufsichtigen.

Offenbar geniesst die Stellung eines besoldeten Wildhüters im Laufental zur Zeit kein hohes Ansehen, sonst wäre es nicht derart schwierig, einen qualifizierten Kandidaten auszuwählen. Trotz dieses Umstandes wird sich die Forstdirektion bemühen, die Wildhut im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern. Zur Erreichung dieses Zieles ist aber die tatkräftige Unterstützung durch die Bezirks- und Gemeindebehörden unerlässlich, indem die bereits durch das Bundesgesetz von Amtes wegen beauftragten Beamten zur vermehrten Ausübung der Jagdpolizei angehalten werden.

Herr Staub ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Graber (Reichenbach)

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 550)

Es kann nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, von Amtes wegen in literarische Streitfragen einzugreifen und für eine bestimmte Partei oder eine einzelne Persönlichkeit einzutreten. Dies könnte Schule machen und uns einem kulturellen Dirigismus zutreiben, der weder unsern Gepflogenheiten entspricht noch auch im Interesse des freien literarischen und geistigen Schaffens selbst wäre.

Der Staat kann auf andere Weise seine Anerkennung für das Schaffen eines einzelnen Schriftstellers zum Ausdruck bringen und er tut es auch: durch Literaturpreise und Ehrungen für ein einzelnes Werk oder für ein Gesamtschaffen. Auf kantonalem Boden besitzen wir auf diesem Gebiet als begutachtende und antragstellende Instanz die Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums. Da jedoch Balzlis Gotthelfsendungen nicht als literarisches Werk originalschöpferischer Art bezeichnet werden können, sondern eindeutig eine Bearbeitung für das Radio darstellen, entzieht sich dieses Wirken der Beurteilungskompetenz der Literaturkommission.

Durch das Radiogespräch am runden Tisch «Für und wider die Gotthelf-Hörfolgen» erhielt Herr Balzli Gelegenheit, seinen Standpunkt vor der schweizerischen Oeffentlichkeit zu vertreten. Er tat dies mit Erfolg. Dieses Radiogespräch bedeutete für Herrn Balzli ohne Zweifel eine ausreichende Rehabilitierung gegenüuer den Angriffen von literarischer Seite.

Herr Graber (Reichenbach) ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schmidlin

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 551)

Die Tatsache, dass das Amt Laufen durch die Bernischen Kraftwerke und die Elektra Birseck mit elektrischer Energie beliefert wird, wirkt sich bezüglich der Leitungsanlagen ungünstig aus. Die BKW haben sich bisher erfolglos bemüht, die Belieferung des von den Elektra Birseck versorgten Gebiets des Kantons Bern (Gemeinden Brislach, ohne Fichtenhöfe, Burg, Duggingen, Grellingen und Liesberg, sowie zwei industrielle Unternehmungen in Laufen) zu übernehmen.

Die BKW erstellten im Laufe der letzten zwanzig Jahre, mit Ausnahme der 150-kV-Leitung Bassecourt—Brislach, im Laufental keine grösseren Leitungen. Sie haben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft in den letzten Jahren an ihren Leitungen lokale Verbesserungen vorgenommen und werden nach unsern Erkundigungen noch weitere Verbesserungen vornehmen. Anlass zu der Einfachen Anfrage gab offenbar die Erstellung von neuen Leitungen durch die Elektra Birseck in den Jahren 1952 und 1953, wobei immerhin zu sagen ist, dass diese Leitungen zum Zwecke der Reduktion der Tragwerke nach dem Weitspannungssystem mit Betonmasten erstellt wurden.

Die Kontrolle über die Erstellung von Starkstromanlagen untersteht dem eidgenössischen Starkstrominspektorat, so dass nach der heutigen Gesetzgebung eine direkte Intervention des Regierungsrates nur auf dem Wege der Vernehmlassung möglich ist. Wir sind bereit, uns mit den BKW und der Elektra Birseck in Verbindung zu setzen, um zu versuchen, eine bessere Ordnung in der Anlage der Hochspannungsleitungen zu schaffen.

Herr Schmidlin ist abwesend.

Interpellation des Herrn Grossrat Lädrach betreffend Preissteigerung für Nutzholz

(Siehe Jahrgang 1954, Seite 549)

Lädrach. Ich habe meine Interpellation am 18. November 1954 eingereicht. Mit grosser Sorge verfolgt das bernische Holzindustriegewerbe die ganze Entwicklung auf dem schweizerischen Holzmarkt. Sprunghaft schnellen die Holzpreise in die Höhe, um ein Vielfaches mehr, als es andere Baumaterialien bis heute erfahren haben. Das hat nicht nur eine unerwünschte Teuerung der Bauten zur Folge, sondern es zeigt sich in erschreckender Art und Weise immer deutlicher, dass die Holzkonstruktionen in den Neubauten mehr und mehr durch andere Baumaterialien verdrängt werden. Infolge dieser Entwicklung steht ein altes, bodenständiges, bis heute noch gut situiertes Gewerbe in einer gewissen Gefahr. Im Moment ist es sicher noch nicht so schlimm, da noch ein grosses Bauvolumen vorhanden ist. Nimmt aber die Bautätigkeit ab, dann ist die Gefahr umso grösser, und es könnte sogar Arbeitslosigkeit im Holzindustriegewerbe eintreten. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass sich die Betriebe auf andere Baumaterialien umstellen und so einen Ersatz schaffen. Das wird aber nicht sehr leicht sein, besonders nicht beim Kleingewerbe und bei finanzschwächeren Unternehmungen. Die finanzstarken Betriebe haben sicher eher die Möglichkeit, sich umzustellen; sie können z. B. in der Fensterfabrikation vom Holzfenster zum Aluminiumfenster übergehen. Es bedingt eine gewisse finanzielle Unterstützung, um das einführen zu können.

Wir sind uns im Holzindustriegewerbe bewusst, dass wir einen unserer edelsten einheimischen Baustoffe verarbeiten, der volkswirtschaftlich sicher eine nicht unwichtige Rolle spielt. In diesem Jahrhundert hat das Holzindustriegewerbe während zwei Weltkriegen, als die Grenzen für fremde Baustoffe gesperrt waren, eine grosse Aufgabe für unser Land erfüllt, z. B. in Spezialarbeiten bei den Bautruppen. Jeder Betrieb hat grosse Aufgaben für das Land erfüllt, indem Schutzbauten erstellt werden mussten, Notwohnungen usw. Wir können uns heute eine bernische Volkswirtschaft ohne ein tüchtiges Holzindustriegewerbe sicher nicht vorstellen. Die schweizerischen und kantonalen Verbände der Holzindustrie haben sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erhaltung eines freien Holzgewerbes eingesetzt. Durch Aufklärung und Kurse der Berufskollegen wurden die Grundlagen geschaffen, dass neuzeitliche Bauarten ein- und durchgeführt werden konnten, wodurch unser Holz gut ausgenützt wurde und konkurrenzfähig geblieben ist. Wir wissen, dass bei der heutigen Hochkonjunktur grosse Nachfrage nach Holz nicht nur im Hochbau, sondern auch im Tiefbau vorhanden ist. Der Sinn des Baues der Holzfachschule in Biel war, das Holz so vorteilhaft wie nur möglich zu verwenden. Unsern jungen Leuten soll durch diese Schule Gelegenheit gegeben werden, sich gut auszubilden, um möglichst rationell mit dem Baustoff Holz umgehen zu können. Alle diese Anstrengungen werden zerstört, wenn das ständige Treiben des Rundholzpreises nicht etwas abgestoppt werden kann.

Das liegt sicher nicht im Interesse der Waldwirtschaft, dass der Preis ständig steigt und, wie ich schon erwähnte, das Bauvolumen zurückgeht und andere Baustoffe eingeführt werden. Es könnte dazu kommen, dass in der Folge der Absatz nicht mehr so gut wäre und wir wieder in Jahre zurückversetzt würden, wie es die Krise der Dreissigerjahre waren.

Alle Handwerker und Gewerbler der Holzindustrie erkennen einen gerechten Preis für das Rundholz. Wir wollen einen gerechten Preis für das Rundholz bezahlen, denn wir wissen, welch edlen, gesunden Baustoff wir hier zur Verarbeitung haben. Aber wir müssen feststellen, dass durch diese wilde Spekulation eben der Sache nicht gedient ist und unser Holz durch diese in die Höhe getrieben wird.

Das Holzindustrie-Gewerbe im Kanton Bern setzt sich zur Hauptsache aus Sägereien, Zimmereien und Schreinereien zusammen. Es bestehen im Kanton ungefähr 500 Sägereien, 600 Zimmereien und 1500 Schreinereien, in denen insgesamt über 14 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind. Ich möchte damit nur sagen, dass es sicher sehr wichtig ist für den Staat, dass diese Berufsgruppe lebensfähig bleibt.

Der Wald im Kanton Bern ist zu 62 % in öffentlicher Hand. Davon besitzt der Staat 8 %. Die restlichen 38 % sind Privatwald. Da 62 % in öffentlicher Hand sind, scheint es mir möglich zu sein, eine gewisse Höhe der Rundholzpreise festzulegen, die sicher nachher von den Privaten auch respektiert würde, indem sie dementsprechend handeln würden.

Nicht nur die direkt verarbeitenden Betriebe sehen dieser Entwicklung des Rundholzmarktes mit Sorge entgegen, sondern es sind auch Baugeschäfte, Baumeister und Maurermeister. Die haben bis jetzt grosse Mengen von Dreiklassholz gebraucht für Verschalungen, Gerüstbretter usw. Wenn der Preis zu hoch ist, so müssen auch sie Ersatzstoffe suchen. Solches wird schon jetzt weitgehend verwendet. Statt Holzstützen werden Eisenträger, Gerüste aus Eisenröhren, Schalungen aus Metallplatten oder Pressplatten verwendet. Sind die Ersatzstoffe einmal eingeführt, so wird sicher mancher Baumeister nicht mehr zum Holz zurückkehren. In der Folge wird der Säger die minderwertige Klasse weniger gut verkaufen können. Das wirkt sich auf die Waldwirtschaft aus.

Es ist mir klar, dass eine grosse Schuld an dieser Verteuerung beim Säger und Holzhändler selbst liegt. Durch Ueberbietungen für einzelne Partien wird nachher alles in die Höhe getrieben. Der Vorwurf an die Säger ist sicher zum Teil berechtigt. Anderseits muss sich jede Sägerei mit einem gewissen Quantum Holz versorgen können, damit sie den Betrieb aufrecht erhalten kann. Der Säger bezahlt manchmal für eine Partie Holz, an deren Erwerb ihm sehr gelegen ist, einen Ueberpreis, und daraus entsteht eine Preissteigerung. Aber das ist nicht die Hauptursache für die Preiserhöhung. Schuld ist viel mehr die wilde Spekulation, die ich schon erwähnt habe. Diese rührt meist von auswärtigen Händlern, von Spekulanten her, die in unserem Gebiet übermässige Preise offerieren und dadurch den ortsansässigen Sager in die Zwangslage bringen, entweder den hohen Preis zu zahlen oder den Betrieb zu reduzieren, oder vielleicht sogar einzustellen.

Es ist nun sicher nicht richtig, dass ein altes, einheimisches Gewerbe diesen Spekulanten und Schiebern einfach ausgeliefert sein soll. Der Vorstand des bernischen Holzindustrie-Gewerbes (Sägereien, Zimmereien, Schreinereien) und der Baumeisterverband haben die ganze Entwicklung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie haben beschlossen, mit einem Schreiben an die Regierung zu gelangen, eine Besprechung zu verlangen, um die ganze Angelegenheit zu prüfen, um eventuell Richtlinien herausgeben zu können, um die ganze Verteuerung doch etwas abzustoppen, damit auch der wilden Spekulation die Spitze gebrochen werden könnte.

Das Vorgehen dieser Verbände ist auch von vielen Behörden respektiert worden, so u. a. vom Gemeinderat der Stadt Bern, der in der Hinsicht am 9. Februar ebenfalls ein Schreiben an die Regierung gerichtet hat.

Ich möchte hier auch noch die bedeutsame Tatsache erwähnen, dass die Betriebe des Holzindustriegewerbes durch den Krieg hindurch, wo die Schutzbauten, Barracken usw. erstellt werden mussten, in die Lage gekommen sind, sich zu vergrössern. Sie haben sich maschinell besser einrichten müssen und sind heute auf einen gewissen Umsatz, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, angewiesen. Steigen nun die Rohmaterialpreise noch mehr, so wird das Gewerbe krisenempfindlich. Die Aufträge werden zurückgehen und vor allem werden die Arbeiter und Angestellten Arbeitsausfälle haben im Winter, was man in der letzten Zeit nicht mehr so sehr wie früher konstatieren konnte. Das Holzindustrie-Gewerbe war auch während des Winters beschäftigt. Aber wenn die Arbeit noch mehr zurückgeht, die Preise noch höher steigen, wird das sicher nicht mehr möglich sein, so dass man auch dort Arbeitslosigkeit verzeichnen müsste.

Ich bitte nun den Regierungsrat, die Angelegenheit ernstlich zu prüfen, zu schauen, ob es nicht möglich wäre, nun endlich dem Preisauftrieb des Rundholzes Einhalt zu gebieten, damit sich die Betriebe wieder einigermassen stabilisieren könnten, aufrecht und gesund erhalten bleiben, damit sie nicht das gleiche erleben müssen, was schon andere Gewerbe, wie das der Wagner, Schmiede und Schuhmacher durchmachen.

Es liegt sicher im Interesse der Waldwirtschaft wie der Holzindustrie, wenn man sich gegenseitig finden kann und einen rechten, aber verantwortbaren Preis vereinbart. Das liegt ebenfalls im Interesse des Baugewerbes.

Ich ersuche den Regierungsrat nochmals, alle Möglichkeiten zu prüfen und zu versuchen, die Lage in dem Sinne, wie ich es darstellte, zu sanieren.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss, dass die Frage, die Herr Grossrat Lädrach hier aufwirft, in grossen Kreisen erregte Diskussionen auslöste, die auch in der Presse und in der gesamten Oeffentlichkeit ein Echo fanden. Aber ich glaube, es wäre falsch, wenn man nur im Blick auf die Folgen, die sich speziell im Sägereigewerbe ergeben, die Lösung suchen wollte. Man muss vielmehr die Ursachen und Folgen einander gegenüberstellen. Dann wird das Problem schon komplizierter als da und dort angenommen wurde.

Wir haben gesehen, dass eine Reihe von Vorschlägen, die bis jetzt gemacht wurden, auf keinen Fall zum Ziele führen können. Ich werde auf diese Vorschläge und die Unmöglichkeit ihrer Durchführung noch zu sprechen kommen.

Es geht also darum, den Kampf um das Nadel-Rundholz einigermassen so zu gestalten, dass die davon betroffenen Gewerbe ihren Betrieb aufrecht erhalten können und nicht von einem Tag zum andern zu drastischen Massnahmen gezwungen werden.

Mangel an Holz besteht nicht ganz allgemein. Beispielsweise sind heute sehr schöne Buchen fast unverkäuflich. Die Brennholzpreise sind innerhalb von zwei Jahren wieder stark gesunken. Die Nadelhölzer sind hingegen sehr begehrt. Sie sind im Inland- und im Importhandel infolge einer neuen Situation nicht im gewünschten Ausmass erhältlich. Der Inlandanfall betrug 1947/1948 noch rund 1,8 Millionen Kubikmeter; er ging 1949 auf 1,5 Millionen Kubikmeter zurück, weil während des Krieges grosse Uebernutzungen stattgefunden hatten und nachher da und dort Zurückhaltung geübt

wurde, aber nicht in erster Linie aus preislichen Ueberlegungen. — In den Jahren 1951/1952 haben wir den Anfall gewissermassen künstlich gesteigert. Damals fanden im Bundeshaus, unter dem Vorsitz von Bundesrat Rubattel, zwischen den Holzproduzenten (der Waldwirtschaft) und den Holzverarbeitern (Holzindustrie und Holzhandel) Verhandlungen statt. Bundesrat Rubattel stellte die Beteiligten vor die Situation, entweder möglichst viel Nadelholz herzubringen oder eine Bewirtschaftung in Kauf zu nehmen. — Die bernische Forstverwaltung z. B. gab demzufolge Weisungen, überall, wo dies möglich sei, bis 120 % des Schlagsatzes zu schlagen. Das muss natürlich in den restlichen Jahren einer 10-jährigen Wirtschaftsperiode wieder eingespart werden! Es ist immer sehr schwer, «vorgegessenes Brot» nachher einzusparen. Das weiss jeder. Gerade die nachfolgenden Jahre zeigten, dass vorher zu viel geschlagen wurde, um der Nachfrage andauernd zu genügen. 1951/1952 und in den nachfolgenden Jahren ist das Angebot deshalb aus dem eigenen Wald weiter zurückgegangen.

Ein weiterer Teil unseres Holzes, auf das wir seit Jahren angewiesen waren, kam aus dem Import. In den Jahren 1947/1948 wurden noch 380 000 Kubikmeter Rundholz, hauptsächlich Fichtenholz, importiert. 1948/1949 ging das Quantum schon auf 230 000 Kubikmeter zurück, sank 1949/1950 auf 110 000 Kubikmeter, 1950/1951 auf 80 000 Kubikmeter und betrug 1952/1953 noch ungefähr 20 000 Kubikmeter. Sie wissen, wieviel Schwarzwaldholz in die Schweiz eingeführt wurde, unbeachtet all der Schäden, die dieses Holz in Form der Borkenkäfer-Invasion brachte. Hierüber wurde im Grossen Rat auch gesprochen.

Wir hatten dannzumal keinen Einfluss auf diese Einfuhren. Man sah, dass das Holz nötig war, musste es hereinlassen. — Als nachher unsere Nachbarstaaten, hauptsächlich Westdeutschland, ihre Rundholzexporte abstoppten, um das Holz im eigenen Lande zu sägen und so das Arbeitsvolumen für ihre eigenen Leute zu erhöhen, entstand für unser Sägereigewerbe und den Holzhandel eine zunehmende Verknappung. Angebot und Nachfrage haben sich in den letzten paar Jahren in einem schlechten Verhältnis befunden. Einerseits haben wir übernutzte Wälder aus der Kriegszeit. (Die Hoffnung, dass sich das rasch ausgleiche, wird sich wahrscheinlich nicht verwirklichen; denn in den Trockenjahren war der Holzzuwachs gering, so dass bei der Revision der Waldwirtschaftspläne die Schlagsätze wahrscheinlich nicht stark erhöht werden können. Das ist ein Resultat des Wetters.) Anderseits blieben die Importe aus.

Dazu kam die starke Bautätigkeit. Im Jahre 1949 wurde in der Schweiz für 1,91 Milliarden Franken gebaut, im Jahre 1954 für 3,24 Milliarden. Die Baukosten sind natürlich nicht in diesem Ausmass gestiegen. Das Ansteigen dieser Zahlen ist vorwiegend auf vermehrte Bautätigkeit zurückzuführen, wodurch die Holznachfrage stieg. — Ab und zu wird gesagt, es werde ja in der Stadt sehr wenig Holz für die Bauten gebraucht. Das stimmt aber nicht überall. Der Neubau an der Herrengasse, der letztes Jahr erstellt wurde, besteht fast ganz aus Holz. Wenn überall so gebaut würde, wie es dort geschah, würde das Bauholz niemals ausreichen. Sagholz ist heute eine Mangelware. Man kann nicht sagen, das Holz sei verdrängt worden, deshalb würde weniger gebraucht. Wenn zu wenig Holz da ist, wird es natürlich durch Hartstoffe, Beton usw. ersetzt.

Weiter muss man bedenken, dass gerade mit der Ankurbelung unseres Exportes sehr viel Packmaterial benötigt wird. Auf diese Weise wird nämlich sehr viel Holz verbraucht.

Das sind die Gründe, warum die grossen Lager an Schnittwaren ständig gesunken sind. Im Jahre 1949 betrugen sie noch über eine Million Kubikmeter, im August 1951 nur noch 600 000 Kubikmeter. Ich möchte bescheiden daran erinnern, dass 1949, beim hohen Stand der Schnittwaren, sogar eine Exportaktion unternommen wurde, wobei noch Zuschüsse aus der Verbandskasse gemacht wurden, damit das Holz verkauft werden konnte! Holz ist eine nicht leicht verderbliche Ware, lässt sich daher aufbewahren. Es muss nicht wegen der Gefahr von Verderbnis, wie sie bei landwirtschaftlichen Produkten besteht, rasch verwertet werden. Daher muss man sich fragen, ob diese Zuschüsse nicht eine verfehlte Aktion waren. Man glaubte, die Möglichkeiten der Sägereien wären in der Zukunft wieder unbeschränkt und hat darum damals die vorhandenen Lager abgestossen.

Ich habe nach Eintreten der Verknappungen im Auftrage der Konferenzen, die stattgefunden hatten, persönlich beim Bundesrat vorgesprochen, um zu erfahren, ob man nicht die Einkäufe des Militärdepartementes für die Luftschutzbauten zurückstellen könne. Wir waren der Meinung, es entstünde eine weitere Verminderung des Arbeitsvolumens, wenn das Militärdepartement grosse Holzeinkäufe machen würde; denn das Luftschutzholz wird meistens nicht in Sägereien verarbeitet, sondern dieses Rundholz wird zum Teil direkt auf dem Platz abgebunden und montiert.

Die Auswirkungen all dieser Faktoren auf die Marktlage sind die Folge des alten Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Wenn die Nachfrage von vielen Seiten sehr stark war und sich das Angebot immer noch mehr reduzierte, ist es klar, dass die Preise steigen mussten.

Wir haben bei unseren Erhebungen über die Holzpreise jeweilen auf das erste Kalenderquartal abgestellt. Der Holzpreis betrug im Mittel für sämtliche Kategorien im Jahre 1949 Fr. 60.— pro Kubikmeter, im Jahre 1950 ebenfalls Fr. 60.—, im Jahre 1952 Fr. 78.—. In diesem Moment setzte der Bund neuerdings, Ende Januar, ganz überraschend mit der Preiskontrolle ein. Ob diese etwas nützte, darüber konnten wir uns nicht Rechenschaft geben. Von einer Seite wurde behauptet, es sei eine Stabilisierung entstanden, andere behaupteten, es seien einfach Schwarzpreise bezahlt worden, das Holz sei trotz Preiskontrolle weiterhin teurer verkauft worden. Im Herbst 1952 wurde die Preiskontrolle definitiv aufgehoben, und im ersten Quartal 1953 ging der Preis auf Fr. 84.05 hinauf, und im Jahre 1954 sogar auf Fr. 89.92, also auf rund Fr. 90.—. Diese Durchschnittspreise zeigen ein ständiges Ansteigen. Der Holzpreisindex stand Ende 1948 auf 175 (1939 = 100), im Oktober 1954 durchschnittlich auf 238.

Auch wir sehen ein, dass eine Verteuerung des Holzes, dieses wichtigen Baustoffes, die Baukosten

verteuert. Gleichzeitig riskiert man, dass das Holz teilweise verdrängt wird. Das kam seit vier Jahren in allen Konferenzen von Seite der Holzindustrie immer wieder zum Ausdruck. Sie richtete Appelle an die Waldwirtschaft, man solle einmal vernünftig sein mit der Preistreiberei und solle versuchen, die Preise zu stabilisieren. Es wurden Vorschläge gemacht, wie das geschehen soll. Aber diese wurden sogar in den Kreisen der Holzkäufer als untauglich bezeichnet.

Wir haben uns auch entschlossen, unter den Beteiligten gewisse Abkommen zu treffen. Noch vor drei Jahren enthielten diese Abkommen sogar Richtpreise für Holz. Die Vereinbarungen wurden gehalten, soweit sie nicht Preispositionen betrafen.

In den Instruktionen an unsere Oberförster steht, dass sämtliche Holzverkäufe einer Konkurrenz unterworfen werden müssen. Wir haben erwirkt, dass diese Konkurrenz weitgehend ausgeschaltet werde, nur dann spielen müsse, wenn die Preise unbefriedigend wären. Wir verfügten also eine Abweichung von den Dienstinstruktionen unseres Personals, dies in Nachachtung der gemeinsamen Abkommen zwischen der Waldwirtschaft und dem Schweizerischen Bauernverband einerseits und der Holzindustrie und den Berufs-Holzhandelsverbänden anderseits. — Nach den gemeinsamen Weisungen hat der Preis für 1948/1949 auch für 1949/1950 gegolten. Wir hatten sogar die Meinung, es sollte ein kleiner Abschlag von Fr. 3.— für Zone 2 und von Fr. 7.— für Zone 3 in Aussicht genommen werden. — Wir haben die behördlichen Versteigerungen, wie ich schon sagte, aufgehoben, aber die Preisentwicklung ging trotz unserer Massnahmen und Abkommen weiter. Das führte dazu, dass wir im Jahre 1952 in den Richtlinien keine preislichen Vereinbarungen mehr aufnehmen konnten, sondern in erster Linie gewisse Grundsätze festlegten, z. B. dass man die alten Kunden und das ortsansässige Gewerbe bedienen und nicht durch öffentliche Steigerungen den Preis immer weiter hinauftreiben werde.

Als diese Preise nicht gehalten werden konnten, bin ich verschiedentlich von Leuten, die die Lage ganz genau kannten, darauf aufmerksam gemacht worden, dass man jeden Winter Ueberraschungen erleben werde, wenn man jeweilen im Herbst die Preise so ansetze, dass sie der natürlichen Marktlage nicht genügend Rechnung trügen. Genau so ging es tatsächlich in den letzten drei Jahren. Die Preispositionen im Ausland sind bedeutend höher als in der Schweiz. Während früher aus den Zonen, wie sie durch Abkommen mit den Nachbarländern festgelegt wurden, Holz nach der Schweiz kam, namentlich auch Importe aus dem Schwarzwald, geht jetzt von unserer Zone aus Holz ins Ausland; denn in Deutschland z. B. betrug der Holzpreisindex (1939 = 100) ungefähr 350; er ging dann auf etwa 300 zurück und steht jetzt auf ca. 280, bei uns hingegen stieg er sukzessive auf 220. Es besteht also immer noch ein Preisgefälle zu Gunsten des Holzexportes, was natürlich in unserer Situation nicht befriedigen kann.

Das war der Grund, warum Ende 1954 die Marktlage bei uns gestört wurde. Es setzte ein richtiges Faustrecht ein. Jedermann hat, ohne die Abmachungen zu beachten, Holz eingekauft und verkauft. — Wir wollen nicht etwa den Fehler einseitig den Aufkäufern zuschieben. Stellen Sie sich vor, wie die Gemeinden verkaufen, wo ihr Forstamt Rechenschaft schuldig ist, und wie dann die Privaten verkaufen, wenn bekannt ist, dass der Nachbar Fr. 10.— bis Fr. 20.— pro Kubikmeter mehr löste! Der Verkäufer geht dann zu seinem Aufkäufer, und sagt: Du hast mich hinters Licht geführt. Ich habe Holz geliefert wie abgemacht, und nun bezahlst Du nebenan Fr. 15.— mehr. — Diese Situation war unhaltbar. Solche Offerten wurden von Berner Sägereien gemacht, von denen ich die Namen habe, die beim Einkauf in andern Kantonen kontrolliert wurden. Diese Offerten wurden aber auch von bernischen Sägereien und Händlern im eigenen Kanton gemacht, um gegenüber ihren Konkurrenten am Platze das Holz à tout prix zu erhalten, und Aufkäufer aus anderen Kantonen kamen in den Kanton Bern und machten diese gleichen Offerten. Es ist auch verständlich, dass die Waldbesitzer diese Offerten annahmen.

Die Staatsforstverwaltung stellte sich eine Zeitlang auf den Standpunkt, dass man ausserkantonale Aufkäufer, die übersetzte Preise offerieren, von der Staatsforstverwaltung aus boykottieren sollte. Es handelt sich aber hier um Leute, die erklären: Wir können das Holz zu dem Preise brauchen, den wir offerieren. Wir machen eine Offerte, die mit der gesamten Marktlage übereinstimmt. Wir sind seit 10 oder 15 Jahren Eure treuen Abnehmer, waren es auch in der Zeit, wo im Kanton Bern das Holz bei den eigenen Abnehmern nicht mehr verkäuflich war. — Wir fühlten uns verpflichtet, diese Käufer weiterhin zu berücksichtigen, die früher auch das Käferholz kauften, von dem die bernischen Aufkäufer nichts wissen wollten, es sei denn, zu tieferem Preis. Auswärtige Käufer nahmen dieses Holz ohne weiteres, auch wenn es da und dort blaue Ringe hatte, was übrigens für die Qualität gar nichts bedeutet.

Die Entwicklung ging weiter. Im Kanton Aargau wurde Mitte September an einer Steigerung festgelegt, dass der Preis zwischen Fr. 240.— und Fr. 250.— gehalten werden soll!

Als Präsident des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes hatte ich die Ehre, die Abkommen der Spitzenverbände zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung nimmt man nicht leicht. Man setzt nicht leichthin den Namen unter ein Abkommen, das in den letzten drei Jahren nicht gehalten werden konnte. Ich habe an jener Sitzung des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes in Solothurn am 24. September 1954 den etwa fünfzigköpfigen Vorstand dazu bewegen können, auch dieses Jahr eine Erklärung herauszugeben, um die Lage stabilisieren zu helfen. Aber in unserer Ausschuss-Sitzung des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes in Zürich, vom 13. Dezember, wurde uns von allen Seiten gemeldet, dass dieses Abkommen bei den Käufern nicht gehalten werde. Dort wurde auf meinen Antrag ein Brief beschlossen, in dem wir den Vertragspartner, den Schweizerischen Holzindustrieverband, orientierten, wir hätten festgestellt, dass von Seite der Aufkäufer dieses Abkommen wieder nicht gehalten werde.

Wenn wir uns nun in der Staatsforstverwaltung einigermassen dieser Situation angepasst haben, so ist das ganz sicher keine Preistreiberei. Erstens be-

sitzt der Staat nur 8 % der gesamten Waldfläche. Mit diesen 8 % können wir die übrigen 92 % nicht stark beeinflussen. Man kann höchstens mit dem guten Beispiel vorangehen. Das haben wir getan. Jeder Aufschlag von Fr. 10.— pro Kubikmeter macht dem Staat Bern einen Einkommenszuwachs von Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.— aus, resp. bei Verzicht auf den Aufschlag einen Ausfall von etwa einer halben Million Franken.

Die Staatsforstverwaltung setzte letzten Herbst für die schlechten Sortimente Preise fest, die einem Index von 195, für die guten Sortimente solche, die einem Index von 210 entsprachen. Im November mussten wir einsehen, dass das ein unmögliches Niveau war und sind dann als obere Limite auf 220 gegangen. Gewisse Spezialhölzer allerdings lassen sich nie in ein solches Preisschema einreihen, z. B. Schälträmel und Schindelholz. Diese speziellen Qualitäten haben wir ausgenommen.

Es wurde gesagt, der Staat hätte mit den Verkäufen absichtlich bis nach Neujahr zurückgehalten. Das war nicht meine Absicht. Ich erklärte im Gegenteil an der ersten Forstmeister-Konferenz, ich wünsche, dass der Staat mit Verkäufen vorangehe und ungefähr einen Drittel des Holzes vor Neujahr verkauft werde. Zwei Drittel werden normalerweise nach Neujahr verkauft.

Wir erhielten Kenntnis von der ganzen Preisentwicklung. Ueberall wurde nun unsortiertes Holz, 1., 2. und 3. Klasse durcheinander ab Stock zu 240 bis 250 % offeriert, während nun die Staatsforstverwaltung die Limite auf 230 Indexpunkte festsetzte.

Es erging nicht nur dem Staat so. Die Zirkulare, die von den Herren Präsidenten der Waldwirtschaftsverbände herausgegeben wurden — sie erschienen auch in der Presse —, sind ganz sicher nur aus der Stimmung entstanden: Wir können nicht von den Verbänden aus einfach diktieren, es sollen die Preislimiten gehalten werden, wenn diese ganz unhaltbar sind. — Es wurde uns von Seite der Aufkäufer zugemutet, wir sollten einmal alles Holz zusammenkaufen, es schätzen und es wieder den Holzkäufern zuteilen. Nie werden Private, oder Burgergemeinden — ich habe mit Herrn Grossrat Kohler seinerzeit wegen der Verkäufe in seiner Gemeinde lange diskutiert — oder Korporationen uns das Holz zu Fr. 20.— billiger verkaufen, wenn man im freien Handel einen ganz anderen Preis lösen kann! Das ist ein Unsinn. Im übrigen haben sich die Säger selbst gegen das gewendet. Die Säger erklären, sie müssten das und das Holz haben. Die Metzger können ja auch nicht eine alte Kuh kaufen und im Laden Rindfleisch auswägen! Wenn die Konkurrenz einsetzt, muss der Säger das Holz haben, das die Kunden verlangen, nicht eines, das ihren Bedürfnissen gar nicht entspricht. Lediglich während der Zeit der Kriegswirtschaft nahm man gewisse Inkonvenienzen in Kauf.

Die Staatsforstverwaltung hat eine Art verbesserte Zuteilung vorgesehen und durchgeführt. Aber sie muss Richtlinien für die Preise haben, die anzuwenden sind. Wenn heute z. B. ein Aargauer Käufer uns 250 % für Holz aus unserem Staatswald offeriert, erklärt, er zahle so viel wie an jeden andern Verkäufer, er sei daran interessiert, auch in Zukunft Holz aus dem bernischen Staatswald zu erhalten, dann muss ich ihm sagen: Es tut mir leid, im Interesse der Stabilisierung geben wir das nicht zu 250 %, sondern zu 230 %! — Ob er es dann auf Basis seines Einstandes zu 230 % weiter verkauft, ist eine andere Frage. Es ist ganz klar, dass sich die Preisentwicklung mit dem Holz, das der Staat anzubieten hat, nicht hintanhalten lässt.

Weil das verfügbare Holzquantum in den letzten Jahren je länger je kleiner geworden ist, mussten auch die Zuteilungen an die früheren Kunden reduziert werden. Für junge Unternehmer, die sich in dieser Berufsgruppe etablieren wollen, bleibt nichts verfügbar. Diese haben keine Kontingente. Sie wissen, wie sehr die Kontingentswirtschaft kritisiert wird. Deshalb erkläre ich: Was die Staatsforstverwaltung in den letzten drei Jahren im Interesse der Stabilisierung praktiziert hat, werden wir in der Zukunft nicht mehr durchhalten können. Wir müssen eine neue Lösung suchen, müssen schauen, dass auch junge Unternehmer wieder zum Zuge kommen können.

Diese ganze Politik und dieses Durcheinander hat nun den «Sturm im Wasserglas» heraufbeschwört. In den Verbänden wurde diskutiert — Herr Grossrat Lädrach hat das gesagt — in der Presse wurden Artikel geschrieben. Etwas vom Bedenklichsten war das, dass die Unternehmer ihre Arbeiter darauf aufmerksam machten, wenn der bernische Forstdirektor nicht eine andere Haltung einnehme, würden sie arbeitslos, sie würden vor die Tür gestellt. Das Resultat war eine Flut von Telephonaufrufen, Schreiben usw., und zwar in einer Stimmung, aus der man spürt, dass an die niedrigsten Instinkte appelliert worden war. Ich habe Briefe erhalten, die skandalös sind, will sie nicht bekannt geben. Sie zeigen, dass die Verhetzung und Stimmungsmache so weit gegangen ist, dass die Leute als Familienväter glaubten, jetzt müssten sie einen geharnischten Brief schreiben, damit ihnen ihr Arbeitsplatz nicht verloren gehe. Unsere Haltung wird nichts ändern an dem Arbeitsplatz, sondern das wird seine normale Entwicklung gehen. Ich bedaure es, wenn da und dort einer wegen der Umstellung in der Holzwirtschaft seinen Arbeitsplatz verliert. Wir haben da Verständnis. Aber die gegenseitigen Vorwürfe, die gemacht worden sind, führen zu nichts, die werden nicht mehr Holz auf den Plan bringen. Es wäre gescheiter, zusammenzusitzen und abzuklären, was zu machen ist. Das hat die Regierung denn auf das Gesuch der bernischen holzverarbeitenden Gruppen hin beschlossen. Am 2. Februar hat die Konferenz stattgefunden. Wir haben nachfolgend in der Regierung beschlossen, man wolle auch den Bundesrat auf diese Entwicklung aufmerksam machen. Der Bundesrat soll einmal mit den Verbänden verhandeln und schauen, was neben dem, was wir in den letzten drei Jahren praktizierten, und das zu nichts führte, vorgekehrt werden kann. — Dann haben wir in schriftlichen Appellen an die Waldbesitzer und den Sägereiverband gesagt, sie möchten Mass halten, so weit sie Einfluss hätten. Der Regierungsrat hat es aber abgelehnt, dem zweiten Gesuch der Säger Folge zu leisten, die Staatsforstverwaltung möge den Preis weiter reduzieren. Es wurde die Reduktion auf 220 % hinunter verlangt. Ich glaube nicht, und habe das in der Regierung vertreten, dass eine weitere Senkung des Staatsholz-Preises dazu bei-

trüge, dass die andern Verkäufer dem Beispiel folgten, und ich glaube im weiteren nicht, dass die Schnittholz-Preise auf einer Basis stabilisiert werden können, die wesentlich vom allgemeinen Niveau abweichen würden.

In einer Publikation im «Holz» vom 27. Januar 1955, dem Organ der holzverarbeitenden Gruppen, steht: «Die Schaffhauser Säger passen sich der Lage an.» Sie hätten, wird gesagt, nach wie vor schlanken Absatz für alle Schnittware. Der Vorstand und ihr Präsident seien beauftragt, eine neue Preisliste für Schnittholz auf der Basis von 245 % zu erstellen. — Das haben wir seit drei Jahren immer erlebt, dass wir im Winter die Klagen von den Holzaufkäufern hörten, es sei unmöglich, im Frühjahr das verarbeitete Holz abzusetzen, und wenn es verkauft war, hat man im Frühjahr neue Schnittholz-Preislisten auf der Basis der Preise, die sich im Frühjahr ergaben, erstellt!

Ich möchte abschliessend sagen: Ich habe Verständnis für die Säger, denn die werden am meisten betroffen, geraten zum Teil in eine schwierige Situation. Aber während des Krieges und während der Zeit der Preiskontrolle hatten die Säger eine gute Zeit, hatten eine gute Gewinnmarge, um die die Waldbesitzer sie hätten beneiden können. Wir waren der Meinung, diese Marge lasse sich später ein wenig komprimieren, im Interesse einer Verbesserung des Nadel-Rundholzpreises, der viele Jahre allzutief war. Die Sägereien sind heute meistens wunderbar installiert. Der Herr Interpellant sagte, sie seien eigentlich neu ausgerüstet. Nun sind sie sogar überdimensioniert, gemessen an der Ware, die dem Säger zur Verfügung steht.

Nach meiner Ueberzeugung könnten sie doppelt soviel Ware verarbeiten, als zur Verfügung steht. Daraus abzuleiten, es fehle am guten Willen der Waldbesitzer, ist ganz sicher falsch. Die Säger sind in Sorge um die Erhaltung ihres Arbeitsvolumens. Sie wollen auch ihrem Personal den Arbeitsplatz sichern. Sie haben halt einfach mitgehen müssen und die entsprechenden Preise offeriert. Der eine hat den andern überboten. Tatsache ist, dass in den weitaus meisten Fällen konstatiert werden kann, dass der Aufkäufer einen höheren Preis offerierte; nicht der Käufer hat einen höhern Preis verlangt. Ich könnte das schwarz auf weiss beweisen, ich will aber nicht weiter ausholen (denn Herr Dr. Steinmann schaut auf die Uhr!). Es geht jedoch etwas weit, wenn Herr Grossrat Lädrach sagt, es seien Spekulanten und Schieber aufgetreten. Wenn gewisse Gruppen das Holz besser verarbeiten können als andere, so brauchen das noch nicht alles Spekulanten und Schieber zu sein. Wir dürfen auch dieses Kapitel nicht einfach auf diese Art und Weise erledigen.

Nun verlangt der Herr Interpellant eine Prüfung der ganzen Lage. Man könnte sich auch fragen, ob man die Preiskontrolle verlangen soll. Das ist eine der Massnahmen, die sogar von seiten der Holzverarbeiter vorgeschlagen war. Aber die Preiskontrolle bringt uns nicht mehr Holz. Wenn die Preiskontrolle sich einschaltet, wird wieder schwarz gehandelt, wie das auch schon der Fall war. Wir prüfen eher andere Möglichkeiten.

Noch ganz kurz zwei oder drei Gedanken. Die Lage für den Import ist heute vielleicht besser als noch vor drei Monaten. Das möchte ich auch den Waldbesitzern sagen, damit sie es nicht aufs äusserste treiben. Wenn der Import wieder in Gang kommt, fällt der Preis weiter zurück. Es wird nämlich in der letzten Nummer «Das Holz» darauf hingewiesen, dass russisches Rundholz wahrscheinlich gegen Westen exportiert werden könne. Ich möchte annehmen, dass dieses Holz nicht allzu politisch ist und sich auf unsern Drehbänken verarbeiten lässt, so dass man ein bisschen von dieser Seite eine Entlastung erfahren könnte, namentlich vielleicht durch Mehrimporte aus Oesterreich, weil Ungarn von russischer Seite beliefert würde. Sodann stellt sich der schweizerische Waldwirtschaftsverband seit einigen Jahren die Aufgabe, das Holz zu sortieren. Es hat Burgergemeinden gegeben, die Stämme aufsägen mussten, um die entsprechenden Mengen «Losholz» zu erhalten. Der schweizerische Waldwirtschaftsverband hat versucht, mit einer Beratung zu helfen und sogar versucht, buchene Importspälten zu vermitteln, damit die Korporationen ihrerseits ihr Rundholz verkaufen können. Dann wird auch eine Mehrnutzung in den Berggegenden möglich sein, weil der Preis so hoch ist, dass etwas dabei herausschaut. Ich bin mit Herren aus Grindelwald zusammengekommen, die erklärt haben, an den schönen Hängen links und rechts, wenn man gegen Grindelwald hinauffahre, gelte der Kubikmeter Holz am Stock nicht mehr als 3—5 Franken. Ich glaube, dass man mit dem Bau von Seilbahnen und Weganlagen diese Gebirgswälder erschliessen könnte, damit mehr herausgewirtschaftet werden kann. Ferner möchte ich sagen, dass gewisse andere Gewerbe keine Angst vor Arbeitslosigkeit haben müssen. Die Stadt Bern hat eine Eingabe betreffend Arbeitslosigkeit in gewissen holzverarbeitenden Gruppen an den Regierungsrat gerichtet. Schnittholzwaren sind unbeschränkt erhältlich. Es ist nur das Sägergewerbe, das z. T. ausgeschaltet ist, das leidet. Es gibt aber vielfach Verlagerungen in unserer Wirtschaft. Das Holz wird durch bestimmte andere Produkte verdrängt. Ich denke da an die Holzfaserplatten, die überall verwendet werden können. Das gibt Arbeit für andere Gruppen, vielleicht nicht für den Zimmermann oder Schreiner, sondern für den, der sich auf diesem Gebiet spezialisiert. Dies nur einige Hinweise.

Ich möchte schliessen und sagen, der alte Zimmermannsruf: «Holz her!» erklingt jetzt weit herum in der ganzen Wirtschaft, bei den Holzproduzenten, den Waldbesitzern und den Holzverarbeitern. Das muss uns Mahnung sein, zu unserm Wald Sorge zu tragen, damit er ertragsfähig bleibt. Man darf nicht einfach holzen, weil wir uns in einem Engpass befinden, sondern man muss einen Ausgleich schaffen, wie er normalerweise geschaffen werden kann, und zwar in der Meinung, nicht das in den Wäldern umzulegen, was unsern Nachfahren zukommen soll. Wir wollen eine richtige Bewirtschaftung. Wir wollen das Maximum dessen herausholen, was für die gesamte bernische und schweizerische Volkswirtschaft von Interesse sein kann.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Lädrach. Ich bin teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Dürig hat den Antrag auf Diskussion gestellt. Wir stimmen über diesen Antrag ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Dürig	55 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen

Präsident. Damit sind wir am Schlusse der Traktandenliste und damit auch am Schlusse der Session angelangt. Es sind für die Maisession bereits 45 Neueingänge zu verzeichnen. Deshalb müssen wir die Maisession beizeiten anfangen. Ihr Beginn ist auf den 2. Mai festgesetzt. Ich möchte Ihnen für Ihr Ausharren danken. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 10.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.